<366065788900017

<366065788900017

Bayer. Staatsbibliothek

Pl g. 496*

(496 t

Das

glückliche Dorf

in

sittlich- politisch-

und

landwirthschaftlicher Hinsicht betrachtet

und

in einem nachahmungswürdigen Beyspiele dargestellt

von

J. Ch. D. Leo

Churfürstlich- Trierischem und Fürstlich- Nassau- Weilburgischem Hofrath, Amtskeller zu Limburg, Mitglied der Königlich- Großbrittanischen, Churf. Braunschweig- Lüneburgischen Landwirthschafts- Gesellschaft, der Fürstl. Hessenkasselischen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, und der sittlich- landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Burghaußen.

Leipzig,

in der von Kleefeldschen Buchhandlung

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich Wilhelm

Fürsten zu Nassau-Weilburg, Grafen zu Sayn,
Isenburg und Arnstein, Herrn zu Wißbaden und
Idstein, auch zu Limburg, Montabaur, Ehrenbreit-
stein, Wellmich und Kamberg ꝛc. des Königlich-
Dänischen Elephanten-Ordens Ritter ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Als ich in dem letzten Kriege vier Mal zu flüchten genöthigt war, wandte ich die Muße, welche mir das Hemmen meiner Dienstgeschäfte gewährte, zu Niederschreibung des gegenwärtigen Buches an. Die Nachahmung des hierin dargestellten Beyspiels wäre dermalen das wirksamste Mittel, einem durch den letzten höchst verderblichen Krieg in die armseligsten Umstände gesunkenen Dorfe, und, wenn man so von einem zu dem andern fortführe, einem ganzen Staate wieder aufzuhelfen. Die Erleichterung in den Kosten findet sich dabey überzeugend vorgeschlagen.

Gleichwie die erste und zweyte Abtheilung des Inhalts durch einen thätigen Beamten und eifrigen Pfarrer binnen drey Jahren in einem Dorfe leicht zu Stande gebracht werden

können; so kann ein ausersehener fähiger Kommissarius den dritten, den einträglichsten Theil desselben, in einem Jahre ausführen, wenn er, ohne desfalls von Regierungen oder Hofkammern aufgehalten zu werden, durch höchste Kabinets-Rescripte in dem Geschäfte unterstützt wird.

Aus dem Schlusse des Buches veroffenbaret sich der große Nutzen von der durch die Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke zu erzweckenden besten Einrichtung der Staats-haushaltung; folglich ein wichtiger Plan mit wenigen Kosten verbunden.

Limburg an der Lahn den 10ten April 1803.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

In welchem Sinne, glücklich seyn, genommen werden müsse. 1—9

Erste Abtheilung.

Das glückliche Dorf in sittlicher Hinsicht 10

Erstes Hauptstück.

Von der ehrerbietigen Achtung für Religion. —

Zweytes Hauptstück.

Von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend. 18

Zweyte Abtheilung.

Das Dorf ist glücklich in politischer Hinsicht, wenn die Regierung auf Gesundheit, Sicherheit und

Seite

Ordnung für die Einwohner ein wachsames Auge hat, und die Aufnahme der Landwirthschaft aufs beste befördert. 29

Erstes Hauptstück.

Gesundheit.

Sorge für das Leben der Einwohner. —

I. Abschnitt.

Durch kluge Medicinal-Anstalten. —

II. Abschnitt.

Sorge für das Leben der Einwohner durch geschickte Hebammen. 44

III. Abschnitt.

Durch Einimpfung der Blattern. 47

Zweytes Hauptstück.

Sicherheit im Staate. 70

I. Abschnitt.

Durch eine wohlbestellte Verwaltung der Gerechtigkeit. 72

II. Abschnitt.

Durch Abstellung der Betteley und Einführung einer Leinwand-Spinnerey. 88

Seite

Drittes Hauptstück.

Ordnung.

Diese muß in dem Dorfe und in dessen Feldgemarkung herrschen. 95

I. Abschnitt.

Befolgung der herrschaftlichen Verordnungen. —

II. Abschnitt.

Verwaltung der Gemeine-Einkünfte und Ausgaben. 98

III. Abschnitt.

Aufsicht über die Gemeinheits-Gebäude. 107

IV. Abschnitt.

Aufsicht über den Feld- und Futterbau und die Viehzucht. 110

V. Abschnitt.

Steurung des Schwelgens und des Müßiggangs, auch Abwendung der Vergantungen. 112

VI. Abschnitt.

Von Verhütung des Feld-Diebstahls. 115

VII. Abschnitt.

Steurung der Neppigkeit. 117

Inhalt.

Seite

VIII. Abschnitt.

Warnung für kostspieligen ganz entbehrlichen fremden Erzeugnissen. 121

Viertes Hauptstück.

Beförderung der Landwirthschaft. 130

I. Abschnitt.

Durch Aufhebung der Leibeigenschaft. —

II. Abschnitt.

Aufhebung der Frohndienste. 135

III. Abschnitt.

Einschränkung der Jagd-Gehege. 139

IV. Abschnitt.

Billige Ansetzung und Vertheilung der Abgaben. 140

V. Abschnitt.

Vorbeugung und Heilung der Vieh-Krankheiten. 143

Dritte Abtheilung.

Glücklich kann sich ein Dorf in landwirthschaftlicher Hinsicht schätzen, wenn jeder Bauer sein ganzes liegendes Eigenthum ausser aller Gemeinschaft besitzt. 148

Erstes Hauptstück.

Von Aufhebung der Gemeinheiten. 149

Inhalt. XI

Seite

I. Abschnitt.

In den Viehweiden oder Hütungen. 149

II. Abschnitt.

In den Aeckern und Wiesen nach Gewanden. 175

III. Abschnitt.

Wenn ein Bauer, durch Hinmessung seiner sämmtlichen Aecker, Wiesen und Gärten an ein Stück, aus aller Gemeinschaft des Eigenthums gesetzt wird. 177

IV. Abschnitt.

Die, wider die Vereinbarung aller Grundstücke noch einzuwendenden Hindernisse werden widerlegt und gehoben. 184

Zweytes Hauptstück.

Nähere Darstellung, wie diese Vereinbarung geschehen könne. 272

I. Abschnitt.

Von Vermessung der Grundstücke. —

II. Abschnitt.

Von Schätzung der Grundstücke. 280

III. Abschnitt.

Von Absteckung der zu vereinbarenden Besitzungen. 284

Seite

IV. Abschnitt.

Von der Fertigung und Einrichtung des Lagerbuchs. 294

V. Abschnitt.

Von Versetzung und Erbauung der Häuser, Scheunen, Ställe u. s. w. 297

VI. Abschnitt.

Vom Einzäunen jeder vereinbarten Besitzung. 316

Drittes Hauptstück.

Wie die, bey Vereinbarung der Besitzungen entstehenden Beschwerden zu heben sind. 322

I. Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Maaße. —

II. Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Schätzung. 324

III. Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Vereinbarung der Grundstücke selbst. 325

Viertes Hauptstück.

Aufschluß über die dritte Abtheilung. 327

Einleitung.

Es ist eine wichtige Wahrheit, daß die Tugend der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit sey. Bloßer Besitz von Geld und Gütern, Reichthum und Ansehen machen an sich nicht glücklich. Wer dieß seyn will, muß vor allen Dingen **tugendhaft** seyn. Um es zu werden, muß sich der Mensch die Ausbildung seiner Seelenkräfte und ein ernstliches Bestreben nach Vollkommenheit vorzüglichst angelegen seyn lassen. Allein da diese in dem Zustande unsers irrdischen Daseyns nicht zu erreichen ist; so hat die von dem Urbilde aller Glückseligkeit ausstralende Weisheit für die Kunst **glücklich zu seyn** folgende Regeln dem Sterblichen gleichsam in die Natur geschrieben:

I. **Suche und erwarte kein vollkommenes Glück auf der Erde, sondern sey genügsam!**

II. **Erinnere dich täglich an das Gute deiner Lage, und suche das Böse davon zu vergessen! und**

III. Vergleiche dich nie mit denen, die an äußern Glücksumständen dich übertreffen, sondern immer mit denen, die minder glücklich sind, als du!

Eine Verachtung dessen, was uns Gott als Wohlthat — als Beweis seiner Güte, als Befriedigung unsers Bedürfnisses gibt, wäre wirklicher Irrthum; die Verachtung dessen, ohne welches wir nicht leben können, ist wahrer Unsinn! — Wir müssen Herz erhebende Freude an allen Gaben Gottes haben; denn es ist ja keine einzige, die nicht wohlthätig für uns wäre, die nicht deswegen ausgetheilt würde, um uns zu erfreuen, und unsere wahre Glückseligkeit zu befördern. Aber unsere Freude muß uns dafür zum Urheber alles Guten führen. — Dieser Gedanke wird nur das Leben recht nützen lehren, und die Güter, worüber der individuelle Mensch Haushalter ist, werden durch das Andenken an den unvermeidlichen Tod nur zu Mitteln seiner Freude und Vollkommenheit werden.

Zufriedenheit, oder Genügsamkeit an dem, was da ist, macht den Fürsten auf dem Throne, wie den Mann im Ueberfluß, und den, der sich mit seiner Hände Arbeit nährt, froh. **Zufriedenheit** ist die Mutter unsers Selbstglücks. Gewöhne dich zufrieden zu seyn; trachte nicht nach höhern Dingen; entbehre gerne, was du nicht hast: so wird Genügsamkeit dir alles ersetzen, was dir zu mangeln scheint. — Leite aber dein Verlangen nach Glücksgütern durch eine weise moralische Mäßigkeit, und siehe nicht Kleinigkeiten für das Schätzbarste an. Ein tugendreiches Leben, eine

freudige Aussaat guter, wohlthätiger Werke! daraus erwächst eine Erndte **hundertfältiger** *) Früchte.

Gott hat jeden Menschen in seinem Stande zu einem gewissen Geschäfte bestimmt, in diesem muß er mit Treue und Redlichkeit zu Werke gehen, und so viel Gutes, als es ihm möglich ist, dabey ausüben, wenn er **glücklich** leben will. Wie ruhig, wie zufrieden kann er die Tage seiner irrdischen Wallfahrt zubringen, wenn er sich Gott bey seinen Führungen demüthig unterwirft, ihn bey seinen Züchtigungen ehr-

---

*) Die Redart **hundertfältig** ist eine morgenländische Allegorie, deren sich Christus, vielleicht nach der Sitte seiner Zeitgenossen bediente. s. **Matth.** XIII. 8. Schon **Moses** bediente sich, um die Fruchtbarkeit des Landes Kanaan zu beschreiben, dieses Gleichnisses. s. I. B. **Mos.** XXVI. 12. Um diese Bilderspracbe zu erklären, hat noch neulich Ordmann eine eigene Untersuchung angestellt. s. **Vermischte Schrift. aus der Naturkunde**; VI. **Heft.** 17 **Kap.** S. 118 — 122. Man muß sich, sagt er, verschiedene Ackerschläge vorstellen. Der beste gab das **hundertste** Korn (vielleicht **Dura**, die nach heut zu Tage so reichlich lohnt, wie auch Hofr. **Eichhorn** vermuthet); der nächste Schlag gab **sechzig** (vielleicht **Weitzen**; nach Niebuhr nur **funfzig** und nach **Björnstol** V. 272., auf dem Libanon, das **siebenzigste**); ein dritter Schlag das **dreyßigste** (nämlich **Gerste**). Die erstaunliche Fruchtbarkeit von Palästina, trotz der jetzigen Einwohner Unthätigkeit, ist, wie der Verf. von einem zuverläßigen Augenzeugen weiß, noch immer groß. Was würde aus diesem günstigen Boden werden, wenn thätige Hände ihn bearbeiten würden.

furchtsvoll anbetet, und sich in seine weisen Absichten fügt; wenn er in dem Umgange mit Andern, in seinem Hause gegen die Seinigen, gegen seine Untergebenen, gegen seine Feinde, und überhaupt gegen alle Menschen liebreich, sanftmüthig, dienstfertig, gerecht, barmherzig, und aufrichtig ist; wenn er Jedem, wo er nur kann, guten Rath ertheilt, Hülfe leistet, und jede Gelegenheit ergreift, sie zu erfreuen, und zu beglücken.

Die Liebe zur Ordnung ist das beste bewährteste Mittel zur Glückseligkeit. — Wir würden uns gewiß nie über den Mangel irgend eines Guten, nie über Unvollkommenheiten und Uebel zu beklagen Ursache finden, wenn sich alles in der Welt in gehöriger Ordnung befände, — wenn alles auf das genaueste mit einander übereinstimmte, und die Gesetze der Wahrheit und Gerechtigkeit allenthalben beobachtet würden. So lange wir aber diese Gesetze überschreiten, und uns von ausschweifenden Begierden beherrschen lassen, so können wir uns nicht die geringste Hoffnung machen, recht froh und glücklich zu werden. — Die Liebe zur Ordnung muß bey allen unsern Handlungen, wenn sie gut und edel heißen sollen, zum Grunde liegen. **Ordnung** ist eine Gleichförmigkeit, eine völlige Uebereinstimmung, ein richtiges Verhältniß, eine genaue Einrichtung nach gewissen festgesetzten Regeln. Die **Liebe zur Ordnung** ist daher eine vollkommene Beobachtung alles dessen, was Weisheit, Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit erheischen. Sie ist der erste Leitfaden aller Tugenden und eine Neigung, jeder Pflicht ein Genüge zu leisten, und bey der Erfüllung derselben immer zugleich auf alle zusammen Rücksicht zu nehmen.

Im philosophischen Verstande macht die **Vollkommenheit des moralischen Zustandes** und die daraus entspringende Zufriedenheit des Gemüths die Glückseligkeit der Menschen aus. Ob zwar die Vorsorge des Staats dazu durch weise Veranstaltungen sehr viel beytragen kann; so verstehet man doch hier unter **Glückseligkeit** mehr den äußerlichen Wohlstand der Menschen, oder eine solche glückliche Einrichtung, durch welche Jedermann einer vernünftigen Freyheit genießen, auch durch einen zweckmäßig angewandten Fleiß in die wünschenswürdigen Umstände kommen kann, die moralischen und physischen Güter zu erwerben, welche einen Jeden nach dem Verhältniß seines Standes zu einem vergnügten und glücklichen Leben führen können. Der äußerliche Wohlstand der Menschen erfordert demnach vollkommene Sicherheit gegen äußere und innere Kränkung; die Freyheit, alles thun zu können, was die mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmenden Gesetze erlauben; versichertes Eigenthum mit billigen Abgaben; blühende und durch kein Privatinteresse eingeschränkte Landwirthschaft und Gewerbe.

Der **sittliche Zustand** der Unterthanen soll die moralische und zeitliche Glückseligkeit sowohl ihrer selbst — als den Wohlstand des ganzen Staatskörpers befördern. Die dem Staat obliegende Besorgung der moralischen Glückseligkeit der Unterthanen erstreckt sich jedoch nur auf die Verbindung, die der sittliche Zustand der Menschen mit der zeitlichen Glückseligkeit des Staats hat. Dieser muß wachsam seyn, daß die Unterthanen auf Religion ehrerbietig halten, und von keinem derselben verächtlich begegnet werde. Der Staat darf

keinen Unterthan in seiner Religion kränken, denn die aus innerer Gottesverehrung entspringende Glückseligkeit der Menschen gehöret nicht vor seinen Richterstuhl; nur in dem Falle müßte der Staat mit bescheidener, schonender Hand allgemeine, dem Duldungsgeiste des Zeitalters angemessene Vorschriften ertheilen, wenn ein Theil seiner Staatsglieder Religionsgrundsätze verbreitete, wodurch die zuvor schon bestimmte Glückseligkeit der Staatsbürger untergraben oder wohl gar zernichtet würde.

Die Erde ist die einzige Quelle des irrdischen Reichthums, und nur eine zweckmäßig geleitete Landwirthschaft vermehret unter allen Zweigen des **gesellschaftlichen Vertrags** am meisten den Reichthum und die Macht des Staats. Bevölkerung, Ackerbau und Industrie sind die Gegenstände, welche das Glück einer Nation ausmachen. — Es gibt kein dauerhafteres Mittel, den allgemeinen Wohlstand eines Staats zu gründen und zu befestigen, als das Landvolk glücklich zu machen.

Es ist eine unbezweifelte Wahrheit, daß unter allen Künsten und Gewerben der Ackerbau das nützlichste und nöthigste Geschäft, der Pflegvater und der Grundstein der Glückseligkeit der Staaten, die sicherste Quelle und der unerschütterlichste Grund des Reichthums und des Handels ist: ein Reichthum, der jährlich neue Hülfsquellen liefert, der alle Nationen erhält — alle übrige Gewerbe in Bewegung setzt — den Fleiß ermuntert, und die Concurrenz der Menschen befördert. Die Regierung muß ihr hauptsächlichstes

Augenmerk auf den Ackerbau und die Vervollkommnung der Landwirthschaft richten. Es muß, so zu sagen, National-Denkart seyn, vor allen Dingen für das Beste des Ackerbaues und der Landwirthschaft zu sorgen.

In meinen landwirthschaftlichen Briefen S. 68 habe ich bewiesen, daß der Ackerbau nicht nur in unsern, sondern in manchen andern Gegenden Deutschlands noch einer starken Verbesserung fähig sey, und durch diese jener in einen mehr als doppelt höhern Ertrag gebracht werden könne. *) Hieraus folgt klar, daß man die Bearbeitung der Oberfläche der Erde nicht genug empfehlen könne, sondern die Menschen durch die überzeugendsten Gründe zur Urbarmachung und besseren Benutzung derselben, als zu einer, ihnen von der Natur aufgelegten Verbindlichkeit, ermuntern müsse.

Man kann mit vieler Gewißheit annehmen, daß ein Staat, der den ganzen Zusammenhang der Landwirthschaft möglichst erweitert, und auf einen hohen Grad der Vollkommenheit bringt, das zuverläßigste — das unschuldigste Mittel erwählet, den wahren Reich-

---

*) Welche glückliche Versuche darin, nach dem Beyspiel der englischen Agricultur-Anstalten, schon an einigen Orten Deutschlands gemacht worden, davon liefern A. Thaer's Einleitung zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft, Hannov. 1798 gr. 8. XXXII. u. 813 S. (vergl. Neue allg. deutsch. Bibl. 41ter Bd. S. 454—466.), Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft 1ster Jahrgang. Zelle 1799. 8. u. m. a. Schriften hinlängliche Spuren.

thum des Staats zu vermehren, und sich dadurch in den Stand setzt, die Glückseligkeit der Einwohner immer mehr zu befördern.

Die Glückseligkeit der Unterthanen zu gründen, und alles Unglück nach äußerstem Vermögen von ihnen abzuwenden, ist die heilige — die unnachläßliche Pflicht eines Regenten. Nichts erhabeneres — nichts reitzenderes kann gedacht werden, als Geschöpfe, die einerley Wesen mit uns sind, glücklich zu sehen, ihre Ruhe, ihr Vergnügen, ihre Bequemlichkeiten zu vermehren, und den schuldigen Dank in Aller Augen zu lesen. — Zu dem Mittel, wodurch das Landvolk glücklich werden kann, liefern folgende Gegenstände den Stoff:

Ehrerbietige Achtung für Religion; landesväterliche Vorsorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend; eine auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit gebrachte Polizey und Gerechtigkeitspflege; billige Ansetzung der den Umständen angemessenen und nach einem gerechten Maaße zu erhebenden Auflagen, und die Vorkehrung alles dessen, was die Landwirthschaft zum höchst möglichen Ertrage befördern kann.

Obschon mir mehrere Dörfer in verschiedenen Gegenden unsers deutschen Vaterlandes bekannt sind, in welchen sich meine gegenwärtige Darstellung mit sicht-

barem daurendem Vortheile leicht ausführen ließ; so will ich doch lieber, um Niemanden an seiner persönlichen Achtung oder seinen Rechten zu nahe zu treten, ein idealisches Dorf zum Muster nehmen, und durch dieses die zur Nachahmung vorgetragenen glücklichen Folgen in ein helleres Licht setzen.

Glücksheim nenne ich das Dorf, das 120 Haushaltungen und 550 Seelen in sich faßt. Seine Feldgemarkung hält 26 Morgen (den Morgen zu 160 □ Ruthen, jede zu 16 Nürnberger Werkschuh gerechnet) Gärten, 54 Morgen Wiesen, 2700 Morgen Aecker in 3 Fluren, 60 Morgen Weinberge, 600 Morgen Waldungen, und eine Heide von 180 Morgen. Ferner besitzt dieses Dorf mit dem nächst angränzenden Dorfe **Uebelheim** und mit dem in **Glücksheim** sich befindenden fürstlichen Kammergute eine Koppelweide von 950 Morgen. Unter den 120 Haushaltungen sind 80, die Fuhre haben, und 40, die keine halten. Der Viehstand bestehet in 20 Pferden und 88 Paar Ochsen, 300 Stück Kühen, 50 Stück jungen Rindviehes und 40 Schweinen. Die Schäferey, welche zu 600 Stück berechtiget ist, gehört der fürstlichen Rentkammer, und ist für 500 Fl. jährliches Pachtgeld an einen Beständer verpachtet, der das Recht hat, das Brachfeld immer — und die Wiesen bis 8 Tage vor Georgi, den Klee aber bis den 4ten April zu befahren; die Pferchgerechtsame hingegen benutzet der Pachter des fürstlichen Kammerguts.

Erste Abtheilung.

Das glückliche Dorf in sittlicher Hinsicht.

Erstes Hauptstück.

Von der ehrerbietigen Achtung für Religion.

Die Religion lehret uns das höchste Wesen, welches wir verehren müssen, in seiner anbetungswürdigen Größe kennen, sie unterrichtet uns in dem vernünftigsten Gottesdienste. — Der vernünftige Gottesdienst befördert die möglichste Glückseligkeit der Menschen. Die Religion ist also ein Mittel zu der möglichsten Glückseligkeit der Menschen. — Die Erlernung dieser Mittel ist ein Werk des Verstandes, die Mittel selbst aber sind Wahrheiten, die aus Gründen erkannt, und mit Gründen bewiesen werden können. Eine Erkenntniß aus unleugbaren Gründen nennt man eine Wissenschaft. Folglich ist die Religion eine Wissenschaft von den Mitteln zur Beförderung der möglichsten Glückseligkeit der Menschen. Wie erhaben scheint uns die Religion, wenn wir sie als eine allgemeine Lehrmeisterin der Menschen betrachten! — Sie lehret uns das göttliche Wesen und unsere Pflichten gegen dasselbe kennen, sie zeiget

uns unsere Verbindungen mit andern Menschen, und die daher entstehenden Verbindlichkeiten, sie entdeckt uns, was wir sind — und was wir künftig seyn werden: folglich ist sie eine Beförderin unserer Wohlfahrt — denn das Glück des Menschen beruhet auf der Beobachtung seiner Pflichten gegen Gott, gegen seinen Nächsten, und gegen sich selbst.

Die Ehre Gottes stehet mit der Wohlfahrt der Menschen in einer so genauen Verbindung, daß jene aus dieser, und diese aus jener fließet. Durch nichts wird Gott so sehr geehret, als durch einen freudigen Gehorsam gegen seine allerheiligsten Vorschriften. Ein Land, in welchem also Gottes Ehre wohnet, oder welches mit gehorsamen und dem großen Herrn der Welt demüthigst ergebenen Bewohnern angefüllet ist, bauet ganz unstreitig seine Wohlfahrt. Was also das Beste der Menschen befördert, das gereichet auch zugleich zum Ruhme der Gottheit.

Das mächtigste Mittel, tugendhafte, gehorsame, ruhige Unterthanen und treue Beobachter der Gesetze zu bilden, ist unstreitig die Religion. Sie ist nächst dem erhabensten Wesen der Gottheit das Heiligste, welches der menschliche Verstand zu denken fähig seyn kann, und der höchsten Aufmerksamkeit der **Großen auf Erden** würdig. Sie bahnet uns den Weg zu unserm irrdischen Glücke, indem wir uns dem ewigen Glücke nähern wollen. Die Geschichte giebt uns tausend Beyspiele, mit welchem Vortheile die Gesetzgeber aller Zeiten sich der Religion bedienet haben, ihre Gesetze zu heiligen, und unverbrüchlicher zu machen. Die Religion ist es, welche die wilden Gemüther und die Leiden-

schaften sittlich gut und gelehrig macht: der Einfluß ihrer göttlichen Lehre öffnet den Empfindungen der Menschlichkeit den Weg zum Herzen, und breitet sich über alle bürgerliche Handlungen aus.

Nichts machet eine Religion angenehmer und verehrungswürdiger, als wenn sie sich dem Verderben der Menschen widersetzt, und als eine Beförderin der Tugend darbietet. — Wie ehrfurchtsvoll urtheile ich von der Religion, wenn ich weiß, daß sie die Beförderung meiner Wohlfahrt zu einem Ziele ihrer Bemühungen gesetzt hat, daß alle ihre Vorschriften Stufen zu meinem Glück, und alle ihre Warnungen Schutzmauern gegen mein Verderben sind.

Die möglichste Verherrlichung eines allerhöchsten Wesens und die möglichste Beförderung der Glückseligkeit der Menschen setzen die möglichste Erkenntniß von den Eigenschaften dieses allerhöchsten Wesens, und von den Mitteln zu der äußersten Wohlfahrt der Menschen zum voraus. Folglich kann eine Religion, welche diese zwey großen Absichten haben soll, nicht von einem menschlichen Witze erfunden werden. — Nur jene ziehet dem Menschen die Decke, die ihm Unwissenheit, Vorurtheil, Gewohnheit, Unglaube, Welt, Eitelkeit und Leidenschaften vor die Augen gewebet haben, mit einer freundschaftlichen Hand weg, und lässet ihn seinen natürlichen Zustand, seine jetzige und künftige Bestimmung ganz klar und offen sehen. Nur sie zeiget ihm die Unrichtigkeit seiner Handlungen, das Verderben seines von dem Gipfel der Heiligkeit bis in die Tiefe der Bosheit herabgesunkenen Willens, das Schädliche in dem allen,

was er mit seinem ausgearteten Willen wählet; und nur durch ihre Strahlen wird über alle Dunkelheiten des Verstandes Licht — über alle Zweifel des Herzens Wahrheit ausgebreitet. — Ihr Endzweck ist das Heil der Menschen, und sie weiß die allervortrefflichsten Mittel dazu vorzuschlagen, und ihren Gebrauch anzuweisen. Kurz: sie ist die Mutter alles **wahren Glückes.**

Es ist unmöglich, eine Sehnsucht nach unendlichen Glückseligkeiten durch irrdische Güter zu befriedigen. Diese Sehnsucht ist ein sicheres Merkmal ihres göttlichen Ursprunges. Eine Religion muß also ebenfalls göttlich seyn, wenn sie jene Sehnsucht beruhigen soll. Hat nun die christliche Religion diese Eigenschaft, daß sie die unendlichen Wünsche unsers unsterblichen Geistes sättiget, so ist diese Eigenschaft ein untrügliches Merkmal ihrer Göttlichkeit. Und wie deutlich fällt dieses nicht in die Augen! Sie allein bietet unserm Triebe, glücklich zu werden, ein Glück an, welches eben so unumschränkt, als dieser Trieb selbst ist.

Das ganze Wesen der christlichen Religion, alle ihre Vorschriften zu einem wahren Gottesdienste, ihre allgemeinen und besonderen Absichten beweisen ganz offenbar, daß sich Gott durch die Lehre Jesu unter den Menschen habe verherrlichen wollen. — Gott läßt uns durch die christliche Religion anzeigen, daß er von Ewigkeit für unsere Wohlfahrt gesorget habe; daß der Zusammenhang der Dinge in der Welt so verknüpft sey, wie es seine Ehre und das Heil der Menschen erfordere; daß seine Vorsehung für alle Geschöpfe, besonders aber

für die Menschen wache; daß der Mensch nichts weiter zu beobachten habe, als die auf seinen Beruf gelegten Pflichten treu zu erfüllen, sich vor solchen Handlungen, aus welchen entweder sittliche oder natürliche Uebel entstehen können, zu hüten, der Anleitung der christlichen Religion zu folgen, der Vernunft, wenn sie über ihre Grenzen schreiten will, ihr gestecktes Ziel durch bescheidene Rücksicht anzuweisen, von der höchstweisen Güte Gottes das Beste zu erwarten, seine Noth dem Allmächtigen zu klagen, und sich der treuen Fürsorge seines himmlischen Vaters ganz zu überlass.n.

Auf alle diese Wahrheiten gründeten die Einwohnern zu **Glücksheim** ihre besonderen Pflichten, deren Inhalt:

A. **Gott über alles, uns selbst auf eine geziemende Weise, und unsern Nächsten als uns selbst lieben,** sie nicht nur öffentlich bekannten, sondern auch ihren Kindern erklärten.

B. **Gott über alles lieben,** heißt, **ihn als den allervollkommensten und besten unendlich höher schätzen, als alles in der Welt, nach seinem Wohlgefallen und nach seiner Gnade eifriger trachten, als nach allen andern Dingen in der Welt, und an allem dem, was von ihm herkommt, ein wahres Vergnügen und Wohlgefallen finden.** Mit solchem Grundsätzen und Gesinnungen ausgerüstet, hielten die **Glücksheimer** die Gleichgültigkeit gegen Gott für die größte Schande und Unbilligkeit, die sich ein Mensch zu Schulden kommen

lassen könne. Ein Mensch, sagten sie, der die Liebe Gottes nicht werth achtet, verräth den niedrigsten Undank, den größten Unverstand, und den schimpflichsten Leichtsinn, der von einem vernünftigen Geschöpfe erdacht werden kann. Es ist ein Beweis, daß er nie recht überlegt hat, wer Gott ist. Denn wer ihn nur einigermaßen erkennt, der muß ihn lieben, wenn er nicht ganz roh und fühllos ist. Ich will ferner die Einwohner zu **Glücksheim** in der Art, in welcher sie ihre Gesinnungen gegen Gott zu Tage legten, selbst redend einführen.

„Mit der Liebe zu Gott, sagten sie, ist die Ehrfurcht gegen ihn auf das genaueste verbunden. Denn sie bestehet darin, daß wir ihn in unsern Herzen für das allervollkommenste und untadelhafteste Wesen erkennen, und solches mit unsern Geberden, Worten und Handlungen bei jeder Gelegenheit äußern. Ferner, daß wir eine aufrichtige Ehrfurcht gegen Gott haben, können wir daran erkennen, wenn wir mit allen seinen Einrichtungen vollkommen zufrieden sind, und uns bemühen, aus Hochachtung gegen ihn in allen, auch den geringsten Dingen richtig zu denken, zu reden und zu handeln, damit wir ihm jederzeit wohl gefallen. Wenn wir uns in allem unsern Thun und Lassen die Allwissenheit, die Allgegenwart, die Liebe und andere große Eigenschaften Gottes vorstellen, so wird diese Ehrfurcht in uns erweckt und erhalten werden.“

„Zu den wahren vernünftigen Gesinnungen eines Christen gegen sich selbst setzen wir vor allen Dingen die Sorge für unsere Seele und das, jenseit des Grabes auf

sie wartende Glück. Hiezu wird erfodert, daß wir unsern Verstand recht gebrauchen lernen, und uns so viele nützliche Kenntnisse, besonders von der Religion, zu erwerben suchen, als uns nach unsern Umständen möglich ist. Auch müssen wir uns bemühen, diejenigen rechtschaffenen Gesinnungen zu erlangen, welche dazu erfoderlich sind, wenn wir der Gnade Gottes, der wahren Gemüthsruhe und der ewigen Seligkeit theilhaftig werden wollen. Diese guten Gesinnungen müssen wir bey jeder Gelegenheit thätig an den Tag legen. Wir haben zwar auch unsere irrdischen Geschäfte zu besorgen: aber wenn wir sie in der gehörigen Ordnung verrichten, so werden wir dadurch an unserer geistlichen oder ewigen Wohlfahrt nicht gehindert. Würde aber dieses Hinderniß durch die Beschaffenheit unserer Umstände entstehen, so müßten wir sie anders einrichten, wenn wir auch zeitlichen Schaden davon hätten; denn das Wichtigere ist allemal dem Geringern vorzuziehen.“

„Es ist unsere Pflicht, für unser zeitliches Wohl zu sorgen. Dieses geschiehet, wenn wir uns in der durch Natur und bürgerliche Einrichtungen getroffenen Ordnung bestreben, diejenigen Güter zu erlangen, und zu genießen, die unser Leben auf der Erde angenehm machen können. Die vornehmsten dieser Güter sind: Gesundheit, nöthiges Auskommen, Ehre und guter Name. — Ein gutes Auskommen verschaffen wir uns, wenn wir unsere Berufsgeschäfte fleißig abwarten. Es ist Gottes Wille, der zu dem Ende seine Gaben so weise ausgetheilet hat, daß ein jeder dieselben zum Besten des Nächsten und seiner eigenen Wohlfahrt anwenden soll. Wir müssen daher diejenige Arbeit, welche

unser

unser irrdischer Beruf von uns fodert, mit Vergnügen, Bedacht und unverletzter Gewissenhaftigkeit, aus wahrer Liebe zu Gott und unserm Nächsten verrichten."

„Zur Beförderung der leiblichen Wohlfahrt unseres Nächsten müssen wir uns nicht nur sorgfältig hüten, ihm an seiner Gesundheit, an seinem zeitlichen Vermögen und an seiner Ehre zu schaden, sondern uns auch bestreben, zu seinem wahren Vergnügen und Vortheil unser möglichstes beyzutragen. — Wenn wir ruhig in der Welt leben, und denen, die um uns sind, das Leben erleichtern wollen, so müssen wir uns der Friedfertigkeit befleißigen, und Sorge tragen, Zank und Streit zu verhüten, entstandene Streitigkeiten aber wieder in Güte beyzulegen. Der Christ muß unserm erhabensten Muster gemäß auch seine Feinde lieben. Diese Liebe bestehet darin, daß wir denen, die uns feind sind, Gutes wünschen, ihnen, wo wir wissen und können, wirklich Gutes erzeigen, und für sie beten, daß sie Gott zur Erkenntniß bringen wolle, damit sie sich bessern und glücklich werden."

Mit solchen Gesinnungen und der seligsten Betrachtung, daß der Gottesdienst und das Gebet nicht nur Pflichten gegen Gott — sondern auch Mittel sind, durch welche die wahre Tugend befördert wird, wohnten die Glücksheimer an allen Sonntagen und eingeführten christlichen Festen dem öffentlichen Gottesdienste Vor- und Nachmittags eifrig bey, und die sämmtliche Jugend besuchte, bis sie ihr 25tes Jahr erreicht hatte, (welche nicht vor diesem Jahr in den Ehestand getreten war) alle Sonntage Nachmittags fleißig den Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Religion.

Zweytes Hauptstück.

Von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend.

Die Erziehung der Kinder ist das äusserste Bedürfniß der Menschheit, die dringendste Angelegenheit des Staats, das würdigste Geschäft seiner Bewohner, und eine der heiligsten Pflichten in der Religion. Der Mensch, so lang er noch Kind ist, muß geleitet, der Keim der in ihm liegenden Kräfte gepfleget und entwickelt werden. Die Erziehung ist daher eine angenehme Pflicht der Eltern. In dieser Hinsicht richteten die Einwohner zu **Glücksheim** ihr vorzüglichstes Augenmerk in Erziehung ihrer Kinder auf folgende Grundsätze:

In den drey ersten Jahren der Kindheit fodert das Unvermögen des Kindes Hülfe und Verpflegung von seinen Eltern. Die **Glücksheimer** sorgten dadurch für die Gesundheit ihrer Kinder, daß sie den Gebrauch der Säugammen vermieden.

Vom dritten bis zum siebenten Jahre äussert und entwickelt sich der sinnliche Trieb oder das Begehren, Scheingüter zu besitzen. Die Liebe dazu wird Hang, Gewohn-

heit, Natur. Die Glücksheimischen Eltern wachten daher sorgfältig, daß die Triebe nicht Leidenschaften wurden, die, wenn sie einmal Wurzel gefaßt haben, oft schwer zu bekämpfen und auszurotten sind. Sie bestrebten sich vielmehr, das Licht der Vernunft in ihren Kindern zu enthüllen, daß sie bey Zeiten alle Gegenstände ihrer Habsucht beurtheilen, und die Besiegung der unbefriedigt gebliebenen Wünsche bewerkstelligen lernten. Hier nahm ein zweckmäßiger Unterricht seinen Anfang. Die erste Grundlage dazu war die Entfernung von allem Irrthume durch gute Beyspiele, welche die Kinder vermöge ihrer Naturkräfte in diesen Jahren gemeiniglich nachzuahmen pflegen. Die Eltern suchten das Herz der Kinder frühzeitig mit einer zärtlichen Neigung zum Guten zu entflammen, und dem Triebe zur Beschäftigung Nahrung zu verschaffen. Sie gingen den Kindern überall mit gutem Beyspiele vor. Denn das Beyspiel der Eltern wirkt ungleich stärker, als ein weitschichtiger Commentar der Moral. Gute Beyspiele sind die eigentliche Sinnen-Welt für die Kinder, das einzige Gesetzbuch, was sie verstehen. Die Eltern der Glücksheimer Jugend erlaubten sich in diesem Zeitpunkte vor den Augen ihrer Kinder niemals eine größere Freyheit in ihren Handlungen, wie einige, welche der irrigen Meinung sind: **die Kinder verständen noch nichts, und wären des Verderbnisses unfähig.** Jene ließen sich die schreckliche Folge zur Behutsamkeit dienen: Eben darum, daß die Kinder das Fehlerhafte in der Eltern Betragen noch nicht unterscheiden können, werden sie Vergehungen oder Uebereilungen desto leichter nachahmen.

In den folgenden Jahren bis in das dreyzehnte muß der Saame der Tugend und Weisheit fruchtbar gemacht, und also häufiger ausgestreuet werden. In diesem Alter ist die Natur das faßlichste Handbuch für Kinder. Geschichte, Handlungen und Gespräche haben einen großen Einfluß auf dasselbe. Die **Glücksheimer** Eltern beförderten diesen mit Sanftmuth und Liebe in ihren Kindern. Eine übertriebene Strenge, bemerkten sie, dient zu weiter nichts, als den Fehlenden hartnäckig und der Besserung unfähig zu machen. Die Kinder lernen aber durch Sanftmuth die Tugend kennen und fassen. Der natürliche Haß gegen die Zucht wird dagegen ein Abscheu wider die Tugend, und jede Lust zum Guten erstickt sich durch die Furcht der Strafe. Diese Eltern wußten aber auch wohl, daß durch allzu viele Nachsicht oft eben so viel verdorben wird. Sie waren weit entfernt, die Fehler der Kinder als einen erlaubten Zeitvertreib anzusehen, als Zeichen eines glücklichen Naturells, oder als Vorboten des Genies zu bewundern, weil dieß so gut wäre, als die Fehler gebilliget und genährt zu haben.

Die letzten Jahre des jugendlichen Alters, so lang es unter der Sorge der Eltern steht, fodern von ihnen ganz besondere Aufsicht und Vorbereitung zur Versorgung. In diesem Alter herrscht vorzüglich die Begierde zu gefallen, es blendet den Reitz der Verführung, und es erwacht darin der Geschlechtstrieb; drey Stücke, welche die väterliche Aufsicht nothwendig, und im ausgebreiteten Verstande wichtig machen. Die Eltern in **Glücksheim** machten sich die Vorbereitung zur künftigen Versorgung ihrer Kinder in diesem Alter zur letzten

— in die ganze Zukunft aussehenden Pflicht. Sie bemüheten sich, die Verschiedenheit der Charaktere unter den Kindern auszuspähen, indem dieselben gemeiniglich auf verschiedene Arten von Versorgung dringen.

Auf der unabläßigen Vorsorge für den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, und die Verbesserung der Schulen ruhet die ganze Wohlfahrt des Staats. Aus wohl unterrichteten Kindern wachsen dem Staate nützliche Bürger und genügsame Unterthanen hervor. Von eben diesem Grundsatze wurde auch der Landesherr der **Glücksheimer** Gemeine beseelt. Er errichtete eine Normalschule oder ein Schullehrer-Seminarium, aus dem alle Schulen im Lande mit fähigen Lehrmeistern besetzt wurden. Er erließ eine ausführliche Verordnung wegen Verbesserung der Schulen, und setzte zu ihrer Ausführung eine besondere, sowohl aus geistlichen als weltlichen Räthen bestehende Kommission nieder. Folgende Punkte waren die Resultate ihrer landesväterlichen Beschlüsse, die sie im Namen des Fürsten festsetzten.

Auf eine anständige Wohnung und verhältnißmäßige Belohnung der Lehrer wurde der förderſamste Bedacht genommen. Allein eben in der Ausführung der Vorschläge über die Art, die Schulhäuser und Schullehrer-Besoldungen zu verbessern, fand man die größten Schwierigkeiten. Ich schreibe dieses aus eigener Erfahrung, die ich in den 8 Jahren, in welchen ich als Kommissarius über die Schulen in der Stadt und dem Amte Limburg angeordnet war, erlangt habe.

Auf den von einem Mitgliede der Schulkommission geschehenen Antrag wurde in dem Schulhause zu **Glücksheim** die Lehrstube erweitert, derselben mehr Höhe und Licht, auch eine bequemere Treppe — dem Schulmeister aber eine besondere Wohnstube und eine Nebenkammer verschafft.

Das Amt des Schulmeisters ist eines der wichtigsten, zugleich der mühsamsten. Es verdient alle Achtung des gemeinen Wesens. Der Schulmeister, dem sein Amt, durch die Erfüllung seiner Pflichten, heilig ist, verdient den Rang eines öffentlichen Lehrers, der bestellt und beflissen ist, gute Christen und nützliche Bürger des Staats zu bilden. Die Billigkeit verbindet daher jede Gemeine, ihrem Schulmeister eine mit seiner Bemühung im Verhältniß stehende — zu dem nöthigen Lebens = Unterhalt erfoderliche Belohnung zu reichen. — Auch die vorhin genannte Schulkommission traf in Ansehung der Besoldung für den Schulmeister zu **Glücksheim** folgende Verfügung:

1) Soll der Schulmeister von jeder ansäßigen Haushaltung jährlich 2 Sömmer Korn (Roggen, jedes zu 25 Pfund), dagegen aber kein Brod haben. Beysassen, welche eine eigene Haushaltung führen, entrichten nur die Hälfte. Die erweislichen Armen sind frey. Diese Natural- Abgabe soll der Gemeine Bürgermeister die nächsten 3 Tage nach Martini, ausser dem etwa dazwischen fallenden Sonntage, auf dem Gemeine- Hause einheben, nachdem solche Lieferung 8 Tage zuvor durch den Schultheiß vor der versammelten Gemeine erinnert, und von dem Schulmeister der ge-

fertigte Hebzettel dem Bürgermeister zugestellt worden. Den 4ten Tag sollen die Säumenden beym Amte angezeigt, und den 5ten hierauf exequiret werden. Die Summe dieses Getraides wird durch Frohnfuhre vor das Schulhaus gefahren. — Nächstdem hat der Schulmeister von den in dieser Feldgemarkung begüterten Fremden die gewöhnliche Glocken-Garbe als einen Theil seiner Besoldung einzuziehen.

2) Gebühret dem Schulmeister von jedem Kinde in einem Viertel Jahr 24 Kr. Schulgeld; und da die Kinder $\frac{3}{4}$ Jahr, nämlich von Michaelis bis Johannis, in die Schule gehen müssen, so beträgt dieses in den 3 Quartalen 1 fl. 12 Kr. wovon aber die öffentlichen oder stillen Hausarmen-Kinder befreyet sind. Alle Kinder beyderley Geschlechts müssen von dem 7ten bis zum völligen 14ten Jahre ohne Ausnahme in die Schule gehen, wozu die Eltern und Vormünder bey Geld- oder öffentlicher Arbeitsstrafe von dem Amte angehalten werden — der Schulmeister aber bey Cassations-strafe die ausbleibenden in der ersten Woche dem Pfarrer — in der zweyten sodann bey der Amtsstelle anzuzeigen schuldig seyn soll. Ueber das Ausbleiben der Schüler muß der Schulmeister ein genaues Verzeichniß führen, zu dessen Begründung ihm der Pfarrer jährlich einen Auszug aus dem Taufbuche übergiebt, in welchem alle die Kinder, welche das 7te Jahr zurückgelegt haben, benennt sind. Dagegen ist dem Schulmeister nicht erlaubt, Schulkinder während der Schulzeit zu seinen häußlichen Geschäften zu gebrauchen. Für die Haltung der Sonntägsschule, in welcher er vom 1ten Sonntag im May bis zum letzten Sonn-

tag im Weinmonat mit den jungen Leuten vom 14ten bis zum 20ten Jahre das in den gewöhnlichen Werktagsschulen erlernte wiederholen muß, zahlt jeder Lehrling an dem erwähnten Sonntage des Weinmonats 10 Kr. überhaupt.

3) Weil der Schulmeister in Glücksheim zugleich Glöckner ist, so zieht er darneben die herkommlichen Gebühren eines Glöckners, und wegen des damit verbundenen Organistendienstes in der Kirche die dazu bestimmt angewiesenen 4 Malter Korn (Roggen) aus den Kirchenmitteln.

4) Hat der Schulmeister, wie ein Gemeine-Glied, einen freyen Antheil an allen bürgerlichen Nutzungen zu genießen.

5) Was auser der hierin nicht ausgedrückten Punkten der Schulmeister seither genossen hat, soll ihm ungeändert für die Gegenwart und Zukunft verbleiben.

6) Ist zwar dem Schulmeister verstattet, eine Kuh und ein Rind oder 2 Kühe zur Nahrung in seiner Haushaltung — nicht aber Ochsen oder Pferde zum Feldbau zu halten; falls er aber einige Aecker eigenthümlich besitzet, soll er solche zu verpachten oder um den Lohn bestellen zu lassen verbunden seyn, damit seine Schulgeschäfte durch Feldarbeit nicht beeinträchtiget werden.

7) Um aber das Amt eines Schullehrers in die ihm gebührende Achtung zu setzen, soll derselbe in dem-

Dorfe nach dem jüngsten Gerichtsschöffen den Rang — und gleiche Ehre haben. *)

Alle Schulkinder, sowohl Knaben als Mädchen, werden in **Glücksheim** im Schreiben und Rechnen unterrichtet, und diese, wie jede andere Kenntniß, wozu in der Schule Anleitung gegeben wird, nicht der Eltern Willkühr überlassen. — In die Lehrart und die mannichfaltigen Zweige der in dieser Schule vorgetragenen Vorbereitungs-Wissenschaften selbst einzugehen, würde mich zu weit von meinem Zweck führen. — Die tägliche Erfahrung lehrt und giebt uns den überzeugendesten Beweis, daß eine, durch vernünftigen Unterricht beygebrachte zweckmäßige, auf Religion und Tugend gestützte Aufklärung der großen Volksklasse einer wirklichen Verbesserung ihres äussern Wohlstandes nothwendig vorangehen müsse.

Eine gründliche Anweisung für das Landvolk zu besserer Benutzung seiner Grundstücke und des Viehes kann nicht begreiflicher, als durch einen kurzen, für die Fähigkeit der Kinder faßlichen Unterricht über alles das, was zur Verbesserung des Feldbaues gereichen kann, bewirket werden. Dieser schon gedruckte Unterricht ist

---

*) Für die Bildung und Wahrnehmung der Pflichten eines Land-Schullehrers verdient besonders ein klassisches Werk gerühmt zu werden, das den Doct. Krünitz zum Verf. hat, und sowohl in dessen ökonom. Encyklop. 61r Bd. S. 625 — 1028. u. 62r Bd. S. 1 — 218. eingerückt, als auf Veranlassung des Berlin. Ober-Consist. besonders abgedruckt ist

in den Landschulen einzuführen, damit die Kinder mit leichter Mühe zu richtigen Begriffen von der Absicht bey ihren landwirthschaftlichen Geschäften um so zuverlässiger gebracht, und vor den verderblichen Vorurtheilen ihrer Eltern bewahret werden, als die richtigen Begriffe, die man in der Jugend von einer Sache erhält, womit man sich beständig beschäftiget, den besten Eindruck machen, und den Verstand je länger je mehr aufklären.

Zu einem landwirthschaftlichen Unterrichte wurde in **Glücksheim** das kleine Buch, das nur 36 Kr. kostet, des geheimen Raths **Schubart von Kleefeld Landwirthschaftslehre** *) mit einigen Zusätzen eingeführt. Hiedurch geschah dem übrigen Unterrichte im Lesen, Schreiben, Rechnen u. d. kein Abbruch, da zu jenem nur ein kleiner Theil von den gewöhnlichen Schulstunden, gleichsam zu der Kinder Erholung angewandt, und dieses Büchelchen alle Jahre bey den am Ende des Schuljahres zu haltenden öffentlichen Prüfungen einigen Kindern, die sich durch ihre Aufmerksamkeit auszeichneten, zum Geschenk gegeben wurde.

Der Unterricht muß die Menschen von ihrer Kindheit an vorbereiten, rechtschaffene Bürger des Staats zu werden. Durch sie wird dem Unterthan die Befolgung der Gesetze erleichtert, und er oft wieder seinen Willen (denn es muß ihm zur andern Natur werden)

---

*) J. C. Schubart von Kleefeld Landwirthschaftslehre zum gemeinnützigen Gebrauch für Landwirthe. Leipzig. 1797. 8.

zu ihrer Beobachtung hingerissen. Der **Glücksheimer** Jugend wurden in der Schule Treue und Glauben im Handel und Wandel, Beobachtung guter Sitten und Verhütung der Ausschweifungen von allen Arten tief in die Gemüther eingeprägt, auch gegen den bloßen Namen des Regenten und gegen seine obersten Diener Liebe und Hochachtung eingeflößt. Dieß war nicht schwer, weil man ihr den Gedanken lebhaft vorstellte: die Sorgen, die Mühe, die Arbeiten unternehmen jene blos zu unserm Besten. Man zeigte dem Jünglinge durch Schilderungen und aus Beyspielen in der Geschichte, (diese leistet hierin die herrlichsten Dienste) was für ein Glück, welche Ehre, welcher Ruhm es sey, Gesetze, diese einzigen Mittel, uns glücklich zu machen, willig und ohne Zwang zu befolgen. Dagegen hütete man sich sorgfältig, in der Schule die Kinder mit Schimpfwörtern zu belegen, und in ihnen das Gefühl der Ehre zu unterdrücken.

Eltern und Schullehrer müssen sich hüten, Kinder Bücher und Schriften lesen zu lassen, in welchen Stellen enthalten sind, die man nicht ohne Bedenken einem erwachsenen Jünglinge oder einem mannbaren Mädchen zu lesen geben kann. Eine einzige schlüpfrige Beschreibung oder ein zweydeutiges Wort kann der Einbildungskraft des unschuldigsten Knabens, des unschuldigsten Mädchens eine schlimme Richtung geben, und sie auf immer und ewig um ihre Gemüthsruhe, Gesundheit und Tugend bringen. Diese Warnung ließen sich Eltern und Schullehrer in **Glücksheim** zur ausübenden Vorsicht dienen. Bey ihren Zusammenkünften sagten sie sich einander freundschaftlich: Das wesentliche Gute,

was wir thun können, ist, glückliche, zufriedene, tugendhafte Menschen zu erziehen. Darum lasset uns die uns anvertraute Jugend stärken, gewöhnen, erleuchten, und in allem Guten üben. Dieß sind die ewigen unveränderlichen Grundsätze der Natur, durch deren Beobachtung wir gewiß unsern Zweck erreichen, und durch deren Vernachlässigung wir ihn gewiß verfehlen. Lasset uns die offenbaren Ursachen des menschlichen Elendes, wo und wie wir können, heben, so wird das Elend aufhören, und die Glückseligkeit von selbst erfolgen. —

Zweyte Abtheilung.

Das Dorf ist glücklich in politischer Hinsicht, wenn die Regierung auf Gesundheit, Sicherheit und Ordnung für die Einwohner ein wachsames Auge hat, und die Aufnahme der Landwirthschaft aufs beste befördert.

Erstes Hauptstück.

Gesundheit.

Sorge für das Leben der Einwohner.

Erster Abschnitt.

Durch kluge Medicinal-Anstalten.

Baco, der bey so vielen wissenschaftlichen Gegenständen die Bahn brach, und durch Lehre und Beyspiel zeigte, wie das Leben behandelt werden müsse, wenn man den Wachsthum des physischen Einflusses auf das Glück der Menschen befördern wolle, schrieb unter vielen andern Werken, die seinen Namen unsterblich gemacht haben, auch eine theoretisch-praktische Geschichte über das Leben der Menschen und dessen Verlänge-

rung *). Er zeigte darin bloß durch Thatsachen, unter welchen Umständen der Mensch das möglichste Alter erlangen, und wie er seine und seiner zahlreichen Nachkommen Gesundheit erhalten könne. Des Prof. Hufelands allgemein bekanntes und geschätztes Werk **) hat in diesem Stücke und in einem, soweit von einander entfernt liegenden Zeitraume ***) den rühmlichsten Nachfolger abgegeben. Nicht nur diese trefflichen Schriftsteller, sondern die tägliche Erfahrung giebt die überzeugendsten Beweise an die Hand, daß die Landleute ungleich gesünder wie die Bewohner in den Städten sind. Die frische gesunde Luft auf dem Lande und in den nicht dicht auf einander gebaueten Dörfern — die frugalen Speisen — und die täglichen, oft starken Bewegungen, welche nicht nur meistens in freyer Luft, sondern bey angestrengter Arbeit gemacht werden, erhalten die Landleute bis ins späteste Alter gesund, und verschaffen der Bevölkerung eine fruchtbare und von schleichenden Krankheiten entfernte Nachkommenschaft. Daher kommt es, daß der geringste Grad der Sterblichkeit im Landleben, und im Verhältniß 1 : 60 des Jahrs angetroffen wird, wo in Städten dies Verhältniß bis un-

---

*) S. Historia vitae et mortis, in Bacon. op. omn. pag. 487 — 572. ed. Francof. 1665. Fol. Vergl. Baco von Verulam über die Lebensverläng. übers. und mit Anmerk. begleit. von Dr. Ch. A. Struve. Glogau 1799. 264. S. 8.

**) Die Kunst das menschl. Leben zu verlängern. 2te verm. Aufl. 2 Thle. Jena 1798. gr. 8.

***) Baco schrieb um das Jahr 1599, der Prof. Hufeland gegen das Ende des 18ten Jahrh.

ter die Hälfte herabsinkt *). Glücklich also ist der, dem das Loos fiel, der mütterlichen Erde nahe und treu zu bleiben, und in dem unmittelbaren Umgange mit der Natur seine Freude — seine Arbeit — seine Bestimmung zu finden! Er ist an der wahren Quelle der unveränderlichen Jugend. Leib und Seele bleiben in der schönsten Harmonie und im besten Wohlseyn. Einfachheit, Frohsinn, Unschuld, Zufriedenheit begleiten ihn durch dieses Leben, und er erreicht das höchste Ziel des Lebens, dessen es in dieser Organisation fähig ist. Kein Wunder also, daß die Erfahrung uns die Beispiele des höchsten Alters nur in der Lebensweise der Landleute, welche alle Quellen von Lebens-Restauration in sich vereiniget, finden läßt **).

Aller dieser natürlichen Vorzüge ungeachtet ereignet sich durchgängig der Fall, daß gerade auf dem Lande und in den Dörfern bey epidemischen Krankheiten, oder andern Zufällen, die der Gesundheit schaden, und bisweilen den Tod zur Folge haben, die Sterblichkeit, bloß aus Mangel an hinlänglichen Hülfsmitteln, ungewöhnlich groß wird. Der Staat muß also für die Erhaltung der Gesundheit der Landwirthe wachen. Wie die Anstalten dieserhalb in **Glücksheim** waren, soll die folgende Darstellung zeigen.

Diese waren bisher weit und breit als die schlechtesten verrufen. Heere von Quacksalbern zogen jähr-

---

*) Hufeland a. a. O. 1. Th. S. 117. fg.
**) Hufeland a. a. O. 2. Th. S. 155—161.

lich dahin, seine Bewohner in ihren Leiden auf die schändlichste Art mit heimlichen, oft die entgegengesetztesten Wirkungen hervorbringenden Mitteln zu betrügen. Endlich brach in diesem Dorfe eine bösartige Epidemie aus, die grausam unter den Bewohnern wüthete. Alles rief um Hülfe, jeder verschrie die herrschende Krankheit als eine Pest, und man erzählte sich manches abentheuerliche von ihrer Eigenheit. Von allen Seiten kamen am Hofe Berichte ein, die das dringende Bedürfniß eines Arztes und die größte Sterblichkeit zu **Glücksheim** auf das rührendste schilderten. Der Fürst beauftragte seinen Leibarzt, auf den er alles Vertrauen setzte, sich dahin zu begeben, die Ursache der Epidemie, ihre Natur und Heilmethode zu bestimmen, zugleich aber einen erfahrnen Arzt zur fernern Behandlung der dortigen Kranken mit sich zu nehmen.

Der Leibarzt machte sich unverweilt auf die Reise, nahm unterweges den Physikus des Amts mit, zu welchem das Dorf **Glücksheim** gehört. Nach eifrigem Bestreben entdeckte er die Ursache und den Charakter der Seuche, wandte die passendsten Heilmittel an, und ertheilte dem Amtsphysikus die gemessenste Vorschrift zur weitern Besorgung der Kranken. Viele derselben, die dem Tode nicht schon gar zu nahe waren, genasen wieder. Seitdem war das Wohl der Bewohner **Glücksheims** eines Theils geborgen, und nachstehende Anstalten wurden zur mediciniſchen Pflege für die Gegenwart und Zukunft begründet.

Der Amtsphysikus wurde angewiesen, jährlich einen tabellarischen Auszug der fürstlichen Regierung zu über-

überreichen, in welchem alle herrschende und mit unterlaufende Krankheiten, die während des Jahres von ihm behandelt wurden, ihre Ursachen, ihre Ausgänge, ihre Heilmethode, die Anzahl der Gebornen, der Verstorbenen, nach dem Geschlechte summarisch bestimmt waren.

Als Oberaufseher der medicinischen Polizey hatte der Amtsphysikus vorzüglich darauf zu achten, daß alles, was **Glücksheim** zu einem ungesunden Wohnort machte, beseitiget würde. In dieser Rücksicht ist vorzüglich das Austrocknen eines Sumpfes anzumerken, der den größten Theil des Orts umgab, und im heißen Sommer eine Menge Krankheiten in demselben hervorbrachte.

Ferner das Anpflanzen eines Waldes, der vorzüglich die bösartigsten Nord- und Westwinde abzuhalten bestimmt war. So viel Mühe es den Arzt kostete, die Bewohner **Glücksheims** zu diesen Veränderungen zu bewegen, eben so dankbar bezeigten sie sich demselben, als sie den besten Erfolg davon in dem Aufhören einiger ansteckender Krankheiten wahrnahmen. Obgleich dieser Feind, der **Glücksheim** gleichsam stets belagerte, geworfen war, so blieb doch im Orte selbst noch ein eben so fürchterlicher zurück; die Straßen konnte man beym Regenwetter kaum passiren, so tief lagen in denselben die Moräste, welche die häßlichsten Dünste verbreiteten. Es mußten daher auf die Anzeige des Arztes die Straßen gepflastert, und ein Bach, der bisher um **Glücksheim** strömte, durch selbiges neben den Häusern in zwey Kanälen geleitet werden, welches die Luft im Orte bey den heißesten Sommertagen stets rein erhielt, und das Befeuchten der Straßen erleichterte, dabey

aber den großen Vortheil gewährte, bey ausgebrochenem Brande in kurzer Zeit eine zum Löschen hinreichende Menge Wassers zu haben. — Das an Krankheiten gestorbene Vieh mußte sogleich tief in die Erde versenkt, und nicht an öffentlichen Orten den Raubthieren Preis gegeben werden, um keine Landluft zu verpesten, oder den Vorübergehenden Abscheu zu erregen. Dieses Gebot erstreckte sich auf die kleinsten Hausthiere, als Hunde, Katzen u. s. w.

Eben so besorgt war der Arzt, die Viktualienhändler beobachten zu lassen, damit sie keine verdorbenen, der Gesundheit nachtheiligen Erzeugnisse feil bieten und verkaufen möchten. Er bewirkte ein Gesetz, daß kein fremdes Schlachtvieh in **Glücksheim** eingelassen werden durfte, von dem man nicht genau wußte, daß es mit keiner Krankheit behaftet sey. — Das strengste Verbot lag auf allen **Quacksalbereyen** und dem Verkaufe der Arzneymittel, wenn sie nicht von einem Arzte vorgeschrieben waren.

Unter diesen vortrefflichen Verbesserungen des Medicinal-Wesens im Dorfe **Glücksheim** verdient unsere vorzügliche Aufmerksamkeit die unverbesserliche Methode, nach welcher dieser Arzt die Bewohner mit einer reinen und ächten Volks-Arzneykunde bekannt machte, nämlich durch einen mündlichen Unterricht über alle die dem Ort angemessenen Gegenstände der Arzneykunde. Der Amtsphysikus ritt alle Sonntage nach **Glücksheim.** Er lud alle Bewohner des Orts vom 21ten Jahre an Sonntags gleich nach geendigter Nachmittagskirche ins Gemeindehaus zum Vortrag der Volksarzney-

kunde. In seinem Einladungsbillet legte er den Vortheil seines Vortrags bündig und verständlich dar; und da der Pfarrer diesen mit gleicher Wärme empfahl, auch jedesmal den Vorlesungen beywohnte, so besuchten fast die meisten, welche nicht durch unauszusetzende Geschäfte abgehalten wurden, diesen Vortrag, der das empfehlende hatte, daß der Arzt alles in einer den Bewohnern verständlichen Sprache, d. i. durch Beyspiele, Vergleichung, Erzählung u. s. w. erläuterte. Für diese ausserordentliche Bemühung reichte ihm die Gemeinde eine bestimmte Bestallung in Getraide.

Der Landmann, bey allen seinen Verdiensten um den Staat, und bey seiner gar nicht zu bezweifelnden Unentbehrlichkeit, dennoch, als Mensch betrachtet, in Rücksicht seiner Lebensart und Geisteskultur von seinen übrigen Mitbürgern soweit abstehend, läßt dem Arzte, welchen die Ausbildung der Volksarzneykunde interessirt, noch sehr viel zu wünschen übrig, welches auf diesem Wege wohl am ersten erreicht wird.

Sein vorzügliches Bestreben ging dahin, den Bewohnern **Glücksheims** begreiflich zu machen, daß der Mensch für sein Leben und für die Erhaltung seiner Gesundheit auf eine vernünftige Art am meisten müsse besorgt seyn. Dieses zu erreichen, theilte er in seinen Vorlesungen die wichtigsten Lehrsätze einer Diätetik für Gesunde mit, wobey er zwey Hinsichten beobachtete:

1) Daß er ihnen keine zu strengen Vorschriften gab, die sie bey ihren Geschäften und in ihren Verhältnissen doch in Ausübung bringen konnten.

2) Daß er vorzüglich auf jene Punkte sie aufmerksam machte, deren Vernachläßigung sie bisweilen in Krankheiten stürzte. Hier ward von der Jahreszeit, der Witterung und den herrschenden Krankheiten nebst den dahin passenden Vorsichtsregeln gehandelt.

So wenig indessen der Landmann einer Diätetik zu bedürfen scheint, da seine thätige Lebensart, der tägliche Genuß der freyen Luft, seine Bekanntschaft mit jeder Witterung, sein abgehärteter Körper ihn unstreitig am besten gegen Krankheiten schützt *), folglich eine kleine diätetische Sünde ihm auch nicht viel schaden wird, so sind doch nicht alle mögliche Fälle voraus zu sehen, und aus diesem Grunde ihm die wichtigsten Lehrsätze der Diätetik für Gesunde unentbehrlich.

Die Gegenstände, welche der Arzt von **Glücksheim** in seinem Vortrage der Volksarzneykunde behandelte, waren:

1) Die Wohnung. Er zeigte den Vortheil hoher, luftiger und trockner Stuben, ihrer Reinlichkeit durch Kehren bey offnen Fenstern, durch Entfernen aller Viktualien — und des Viehes aus denselben. Wem die üble Beschaffenheit der Wohnzimmer vieler Landwirthe bekannt ist, dem wird der große Nutzen dieses Rathes einleuchten. Bey dieser Gelegenheit wurde auch der schädliche Einfluß der die Häuser umgebenden Düngerbehälter gerügt.

---

*) S. oben den Eingang dieses Hauptstücks.

2) Der Einfluß der Nahrungsmittel und Getränke auf den menschlichen Körper. Von den Speisen, ihrer Menge und Eigenschaft, dann von den Verhältnissen der Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche zu denen des Thierreichs, den Gemüsen, den Gewürzen, der Verderblichkeit der Speisen, und dem Fleische kranker Thiere, von Wein, Wasser, Bier, Branntewein, Kaffe und Thee wurde das Nothwendige, insofern sie der Gesundheit schaden, angemerkt. Sogar der Einfluß der Geschirre, worin Speisen und Getränke aufbewahrt werden, entging nicht seiner Betrachtung; so wie er ferner das Verhalten in Absicht gewisser Leidenschaften, vorzüglich des Zorns schilderte, und die nöthigen Vorschriften zur Verhütung der den Landleuten oft sehr nachtheiligen Verkältungen angab, indem er überhaupt den Einfluß der Luft auf den menschlichen Körper vermöge ihrer Feuchtigkeit, Trockenheit, Kälte und Wärme zeigte. Das Baden, welches heut zu Tage so sehr vernachläßiget wird, pries er als eine die Gesundheit befördernde Handlung. Dann ging er zur Betrachtung der Kleider über, wie diese durch ihre Unsauberkeit, Enge, mehrere oder mindere Wärme der körperlichen Kraft schadeten. Was für Nachtheile zu starke Anstrengung und Bewegung des Körpers bewirke, und wie man sich überhaupt im Schlafen und Wachen, im Arbeiten u. s. w. zu benehmen habe, ohne sich Schaden zuzufügen. Bey welcher Gelegenheit er sich verweilte, um ihnen eine genügende Aufklärung über das Entstehen der Leibschäden, Brüche und Verrenkungen, als sehr häufig auf dem Lande sich ereignender Krankheiten, zu geben. An diese sehr zweckmäßigen, dem Landmann äußerst wichtigen Gegen-

stände knüpfte der Arzt eine Vorlesung über die physische Erziehung der Kinder.

Der ganze fernere Vortrag bestand in der Anzeige und Rüge der Volks-Vorurtheile in Hinsicht der Medicin, und in der Betrachtung der Verhältnisse, in welchen der Laye zu dem Arzt stehe, und zwar, daß jener bey Krankheiten, welche sich in seiner Familie und unter seinen Leuten ereignen, sich unverzüglich an einen geschickten Arzt zu wenden habe, weil hierin sogar die vornehmsten und wohlhabendsten Landwirthe nicht selten fehlen, da sie, um ihre ländlichen Arbeiten nicht zu unterbrechen, den Kranken lange ganz ohne Hülfe lassen, oder ihm wohl gar auf eine blos empirische, oft sehr nachtheilige Art zu helfen suchen, bis sie denn doch am Ende sich genöthiget sehen, einen ordentlichen Arzt kommen zu lassen. Bey dieser Gelegenheit sprach der wackere Arzt zu **Glücksheims** Bewohnern von heimlichen Mitteln, Quacksalbereyen, Sympathie und Wunderkuren, vorzüglich jenen, die in **Glücksheim**, der ehemal gen Freystadt aller Quacksalber, am meisten üblich und herrschend waren. Er ließ bey Bekämpfung dieser Vorurtheile stets den Unterricht der Satire vorhergehen, und suchte auf diese Weise die Leute gegen alle von einem Pfuscher, oder Afterarzte, und Empiriker verheißene medicinische Hülfe mißtrauisch, und ihnen die verschiedenen Gattungen von Afterärzten nach allen ihren Schattirungen und den mannichfaltigen Gestalten, unter welchen sie zu erscheinen pflegen, kenntlich zu machen, weil dieses den Landmann am besten in den Stand setzt, sich vor ihnen zu hüten, und sie zu fliehen. Es schien ihm dieses um so nöthiger, da diese

Ungeheuer sich oft hinter die täuschendste Maske zu verstecken, und in der größten Uebereinstimmung mit wahren Aerzten zu zeigen pflegen.

So nothwendig es also sey, fuhr er im Vortrage fort, sich einen geschickten und gründlichen Arzt zu Wiederherstellung der verlornen Gesundheit zu wählen, eben so sehr komme es darauf an, diesem in allen Stücken zu folgen. Leider geschiehet aber oft gerade das Gegentheil, und zwar, daß ein Kranker täglich die Besuche seines Arztes mit Sehnsucht erwartet, auch alle von ihm verordnete Mittel vorschriftmäßig gebraucht zu haben versichert; aber die Pulver, die Pillen und Mixturen sind entweder alle zum Fenster hinausgewandert, oder fein säuberlich in den Schrank oder anderwärts hin gebracht worden. Wie viele Aerzte werden von Kranken eiligst zur Hülfe gerufen, die denselben sogleich beym Eintritt in das Krankenzimmer erklären: Medicin könnten sie nicht einnehmen. Noch häufiger findet man es aber, daß der Kranke bloß aus Eigensinn dieses oder jenes Mittel nicht nehmen will, weil ihm schon der Nahme desselben ekelt, oder weil er Beyspiele kennt, wo es vielleicht mit einem nachtheiligen Erfolge gebraucht wurde. — Von allen solchen Vorurtheilen suchte der Arzt in seinem Vortrage die Glücksheimer zu bekehren, und ihnen das Läppische eines solchen Betragens zu zeigen. Er erwähnte dabey eines andern ziemlich gewöhnlichen, aber bisher noch wenig geahndeten Vorurtheils, daß man nämlich außer den Vorschriften und Verordnungen des eigentlichen Arztes füglich und mit Nutzen die Mittel eines andern und zu gleicher Zeit gebrauchen könne. So geschehe es z. B. nicht selten, daß Leute, wenn ihre Krankheit sich

nicht so schnell, wie sie hoffen und wünschen, bey der Verordnung ihres Arztes ändern will, auf den Gedanken kommen: dieser Arzt sey doch wohl der gegenwärtigen Krankheit nicht gewachsen, kenne nicht die kräftigsten Mittel dagegen, oder sehe vielleicht die Krankheit von einer irrigen oder entgegen gesetzten Seite an. Selten fehlt es unter diesen Umständen an Freunden und theilnehmenden Herzen, welche dann aus ihrer Erfahrung weit bessere Mittel, die gewiß in kurzer Zeit und auf eine unfehlbare Art wirken, zu empfehlen wissen. Hat hier auch der Kranke allen Abscheu vor allen Verordnungen und Kuren, welche sich von Afterärzten und alten Frauen herschreiben; so wird er doch bisweilen in seinem Glauben an den bisher gebrauchten Arzt wankend gemacht werden, wenn er von einem guten Freunde und sonst vernünftigen Manne versichert wird, er selbst habe einmal dieselbe Krankheit gehabt, sey aber damals von seinem Arzte durch ein Mittel, welches er dem Kranken nennt, in wenig Tagen und ohne die mindesten nachtheiligen Folgen geheilt worden. Wie leicht wird da nicht der nach seiner Genesung sich herzlich sehnende Kranke in die Versuchung gerathen, dieses Mittel entweder für sich, oder neben den Mitteln seines eigenen Arztes zu probiren? Wie leicht kann er sich aber auch nicht durch eine solche Probe schaden, wenn das empfohlene Mittel seinem gegenwärtigen Zustande gar nicht angemessen ist? Viele glauben auch, es gebe gewisse Aerzte nur für gewisse Krankheiten; allein dieses ist so wenig im Durchschnitt der Fall, als daß es gewisse heimliche Heilmittel für gewisse Krankheiten giebt, indem eine und dieselbe Krankheit oft der entgegen gesetzten Behandlung bedarf, und nur gewisse Schäden ihr ge-

wisses Gegengift haben, welches aber nicht ohne Gefahr einseitig anzuwenden ist. Ueberhaupt darf der Kranke weder seine Pflicht, noch die Nothwendigkeit vergessen, vor seinem Arzte kein Geheimniß zu haben. In diesen Fehler verfallen sogar Leute beym größten Vertrauen, das sie auf ihren Arzt setzen, und bey aller Achtung, die sie für ihn hegen. Man hat sogar beobachtet, daß mancher Kranke theils aus eigener Schamhaftigkeit und Ehrgeitz, theils aus Achtung für seinen Arzt ihm öfters Dinge verschweigt, durch deren Bekanntmachung er sich ihm von einer nachtheiligen Seite zu zeigen befürchtet, da er im Gegentheil gegen einen Andern, dem er nicht mit solcher Hochachtung begegnen zu dürfen glaubt, und dessen sittlicher Charakter noch problematisch ist, alles ausbeichtet, was er auf seinem Herzen hat.

Vielleicht liegt die Schuld auch am Arzte, der die Kunst nicht versteht, sich auf eine erlaubte Art das Zutrauen seines Kranken zu erwerben, und der durch seinen Ernst und die angenommene Amtsmiene jeden Versuch des Kranken sich mitzutheilen erstickt, oder gar so schlecht zu handeln gewohnt ist, daß er alle ihm einzig und allein anvertraute Geheimnisse von Seiten des Kranken der Bekanntmachung preis giebt. Ueberhaupt ist es nothwendig, den Nichtarzt von den gefährlichen Folgen einer zu weit getriebenen Scham und Verschwiegenheit zu unterrichten; besonders aber noch hin und wieder das weibliche Geschlecht, welches oft so geheimnißvoll auch gegen den Arzt ist, daß dieser alles errathen muß, was ihm Aufschluß über die Natur und Beschaffenheit der Krankheit geben soll. — Endlich wurde in dieser Vorlesung die Nothwendigkeit eines gehörig

eingerichteten Verfahrens zur Kur der Krankheiten bewiesen, und die Eigenschaften einer guten Krankenwärterin erörtert.

Ueber **Volksarzneykunde** machte der Amtsphysikus den Bewohnern **Glücksheims** folgende Bemerkungen,

Es giebt wohl keine wissenschaftliche Bezeichnung, über welche mehrere und schädlichere Irrthümer und falsche Begriffe unter das gemeine Volk verbreitet worden sind, als durch diese *). — Erhaltung der Gesundheit, Verwahrungsregeln gegen Krankheiten und Heilung der schon vorhandenen, sind Dinge, die zwar einem jeden Menschen ohne Unterschied wichtig sind; allein durch Schriften wird dieses am allerwenigsten erreicht werden, und um so weniger, als man noch nicht über den Begriff und den Umfang der Volksarzneikunde, und über die Richtschnur, nach der sie allgemein verständlich werden kann, im Reinen ist. Da indessen wenige Schriften auf eine so zahlreiche Menge von Lesern Anspruch machen können, als diejenigen, welche eine allgemein verständliche Anleitung zur Erreichung jener Zwecke geben; so haben, seitdem **Tissot** zuerst den Ausdruck **Arzneykunde** fürs gemeine Volk in Umlauf brachte, viele unberufene Bücherfabrikanten dieses Mittel zur Erreichung ihrer eigennützigen Absichten gemißbraucht. — Wären diese blos bey diätetischen Vorschriften, oder höch-

*) Davon trift man mehrere Beyspiele an in J. B. Rothe Handb. für die Medic. Literat. nach allen ihren Theilen u. s. w. Leipzig 1799. gr. 8. 664 S.

stens bey Regeln zur Rettung des Lebens in schleunigen Fällen, überhaupt bey medicinisch-polizeylichen Gegenständen, im Betracht der Verhältnisse, worin der Laye in der Kunst mit dem Arzte ist, u. s. w. stehen geblieben, so könnte man sich noch einigermaaßen dabey beruhigen *). Allein vom Staatsmanne herab bis zum Bauer wollte man jeden zum praktischen Arzte umschaffen, jeden durch das Studium weniger Bogen in den Stand setzen, eine Wissenschaft auszuüben, deren Theorie das größte Gedächtniß mit dem scharfsinnigsten Verstande, und deren Praxis oder Anwendung Gegenwart des Geistes mit der feinsten Beobachtungs-Gabe, mit einem Worte, eine Menge Talente erfordert, die man nur selten bey einem einzelnen Menschen, und am wenigsten bey einem flüchtigen Dilettanten und bisweilen nicht einmal halbgelehrten Layen vereint antrift. Unübersehbar war der Schaden, den dieser Versuch stiftete.

Mit Recht kann man solchen Büchern über Volksarzneykunde den Vorwurf machen:

1) daß sie oft die meisten Irrthümer, Vorurtheile u. s. w. enthalten, und selbige schnell unter das Volk verbreiten;

---

*) Hufelands Werks und mehrere Schriften, die in dem allgemeinen Repert. der Lit. f. 1785 — 1790. und 1791 — 1795. I. Th. V. Abth. verzeichnet stehen, machen, nebst einigen Aufsätzen in der Salzburger medicinischen Zeitung, hiervon eine günstige Ausnahme.

2) das Volk vom Arzte entfernen, ja sogar den Nichtarzt verleiten, unbesorgt Eingriffe in das Gebiet des Arztes zu machen;

3) meistens voll medicinischen Unsinns,

4) und endlich das erste und beste Mittel sind, Quacksalber zu bilden und zu unterstützen.

Der einzige Weg, solches Gift auszurotten, findet sich im strengsten Verbote solcher Schriften über die Volksarzneykunde, die nicht irgend von einem bekannten und berühmten Sanitäts-Collegio in- oder ausserhalb Landes vorzüglich empfohlen und geprüft sind, auch in der Veranstaltung solcher Vorlesungen, wie sie bisher in **Glücksheim** sind gehalten worden.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für das Leben der Einwohner durch geschickte Hebammen.

Der Mangel an vernünftigen und wohl unterrichteten Hebammen ist auf dem Lande allgemein, und kostet vielen tausend Müttern und Kindern das Leben.

Der Fürst, dem das Dorf **Glücksheim** unterthänig war, hatte zu hinreichender Unterweisung der in

den Städten und auf dem Lande als Hebammen anzustellenden Frauen eine öffentliche Hebammen-Schule zu errichten verordnet, in welcher dergleichen Personen unentgeltlich Unterricht erhalten konnten, und daß zur Erlernung der Geburtshülfe von jedem Amte einige Personen in diese Schule geschickt, und keine als wirklich in diesem Institute unterrichtete zu Hebammen angenommen werden sollten. In eben dieser Verordnung wurde zugleich den sämtlichen Beamten aufgegeben, in Zeit von 14 Tagen zu berichten, wie viel Hebammen anzustellen erforderlich wären, woher die, zu Unterweisung und Unterhaltung der zu Hebammen auserseheneu und auf der errichteten Hebammen-Schule in der Lehre stehenden Frauen nöthigen Kosten am leichtesten zu nehmen, auch wie den als Hebammen angestellten Personen nächstdem der hinreichende Unterhalt zu verschaffen sey.

Kaum war diese Verordnung von dem Amtmanne dem Schultheißen und Vorstande des Dorfs **Glücksheim** bekannt und begreiflich gemacht, und zugleich ihnen der Nutzen, der ihnen und den Ihrigen durch Anstellung gelernter Hebammen zugehe, und welcher große, mit Leibes- und Seelengefahr leichtlich entstehende Schaden hierdurch von ihnen und den Ihrigen abgewendet werde, augenscheinlich geschildert; so waren sie auf der Stelle zur Erfüllung dieser gnädigsten Vorschrift entschlossen. Sie eilten in ihr Dorf zurück, versammleten die Gemeinde, eröfneten ihr den Inhalt der fürstlichen Verordnung deutlich, fügten die Vorstellung des Amts bey, und suchten dadurch die Gemeinde zu dem, zur Lehre und Unterhaltung der Hebammen erforderlichen

Beytrage um so mehr zu bewegen, je gewisser die künftig aus Unwissenheit der ungelernten Hebammen oder aus Mangel einer gelernten Hebamme erfolgenden unglücklichen Geburten ihrem Gewissen und ihrer Verantwortung zu Last fallen würden. Die Gemeinde beschloß einmüthig, eine zur Hebamme taugliche Person auszusuchen. Noch an diesem Tage kamen auf den Vorschlag der Männer alle Mütter des Dorfs Glücksheim zusammen, und wählten durch die Mehrheit der Stimmen eine gut gesittete, fleißige, gesunde und vernünftige Person, 30 Jahre alt, zur Hebamme. Der Orts-Vorstand schickte sie mit dem Gemeinde-Vorsteher am folgenden Tage zum Amtmanne, sodann mit dem nöthigen Geldbeytrage in die errichtete Hebammen-Schule, und setzte für ihren Unterhalt eine jährliche Summe an Geld und Getraide fest.

Ein Jahr blieb diese Frau in der Schule, brachte sodann das beste Zeugniß ihres Lehrers mit, das zwar der Amtsphysikus mit Achtung beehrte, jedoch es sich zur Pflicht machte, sie vor ihrer Anstellung noch einmal zu prüfen. Nachdem derselbe die Hebamme als sachkundig dem Ortsvorstande vorgestellt hatte, erhielt sie von der Gemeinde die nöthigen Instrumente und folgende Weisung:

a) den Gebährenden mit Sanftmuth, thätig und nach ihrem besten Wissen und Willen in den Kindesnöthen und dem Wochenbette beyzustehen; alle Vorurtheile, die sich unter den Verheyratheten, Jahrhunderte hindurch, in Betreff der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes erhalten, durch kluge zweckmäßige Belehrung auszurotten;

b) die äusserste Verschwiegenheit zu beobachten, sowohl über die Ereignisse, die sich während ihres Geschäftes ergeben, als über die besondern Fälle, wozu man sie insgeheim um Beystand ruft;

c) den Arzt in allen zweifelhaften Umständen sogleich um Hülfe zu bitten, wo sich ein besonderer ungewöhnlicher Zufall im Verlauf der Schwangerschaft sowohl als während der Geburt bey einer Frau ereignet; diese Vorsicht auch, wenn das Kind im Schein-Tod gebohren werden sollte, und in jedem andern Falle, wo das geringste Zeichen einer Krankheit bey der Schwangern, Kreisenden, Wöchnerin oder dem Kinde wahrzunehmen sey, pünktlich zu beobachten. Für alle eigenmächtig unternommene Kuren sey sie hingegen verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Sorge für das Leben der Einwohner durch Einimpfung der Blattern.

Die schrecklichste und ansteckendste Krankheit, die wir kennen, sind die Pocken, Blattern (lat. Variolae, fr. la petite verole). Sie ist es, die so oft und so grausam unser häusliches Glück stört, nur wenige unter uns verschont, ja sogar meistens die erste und schönste Blüthe

der Menschheit raubt, und mehr vernünftige Wesen mordet, als Krieg oder irgend eine andere Krankheit.

Seit dem sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung hat sich diese Seuche aus uns unbekannten Ursachen entwickelt, und allgemeiner verbreitet. Man vermuthet, daß sie aus Arabien zu den Abendländern übergegangen sey, doch ist sie in Frankreich früher als in Arabien bemerkt, und uns Deutschen von dort aus, wie die gehässige Krankheit der Lustseuche, mitgetheilt worden. Mehr darf ich von der Geschichte dieser Krankheit aus Furcht, darüber zu weitläufig zu werden, nicht anführen.

Darin kommen alle Aerzte überein, daß 1) diese Krankheit sich theils durch einen eigenthümlichen, ansteckenden Stoff, welcher im Pocken- Eiter enthalten ist, theils aber durch den Schweis, den Speichel und andere Ausleerungen der Pockenkranken fortpflanze.

2) Daß das Pockengift nur auf zweyerlei Art anstecke, entweder erstens durch unmittelbare Berührung des Blatter- Kranken, und der von seinem Körper abgesonderten so eben genannten Theilchen, oder zweytens durch Einathmung der mit Pockengift geschwängerten dicken Stubenluft (Atmosphäre), welche sich nahe um den Kranken oder in dem ihn umgebenden, gleichsam verpesteten Dunstkreise bildet. Es ist zwar der Erfahrung gemäß, daß sich das Gift in der Luft auflösen kann; aber diese Auflösung ist in der Nähe des Gifts dergestalt in einen Mittelpunkt zusammen gedrängt, daß sie anstecken, und andere gesunde Wesen augenblicklich

lich vergiften kann. In einiger Entfernung wird sie aber durch den Zufluß reinerer Lufttheile so verdünnet, daß sie alle ansteckende Kraft verliert. Es ist daher ungegründet, daß der Dunstkreis des Blattern-Giftes in einem Haus für Leute auffer demselben auf diese Art schädlich werden könne, und daß die Luft eines ganzen Orts, wo Blattern herrschen, vergiftend und ansteckend sey.

Es ist gegen alle Erfahrung, daß dieser Dunstkreis sich in Speisen, einige Kleider, Möbeln, Arzneyen und dergleichen ziehen, oder sich dem Gelde, den Briefen, oder mehr andern Gegenständen der Art mittheilen, und dadurch diese Dinge ansteckend machen könne. Ausnahme davon machen jedoch hohle Geräthe, und folgende Kleidungsstücke, z. B. Flaschen, Stiefeln, Handschuh, Hüte, Mützen, Mäntel, in welchen sich dergleichen Gift aufhalten, alsdann fortgetragen und verpflanzet werden kann. Gesetzt auch, diese Krankheit würde auf diese Art weiter verbreitet, so kann man versichert seyn, daß es durch das daran hangen gebliebene Gift, als Schweiß, Speichel, Eiter, und dergleichen, nicht aber durch die hingezogene epidemische Luft geschehen sey.

Erwiesen ist es ferner, daß der Blatternkranke und seine Ausdünstung nicht eher ansteckend wird, als zwey Tage nach dem Ausbruche der Pocken; die mittheilende Kraft und Wirkung des Blatterngifts hört aber sobald auf, als der letzte Schorf abzufallen anfängt, die ganze ansteckende Periode dauert oft nur zehen, nie aber über vierzig Tage. In der Materie

und dem Schorfe bleibt aber das Gift, wenn es gleich vor dem Zutritt der äußern Luft wohl verwahret wird, lange, ja wohl Jahre lang, ansteckend, da es hingegen durch Berührung der freyen Luft auch in dieser Verbindung bald erschöpft wird.

Diese Krankheit hat die besondere Eigenschaft, daß sie einen und denselben Menschen nur einmal während seines Lebens befällt, und es ist äußerst schwer zu erweisen, daß die seltene Beobachtung einer Wiederkunft wahrer Pocken in demselben Menschen ächt und bewährt sey.

Zu dieser Krankheit hat jeder Mensch eine natürliche Anlage oder Empfänglichkeit. Worin aber diese bestehe, hat man bisher noch nicht ergründen können, so sinnreich auch übrigens die Hypothesen sind, wozu die Stärke der Einbildungskraft und die Erklärungssucht der angesehensten und vollgültigsten Männer des abgeschiedenen Jahrhunderts verleitete.

Diese Krankheit bricht demnach aus, wenn hinreichendes Pockengift von unserm Körper, der nie diese Krankheit ertragen hat, aufgenommen wird. Die künstliche Ansteckung (Inoculation) bestätiget dieses zur Genüge. Die Anlage selbst scheint keiner Mäßigung unterworfen zu seyn, und nur die Ausnahme einer hinreichenden Menge Pockengiftes scheint erschwert zu seyn, wenn oft Kinder oder Erwachsene, die diese Krankheit noch nicht überstanden haben, und um sie her alles an Pocken krank darnieder liegt, verschont bleiben.

Die Pockenkrankheit hat eine bestimmte Form, bestimmte Zufälle, und einen bestimmten Ausgang: diese Eigenschaften zeigen sich indessen durch mannigfaltige — einem jeden Körper ganz eigenthümliche Verhältnisse sehr verschieden. Daher sind dann die Blattern bald gut-, bald bösartig, bald gefährlich, bald tödlich. Eben diese physischen Verhältnisse bestehen theils im Alter und der Leibesbeschaffenheit der Individuen, theils in der Jahreszeit, den darin herrschenden Krankheiten, und vorzüglich in der Art, solche Kranken zu behandeln.

Das frühere Kindesalter ist dazu am günstigsten; späterhin tritt die Periode des Zahnens ein, welches die Pockenkrankheit um so mehr verschlimmert, als meistens der Durchbruch der Zähne an und für sich schon gefährliche Zufälle zu erregen pflegt, die, wenn sie sich mit der Pockenkrankheit vereinigen, das Leben des Kindes in Gefahr setzen. Schwangere, Kindbetterinnen, überhaupt alle erwachsene Personen leiden übrigens bey gleichen Umständen an dieser Krankheit ungleich mehr, als Kinder, wenn letztere außer der Periode des Zahnens sind.

Die Leibesbeschaffenheit, welche derjenige zu eben der Zeit hat, als ihn die Pocken befallen, hat gleichfalls keinen unbedeutenden Einfluß auf ihre Form, Zufälle und ihren Ausgang. Ist der Mensch, den die Pockenkrankheit befällt, an Säften erschöpft und abgemattet, oder mit irgend einer bösartigen Schärfe, mit venerischen Uebeln u. s. w. behaftet, oder wird er endlich von einer heimlichen örtlichen Krankheit gequält, wodurch weder seine Säfte noch seine Organe und ihre

Kräfte eine gesunde Wirkung hervorzubringen vermögen: um wie viel bösartiger und gefährlicher muß alsdann nicht die Pockenkrankheit unter solchen Verhältnissen werden, da sie ohne diese für sich schon eine fürchterliche Veränderung in dem übrigen gesunden Theile des Körpers hervorbringt, welche, wenn man sich ihr nicht mit vollem Nachdruck widersetzt, eine gänzliche Unterdrückung der Lebenskräfte bewirkt.

Auch nach der verschiedenen Jahreszeit scheint sich diese Krankheit in Absicht ihrer Form, ihrer Zufälle und ihres Ausganges zu richten. Pocken, die im heissesten Sommer, oder im weichen Winter herrschen, sind bedenklicher als solche, die im späten Herbste, oder im Frühlinge sich zeigen. Ueberhaupt sind sie in warmer und feuchter Atmosphäre gefährlicher, als bey trockner und etwas kühler Luft.

Da ferner die Pocken eine untergeordnete Seuche sind, die überhaupt die Körper für manche herrschende Krankheiten empfänglicher macht, so nehmen die Pokkenkranken gewöhnlich auch an solchen herrschenden Krankheiten eher als Gesunde Antheil, und sowohl die Form, als die Zufälle und der Ausgang der Pockenkrankheit zeigen alsdann eine große Verschlimmerung, und nicht selten ein zweifelhaftes Ende. Die Pockenkrankheit hat also günstige und ungünstige Epochen.

Unter allen physischen Uebeln, die die menschliche Natur drücken, ist, wie die Erfahrung und Mortalitätslisten vieler europäischen Länder und Städte beweisen, wohl keines als die Pocken, welches der Pest an Töd-

lichkeit nichts nachgiebt, an Abscheulichkeit sie übertrift, und dessen Folgen für das Ganze der menschlichen Gesellschaft eben so verheerend, als im einzeln bejammernswürdig sind. Mehr als der blutigste Krieg, mehr als irgend eine Seuche haben die Pocken dem menschlichen Geschlechte gekostet.

In London fraß sie, nach der Berechnung eines sachkundigen Beobachters, in einem Zeitraum von 62 Jahren 11,3850 Menschen. In Schweden rafften Blattern und Masern in 11 Jahren 95101 Menschen, also gerade den 9ten Theil der Volksmenge, weg.

Sogar in Wien, wo man in unserm Zeitalter, nach der Methode des zwar seit einigen Jahren verstorbenen, dennoch aber in seinen rühmlichen Werken auf die späte Nachkommenschaft fortlebenden Stoll, die Pockenkrankheit ganz vorzüglich durch Natur und Kunst zu behandeln versteht, sind noch im Jahre 1799 355 Personen, Erwachsene und Kinder, an den Blattern gestorben, welches im Vergleich eines Zeitraumes von 50 Jahren, nämlich gegen das Jahr 1749 aber kaum der fünfte Theil ist, der damals der Bevölkerung Wiens durch Unwissenheit weggerafft wurde. Es hat Blattern gegeben, wo nur die Hälfte, ja wo kein einziger Blatterkranke davon kam, und nach Junkers Berechnung haben sie den 14ten Theil des menschlichen Geschlechtes aufgerieben. Wie manchen Jüngling beweint itzt noch seine Verlobte! Wie manche Mutter ihren kleinen Liebling, die beyde Opfer dieser Seuche wurden! und wie glücklich, wenn noch der Tod die Jammerscene und ihre Folgen besiegelt! denn

das schrecklichste dieser Krankheit ist dieses, daß sie nicht selten die traurigsten Spuren ihres Daseyns auf die ganze Lebenszeit mit unauslöschlichen Zügen einprägt, und die, welche sie nicht würgt, sehr oft zu lebendigen Leichen umschafft. Nicht genug, daß sie die abscheulichsten Verunstaltungen und Verzerrungen der menschlichen Gestalt hervorbringt; sondern unheilbare Blindheit, Verlust des Gehörs, Schwindsucht, Lähmungen, Sprachlosigkeit, Blödsinn, Melancholie, Wassersucht, häßliche Geschwüre, Knochenfraß, und gänzliche Niederlage des natürlichen Zustandes des Menschen sind die häufigen sehr traurigen Folgen ihrer Wuth.

Die Menschheit beugte sich lange unter dem Schwerdte dieses Würgengels, und ließ sich geduldig morden, bis man durch eigenen Beobachtungsgeist eine nähere Bekanntschaft mit demselben machte, und seine Natur, seine Stärke und Schwäche kennen lernte. Durch stete Beobachtung brachte man in Erfahrung, daß verschiedenes Alter, Leibesconstitution, der Wohnort, die herrschende Witterung und Krankheiten, selbst die Heilmethode die gutartigsten Pocken in die bösartigsten umschaffe. Diesem Uebel läßt sich aber durch eine künstliche Ansteckung des Blatterngifts zuvorkommen, indem man das günstigste Alter wählt, zuvor die kränkliche Leibesconstitution verbessert, einen gesunden Wohnort bestimmt, und dabey eine gesunde Jahreszeit und Witterung abwartet. Wenn nun alle diese guten Verhältnisse sich in einem Menschen vereinen, der die Pokkenkrankheit noch nicht überstanden hat, so bringt man demselben Pockeneiter mit einem Nadelstich unter seine Oberhaut, worauf die Pocken künstlich mitgetheilt sind,

und bald darauf erscheinen. Diese Verrichtung wird mit dem Kunstnamen Einimpfung oder Inoculation der Pocken belegt.

Eine zuverläßige und durch eine unzählige Menge von Versuchen und Beobachtungen bestätigte Erfahrung hat bewiesen, daß auf diese Art die Pockenkrankheit hervorgebracht (wenn man nämlich dabey mit Vorsicht zu Werke geht) die Gefahr dieser grausamen Krankheit, wo nicht ganz entferne, doch wenigstens um ein beträchtliches mindere, und man sie daher als ein wohlthätiges Geschenk der Vorsehung ansehen und verehren kann. Man hat sogar die zuverläßigste Erwartung, die Einimpfung der Blatternkrankheit nach und nach im Ganzen so leicht und so wenig gefährlich zu machen, als ein Katharrfieber. Aber dazu gehört Allgemeinheit der Einimpfung, und Ausrottung der Vorurtheile und des Widerwillens, den selbst die aufgeklärtesten bey einigen Nationen dagegen bezeigen. Dies könnte aber leicht möglich gemacht werden, wenn der große Haufe die Vortheile der Einimpfung der Pocken einsehen und die Vorurtheile dagegen ablegen lernte; lauter Vorzüge, die nur durch eine vernünftige Aufklärung zu bewirken, und dadurch die Vorurtheile als Scheusale aus dem Reiche der Wahrheit zu verbannen sind.

Die **Vorzüge**, welche die künstlich erregten Pocken vor den natürlichen in so vieler Hinsicht haben, werden um so einleuchtender, jemehr man die Nachtheile, welche die natürliche Ansteckung begleitet, jener Methode an die Seite setzt. Man wird alsdann um so mehr überzeugt, daß die Menschheit erstaunlich vieles ge-

winnt, wenn Eltern ihre Kinder einimpfen lassen. Folgende Gegeneinanderstellung wird dieses anschaulich machen:

Einimpfung.	Natürliche Ansteckung.
1) Diese ist ein von uns angestellter, geglückter Versuch, die Pocken in einem Menschen hervorzubringen, folgl. vollkommen überlegt, auf Pflicht, Gefühl, und auf Anrathen der geschicktesten und redlichsten Aerzte, auch selbst nach eigner Ueberzeugung unternommen, um einen höchst wichtigen Zweck für die Menschheit zu erreichen, der darin besteht, unsere Kinder fernerhin gegen das Pockengift unempfindlich zu machen.	1) Diese überfällt unsere Kinder, und bisweilen Erwachsene, ohne daß wir und sie dazu vorbereitet sind, und schon hat das Gift die Krankheit erregt, ehe wir uns von seinem Daseyn überzeugen, Ihrem Schicksal Preis gegeben, verhalten sie sich oft in solchen Augenblicken ganz gegen die Vorschriften, die man im Anfange der Krankheit beobachten soll.
2) Alles dasjenige, was die Pockenkrankheit gefährlich oder tödtlich machen kann, wird hier vorsichtig entfernt. Das Pockengift ist also unter den günstigsten Umständen in den Körper gebracht, daher	2) Wir erlauben hier dem blinden Zufall sein mörderisches Spiel mit dem Leben unserer Kinder, und dem der vertrautesten Freunde, daher dann
a) ohne fremden und schädlichen Krankheitsstoff,	a) das gleichzeitige Eintreten fremder schädlicher Krankheitsstoffe,

b) bey möglichster Gesundheit des Kindes, also mit Beyhülfe aller Naturkräfte, die unversehrt das ihrige leisten können, wobey es dann vorzüglich zu bemerken ist, daß die Organe sich in einem guten Zustande befinden, und also keine Zerstöhrung derselben durch das Pockengift zu befürchten ist,

b) bey hundertfältigen andern Krankheitsursachen, die im Körper des Kindes schon vorhanden sind, und vorher zu entfernen waren, nunmehr aber die Krankheit tödlich machen; z. B. bey großer Schwäche, verdorbenen Säften, bey einem mit Unreinigkeit überfüllten Unterleib, bey irgend einem kranken oder schadhaften Organ, auf welches das Pockengift vorzüglich wirkt, und es, wo nicht gänzlich zu Grunde richtet, doch meistens unfähig macht, fernerhin seine bestimmten Verrichtungen zu leisten.

c) zur besten Jahrszeit, wo die Pockenkrankheit nicht durch zu große Hitze, oder bey feuchter warmer Witterung verschlimmert wird, überhaupt, wo keine herrschende Krankheit zugegen ist,

c) oft bey der ungünstigsten Witterung in einer Jahrszeit, wo vielleicht die bösartigsten Krankheiten zugleich herrschen, und auf die Pocken den allerwidrigsten Einfluß haben; denn nicht selten vergesellschaften sich in einer ungünstigen Jahreszeit mit den Pokken zugleich Faul- und Nervenfieber, bösartiger Hu-

sten, Ruhrkrankheiten, u. s. w.

d) im schicklichsten Alter,

d) in einem ungünstigen Alter des Lebens, als bey Kindern zur Zeit des Zahnens, und wohl selbst später, im erwachsenen Alter, wo schon durch Erfahrung erwiesen ist, daß die Pokkenkrankheit heftigere und gefährlichere Zufälle, wegen der starken Gegenwirkung der Lebenskräfte und der größern Neigung der Säfte zu ihrem Verderben begleiten, oder bey Frauen zur Zeit ihrer Periode oder einer Schwangerschaft, oder eines Wochenbettes, u. d. g.

e) bey vorher möglicher Vorbereitung aller zur Genesung des Kranken nöthigen Umstände,

e) unerwartet, und daher unter tausend ungünstigen Umständen, als nach zu großer Erhitzung, durch Tanzen, Reiten u. s. w. nach beträchtlichen Diätfehlern auf einer Reise, wo man von den Seinigen und sehr oft von aller Hülfe entfernt ist. Desgleichen zur Zeit der Wiedergenesung von einer schweren überstandenen Krankheit, bey einer eben vorhandenen

Krankheit, die sich mit den Pocken verbindet, welche, wo sie nicht den Tod zur Folge haben, doch wenigstens die schlimmsten Nachwehen der Pocken verursachen.

f) mit Beyhülfe eines Arztes, der die Natur der Krankheit und jede mögliche Veränderung kennt, und folglich darauf gefaßt ist.

f) Oft ohne Arzt, oder zwar bey dem geschicktesten Arzte, der aber im Anfange die Krankheit vielleicht selbst noch nicht recht kennt, und späterhin oft nichts mehr bedauert, als daß er sich in der Bestimmung der Krankheit betrogen, Mittel verordnet, die die Pokkenkrankheit verschlimmern, oder solche versäumt hat, die sie in mancher Hinsicht würden erleichtert haben.

Endlich ist es durch gute Beobachtungen und ältere genaue Berechnungen erwiesen, daß bey den natürlichen Blattern von 13 Kranken 2 — bey den eingeimpften aber von 690 nur 2 gestorben sind. Die Sterblichkeit der erstern verhält sich also zu der der letztern wie 53 zu 1. Es ist daher **dreyundfunfzigmal** wahrscheinlicher, daß Kinder in den Blattern erhalten werden, wenn man ihnen dieselben einimpfen läßt, als wenn man sie der natürlichen Ansteckung der Pocken Preis giebt. Die Frankfurter Reichspostzeitung von 1798 ertheilt uns unter dem Artikel London vom 12ten

Jänner die Nachricht, daß in dem Pockeneinimpfungs-Hospital zu Edinburg im Jahr 1797 von 1300 Eingeimpften nur 2 gestorben sind. In **Junkers** Schrift über die **Pocken** ist eine Tabelle enthalten, in der die Zahl der an eingeimpften Pocken Genesenen und Gestorbenen von verschiedenen Reichen Europens bemerkt wird, wovon ich die Resultate zur mehrern Bestätigung des Vortheils der Einimpfung anführen will: von 69405 Kindern starben nämlich 161, folglich von 431 eines. Nach einer Berechnung, die der große Camper anstellte, *) starb in neuern Zeiten unter 4679 Geimpften nur **einer.** Nehmen wir also den geringsten Anschlag, vermöge dessen bey natürlichen Pocken der **siebente** Pockenkranke starb, zur Vertheilungszahl dieser 4679 Geimpften an, so würden von den 4679 Menschen, wenn sie den natürlichen Pocken wären überlassen worden, 668 gestorben seyn; folglich war die Einimpfung das Mittel, von jener Anzahl 4678 Menschen zu erhalten.

Indessen verbannen eingewurzelte Vorurtheile alles, was Vernunft und Erfahrung gut heißen. Man will die Blattern nicht einimpfen, weil man keinen Menschen, wie Einige aus irrigen Grundsätzen behaupten, absichtlich in Gefahr setzen dürfe, und bekanntlich doch einige Gefahr bey der Einimpfung statt finde. Man vergißt aber dabey, daß man dieser Krankheit nicht entgehen könne, und die Gefahr, welche die natürlichen Pocken begleitet, zuverläßig weit größer ist. So

---

*) Peter Camper's Anmerk. über die Einimpf. der Blattern, mit Kupf. Leipz. 1772. 8.

finden sich ferner viele, die im Wahne stehen, sie würden der heiligen Vorsehung durch die Einimpfung der Pocken vorgreifen; allein der gesunde Menschenverstand sieht das Läppische dieses Gedankens auf den ersten Blick ein, ohne deswegen den heiligen Grundsätzen der Religion zu nahe zu treten. Der Blitz, als ein verzehrendes, vom Himmel herab geschleudertes Feuer, was konnte der anders seyn, als ein Bote der zürnenden Gottheit? und was blieb den hülflosen Menschen, so lange sie Kinder am Verstande, und mit diesem Naturereigniß nicht bekannt waren, anders übrig, als zu zittern und zu zagen? Der bloße Gedanke an physische Gegenwehr würde ehedem eine Gotteslästerung gewesen seyn. Aber wie sehr haben diese Schrecken der Vorwelt ihre Gestalt verändert! — Den Zeitgenossen des achtzehnten Jahrhunderts ist der Blitz ein Feuerwerk geworden, mit dem man spielt. Kinder lassen ihn ohne Schaden durch die Hand laufen, und seinen fürchterlichen Ausbruch hält man mit einem Eisendrahte vom Leibe. Wie manche fromme Mutter wird dem Arzte, der ihr Kind durch Einimpfen gegen die Wuth der Pocken sichern will, entgegen stellen: Wenn gerade der Fall der Ausnahme mein Kind träfe, das ich impfen ließ, so wäre es möglich, daß just dieses Kind an den natürlichen Pocken gar nicht, oder höchstens später gestorben wäre. Allein sie vergißt, daß ihr Kind nicht einen Augenblick sicher ist, und die Sache durch den langen Aufschub gefährlicher werden kann, und wenn es die geimpften Pocken nicht übersteht, gewiß bey den natürlichen nicht erhalten wird. Im Gegentheil, wenn ihre Furcht auf guten Gründen beruhet, so soll sie just ihr Kind mit den Blattern impfen lassen, weil sie nun ein ungleich

größeres Uebermaaß der Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges der Einimpfung wider die Wahrscheinlichkeit des entgegengesetzten Falles hat. Der Tod eines Kindes in der Einimpfung ist also der allerunwahrscheinlichste Fall, und wenn er sich ereignen würde, so bliebe den Eltern immer das tröstende Bewußtseyn übrig, alles zur Rettung ihres Kindes angewandt zu haben, was Vernunft und Erfahrung ihnen als das beste und zuverläßigste Mittel vorschlugen.

Aus allen diesen vorangeschickten Grundsätzen wird jeder leicht einsehen, daß es gewissermaßen Sorge des Staats ist, für die Abwendung des der Sterblichkeit lästig werdenden Uebels, welches die Blattern bisher über das Menschengeschlecht verbreiteten, alle mögliche Sorge zu tragen. Die statistischen Volksarzneyanstalten vieler europäischen Fürsten zeigen zur Gnüge, daß man mit Verdrängung der Vorurtheile über diesen Gegenstand bisher äußerst bemüht gewesen ist. *) Welche Maaßregeln die Regierung mit dem Dorfe **Glücksheim** vornahm, wird die folgende Darstellung zeigen.

In dem Amte, welchem das Dorf **Glücksheim** untergeben ist, sollte nach einer fürstlichen Verordnung mit dem Blatterneinimpfen der Anfang gemacht, sodann dieses in einem Amte nach dem andern — und endlich

---

*) Außer den bekannten Anstalten, und den Vorschriften, die darüber gedruckt zu lesen sind, verdienen besonders gelesen zu werden: C. W. Hufeland's neue Aussicht zu Vertilgung der Blattern; im deutschen Merk. für 1786 11 und 12tes Stück, u. a. m.

allgemein eingeführt werden. Zu Folge derselben wurde den Unterthanen durch Pfarrer und Schullehrer das durch die Gnade der Vorsehung entdeckte Mittel der Blatterneinimpfung erklärt, und alle Gründe der Vernunft und Religion angewendet, die dawider bestehenden Vorurtheile zu besiegen. Dem Amtsphysikus ward die Leitung des Einimpfungsgeschäftes aufgetragen, und hierzu ein besonderes Haus gemiethet.

Die Einwohner zu **Glückshcim**, auf diese Art über die Einimpfung aufgeklärt, priesen die gütige Vorsehung, und sahen sich im Gewissen gedrungen, durch das bewährte Rettungsmittel ihre Kinder vor dem räuberischen Blatterntode zu sichern. Alle Kinder in dem Alter von 4 Wochen bis 10 Jahren, (ältere ohne überstandene Blattern gab es nicht) welche nicht in dem Zahnen begriffen waren, oder die Blattern nicht schon ausgestanden hatten, wurden also von den Müttern mit frohem Muthe in das angewiesene Haus zu **Glückshcim** an bestimmten Tagen gebracht. Das Einimpfungsgeschäft wurde anfänglich auf Kosten des Fürsten, dem das Wohl der Menschheit nicht gleichgültig war, unentgeldlich verrichtet. Es geschah unter der Aufsicht des Amtsphysikus und im Beyseyn des Schultheißen, durch einen in diesem Geschäfte erfahrnen Wundarzt.

Die ganze Vorbereitung und das Verhalten bis zur vollkommenen Genesung des Kindes bestand in einer den Eltern begreiflich gemachten kühlenden Lebensordnung. Die Materie zum Einimpfen wurde von gutartigen, reifen Blattern eines sonst gesunden Kindes

genommen; die Wahl dieser Materie und des Kindes aber dem Amtsphysikus überlassen.

Die Mütter der eingeimpften Kinder wurden mit folgenden Verhaltungsregeln nach Hause entlassen: 1) Nach zwey Tagen fangt an, den Kindern täglich einigemal die Hände mit kaltem Wasser so lange zu waschen, bis die Blattern, die sich auf die Nadelstiche gesetzt haben, zu eitern anfangen. 2) Haltet die Kinder dünne gekleidet und, so viel möglich, in frischer Luft, besonders in der Zeit des Fiebers so lange, bis die Blattern alle ausgeschlagen sind. Die Kleider-, Stuben- und Bettwärme ist tödlich. 3) Sobald ihr merket, daß das Kind über 24 Stunden verstopfet ist, so müßt ihr dawider bey dem Arzt Hülfe suchen. Denn auf die Verstopfung folgen Hitze, Schmerzen, Schlaflosigkeit, Durst, ein rother Ausschlag, sehr viele Blattern, Geschwulst über dem ganzen Leib, und endlich der Tod.

Den dritten Tag nach der Einimpfung zeigte sich der Punkt davon schmerzend, roth, geschwollen, und die erfolgte Ansteckung. Den 5ten, auch 6ten Tag empfanden die Kinder Schmerzen unter den Armen. Bey einigen entstand am 7ten, bey andern am 8ten Tage das Fieber, welches drey Tage dauerte, und Mattigkeit, öftern Pulsschlag, Kopfschmerzen, Lendenweh und Erbrechen zur Folge hatte. Alsdann traten die Blattern hervor, welche durchaus gutartig — und nicht in so starker Anzahl, als bey den natürlichen Blattern, waren; drey bis 4 Täge gingen hin, bevor die Blattern bey einem Kinde alle herauskamen. Nach dieser

Erschei-

Erscheinung verschwanden die gemeldeten kränklichen Zufälle, die Kinder wurden nicht mehr der frischen Luft ausgesetzt, sondern in mäßig warmen Stuben gelassen. Endlich trockneten, wie gewöhnlich, die Blattern und fielen ab. Sie hinterließen weder Narben noch Uebel des Leibes. Nicht ein einziges Kind starb an den eingeimpften Blattern.

Alle Eltern hatten nun das unaussprechliche Vergnügen, ihre Sprößlinge, den Trost ihres Alters, gesund erhalten, und viele Bürger des Staats dem gewissen Tode entrissen zu haben. Eine süße Belohnung ihres edeln Entschlusses, und der empfehlendeste Beweis ihrer Vaterlandes- und Fürstenliebe!

Geleitet durch Erfahrung ging man noch weiter, und machte uns die besten Aussichten, die Blattern eben so, wie die Pest, aus unsern Gegenden zu vertilgen. Durch die Kenntniß, das Blatterngift künstlich mitzutheilen, wurden wir in den Stand gesetzt, uns dafür zu hüten, es einzuschränken, seltener zu machen, und endlich ganz, wie jedes ansteckende Uebel, auszurotten. Schon der Araber **Abenzaar** (auch schlechtweg Zaar genannt) rieth uns dieses Bewahrungsmittel gegen diese abscheuliche Krankheit an, und Chamill, Cachet, Dienar, Brocke und Medicus folgten ihm; den neuesten Vorschlag that der große italienische Arzt Sarcone, nach ihm Junker, Hufeland u. m. a.; aber sie fanden eben so wenig Gehör, als die Vorigen. Man hält diese Männer für wohlmeinende Träumer, da uns eine lange Gewohnheit verblendet. Wir zanken uns bis auf diesen Tag über die Möglichkeit, diesen Traum in der

That auszuführen, und siehe! Völker, die wir noch als rohe Gesellschaften bedauern, die Hottentoten und Tartarn beschämen uns; ohne Theorie, ohne Akademie, ohne Sanitätskollegien haben sie sich von der ansteckenden Natur des Blattergiftes überzeugt, die Mittheilungsart desselben eingesehen, und darauf ein unverbrüchliches Gesetz gegründet, jeden Blatterkranken von ihrer Gesellschaft auszuschließen. Durch diese einfache, freilich etwas roh vollzogene Art erhalten sie sich bey allen ihren Kriegen und nomadischen Lebensweisen bis auf den heutigen Tag frey von dieser Plage. Selbst die auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehenden Abiponier, die wahren Ungeheuer der neuesten Zeiten, fliehen die Blattern als ihren ärgsten Feind. Vermöge oben erwähnter Natur des Pockengiftes und der Weise seiner Mittheilung beruhet die ganze Kunst der Verhütung und Ausrottung der Blattern auf dieser einzigen einfachen Regel: **Niemand nähere sich dem Gifte in der Entfernung, in welcher es sich mittheilen kann.** Würde dieses allgemein werden, so müßten die Pocken von selbst aufhören — so, wie das stärkste Feuer erlöscht, wenn man alle Nahrung oder alle brennbare Materialien davon entfernt.

Durch dieses überzeugt, und durch die Verwüstung der Blattern in neuern Zeiten gerührt, trat zu Chester im März 1778 eine Gesellschaft edeldenkender Bürger zusammen, die Vertilgung der natürlichen Blattern durch Beobachtung gewisser, auf eben diese Erfahrung gegründeter Verhütungsregeln, und durch eine, alle zwey Jahre vorzunehmende allgemeine Einimpfung zu bewirken. Die ganze Volksanweisung bestand darin:

1) Soll man nicht leiden, daß eine Person, welche die Blattern noch nicht gehabt hat, in ein Haus komme, wo sich Blatterkranke befinden. Niemand, der einige Verbindung mit Personen hat, die der Ansteckung fähig sind, soll bey einem Besuche eine mit Pocken ansteckende Sache berühren, oder sich in dem Zimmer niederlassen.

2) Gebe man nicht zu, daß ein Kranker, nachdem die Blattern herausgekommen, auf die Straße — oder einen andern von Menschen besuchten Ort gehe.

3) Die äußerste Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit ist unumgänglich nothwendig; während und nach der Krankheit darf keine Person, oder Kleider, Speißen, Hausgeräthe, Hunde, Katzen, Geld, Arzneyen oder andere Dinge, von denen man weiß, oder vermuthen kann, daß sie mit Blattermaterie, Speichel oder andern Ausleerungen des Kranken beschmuzet sind, eher aus dem Hause gelassen werden, bis sie gewaschen und hinlänglich der freyen Luft ausgesetzt worden. Keine unreine Wäsche oder andere Sachen, welche das Gift enthalten können, sollen zusammen gelegt, und in Schubladen, Schränke, oder auf andere Art vor der Luft verschlossen, sondern unmittelbar ins Wasser geworfen werden, bis man sie wäscht. — Wenn ein Kranker an Blattern stirbt, so muß man besonders Sorge tragen, daß nichts ansteckendes aus dem Hause gebracht werde.

4) Man muß dem Kranken nicht eher erlauben, sich einer Person, die der Ansteckung fähig ist, zu nähern, als bis alle Schorfe abgefallen, alle Kleidung,

Geräthe und andere Dinge, die von dem Kranken in der Krankheit berührt worden, der Fußboden des Krankenzimmers, seine Haare, Gesicht und Hände sorgfältig gewaschen worden. Wenn nun alles vollkommen gesäubert ist, so müssen die Thüren, Fenster, Schubladen, Schränke und Schachteln, kurz alle andere Oerter, welche ansteckende Luft enthalten, so lange geöffnet bleiben, bis sie ganz aus dem Hause fortgeschafft worden.

Belohnungen und Ermahnungen wurden angewandt, um die Mitbürger zur Beobachtung dieser Vorschrift zu bewegen, und ein eigener Aufseher ernannt, welcher die ersten Nachrichten der Blattern in einer Familie bald möglichst einziehen, ihnen die Vorschriften bekannt machen, sie öfters besuchen, und ein Register halten mußte, welches die Fortpflanzung der Krankheit und den Erfolg der Vorschriften enthielt. Nun denke man sich ein ganzes Reich, einen ganzen Welttheil, verbunden, wie diese Blatterngesellschaft! Wie leicht und wie gewiß würde die Ausrottung der Blattern statt haben!

Beherrscher der Völker, die ihr euer Glück in dem Glücke eurer Staaten, und euern schönsten Ruhm in dem Zeugniß gründet, Väter des Vaterlandes und Wohlthäter der Menschen gewesen zu seyn, schenkt eure Aufmerksamkeit einem Plane, der so sehr durch die Stimme der Menschheit, durch die Stimme eures eigenen Herzens unterstützt wird! Befreyet die Welt von einem Feinde, der ihr fürchterlicher als jeder andere ist! Entfernt eure Staaten von einem schleichenden Gifte, das ihnen am Herzen nagt, eure Throne von einem

Mörder, den keine Wache, keine Majestät zurück schrekken kann! Es ist nicht mehr ein zweifelhafter Satz, sondern Thatsache, daß die Blattern auszurotten sind. Die wildesten Völker haben es glücklich durchgesetzt, und neuere Erfahrungen zeigen, daß es ohne große Mühe, ohne sonderliche Kosten, und ohne Verletzung gesellschaftlicher Pflichten möglich ist. Die Vorsehung hat uns den Feind, ihn zu bekämpfen, in die Hände gegeben, und es braucht nur euren mächtigen Beystand, um ihn in wenig Jahren ganz zu vertilgen. Ihr habt schon so vieles gethan, um euer Daseyn mit Wohlthun zu bezeichnen, stiftet auch noch dieses Denkmal, und euer Name wird der Nachwelt **ewig — ewig** heilig seyn.

Zweytes Hauptstück.

Sicherheit im Staate.

Wenn eine Zahl politisch und moralisch freyer Menschen und Familien sich zu dem fortdauernden Zweck der Beförderung ihrer **Sicherheit** und **Wohlfahrt** in einen gesellschaftlichen Vertrag begiebt, so macht sie ein **Volk**, und wenn sie in dieser Absicht sich einer gemeinschaftlichen höchsten Oberherrschaft unterwirft, einen **Staat** aus.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder eines Staats fließen theils aus den natürlichen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts, theils aus den Verträgen, die der Staat unter sich, das ist, zwischen dem **gebietenden** und dem **gehorchenden** Theile schließt. Diese Rechte und Verbindlichkeiten enthalten von **einer** Seite den Inbegriff des **gemeinen natürlichen Staatrechts**, von der **andern** den des **positiven besondern Staatsrechts**, wovon jedes in verschiedene Nebenzweige getheilet werden kann, welche das

eigentliche **Völkerrecht** bilden, dessen Auseinandersetzung eben so wenig hieher gehöret, als die mannichfaltigen Unterabtheilungen des **Staatsrechts** in dem Kreise meiner gegenwärtigen Beschäftigung liegen. Beyde gehören für die Lehrer der **Staatswissenschaft**, und für den ausgebreiteten Umfang der dahin gehörigen Literatur, die man seit dem Zeitpunkte der frühesten morgenländischen Gesetzgeber bis auf das Ende des achtzehenten Jahrhunderts in tausend und mehrern Werken antrift.

Zur **Sicherheit im Staate** gehören die Verordnungen wegen Besichtigung der Schornsteine und des feuerfangenden Holzwerkes, die Feuerlöschungsordnungen, Brandversicherungsanstalten, Nachtwächter, verbotener Aufenthalt des fremden Gesindels, und dergleichen, welche Verordnungen und Anstalten alle zu **Glücksheim** angetroffen und genau beobachtet werden, von denen ich aber, weil sie überall bekannt sind, hier nichts weiter erwähnen will.

Meine Absicht ist, durch die Schilderung der Sicherheit in einem Staate zu zeigen:

I. Wie die Gerechtigkeit verwaltet, und

II. Wie durch die landesherrliche Polizey das Betteln im Staate abgestellet, und dagegen zweckmäßige Fabriken eingeführt werden müssen.

Erster Abschnitt.

Sicherheit durch Justizpflege, oder eine wohlbestellte Verwaltung der Gerechtigkeit.

Das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen, ist jedes Mitglied des Staates verpflichtet. Der Staat ist dagegen denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohl des Ganzen aufzuopfern genöthiget wird, zu entschädigen verbunden. Jeder Einwohner des Staats ist daher für seine Person und sein Vermögen den Schutz und die Sicherheit desselben zu fodern berechtigt. Niemand ist, aber sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen befugt. Dieß ist das Amt der Richter. Der Stand der Richter ist deshalb, im gewissen Sinne des Worts, der erhabenste in einem Staate, indem er gleichsam der Stellvertreter der Gesetze ist, — und in Rücksicht der obrigkeitlichen Gewalt die höchste Würde gegen Unterdrückung bekleidet. Wenn also der Richter von der Wichtigkeit seines Amts hinlänglich überzeugt, und ihm der Gedanke stets gegenwärtig ist, daß eben diese Gesetze, deren Stelle er vertritt, seine obrigkeitliche Gewalt, wenn er sie miß-

braucht, und seine Handlungen bestrafen werden, so wird nie oder doch äußerst selten die Bestechung am Fuße des Richterstuhls ihr Haupt empor heben können.

Apfelburg will ich das Amt nennen, unter dessen Gerichtsbarkeit das Dorf **Glücksheim** stehet. Nicht allein gegen dieses — sondern gegen mehrere benachbarte Aemter erhoben sich seit einiger Zeit mancherley Beschwerden über verschiedene Mißbräuche, welche sich in die Justizpflege eingeschlichen hatten. Der Fürst, dem man von mehrern Seiten her davon Nachricht gegeben, ließ solche ohne Anstand untersuchen, ertheilte einem jeden Beamten eine besondere Dienstinstruction, gab sämmtlichen Aemtern eine neue Gerichtsverfassung, und stellte dadurch die Mißbräuche ab.

In jener verlangte er von den die Gerechtigkeit verwaltenden Beamten, daß sie a) jedermann mit einem guten Beyspiele in ihrem Lebenswandel vorgehen, ihrer Hauswirthschaft auf eine vernünftige, nicht mit Schulden belastende Art vorstehen, die Weinhäuser nicht als gewöhnliche Tagesgäste besuchen, sich des öffentlichen Spielens enthalten, für Zank und Streit sich hüten, und in allen Fällen einen rechtschaffenen und tadellosen Lebenswandel thätig zeigen sollten. b) Um nicht, wie bisher, ihre Amtsgeschäfte nach einem sehr bequem eingerichteten Leisten mechanisch zu betreiben, oft nur die Rubriken der Schriften zu lesen, und sich mit einem gedankenlosen Decret die wichtigsten Sachen vom Halse zu schaffen, sollten sie die Verordnungen, Gesetze und die neue Gerichtsverfassung bedachtsam untersuchen, und solche mit einer Anstrengung der Seelenkräfte in

Erfüllung bringen. c) Sie sollten den Zweck der erwähnten Verordnungen, Gesetze und Verfassung den Unterthanen recht begreiflich machen, und diese zu pünktlicher Befolgung derselben anhalten. Ueberhaupt sollte jeder Beamter in der geschickten und pflichtmäßigen Führung seines Amtes einen besondern Punkt der Ehre setzen, wodurch er sich die Beruhigung verschaffen werde, daß die Gerechtigkeit und Polizey nach den wohlthätigsten Absichten des Landesfürsten und seinem Beruf gemäß verwaltet werden.

Die neue Gerichtsverfassung setzte hauptsächlich folgende Punkte zur Vorschrift:

Die Formalien der Rechtsgelehrsamkeit sind immer der sicherste Zufluchtsort der Unwissenheit und der Rabulisterey gewesen. Obschon sich dieselben nicht ganz aufheben, oder verbannen lassen, so können sie doch eingeschränkt werden. Diese Einschränkung läßt sich nicht besser erzielen, als wenn alles Vorbringen der Partheyen vor Gericht mündlich behandelt, und darüber die genauesten Protocolle aufgenommen werden, welche durch die Unterschriften der Partheyen ihre völlige Gültigkeit erhalten. Die neue Gerichtsverfassung verordnet daher, daß in allen Streitsachen die Partheyen mündlich zum Protocoll verhöret, und keine schriftlichen Aufsätze angenommen werden sollen; jedoch stehet jedem Unterthan frey, entweder selbst seine Sache vor Gericht vorzutragen, oder, wenn er sich hierzu nicht für fähig hält, einen verständigen Mitbürger zu seinem Wortführer oder Vertheidiger zu wählen.

Die Art des gerichtlichen Verfahrens soll diese seyn: Der Kläger bringt seine Klage bey dem Richter selbst an, der ihn über alle Umstände der Sache ausführlich vernimmt, sich mit ihm über die Gründe und Beweismittel seines Rechts sorgfältig unterhält, die Vorschriften der Gesetze, welche auf den streitigen Fall Beziehung haben, dem Kläger bekannt macht, und alles, was alsdann seinem Gesuche entgegen stehen könnte, ohne Rückhalt eröffnet. Wenn nun die Foderung ungegründet zu seyn scheint, so müssen ihm die nachtheiligen Folgen und gesetzlichen Strafen des muthwilligen Processirens vorgehalten, im übrigen aber ihm die Mittel an die Hand gegeben werden, wie er sich zur Vertheidigung gegen die Ausflüchte und Umzüge seines Gegners vorbereiten müsse.

Eben so wird der Beklagte von dem Richter unmittelbar vernommen; es werden ihm die Foderungen des Klägers, die Thatsachen (facta), worauf er sich gründet, die Gesetze, die ihn unterstützen, vorgelegt und erörtert; Punkt für Punkt seine Erklärung und Einwendungen dagegen abgefodert; jedes rechtmäßige Mittel seiner Vertheidigung ihm an die Hand gegeben; alles, was er zu solchem Behuf anführen kann, getreulich in das Protocoll niedergeschrieben; und ihm sowohl die zur Sache gehörigen Vorschriften der Gesetze, als die darin verordneten Strafen des muthwilligen Läugnens, ausführlich bekannt gemacht.

Bey dem ganzen Vorgange der Untersuchung sind beyde Theile gegenwärtig; alles, was sie zu ihrer Rechtfertigung und Vertheidigung zu sagen haben, muß der

Richter in ihrem Beyseyn durch den dazu vereideten Amtsschreiber niederschreiben lassen, und ihnen jedes Protocoll zur Einsicht und Unterzeichnung vorlegen. Bey einer irgend wichtigen Sache wird jedem Theile ein Anwald oder Vertheidiger beygeordnet.

Der Richter hat, ohne sich an bloße Subtilitäten der meisten Rechtsgelehrten zu kehren, zu untersuchen: was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fodere? auf was für Thathandlungen er diese Foderung gründe? und ob jene von der Beschaffenheit sind, daß nach Vorschrift der Gesetze gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten daraus entstehen? Findet er dieses, so bemüht er sich, diese Umstände einer solchen Thatsache deutlich ins Licht zu setzen, und alsdann erkennt er über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der **ganzen** Foderung; so daß kein Ausweg zu neuen Chicanen über eben denselben Gegenstand übrig bleibt.

Der Richter muß sich angelegen seyn lassen, unbedeutende Rechtshändel oder sonstige Kleinigkeiten, auch Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern sofort auszugleichen, und kurz entscheidend durchzugreifen. In jedem Rechtsstreit, wenn nach Vernehmung der Partheyen auf einer Seite nicht das auffallendeste Recht — und auf der andern Seite nicht das sichtbarste Unrecht sich zeigt, muß, wie es die Reichsgesetze verordnen, der Vergleich ernstlich — mit Beseitigung aller Gleichgültigkeit versucht werden. Dieß ist in dem Protocoll anzumerken, damit bey Abfassung des Urtheils wegen der Kosten desto angemessener gesprochen werden könne. Indessen soll niemand zum Vergleiche

gezwungen werden. Für jeden getroffenen Vergleich ist dem Richter ein Gulden von jeder der beyden Partheyen zu bezahlen, welcher in der Sportelordnung festgesetzt worden.

Man hat sehr oft und äußerst mißfällig wahrgenommen, daß die Sitzungen des Amts den ganzen Tag hindurch für die vom Lande zum Amthause kommenden Partheyen von schädlichen Folgen ist. Die Leute versäumen nicht nur dadurch einen ganzen Tag Arbeit, sondern sie sitzen überdem in den Wirthshäusern, berauschen sich, fangen Streithändel an, und bringen oft wieder einen neuen Proceß mit nach Hause. Damit diesem Unwesen vorgebeugt werde, soll der Beamte künftig nicht mehrere Verhöre anordnen, als Vormittags im Sommer von 8 bis 12 Uhr — und im Winter von 9 bis 12 Uhr gehalten werden können. Die übrige Tageszeit ist zu Ertheilung der Dekrete anzuwenden.

Eine neue Sporteltaxe, die von der Landesherrschaft auf alle heutiges Tages vorkommende Fälle angepaßt und festgesetzt worden, bestimmt, wie viel an Gerichtskosten oder Gebühren erhoben werden soll. Sportel-Excesse werden, sobald selbige bey der Behörde angezeigt worden, allemal nachdrücklichst geahndet. Eine ganz unentgeltliche Gerechtigkeitspflege würde ein wahres Unglück für die armen Gläubiger seyn. Zu Abhelfung aller Beschwerden gegen das übermäßige Sportuliren hat der Fürst die Sporteln aus den Händen der Richter genommen. Von nun an müssen die Sporteln ihm berechnet werden, wogegen der Fürst dem Richter eine festgesetzte Besoldung auszahlen läßt. Dieß hat

auf einmal alle Sportelsucht ausgelöscht, die Liebe zur gütlichen Vereinigung der Partheyen erweckt, und die Processe abgekürzt. Um sich aber gegen die hieraus zu besorgende Langsamkeit des Justizganges sicher zu stellen, werden die Richter angehalten, durch die jährliche Einschickung eines bescheinigten Verzeichnisses ihrer abgethanen und noch anhängigen Rechtssachen ihren Fleiß zu beweisen. Kommen diese Verzeichnisse nicht zur bestimmten Zeit ein, oder werden sie durch erhobene Beschwerden der Partheyen verdächtig gemacht, so nimmt der Regierungsfiscal in der Amtsstelle eine kurze Untersuchung vor. — Dem Richter ist also daran gelegen, jede Sache gründlich und auf dem kürzesten Wege zu entwickeln und auszugleichen, weil er hievon allein Ehre, Belohnung und Erleichterung in seiner Arbeit zu erwarten hat. Pflicht und Interesse, diese beyden mächtigen Triebfedern der menschlichen Leidenschaften, vereinigen sich also bey ihm, um ihn zur Erfüllung der weisen Absichten des Gesetzgebers zu vermögen.

Das vor den Richterstühlen stark überhand genommene Eidschwören ist ein das göttliche Wesen entehrender Mißbrauch. Woher kann diese verderbliche Gewohnheit anders entspringen, als weil leider! die Begriffe, was ein Eid — und wie wichtig dessen Leistung sey, durch die in unsern Tagen gesunkene Moral, und durch Vernachlässigung der praktischen Religionslehren gänzlich verschwunden sind? Sehr oft rührt dieser Mangel an Erkenntniß daher, weil obrigkeitliche Personen zugeben, oder gar verlangen, daß über eine Kleinigkeit geschworen wird. Wenn aber diesem Unwesen nicht mit Ernst Maaß und Ziel gesetzt wird; so ist der Uebergang

zu dem erschrecklichen Uebel des Meineides leicht gebahnt. Den, die Gerechtigkeit verwaltenden Beamten wird daher die Schuldigkeit neuerdings eingeschärft, bey solchen gerichtlichen und feyerlichen Handlungen der Frechheit die Stirne zu bieten, und allen Ernst ihrer Amtsführung, wodurch sie die ganze Glückseligkeit, folglich auch das Wohl der Seele ihrer Untergebenen mit befördern sollen, hier zu zeigen. Vor dem Richterstuhle ist der Ort, den so leichten Begriffen von Eidesleistungen ihren ursprünglichen Werth beyzulegen, die Wichtigkeit derselben darzustellen, und die Gemüther mit einem ehrerbietigen Schauder zu deren wirklicher Ablegung vorzubereiten. Ist der Eid eine so wichtige Sache; (denn was ist wichtiger, als das Glück der Seele zum Unterpfande einer Versicherung setzen?) so müssen wir, so lange es möglich und nothwendig ist, (und es wird immer nothwendig bleiben) alle Ursachen aufsuchen, und ausrotten, wodurch dessen Werth herunter gesetzt worden.

Nach der neuen Gerichtsverfassung wird das Erkenntniß in den vorgetragenen Rechtshändeln nicht eher abgefaßt, als bis der Zusammenhang der Sache so vollständig, als es nach ihrer Natur nur immer möglich ist, entwickelt, und alle Mittel dazu erschöpft worden. Die Fälle können also nur äußerst selten vorkommen, wo der Richter seine Zuflucht zum Eide zu nehmen genöthigt wäre. — Die fürstlichfuldische Verordnung vom 19ten Februar 1781 giebt dem Richter in Abnahme des Eides die nachdrucksvolleste Vorschrift. Aus dieser will ich nur die dem Schwörenden vorzulesende Erklärung des Eides im wörtlichen Inhalte hier einrücken:

Erklärung des Eides, und Warnung für dem Meineid.

„Der Eid ist eine der feyerlichsten Handlungen der Religion. Hierdurch wird nicht allein Gott, als die ewige und reinste Wahrheit, zum Zeugen des Schwörenden Aussagen oder Versprechung angerufen, sondern es wird auch dadurch die göttliche Rache über die Treulosigkeit des Meineidigen herabgefodert. Erwäge man nur die Worte der ewigen Weisheit mit aufrichtigem Herzen: *) Nicht die Macht derer, bey welchen sie schwören, sondern die durch die Sünde beleidigte Gerechtigkeit straft die Bosheit der Ruchlosen.»

„Der sich also ohne Noth, oder in einer zu geringfügigen Sache zum Eide erbietet, entehret die höchste Majestät Gottes. Dahingegen verehret der fromme Christ die ewige Wahrheit, ja! er erwirbt sich einen wirklichen Verdienst um die Gerechtigkeit, wenn er zu Bestätigung der Wahrheit, zur Vertheidigung einer gerechten, wichtigen oder ihm sehr angelegenen Sache sich zum Eide bekennt, diesen dem andern zuschiebet, oder von ihm zugeschoben aufnimmt, oder wenn er vom Richter selbst auferlegt wird; nur müssen hier alle Zweydeutigkeiten, sinnliche Vorbehaltnisse, und alle Absichten, die das Ziel der vorgesteckten Wahrheit nicht gerade belangen, aus dem innersten Winkel des Herzens vor dem durchdringenden Auge Gottes weggeschafft werden.“

„So

---

*) Sap. XIV. 31.

„So schreckbar als verehrungswürdig sind die äußerlichen Zeichen des Schwörenden:“

„Eine Mannsperson hebet die 3 vordern Finger, den Daumen, Zeige- und Mittelfinger, in die Höhe, und hält die übrigen beyden letzteren eingeschlossen;“

„Eine Weibsperson legt die nämlichen 3 Finger über ihre linke Brust, ohne diese im mindesten zu entblößen.“

„Die 3 Finger bedeuten die allerheiligste Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn und heiliger Geist.“

„Der Schwörende, ohne Unterschied des Geschlechts, bekennet durch diese körperliche Handlung den Willen seiner Seele, daß, wo er unwahr rede, oder seine eidliche Verheißung zu halten nicht gedenke, der Himmel vor ihn kein Erbtheil sey, den ihm doch Gott der Vater in der Schöpfung vorbereitet, daß das Blut des Mensch gewordenen Heilandes für ihn umsonst geflossen, womit er das durch die Sünde verlorne Heil des Menschen so theuer wieder gekauft, daß endlich des Trösters heiligmachende Gnade an ihm gänzlich verscherzet, somit ihm nichts als die ewige Verdammniß zu erwarten übrig sey. Wahrhaft schreckliche Wirkung des Meineids, die so wahr ist, als Gott selbst ist. Wie soll der Mensch zum dreyeinigen Gott noch eine selige Hoffnung haben, da er dessen durchdringende Wahrheit öffentlich mißbraucht, und ihn als Zeugen seiner Unwahrheit oder versteckten bösen Willen anruft, und damit sogar zum Lügner macht? Eine entsetzliche Gottes-

lästerung! die, so gewiß sie ohne erhaltene Versöhnung die ewige Verdammniß erwartet, schon durch entsetzliche Beyspiele die schwereste zeitliche Züchtigung, Verlust der Vernunft, Erstarrung der zum Meineide mißbrauchten Finger, und des jähen Todes empfinden müssen."

„Und wie muß die Versöhnung zu Abwendung dieses größten Uebels geschehen? Die Buße des Christen ist vergebens, ohne daß dem durch den Meineid benachtheiligten Theil die schuldige Genugthuung geschehe; wie schwer und wie selten ist diese? Dieß ist die Rüg, die die meineidige Seele verfolgt! Auch die weltliche Obrigkeit kann gegen dieses Laster des überführten Meineids nicht still stehen; diese werden der zeitlichen Ehre verlustigt, der bürgerlichen Handlung und Gesellschaft unwürdig erklärt, das Werkzeug des Lasters des Meineids, die gottlos gemißbrauchten Finger, werden durch Schinders Beil abgehauen, die Uebelthäter mit Ruthen ausgestrichen, des Landes verwiesen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit einer andern willkührlichen Leibes - ja auch Lebensstrafe belegt." *)

„Dieß ist das Heiligthum des Eidschwurs, dieß ist auch die Bosheit und gewisseste Strafswirkung des verdammten Meineids."

---

*) Eine weise Art, den Meineid zu bestrafen, zeigt das königl. Preuß. allgem. Landr. II. Theil. 4 Bd. XX. Tit. S. 1357 — 1378 §. §. 1405 — 1430. und die Beyträge zur juriſt. Lit. der Preuß. Staaten 4 Band. S. 92. ꝛc.

Durch die neue Gerichtsverfassung hatte zwar die Verwaltung der Gerechtigkeit zu **Glücksheim** ihre bestmöglichste Richtung erhalten, doch war den Rechtshändeln der Weg offen gelassen worden. Mit diesem nicht ganz begnügt, bemühete sich der Pfarrer zu **Glücksheim**, das Uebel (dafür hielt er jeden Rechtsstreit) mit der Wurzel auszurotten. Die Sätze, auf die er sein Vorhaben gründete, waren folgende:

Ein Land, wo die Proceßsucht unter den Bauern gemein ist, kann nicht wohl ein blühendes Land seyn. Es ist also eine nicht geringe Wohlthat für den Landmann, wenn Anstalten getroffen werden, ihn von diesem Uebel zu befreyen. Um die hierzu hinlänglichen Mittel zu erreichen, müssen wir auf desselben Ursprung zurückgehen. Die Wissenschaft, nach welcher die Gerechtigkeit verwaltet wird, nennt man die Rechtsgelahrtheit. Diese haben nur die kläglichen Verderbnisse des Menschen, Neid, Hader, Eitelkeit, Hochmuth, Geitz und Bosheit erfunden. Hieraus entstehen Verbrechen und Streitigkeiten.

Alle diese Sitten-Verderbnisse haben ihren Ursprung aus zu seichten Begriffen von Religion und aus der schlechten Erziehung. Werden wir den schönen Tag erleben, daß besserer Unterricht und Erziehung durch die Hand der Staats-Verwaltung von Land zu Land zu den niedern Volksklassen geleitet wird, um den Keim des Denkens, der Güte und des Fleißes möglichst unter ihnen zu beleben, so werden wir auch in diesen Klassen wahrnehmen, wie sich Haß und Eigennutz aus ihren Seelen entfernt, wie sie harmlos und wohlwollend Na-

tur und Menschheit umfassen. Könnte jemals dieser Geist der Menschenliebe und der Heiterkeit eine bleibende Aufnahme in den Herzen aller Erdenbürger finden, so würde man vielleicht vom Daseyn der Rechtsgelehrten wenig mehr hören.

Es ist dem göttlichen Gesetze unendlich gemäßer, folglich gerechter, auch nützlicher, den Weg des Rechtsganges zu vermeiden, und den Frieden, sogar mit Gefahr einigen Verlustes zu suchen, als vor Gericht eine Streit-Sache zu behandeln, und sich in die Folgen einzulassen, wohin alle Rechtshändel führen, die sowohl gegen die Liebe des Nächsten, als wider die Liebe gegen sich selbst streiten.

Die Erfahrung hat schon öfter gezeigt, daß die Ermahnungen und das ermunternde Beyspiel eines mit Klugheit eifrigen, hell, edel und uneigennützig denkenden Pfarrers, der durch seinen warmen Seeleneifer, auch durch die den Pfarrangehörigen ertheilte Lehre, Rath und Beystand in Rücksicht auf die zeitliche Wohlfahrt aller Herzen, folglich auch die Mittel zu deren und ihres Verstandes Bildung sich eigen gemacht hat, mehr auszurichten vermögen, als alle obrigkeitliche Befehle und politische Anstalten. Allein dergleichen Mittel werden bisweilen von Staatsklugen aus Geringschätzung verworfen, oder aus der Ursache übersehen, weil sie zu einfach und allgemein sind. Die Sitten, Neigungen und Gewohnheiten eines Volks sind größtentheils in seiner Moral und Religion gegründet, und von dieser muß die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, als dem ersten und einfachsten Grundsatze hergeleitet werden.

Die schon oben vorangegangene Schilderung eines, für das ewige und zeitliche Wohl seiner Pfarrgemeine mit bester Wirkung thätigen Pfarrers ist das ächte Bild unsers Seelsorgers zu **Glücksheim.** Durch sein einnehmendes Beyspiel hat er den Willen seiner Pfarrkinder ganz an den seinigen gefesselt. Ihm muß man das öffentliche Zeugniß ertheilen, daß er die oben in der **1. Abtheilung,** 1sten und 2ten **Hauptstück,** beschriebene ehrerbietige Achtung für Religion, auch die Erziehung und den Unterricht der Jugend in den Gemüthern der Einwohner zu **Glücksheim** vollkommen zu Stande gebracht habe. Dieß hatte einen starken Einfluß auf alle ihre Handlungen, wie wir in diesem und dem folgenden Abschnitte zeigen werden.

Der Pfarrer hatte Verträglichkeit, Gefühl der natürlichen Billigkeit, Liebe des Nächsten, Entfernung von Geitz, Neid und allen habsüchtigen Leidenschaften des Menschen so tief in die Seelen der **Glücksheimischen** Einwohner eingeprägt, daß Proceßsucht gleichsam aus ihren Herzen verbannt ist. Dieß ist auch das sicherste Mittel, die Rechtsstreite mit der Wurzel zu vertilgen. In der Fürsorge, daß dem ungeachtet noch Rechtshändel sich erheben könnten, machte der Pfarrer den nachstehenden Vorschlag:

Die Gemeine Glücksheim sollte ihrem Fürsten in einer Bittschrift vorstellen, daß bisweilen die kleinsten Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern zu weitläuftigen und kostbaren Rechtshändeln Gelegenheit gegeben hätten, durch welche viele Leute in Schulden und Verderben gerathen wären. Die meisten dieser Processe entständen

aus einem Mißverstande, der in seinem Ursprunge durch einige redliche Männer sehr leicht gehoben werden könnte. Der Ortsvorstand glaube daher, daß kein leichteres Mittel sey, ihren Gemeinsgenossen das nöthige Vertrauen einzuflößen, einen Vergleich über die entstandenen Streitigkeiten einzugehen, als wenn man ihnen selbst die Freyheit ließe, einige Schiedsmänner zu wählen. Sie hätten sich also mit Vorwissen ihres Pfarrers entschlossen, Se. Hochfürstliche Durchlaucht um die höchste Bewilligung unterthänigst zu bitten, daß sie 3 Männer aus diesem oder den nächsten Ortschaften von bewährter Rechtschaffenheit und vorzüglichen Verstandskräften zu Schiedsmännern wählen dürften, welche alle Sonntage Nachmittags in dem Hause des ältesten derselben zusammenkommen, die Geschichte des Streits, und die Gründe jeder Parthey vernehmen, sich die Beweise hierüber vorlegen lassen, und sich alle Mühe geben möchten, die Partheien durch Vergleiche auszusöhnen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht bäten sie daher unterthänigst, diesen, Friede und Einigkeit, auch die Aufrechthaltung der Ordnung und der Unterthanen Glück abzweckenden unmaßgeblichen Vorschlag nicht allein gnädigst zu genehmigen, sondern auch zu verordnen, daß keine Rechtsklage bey dem Amte angenommen werden dürfte, bevor der Kläger bescheiniget haben würde, daß der Vergleich über diesen Streit vor den 3 Schiedsmännern gütlich versucht worden, jedoch ohne des Klägers Schuld nicht zu Stande gekommen sey.

Auf diese vernünftige und sehr kluge Vorstellung des Pfarrers beschloß die Gemeinde **Glücksheim**,

diesen Entwurf zu Vermeidung und Abstellung der Processe ohne Anstand dem Landesfürsten einzureichen. Der Versuch entsprach völlig ihrer Erwartung.

Der Fürst genehmigte nicht nur diesen mit höchstem Wohlgefallen aufgenommenen Vorschlag durchaus, sondern trug auch dem patriotischen Pfarrer des Orts auf, daß er am nächsten Sonntage nach Endigung des Gottesdienstes die Männer aus seinen Pfarrkindern versammeln, und ihnen den Nutzen der freundschaftlichen und friedlichen Verträge begreiflich machen möchte, welches das Versöhnungs- Geschäft von 3 redlichen, oder sogenannten guten Männern, die ein allgemeines Vertrauen haben, und denen die Angelegenheiten der Gemeinde bekannt sind, bewerkstelligen und erleichtern werde, weil diese 3 Männer durch eine freywillige Wahl zu Schiedsmännern ihrer Gemeinde ernannt werden sollten. Diesen wurde in der fürstlichen Genehmigung der Gerichtsschreiber beygeordnet, um die geschlossenen Vergleiche gehörig niederschreiben, und ihnen gesetzliche Kraft ertheilen zu können.

Wegen eines in der Hitze des Zorns, oder aus Uebereilung ausgestoßenen Schimpfworts, oder eines unschädlichen Schlages, wurde gar keine Klage verstattet, weil man es für Pflicht eines christlichen Bürgers hielt, eine geringe Beleidigung nicht zu achten. Belehrung und Ermahnung war alles, was der schuldige Theil zu erwarten hatte, wenn die Beleidigung nicht vorsetzlich oder mit andern übeln Folgen für den beleidigten Theil geschehen war.

Zweyter Abschnitt.

Sicherheit

durch Abstellung des Bettelns — und die Einführung einer Leinewand-Spinnerey.

Zu den gesetzlichen Anstalten der höchsten Landes-Polizey, wodurch das Eigenthum und die persönliche Ruhe der gesellschaftlichen Ordnung gesichert wird, kann man die Sorge für die **Abstellung der Betteley** als eine der ersten Pflichten rechnen, die der Staat gegen seine Bewohner zu beobachten schuldig ist. Wie viele Hände werden nicht in einigen europäischen Ländern und in manchen großen Städten der Geschäftigkeit durch Betteln entrissen, da der Fleiß und die Thätigkeit solcher Leute, wenn sie durch nützliche Polizey-Anstalten in die Nahrung und Gewerbe beförderude Menschenklasse versetzt würden, dem Staate, sich selbst, und ihrem Mitbürger nützlich werden könnten! Theils sind aber daran die, an manchen Orten vorhandenen milden Stiftungen, theils die Privatunterstützungen der begüterten Einwohner, theils auch nicht weniger die heilige Ehrfurcht einiger bisweilen vom Aberglauben geleiteter Glaubensbrüder Schuld.

Ohne mich in die mannichfaltigen Verhältnisse einzulassen, die dieser oder jener Staat zur Abstellung der

öffentlichen Betteley in unserm Zeitalter bewirkt hat, will ich nur derjenigen Verfügungen und Maaßregeln gedenken, welche der Landesfürst zu treffen bewogen wurde, um das Dorf **Glücksheim** gegen die lästigen Ansinnungen einheimischer und fremder Bettler zu sichern.

Wenn man durch Privatbeyträge für alle Armen eines Orts auf eine Weise sorgt, daß jeder wahrhaft Dürftige nach Maaßgabe seiner Bedürfnisse unterstützt, und jeder Geschäftslose mit Arbeit versehen wird; so kann die Betteley aus einer Gemeine gänzlich verbannt werden. In dieser Absicht wurde von der Regierung, unter der das Dorf **Glücksheim** steht, forderſamst nothwendig erachtet, alle den Bettelstab ergreifende, oder sonst wahrhaft dürftige Armen ausfindig zu machen, und sich von dem Grad ihrer Dürftigkeit zuverlässig zu überzeugen. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde ein tabellarisches Formular den Dorfsvorstehern zugestellt. In diesem mußte ausdrücklich angemerkt werden:

1) Die Nummer des Hauses, und der Name des Inhabers, bey welchem sich der Arme aufhält, 2) der Name des Armen, 3) das Alter und Geschlecht desselben, 4) dessen Kinder mit dem Unterschied des Geschlechts, und mit der Bemerkung, ob sie schon erwachsen, oder noch der Erziehung bedürfen, 5) die Umstände des Armen, welche ihn zur Arbeit ganz oder zum Theil unfähig machen, 6) die Art des Gewerbes, oder der Aushülfe, durch welche er dermalen sein Leben erhalten hat, oder zu fristen im Stande ist oder nicht, 7) wo der Arme gegen Bezahlung oder aus christlichem Mitleiden die Wohnung genieße.

Nach Beurtheilung dieser Umstände wurde beschlossen, ob der Arme die ganze, halbe oder Viertel-Verpflegung verdiene. Die Verfassung dieser Beschreibung selbst wurde dem Ortsschultheißen, Gerichtsschreiber und Bürgermeister aufgetragen. Diese gingen von Haus zu Haus, erkundigten sich nach dem Daseyn und der Lebensart eines jeden Armen sorgfältig, und übergingen in der Anmerkung keinen Umstand, welcher zur Beurtheilung der Dürftigkeit eines Jeden etwas beytragen konnte. Hierauf entwarf die Regierung, mit genauer Ueberlegung, den Antheil der Verpflegung eines jeden Armen. Nach der Hand mußte der Beamte, unter dessen Gerichtsbarkeit das Dorf **Glückshcim** lag, jedes Haus, in welchem ein Armer wohnte, wie die Beschreibung angezeigt hatte, besuchen, und in Gegenwart des Seelsorgers, Schultheißen, Gerichtsschreibers und Bürgermeisters die ganze Beschreibung und Verpflegungs-Bestimmung nochmals mit größter Aufmerksamkeit untersuchen, und endlich solche, dergestalt untersucht, in dem Orte, um sich mit der Vertheilung des Almosens darnach richten zu können, sammt der, von der Regierung genehmigten Bestimmungsliste zurücklassen. — Aller dieser, mit so vieler Vorsicht vorgenommenen Untersuchungen ungeachtet, stellte man jedoch dem Pfarrer, als Aufseher der Armen, dem Armenvater, und jedermann, auch sogar den Armen selbst frey, die Bestimmungsliste durchzugehen, und, wenn ein Armer ausgelassen, oder mit einer zu großen, oder auch zu geringen Unterstützung angesetzt worden, freymüthige Erinnerungen ohne die mindeste Zurückhaltung zu machen.

Unter solchen Umständen konnte nun das Dorf **Glücksheim** mit Zuverlässigkeit wissen, welche, und wie viele Arme es wirklich zu versorgen habe. Das Bedürfniß zu dieser Versorgung wurde ausführlich berechnet, und am Ende in eine Summe gezogen. Zur Aufbringung dieser Summe wurden folgende Einnahmen bestimmt: 1) Die von dem Fürsten aus dem Rentamte zu Apfelburg jährlich für die Armen des Dorfs **Glücksheim** angewiesenen 100 fl. — Diese Anweisung war ein Merkmal der höchsten Zufriedenheit über die thätige Bereitwilligkeit, mit der die Gemeine **Glücksheim** in Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke allen andern Ortschaften vorgegangen ist. (S. III. Abtheil. 2tes Hauptst. III. Abschn.) 2) Der Beytrag, den jeder Einwohner nach seinem Vermögen zu Unterstützung der Unglücklichen und der Dürftigkeit, auch der davon abhangenden Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, nach den Pflichten der Gesellschaft, Menschenliebe und Religion schuldig ist. Dieses bewilligte Allmosen wurde wöchentlich eingesammlet. 3) Das Pachtgeld von dem Verkauf des Zuckers und des Tabaks. (II. Abtheil. 3tes Hauptst. VIII. Abschn.) 4) Kleine Beyträge zur Armen-Kasse bey Hochzeiten, Kindtaufen, herrschaftlichen Verpachtungen und Güterverkäufen. 5) Freywillige Beyträge, Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen. Alle diese Einnahme-Quellen wurden in ein hiezu verfertigtes Allmosenbuch eingeschrieben. Um aber auf die zweyte Rubrik der Beyträge sicher rechnen zu können, wurden zuvor die Einwohner zu **Glücksheim** nach ihren Vermögens-Umständen in drey Klassen eingetheilt, und jeder von dem sich dorten einfindenden Amtmanne, in Beyseyn

des Pfarrers und des Schultheißen, unter Bekanntmachung des Vorschlags zu einem wöchentlichen Beytrage vernommen und ermuntert, in welche Klasse er sich freywillig einschreiben, auch, ob er allenfalls aus besonderer gutmüthigen Wohlthätigkeit ein mehreres geben wolle, ihm überlassen. Die Verwaltung der Armenkasse wurde dem gemeinen Erheber aufgetragen, und darauf von Schultheiß, Gericht und Verstand mit eben der Aufsicht, wie über die Gemeinderechnung, gewachet. (Man sehe in dieser Abtheilung das 3te Hauptst. II. Abschn.)

Jährlich wurde an dem Sonntage vor dem Kirchweihfeste das Verzeichniß und die Beyträge derjenigen, welche zur Allmosenkasse beygetragen hatten, sammt den Rückständen auf der Kanzel, wobey des Armeninstituts in der Predigt rührend und zweckmäßig gedacht wurde, mit einer Danksagung an die warmen Wohlthäter und Ermahnung an die säumigen oder lauen Theilnehmer dieser Anstalt öffentlich verlesen.

Für die Armen, welche einer beständigen Verpflegung bedürfen, wurde zuerst gesorgt, daß die armen unerzogenen Kinder bey gutherzigen Leuten gegen ein mäßiges Kostgeld zur Erziehung übergeben — die Kranken mit der nöthigen Wartung und den Medikamenten versehen — die zu Arbeiten fähigen zum Flachsspinnen im Winter, und zur Feldarbeit im Sommer angehalten, dagegen das Allmosengeben auf den Straßen und vor den Häusern unter 2 Rthlr. Strafe, welche für jedesmal in die Armenkasse bezahlt werden mußten, gänzlich abgestellt wurde. Die Allmosen theilte man jetzt wil-

liger und reichlicher aus, da man sah, daß sie gut verwaltet, und dem Dorfe die Last der gehässigen Betteley wirklich abgenommen wurde. — Fast in allen Gegenden Deutschlands hat man, durch patriotische Vorschläge ermuntert, von Seiten der Landespolizey verschiedene Einrichtungen, welche der schädlichen Plage des Bettelns überhaupt, und der auf dem Lande ins besondere zu steuern bestimmt sind.

Die Jugend wurde durch Errichtung einer Spinnschule unterwiesen, Flachs besser als bisher und zum Gebrauche in den Fabriken zu spinnen, um sich dabey sowohl in der Jugend als im Alter ihren Unterhalt erwerben zu können. Die Ehefrauen der Schullehrer auf dem Lande waren angewiesen, sich auf manufakturmäßigen Spinnerey zu legen, damit künftig die Spinnschulen mit den Lehrschulen verbunden, dadurch der Zustand der Schullehrer verbessert, und besonders ihre Wittwen gegen Mangel geschützt werden könnten. Es ist Sorge des Staats, auf die Verbesserung der Spinnerey des Leinengarns, wodurch so viele Provinzen und Gegenden ihren Wohlstand befördern, alle Aufmerksamkeit zu richten, und dadurch die Wohlfahrt des Flachsbaues und der Landwirthschaft zu verbessern.

Da also keiner von den Glücksheimer Einwohnern weder in, noch ausser dem Orte dem Betteln nachgehen darf; so wird auch dieses den, aus benachbarten Ortschaften dahin kommenden Armen nicht gestattet. Durchreisenden Fremden aber, welche zu Arbeiten unfähig sind, wird von dem gemeinen Erheber, auf Anweisung des Schultheißen, ein Allmosen gereicht.

In einigen Ländern wird herumreisenden Bettlern oder Collectanten Liebesgaben zu sammlen nicht gestattet, es sey denn, daß sie dazu von der Landes- oder Orts-Obrigkeit mit Erlaubnißscheinen versehen wären, welches auch in **Glücksheim** beobachtet wird.

Drittes Hauptstück.

Ordnung:

Diese muß in dem Dorfe und dessen Feldgemarkung herrschen.

Erster Abschnitt.

Befolgung der herrschaftlichen Verordnungen.

Den Mängeln, wodurch auch die, den besten Endzweck herbey führenden Verordnungen denselben bisweilen verfehlen, kann nicht besser abgeholfen werden, als durch eine, unter öffentlichem Ansehen in jeglicher Dorfgemeinde angestellte — und in einer, der Sache selbst angemessenen Ordnung geschehene Sammlung der, von der landes-Obrigkeit erlassenen, und der Gemeine bekannt gemachten Verordnungen. Es sind Hauptrubriken zu eröffnen, unter welche, in verschiedene Fächer, der kurze Auszug der, über diesen oder jenen Artikel gegebenen Landesverordnungen kommen, und damit fortgefahren werden muß, wenn veränderte und verbesserte Umstände auch in den Landes-Befehlen und Anweisungen eine Veränderung zuwege gebracht haben. Eine besondere Rubrik muß z. B. für dasje-

nige, was Vorsicht für die Gesundheit der Menschen bey einreissenden epidemischen Krankheiten, die bey Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften, u. s. w. betrifft, geführt werden.

Das Dorf **Glücksheim** hat den besondern zeitlichen Vorzug, mit einem eifrigen Pfarrer, einem fleißigen Schullehrer und mit rechtschaffenen Orts-Vorgesetzten versehen zu seyn. Letztere bestehen in einem Schultheißen, einem Gerichtsschreiber, 7 Gerichtsschöffen, 1 Gemeine-Einkünfte-Einnehmer, 2 Gemeine-Vorstehern, 1 Gemeine-Burgermeister, und 2 Feldgeschwornen, nebst jenen 2, welche zugleich Gerichtsschöffen sind. Zwey Schöffen davon sind Rechnungsverständige, welche die Grundzinß- und andere Vertheilungen, auch alle vorkommende Berechnungen aus einander setzen. Mit lobenswürdigem Eifer lassen sie sich alle das Wohl der sämtlichen Einwohner aufs beste angelegen seyn. Sie haben nicht nur die bisher ergangenen fürstlichen Verordnungen auszugsweise unter ordentlichen Rubriken in einem besonderen Buche durch den Gerichtsschreiber gesammlet, sondern auch jederzeit Sorge getragen, daß die verkündeten Verordnungen auf dem schleunigsten Wege vollzogen wurden, und man die Einwohner dazu durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten nicht nöthig hatte.

Auch die übrigen Dorfbücher, als **Grund-** oder **Lager-, Kontrakten-** und **Hypothekenbücher** wurden in guter Ordnung gehalten, Witwen und Waisen wohl versorgt, und die Vormundschafts-Rechnungen alljährlich abgenommen.

Ueber die ordentliche Führung des Lagerbuchs (dessen neue Einrichtung man in der III. Abtheilung, II. Hauptst. IV. Abschn. umständlich beschrieben findet) wurde strenge Aufsicht gehalten. Sobald ein Kontrakt konfirmirt war, wurde dieser, bevor er dem Eigenthümer urschriftlich zugestellt wurde, demjenigen Gerichtsschöffen, welcher das Ab- und Zuschreiben der Güter besorgt, übergeben, um die erforderlichen Abänderungen im Lagerbuche hiernach zu veranstalten, und dieses am Ende des Kontrakts zu bemerken. Ueber die ausgefertigten Kontrakte wurde eine eigene Tabelle geführt, und einem andern Gerichtsschöffen zugestellt, welcher mit dem Schultheiß am Ende des Jahrs die **Lagerbücher** zu untersuchen hat.

Das **Kontrakten-Buch** oder Protokoll enthielt die Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder Uebertrags-Handlungen. Dieses Protokoll war in einer so bündigen Sprache abgefaßt, die alle Bedingnisse und Punkte auffer Zweifel setzte. Jedem Kontraktbriefe waren, nebst dem gewöhnlichen Inhalte, auch die Zehendbarkeit, der Schatzungs-Antheil, die Zinßen, oder andere Abgaben, nebst der Seite und der Nummer des **Lagerbuchs**, wo das Gut oder Gebäude beschrieben steht, angemerkt.

Das **Hypothekenbuch** besteht in dem, über die ausgestellten Hypotheken geführten Protokolle, nebst den dazu gehörigen Beylagen, und in einem tabellarischen Verzeichnisse aller Hypotheken. Dieses enthält, 1) die Nummer der Hypothek, 2) den Tag der Ausstellung, 3) den Namen des Schuldners, 4) den des Darlei-

hers, 5) die Größe des Kapitals, 6) die Procente der Zinßen, 7) die Abtretung, und 8) die Ab- oder auch Uebertragung des Kapitals.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung der Gemeine-Einkünfte und Ausgaben.

Vor vollbrachter Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke befand sich die Haushaltung mit den gemeinen Einkünften zu **Glücksheim** in übeln Umständen. Die Gemeine hatte, wie mehrere Dörfer, viele Schulden, und diese rührten aus verschiedenen Gebrechen in der gemeinen Wirthschaft her. Zu Ablegung derselben verordnete aber der Fürst, daß

1) künftig weder zu Tilgung der annoch auf der Gemeine haftenden Passiv-Schulden oder davon zu entrichtenden Zinßen, noch auch zu einer andern gemeinschaftlichen Nothdurft, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe der Selbstersetzung, ohne vorher die gnädigste Erlaubniß dazu erhalten zu haben, keine gemeine Umlage (Repartition) mehr gemacht, oder einiges Geld erhoben, oder leihweise aufgeboten werden dürfe.

2) Wird auch fortan zu solchen Umlagen oder zu Aufnehmung neuer Capitalien kein Consens mehr ertheilt werden, es sey denn, daß vorher die Ursa-

che solcher Umlagen oder Aufnehmung mit den, alle drey Jahre erneuert werdenden und dem Amte zur Annahme und Beeidigung vorzustellenden Gemeinheits-Vorstehern in Ueberlegung genommen, auch von diesen, wie von dem Gerichte, um die zuvor erwähnte höchste Bewilligung unterthänigst gebeten worden sey. Es soll aber

3) dasjenige Geld, das mit gnädigstem Consens erhoben oder leihweise aufgenommen worden, künftig nicht mehr dem Bürgermeister, sondern dem, von Amtswegen anzuordnenden, hinlänglich angesessenen Gemeinheits-Einnehmer (Receptor), welcher die gewöhnliche Schatzung (Steuer) erheben, und an die Behörde überliefern soll, sogleich abgegeben, und von diesem in Empfang genommen werden. Nicht minder sollen

4) eben diesem Einnehmer mit Anfang des nächst folgenden Jahrs alle sowohl ständige (z. B. Grundzinsen) als unständige (z. B. Zeitpachte) Gemeinheits-Einkünfte ohne Ausnahme von dem bisherigen Gemeinheits-Bürgermeister ausgeliefert, und jenem zur Bescheinigung seiner Einnahme eine hinlängliche von dem Schultheißen und besagten Bürgermeister unterschriebene Bescheinigung, bey jedem Empfange ertheilet werden. Hingegen muß

5) erwähnter Einnehmer, welcher nach der gesetzlich bestimmten Caution, in Gegenwart zweyer Gerichtsschöffen und des Gemeine-Vorstandes, wegen seiner dem gemeinen Wesen zu leistenden treuen Dienste

in Eid und Pflicht vor dem Amte zu nehmen ist, keine Zahlung leisten, bevor dieselbe von dem Schultheißen und dem Gemeine-Bürgermeister ihm angewiesen ist; wobey besonders vorgeschrieben wird, daß den Handwerksmeistern keine Arbeit für die Gemeine mehr gegeben werde, von der nicht zuvor ein Kostenanschlag gefertigt und übergeben, auch sie der Billigkeit nach öffentlich verdungen worden. In Fällen aber, wo dergleichen Maaßregeln nicht anzuwenden sind, sollen die Arbeitsleute nach geschehener und vollzogener Arbeit jedesmal eine förmliche Rechnung bey Gerichte übergeben, diese daselbst in Beyseyn des Gemeine-Vorstandes abgelesen, nach Billigkeit moderirt, und alsdann erst dem Einnehmer zur Zahlung angewiesen werden.

6) Keine Arbeit, die sich auf mehr als 5 fl. belaufen könnte, soll, ohne Vorwissen des Schultheißen und eines Gerichtsschöffen, von dem Bürgermeister bedungen, falls aber der Gegenstand über 15 fl. betrüge, auch dazu der Gemeine-Vorstand gezogen, und, was alsdann beschlossen worden, ordentlich zu Protokoll genommen werden. Ebensowohl muß

7) in allen Fällen, wobey eine ausserordentliche, zum Nutzen der Gemeine gereichende Ausgabe, die mehr als 15 fl. beträgt, geschehen müßte, dem Gemeine-Vorstand davon Nachricht gegeben, und zu dessen Vergewisserung die Anweisung von einem Vorsteher mit unterschrieben werden. Bey der, ohne Nachsicht alle Jahre abzulegenden Rechnung soll dem Einnehmer keine Ausgabe passiren, die gedachtermaaßen nicht angewiesen, und nicht zugleich von den Geldempfängern

eigenhändig quittirt, unterschrieben oder mit einem zugleich attestirten Handmerk unterzeichnet seyn werde.

8) Ueberlassen Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Gemeine, drey, zu diesem Gemeinheits-Einnehmer-Dienst taugliche, treue, redliche und angesessene Gemeinsmänner, deren aber keiner ein Mitglied des Gerichts seyn soll, gleich nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung zu ernennen, und diese Wahl dem Amte schriftlich anzuzeigen. Dieses wird sodann den brauchbarsten hierzu ansetzen, und demselben eine billige Belohnung nach Verhältniß seiner Einnahme und Bemühung auswerfen.

9) Soll der, aus der Gemeine-Rechnung jährlich erscheinende Ueberschuß zu Bezahlung der zu entrichtenden Interessen verwandt, und im Fall, daß alsdann noch etwas übrig bleiben möchte, damit kleinere Kapitalien abgelegt werden. Da aber einige Kapitalien zu 5 und höher vom Hundert auf der Gemeine stehen; so hat der Ortsvorstand jenen Gläubigern schriftlich zu erklären, daß die Gemeine künftig nicht mehr als 4 vom Hundert Zinßen entrichten werde, und falls sie dieß nicht eingehen würden, solche Kapitalien aufzukündigen, zu deren Abtragung sodann die Summe von der fürstlichen Hofkammer vorgeschossen werden soll.

10) Zu Vergrößerung des genannten Ueberschusses wird jeder Gemeine gnädigst erlaubt, daß für die Aufnahme eines Fremden in die Gemeinheit, statt des bisherigen Ertrags, künftig und vom Tage der Verkündi-

gung dieser Verordnung an, jede Mannsperson 50 fl., das weibliche Geschlecht aber die Hälfte zur Gemeine-Einnahme zu entrichten habe. Wenn demnach alle Gemeinheitsschulden getilget sind, alsdann soll die Gemeine mit diesem Ueberschusse die Schuldscheine der Einwohner einlösen können, welche auf 5, 6, oder mehrere Gulden Zinß vom Hundert stehen. Sie leihet ihnen das Kapital zu $4\frac{1}{2}$ pro Cent, oder haftet für diese Privatschulden, wenn die Gläubiger sie zu 4 vom Hundert wollen stehen lassen.

11) Dem Schultheißen, den Schöffen und dem Bürgermeister wird bey 5 Rthlr. Strafe verboten, das mindeste Holz aus dem Walde, oder aus Gemeinheits-Gebäuden ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeine-Vorsteher hauen zu lassen, oder zu veräussern.

12) Weder dem Schultheißen noch andern Vorgesetzten ist es erlaubt, die schuldigen Schatzungsgelder unter dem Vorwande einer besondern Foderung an die Gemeine einzuhalten. Jeder erlegt, ohne Rücksicht auf Gegenrechnung, seine Schuldigkeit; wogegen das Recht der Foderung unbenommen, und ihm frey bleibt, alle halbe Jahre solche Foderungsrechnungen bey Gerichte und dem Vorstand einzureichen, sie als richtig anerkennen, und, wie in dieser gnädigsten Verordnung vorgeschrieben ist, dieselben anweisen zu lassen. Die Rechnungen des Schultheißen und des Bürgermeisters haben der älteste Gerichtsschöffe und ein Gemeine-Vorsteher mittelst ihrer Unterschrift anzuweisen.

13) Die Tagegelder für Verrichtungen in Gemeine-Geschäften bey dem Amte werden folgendermaaßen festgesetzt: dem Schultheißen passiren täglich 45 Xr., einem Gerichtsschöffen und dem Einnehmer 30 Xr., einem Gemeine-Vorsteher, Bürgermeister, und Feldgeschwornen 20 Xr. Auffer den Verrichtungen bey dem Amte werden aber dem Schultheißen nur 30 Xr. und allen übrigen benannten Personen 20 Xr. täglich verstattet. Es sollen aber

14) in den vor Amt oder anderswo zu besorgenden Gemeine-Geschäften niemals mehr als 2 Deputirte, einer aus dem Gerichte, der andere aus der Gemeine, sich einfinden, mehrern Personen wird kein Tagegeld angewiesen.

15) Die beyden Rechnungsverständigen sollen mit Zuziehung der Gemeine-Vorsteher die alten Bürgermeister-Rechnungs-Recesse in ein richtiges Verzeichniß bringen, und dieses binnen den nächsten 14 Tagen dem Amte einreichen, welches mittelst hinlänglicher Zwangsmittel diese Recesse, falls gütliche Erinnerungen dabey fruchtlos bleiben möchten, beyzutreiben hat.

16) Alle Gemeine-Rechnungen im Amte sollen in der Form und den Rubriken nach dem beygehenden Schema eingerichtet, alle über 20 Xr. sich belaufende Einnahme- und Ausgabeposten bescheiniget, jene jedoch von einem der Vorsteher mündlich bestätigt werden. Von Akkorden, Kauf- und Verkauf-Kontracten sind allemal die Original-Urkunden bey der Rechnungs-Ablage vorzuweisen. Jede Gemeine-Rechnung muß nicht nur unter dem Vorsitze des

Gerichts und des Vorstandes bey der versammelten Gemeine auf dem Gemeine-Hause deutlich abgelesen, und mit den Beylagen untersucht, sondern auch, nebst diesen, die Rechnung drey Gemeine-Deputirten auf einige Tage nach Hause gegeben werden, um darin alles genau nachsehen, und das Nöthige darüber bemerken zu können. Alsdann wird die Gemeine-Rechnung dem Amte eingereicht, von diesem, im Beyseyn des Schultheißen, Einnehmers, Bürgermeisters, eines Gemeine-Vorstehers und zweyer Gemeine-Deputirten, ordentlich abgenommen, die vorgekommenen Bemerkungen zu Protokoll gesetzt, dieselben dem Rechnungsführer zur Beantwortung und Erledigung in einem bestimmten Termin zugefertiget, ein Rechnungs-Exemplar dem Vorstand zur sorgsamen Aufhebung in ihrer Gemeine-Kiste zurückgegeben, das andere aber beym Amte aufbewahrt, und der Landes-Regierung über der Gemeine Haushalt, ihre Rückstände, Aktiv- und Passiv-Capitalien, und Schuldfoderungen, Zu- und Abnehmen ihres Vermögenstandes und ihren ganzen Zustand ein ausführlicher Bericht erstattet *).

---

*) In neuern Zeiten haben sich mehrere geschickte Staatsrechner mit Abfassung des staatswirthschaftlichen Rechnungs-Wesens beschäftiget; das Verzeichniß davon würde zu ausführlich seyn, wenn man dasselbe nur einigermaßen kritisch darstellen wollte. Dafür hat aber der Regier. Calculator Berghaus in Cleve gesorgt; s. dessen Anleit. zum landwirthschaftl. Rechnungswesen nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung. Eine von der königl. Gesellschaft der Wissensch.

17) Da bey Gemeine-Processen, Holzverkäufen und ähnlichen Verrichtungen wegen Erhebung der vorhin bestimmten Tagegelder bisweilen unerlaubte Unterschleife vorgehen können; so hat das Amt besonders darauf zu sehen, daß solche unterbleiben. Auch ist bey einem sich ereignenden Rechtsstreite ein ausführliches Verzeichniß über die bezahlten Proceßkosten, nicht weniger ein solches über die festgesetzten Tagegelder und Gänge mit Bemerkung des Tages und der Ursache bescheinigt und angewiesen beyzulegen, ohne welche beobachtete Erfodernisse die Ausgabe zu streichen ist.

18) Wenn ein Rechnungsführer seine Rechnung nicht in dem bestimmten Termine einreicht, oder nicht nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichtet, und mit den dazu gehörigen Belegen und Erfodernissen rechtfertiget, mithin darüber mehrere Termine und Verhöre veranlaßt hat; so fallen die dadurch entstandenen Kosten dem Rechnungsführer zur Last. Wenn er aber in dem zur Berichtigung der Bemerkungen über die revidirte Rechnung angesetzten Termine die bemerkten Punkte nicht erläutert; so hat das Amt zu derselben Erledigung einen kurzen Termin peremtorisch anzuberaumen, in welchem alsdann die Rechnung völlig abgeschlossen, und was nicht erläutert worden, gestrichen, und dem Rechnungsführer zur Last geschrieben werden soll. Die Rechnungs-Recesse müssen binnen 6 Wochen bey Vermeidung der Exekution abgeführt werden.

---

in Göttingen gekrönte Preisschrift. Braunschweig. 1796. gr. 8. 1r. Th. S. 10—16. u. a. a. O. m.

Anfänglich hatte der Beamte viele Mühe, bevor er die an den bisherigen Schlendrian der Gemeine-Wirthschaft gewöhnten Vorgesetzten des Dorfs **Glücksheim** zur Befolgung der vorstehenden landesfürstlichen Verordnung in allen Punkten brachte. Nachdem aber der Pfarrer ihnen durch sanftes Zureden überzeugend vorstellte, daß diese Verordnung nichts anders als das Beste der Gemeine und aller ihrer Glieder zu befördern abziele; so fügten sie sich endlich in diese Vorschrift vollkommen. Hierdurch kam das Dorf bald in den blühendsten Zustand. Die Gemeine-Schulden wurden mit der Zeit abgetragen, die Einkünfte der Gemeine von Jahr zu Jahr vermehrt, aus dem Ueberschusse der Gemeine-Kasse die Schulden der einzeln Mitglieder eingelöset, und sie dadurch ihrer hohen Zinßen, Geschenke, Versäumnisse und anderer, bey Geld-Aufnahmen ihnen zur Last fallenden Kosten enthoben. Das ganze Dorf wurde auf die Weise nach und nach von Schulden befreyt, und der Hauswirthschaft der Einwohner augenscheinlich aufgeholfen, so daß sie in wenigen Jahren ihren Nachbaren ansehnliche Summen gegen hinlängliche Sicherheit verleihen konnten *).

---

*) Wie die Sicherstellung für dergleichen Privat-Schulden geschehen müsse, davon wird im V. Abschnitt dieses Hauptstücks gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht über die Gemeinheits-Gebäude.

Die nothwendigen Gemeine-Gebäude in **Glücksheim**, nämlich das Gemeine-Haus (Rathhaus), das Schulhaus, die gemeinschaftlichen Back- und Waschhäuser, und die Gemeine-Schmiede, wurden wohl im Stande gehalten, die überflüssigen bereits verfallenen Gebäude aber niedergerissen. Jede Gasse von Häusern (das Dorf **Glücksheim** hat nur zwey Straßen) besitzt ihren gemeinschaftlichen Backofen und ein Waschhaus unter einem Dache. Dadurch wurde der Feuersgefahr vorgebeugt, und vieles Holz erspart. Das Gebäude steht an einem freyen Orte. Das Holz zur Wäsche schafft nebst der Asche jede Haushaltung selbst an. Doch wird hierzu auch die Asche in einem billig bestimmten Preise aus dem Backhause abgegeben. Die ausgelaugte Asche wurde von den Einwohnern **Glücksheims** neben dem Waschhause auf Haufen gesetzt, und im Frühjahre und Herbste an die Bewohner dieser Gasse zur Wiesen-Besserung im Meistgebote verkauft.

Die Unterhaltung der Brunnen wurde wohl besorgt, und zur Vorsicht, wegen entstehender Feuersbrunst, einige Wasserbehälter in der Nähe des Orts angelegt.

In jedem der beyden Waschhäuser lag ein 4 Ohmen enthaltendes, mit eisernen Reifen versehenes Faß auf

einer Schleife, welches bis an die Hälfte mit feinem geschlemmten Lehm (Leimen), den man geflissentlich wieder hat eintrocknen lassen, angefüllt war. Man nimmt dazu blauen oder gelben Lehm, dessen sich die Töpfer zu ihrer Arbeit bedienen. Dieses Feuerlöschungs-Mittel ist wohlfeiler als dasjenige, welches der königl. Schwedische Assessor von Acken 1794. erfunden hat, das in Alaun, Vitriol, rother Erde und Thon besteht; auch schneller und sicherer, als dieses, löschet das zuvor angezeigte Mittel, wenn man es zunächst vor dem Gebrauche mit Wasser in dünne Flüssigkeit bringt. Man nimmt auf 1 Loth fein geschlemmten Lehm in trockner Gestalt 1 Pfund Wasser. — Im Brandlöschen muß man beym Spritzen vorzüglich darauf Achtung geben, den Strahl so zu lenken, daß die ganze Oberfläche der brennenden Stelle von dem zubereiteten Mittel befeuchtet und gelöscht werde, und zwar auf solche Art, daß zwischen beyden keine brennenden Stellen übrig bleiben. Um die wüthendeste Flamme aufzuhalten, braucht man die Stelle, wo jene auflodert, zu befeuchten nur sehr wenig Lösch-Wasser, weil nicht mehr nöthig ist, als nur die Oberfläche dadurch zu benetzen.

Der Orts-Vorstand zu **Glücksheim** besitzt einen gedruckten Unterricht, wie dieses Löschungs-Mittel angewandt, und alle übrigen in Feuersbrünsten nöthigen Anstalten vorgekehrt werden sollen *). Damit die-

*) Diek (Friedr. Wilh.) Unterricht für den Bürger und Landmann, wie Landhäuser und Strohdächer auf eine leichte und wohlfeile Art feuersicher gemacht, und

se möglichst vollständig würden, wurden auf höchsten landesherrlichen Befehl nicht nur eine Feuerspritze mit 2 Brandröhren, zwey kleinere, die von zwey Menschen in die Häuser getragen werden können, auch mehrere Handspritzen (dergleichen und andere Löschwerkzeuge man in verschiedenen, auch geringen Preisen bey dem Spenglermeister **Richter** in Frankfurt am Mayn findet) angeschafft, und dazu ein eigenes Spritzenhaus erbauet, sondern auch jedem Einwohner, nach Verhältniß seines Vermögens, aufgegeben, sich ein, zwey und mehrere Brandeimer machen zu lassen, und dieselben zum gemeinschaftlichen Besten in seiner Wohnung aufzubewahren. Jeder mußte auch ein halbohmiges, zur Hälfte mit dem trockenen Löschmittel angefülltes Fäßchen beständig in seinem Hause in Bereitschaft stehen haben.

Die Hauptstraßen durch die Gemarkung wurden unter Aufsicht eines ordentlichen Wege= Commissarius chausseemäßig angelegt und unterhalten, auch mit guten Obstbäumen alleenweise besetzt, die Gassen aber zwischen jeder Reihe Häuser gepflastert, und auf beyden Seiten mit Abzugsgräben versehen.

Feuersbrünste schnell und am zuverlässigsten gelöscht werden können. Hamburg, 1796. 8.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht über den Feld- und Futterbau und die Viehzucht.

Um den Feldbau sowohl im allgemeinen als im besondern in Aufnahme zu bringen, wurde ein Ackerbau-Gericht in **Glücksheim** angeordnet. Dieses bestand aus den zwey Feldgeschwornen, welche zugleich Gerichtsschöffen sind, aus 2 Gemeine-Vorstehern und zwey der klügsten und unterrichtetsten Männern in der Gemeine, denen praktisch-ökonomische Bücher aus der Gemeinekasse angeschafft wurden, um sich daraus erst selbst belehren, und dann ihren eigenen Feldbau darnach verbessern zu können. Dieses Ackerbaugericht hatte die Aufsicht über den Feldbau des Dorfs im Ganzen und über die Wirthschaft eines jeden ins besondere. Jedes Mitglied desselben mußte auf alles, was auf seine Verrichtung einschlägt, genau Acht geben, und seine Bemerkungen dem versammelten Gerichte mittheilen. Der träge Landwirth wurde dadurch angehalten, seine Aecker von den unnützen Steinen zu reinigen. Wo sich Wasser-Gallen oder Nässen im Ackerlande befanden, wurden verborgene Auszugsgräben geleitet, um das Feld trocken zu bringen. Diese Abzugskanäle waren schon vor Auseinandersetzung der bisher vermischt gewesenen Besitzungen angelegt, damit sich kein Guths-Eigenthümer dagegen setzen könnte. Den durch Gewitter und Platzregen entstehenden Ueberschwemmungen wur-

de von dem Ackerbau-Gerichte durch veranstaltete Aufwerfung nöthiger Abzugs-Gräben vorgebeugt.

In der Vereinbarung der Wiesen-Stücke jedes Besitzers ist dem durch den Wiesen-Grund fließenden Bache ein der tiefsten Lage eine gerade Richtung gegeben worden. In den wenigen noch übrig bleibenden nassen oder sumpfigen Wiesen wurden Abzugsgräben gemacht, und das Wasser davon abgeleitet. Die Gräben wurden oben in der Tagesfläche 6 Schuh weit gefaßt, und auf 2 Schuh tief, nach dem Durchmesser in der Mitte, schräg ausgestochen, folglich unten 2 Schuh breit gelassen, damit der Graben eine umgekehrt abgestumpfte pyramidalische Gestalt erhalte und nie zufallen könne. Der Boden wurde sodann mit feinem ungelöschten Kalke, im Frühjahr aber mit Heublumen und deutschem Kleesaamen bestreut, und die aus den Abzugsgräben ausgehobene und durchgeworfene Erde dünne darüber ausgebreitet. Auch in den guten Wiesen wurden die Gräben und die Wasserleitung offen gehalten, damit man dieselben gehörig wässern könnte. Ferner wurden die Wiesen von Steinen und Maulwurfshaufen fleißig gereiniget, alle drey Jahre mit ganz verfaultem kurzen Dünger, oder mit Hühner-, oder Tauben-Mist, bisweilen auch mit Holz- oder Steinkohlen-Asche gebessert. Hecken, Weidenbüsche und Bäume wurden auf den Wiesen nicht geduldet. Zu richtiger Wässerung der Wiesen wurde eine Wässerungs-Ordnung festgesetzt, und zu derselben Ausführung nach der billigsten Gleichheit ein eigener Wässerungsmeister in Pflicht genommen, welcher die ganze Wässerung besorgte, das Abwägen des Wassers geometrisch verstand, und des-

halb mit einer Wasserwaage versehen war, damit er jeden Ab- und Einzugsgraben in dem richtigsten Verhältniß anlegen könnte. Vor jeder eintretenden Heuerndte besah das Ackerbaugericht die Wiesen, und bestimmte den Tag, an welchem mit dem Mähen der Anfang gemacht werden sollte, damit das Gras nicht zu früh oder zu spät abgemähet würde. Denn ehe die Wiesen gemähet werden, muß das Gras recht reif seyn; unreifes Gras wird, wenn es abgetrocknet ist, unbrauchbar, und die Wiese nimmt an Fruchtbarkeit ab, wenn der Grassaamen nicht ausfallen, und sich säen kann.

Zu Erzielung eines bessern Viehstandes wurden auf Kosten der Gemeine Faselochsen, Widder, (Schaafböcke) und Eber von der schönsten Art angeschafft, und vor dem dritten Jahre weder die Rinder dem Stiere zugeführt, noch vor diesem Alter ein Stier zum Springen zugelassen.

Fünfter Abschnitt.

Steuerung des Schwelgens und des Müßigganges, auch Abwendung der Vergantungen (Concurse).

Liederliche Wirths-, Spiel- und der Unzucht ergebene Häuser wurden in **Glücksheim** nicht geduldet, in ordentlichen Wirthshäusern aber von dem Orts-Vorstande bey Nachtzeit an Sonn- und Festtagen oft Nachsuchungen

chungen angestellt, ob sich einer von den Einwohnern darin befinde. Wurde Jemand zur Unzeit darin angetroffen, so wurde er nebst dem Wirthe ernstlich bestraft. An Sonn- und Feyertagen standen die Wirthshäuser nur den Reisenden und denen offen, welche Getränke nach Hause holen lassen wollten. Diese Maaßregel war um so nöthiger, da die Erfahrung leider zu häufig lehrt, daß oft die gesittetsten Einwohner, sobald sie sich an den sonntäglichen Besuch der Wirthshäuser gewöhnen, zum Spielen, und dadurch zum Rückgange ihres Vermögens, mithin zur Liederlichkeit gerathen können.

Da ein Verschwender und Müßiggänger gemeiniglich in den besten Jahren seines Lebens sein Vermögen durchbringt, und im Alter dem gemeinen Wesen zur Last fällt; so wurde von dem Ortsvorstande den Verschwendern scharf nachgeforscht, sie zur Besserung ermahnet, in dessen Außerachtlassung sie von dem Amte mit öffentlicher Arbeit und Hunger bestraft, sodann ihr Vermögen und ihre Schulden untersucht, ihnen ein Curator angeordnet, und dieses sowohl — als daß sie zu allen Contrakten für unfähig erkläret würden, öffentlich bekannt gemacht. Zeigte sich bey dem Verschwender keine Besserung; so wurde er unter die Soldaten gesteckt, oft auch zum Wegemachen, Kanälegraben und dergleichen Arbeit unter strenger Aufsicht angehalten.

Sobald ein Gemeineglied in seinem Hauswesen zurückkam, das ist, in Vermögensabnahme gerieth, so mußte das Ackerbaugericht nachsehen, ob Unglücksfälle oder Nachläßigkeit und schlechte Wirthschaft die Ursache davon sey. Im ersten Falle wurde dem Un-

glücklichen eine Unterstützung aus öffentlicher Staatskasse gereicht, im letztern aber er über die bisher bezeigte Nachläßigkeit vernommen, und zur Besserung angewiesen, oder, wenn es vorsetzliche Verschwendung und Vernachläßigung betraf, dem Amte angezeigt.

Wie die Hypothekenbücher eingerichtet wurden, habe ich oben im I. Abschnitt dieses Hauptstücks angeführt; hier muß ich noch nachtragen, daß durch eine herrschaftliche Verordnung festgesetzt ward, daß 1) derjenige, welcher dem andern Geld vorstrecken wollte, es allemal bey dem Gerichte des Dorfs anzeigen, oder im Unterlassungsfalle allen andern Gläubigern, wenn ein Concurs entstehen würde, nachgesetzt werden sollte. 2) Nach Absterben solcher Eltern, deren Vermögen verschuldet ist, sollten die Güter, statt sie unter die Kinder zu vertheilen, an die Meistbietenden verkauft, und nach Befriedigung der Gläubiger das alsdann noch übrig bleibende reine Vermögen zu Kapital geschlagen, und zum Vortheil der Minderjährigen auf Zinsen ausgeliehen werden. Wofern aber 3) ein zur Verehelichung sich meldendes Paar nicht die Hälfte ihrer Güter schuldenfrey zusammen bringen kann, soll die Heyrath nicht gestattet werden. In Errichtung der Hypotheken werden die Güter nach dem wirklich bestehenden Kaufwerthe angeschlagen, und doppelt so viel des Werths verschrieben, als das aufgenommene Kapital beträgt. Will einer aber mehr Geld aufnehmen, als die Hälfte seines Vermögens beträgt, so muß er, mit Bewilligung des Gerichts, ein Grundstück von den zum Unterpfande bestimmten verkaufen; der ganze Kaufschilling wird sodann dem Gericht eingehändiget, welches von diesem

zuerst den hierauf versicherten Gläubiger bezahlt, und das Uebrige dem Verkäufer zu nothdürftiger Verwendung einreichen läßt. Bey Geldaufnahmen, die nicht an 50 Fl. liefen, wurden statt der Hypothekenbriefe (zur Ersparung der Kosten) nur Pfandverschreibungen gegen Bezahlung geringer Gebühren für das Einschreiben und Ausfertigen derselben ertheilt. — Nach Beobachtung dieser Verfügungen sahe man selten Vergantungen in **Glücksheim** ausbrechen.

Sechster Abschnitt.

Von Verhütung des Felddiebstahls.

Die Gewohnheit einiger benachbarten kleinen Städte, verdorbene Bürger, die mit Kindern überhäuft sind, zu Flurschützen anzustellen, hat den Ortsvorstand zu **Glücksheim** aus den erhaltenen Nachrichten überzeugt, daß eben diese Gewohnheit die Ursache zu den nächtlichen Felddiebstählen veranlasse. Dieser Vorstand nahm daher zu Beobachtung des Feldes und des Waldes drey Männer von mittelmäßigem Vermögen, guter Wirthschaftsführung und rechtschaffenem Betragen zu Flurschützen an. Sie waren nicht, wie in andern Gegenden, mit vielen Kindern beladen.

Man bestimmte ihnen, mit Genehmigung des Amtes, für den ordentlichen jährlichen Gehalt von jedem

Morgen, der mit Winter- und Sommerfrüchten besäet war, eine Garbe, die ihnen in der Erndte gegeben, auch von den Geldstrafen in Geldfreveln, welche die Gemeindskasse beziehet, ein Drittheil, nebst den gewöhnlichen Schützengebühren gereichet werden sollten. Letztere setzte man bey dem geringsten auf 10 Kr., bey mittlern auf 30 Kr. und bey großen Diebstählen, worunter die Nachtdiebereyen gerechnet werden, auf 1 Fl. fest. Dagegen wurden die Schützen so lange, bis sie den Thäter würden ausfindig gemacht haben, den Schaden nach der Feldgeschwornen Abschätzung sogleich aus ihrem Vermögen zu vergüten schuldig zu seyn erklärt.

Die Feld- und Gartendiebe wurden ohne Nachsicht im ersten Betretungsfalle mit einer geringen Geldstrafe, die im zweyten Falle erhöhet wurde, belegt. Konnte aber das Geld nicht bezahlt werden, so wurde der Schuldige auf einige Tage in das bürgerliche Gefängniß gesteckt, im dritten aber ohne Unterschied an den Pranger gestellt. Allemal wurde derjenige, welcher den Schaden veranlaßt hatte, zum Ersatze angehalten, und der Beschädigte schadlos gehalten, weswegen die zwey Feldgeschwornen den Schaden gleich nach der Anzeige abschätzen mußten.

Des Morgens und Abends wurde mit der Thurmglocke ein Zeichen gegeben: vor dem ersten durfte Niemand in das Feld gehen, und nach dem letztern Niemand als die Flurschützen sich in demselben mit Säcken, Körben und dergleichen voll oder ledig betreten lassen. Aber auch diesen wurde zuweilen durch einige abgeordnete aus der Gemeinde im Felde nachgesehen, zuweilen

in ihren dasigen Hütten und in ihren Häusern Untersuchung angestellt, ob sich keine gestohlene Früchte, Gemüse u. dgl. darin befänden, damit sie auch selbst nie vor einer Betretung sicher wären.

Siebenter Abschnitt.

Steurung der Ueppigkeit.

Der Aufwand wird ein Gegenstand der Landespolizey, wenn er in eine Art von **Luxus** ausartet, der, wenn er einmal in einem Lande, in einer Provinz, in einer Stadt oder unter den Landleuten seinen verderblichen Wohnsitz befestiget hat, nicht selten den Ruin vieler Familien erzeugt. Fast keiner unter ihren Bewohnern, vom Staatsmanne bis zum Höker, kann dieser moralischökonomischen Krankheit, sehr oft mit aller ersinnlichen Weisheit und Standhaftigkeit, entgehen. Jeder schützt sich gern mit Wielands Ausspruch: **Ein kluger Mann kleidet sich, wie sich andere tragen.** — Aber was sind die Folgen dieser **übel verstandenen Zeile?** Vieler Verderben! — Luxus erzeugt Ueppigkeit aller Art. Nicht die Kleidung allein, auch die Lebensweise, die Nahrungsmittel der Menschen, der Aufwand im Hausrath, die Zusammenkünfte der Familien und Hausfreunde erzeugen oft eine strafbare Ueppigkeit, welche die Arbeitsamkeit und den Fleiß, statt ihn zu

beleben, erstickt, und zum Müßiggange ermuntert. Nicht selten stürzt der Luxus die angesehensten Familien, und raubt ihnen auf viele Jahre alle Mittel, um wieder zu Kräften zu gelangen.

Schon allein der Begriff des Wortes **Luxus** rechtfertigt dasjenige, was ich bey Darstellung dieser Materie durch einzelne Winke gezeigt habe. Um aber den Augen einer scharfsinnigen und zugleich gegründeten Kritik wo möglich auszuweichen, werden meine Leser es erlauben zu bemerken, daß man zwischen dem **Luxus**, der durch seine Folgen unserm, an sich verschiedenen Interesse schädlich wird, und dem **Luxus**, der unsere vernünftigen, sittlich gemäßigten Begierden befriedigt, einen Unterschied machen müsse. An sich ist es richtig, und eine philosophisch ausgemachte Wahrheit, daß, was die Distinction betrifft, es ganz willkührlich sey, was man diesem oder jenem moralischen oder metaphysischen Wesen für einen Namen geben will. Sogar die Nüchternheit kann man Luxus nennen, wenn man einig ist, was man unter **Enthaltsamkeit** versteht. Es giebt daher nicht nur einen individuellen, sondern sogar auch einen **Staatsluxus**: zu letzterm kann man mit Recht die **Lotterieseuche** zählen. Indessen, da doch immer den Sachen gern solche Namen gegeben werden, die den Grundideen schon beygelegt sind, so deucht mich, man müsse auch in Ansehung der Bestimmung des **Luxus** den Begriff beybehalten, der dabey zum Grunde liegt, und den schon unsere frühesten Vorgänger, die Alten, von welchen der Name auf uns gekommen ist, damit verbinden. Tacitus, Terenz, Claudian, u. a. m. haben alle das

Wort im Sinne der **Ausschweifung** und der **Ueppigkeit** genommen. *)

Zu dem ökonomischphysischen **Luxus** zähle ich auch den Aufwand, der bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern dergleichen Gelegenheiten gemacht wird. In dem Augenblicke, wo der Mensch entweder vor Freude oder Traurigkeit ausser Stande ist, etwas wichtiges zu überlegen, belagern ihn, wenn ich mich so ausdrücken darf, gewissermaaßen die Raubsucht und der Eigennutz auf allen Seiten, und leiten ihn mit Hülfe der Eitelkeit und des Aberglaubens in die thörigsten Ausschweifungen.

Um die Glücksheimer gegen dieses gedoppelte Laster zu sichern, erhob die Gesetzgebung dagegen ihre Stimme, und der Fürst verordnete, daß

1) alles Zechen und Schwelgen bey Eheverlöbnissen und Hochzeiten, der Aufzug über die Straßen und zur Kirche mit Musikanten, alles Lärmen und besonders das Schießen, bey zwey Gulden Strafe für jeden dawider handelnden von nun an eingestellt seyn soll.

2) Dürfen zu keiner Hochzeit mehr als höchstens 20 Gäste beyderley Geschlechts ohne Ausnahme des Alters oder des Standes eingeladen werden. Die Hochzeit soll nicht länger als einen Tag dauern, und an diesem nicht mehr als zwey Mahlzeiten, eine des Mittags und die andere des Abends gehalten werden. Für

---

*) Lipsius ad Tacit. Annal. lib. III. p. 522. sequ. Antverp. 1607. fol.

beyde Mahlzeiten, mit Inbegriff des Weins, soll die Zeche sich nicht höher belaufen, als auf einen Gulden dreyßig Kreutzer für eine Person. Die Geschenke oder Hochzeitgaben, die Frühstücke und Nachhochzeiten sind gänzlich verboten. Wer wider diese Verfügung handelt, soll für jedes Vergehen mit einer unnachläßigen Strafe von zehen Gulden belegt werden.

3) Unter der nämlichen Strafe wird verboten, bey Kindtaufen Geld dem Kinde einzuwickeln, Mahlzeiten zu halten, Geschenke der Kindbetterin zu schicken oder zu bringen. Nur ist gestattet, allein an dem Tage der Kindtaufe nach geschehener feyerlichen Handlung einige geringe Erfrischungen, wozu höchstens vier Nachbars-Frauen auf Kosten der Kindbetterin geladen werden dürfen, in der Behausung der Wöchnerin und sonst nirgend anders zu reichen; dagegen öffentlich armen Kindbetterinnen Geschenke von Speisen und rohen Eßwaaren zu schicken erlaubt seyn soll.

4) Bey Begräbnissen werden alle Leichenmahlzeiten ohne Unterschied, bey Strafe von zehen Gulden für diejenigen, die eine solche geben, und zwey Gulden für jeden, der sich dabey einfindet, verboten; indessen soll es erlaubt seyn, Anverwandten im ersten und zweyten Grade, wenn sie aus fremden Kirchspielen zu einem Begräbniß kommen, in dem Sterbehause, ohne Zuladung anderer Gäste, mit anständiger Bescheidenheit zu bewirthen. *)

*) Dergleichen Polizeyanstalten, die ebenfalls dem unnützen Aufwande vorbeugen, sind in mehrern Provin-

Achter Abschnitt.

Warnung für kostspieligen, ganz entbehrlichen, fremden Erzeugnissen.

Ein weises Volk, das Enthaltsamkeit liebt, bereichert sich oft mehr durch Entbehrung, als durch seinen Erwerb. Jedes Land ist reich, das so viel hat, als es braucht; im Gegentheil ist es arm, wenn es mehr bedarf, als es hervorbringt. Die einfache, mäßige Lebensart eines Volks ist die Grundlage seines Wohlstandes, sie stärkt die Kräfte der Seele eben so reichlich, als die des Körpers.

In den verflossenen Jahrhunderten, bevor man Indien beschiffte und Amerika entdeckte, war man mit den Erzeugnissen fremder Himmelsstriche noch wenig bekannt. Venedig lieferte wohl etwas, aber die hohen Preise machten diese Erzeugnisse nicht allgemein. Sie

---

zen Deutschlands einzuführen, bereits an manchen Orten lange verordnet, in andern erst seit einigen Jahren einzuführen der Anfang gemacht worden. Man vergleiche damit das allgem. Landr. der Preuß. Staat. 2ter Th. XI. Tit. §. 453 — 480. u. verschiedene im alten und neuen Corp. Const. March.

blieben die Leckereyen der Reichern und Vornehmern, die sich zuerst aufrieben; aber die übrigen Volksklassen wußten nichts davon. Die letztern genossen die Erzeugnisse ihres vaterländischen Bodens, und blieben gesund und stark. Sie fanden die Gewürze und Stauden ihres Landes vortreflich. Sie fanden, daß die Stärke des Kümmels, die Schärfe der Zwiebel, das Reizende des Knoblauchs oder der Schalotte, das Duftende des Majorans, das Süße der Petersilie und des Selleries, ihre Speisen auf das angenehmste würzten, sie stärkten, und doppelte Kräfte gaben. Sie gediehen, weil sie den Bedürfnissen ihres Himmelsstrichs und der darin herrschenden Natur treu blieben. Nur diese Gewürze gehören für den deutschen Boden und den Himmelsstrich, in welchem wir leben. Mit diesen müssen wir uns wieder begnügen lernen, wenn wir anders das Glück der dauerhaften Gesundheit unserer Vorfahren und eines dauerhaften Körpers genießen wollen. Die aus Indien und Amerika zu uns gebrachten Erzeugnisse passen nicht für unser Klima. Sie sind zu scharf, zu angreifend, zu reizbar und zu hitzig. Sie kitzeln den Gaumen zu sehr, und schwächen unsere Natur. Die Hitze der Gewürze verzehrt die Stärke unserer Nerven, und verbreitet ein langsames Gift in die übrigen Theile unseres Körpers, wodurch unsere Natur geschwächt, und unsere physischen Kräfte früher wie zuvor aufgelöset werden. Dadurch sind wir geworden, was wir wirklich sind: schwache, reizbare Menschen und frühzeitige Leichen.

Nebst den zuvor genannten, in Deutschlands Gärten wachsenden Kräutern bedienten sich die Einwoh-

ner zu Glücksheim zu ihren Speisen auch des Thymians, des Citronen- und Bohnenkrauts, des Körbelkrauts, Schnittlauchs, Senfs, Melissen-, Basilien- und Pfefferkrauts und der Monarde (Monarda didyma, und Monarda fistulosa.) Sie gedeihet in jedem Boden, wenn er nur mittelmäßig gut ist und Sonne hat, und wächset oft aus den Wurzeln, die den Gurken ähnlich sind, zu einem Stengel von einer und einer halben Elle Höhe; macht an demselben viele Blätter, und setzt oben einen Saamenknopf an, aus welchem ein zweyter Stengel und Knopf hervorkommt. Auf diesen Saamenknöpfen stehen die purpurrothen Blüthen. An dieser Pflanze ist alles, Blüthe, Blatt und Saame, Gewürz. Läßt man zwey, höchstens drey Blätter in einer Brühe mit aufkochen, so giebt dieses einen guten und starken Geschmack. Um die Blätter den Winter hindurch aufzubewahren, kann man sie im Schatten wohl trocknen. Das beste Gewürz ist der Saame. Er ist hellbraun und fast kleiner als der Mohnsaame, aber von einem so starken Geruch, daß 10 — 12 Körner in einem Zimmer empfunden werden. Dieser Saame wird gestoßen, und davon in äußerst geringer Portion zu den Speisen genommen. *)

Da diese vorbemerkten Kräuter die Stelle der Gewürze ersetzen, und durch sie die Muskatnüsse, Muskat-

---

*) Mit Vorsatz habe ich die Linneischen Namen dieser Pflanzen sowohl hier, als in der Folge des Werks weggelassen, weil die wenigsten meiner Leser dieselben kennen, und also lieber die allgemein bekannten Benennungen statt der künstlichen wählen, und verstehen werden.

rumpfe, Muskatblumen, Nägelchen, Nägelköpfe, der Zimmet, Saffran, Pfeffer, Ingwer und dergleichen ausländische, theure und schädliche Specereyen gar leicht entbehrlich werden; so verbannten die **Glücksheimer** alle diese fremden Gewürze des Aufwandes und der Nachtheile an der Gesundheit wegen aus ihren Küchen auf immer. Wenn man in der Schweiz auf dem Berge Scheidegg und auf andern Gebirgen viele tausend Bauern antrifft, die in elenden Hütten wohnen, und ihr Leben damit zubringen, daß sie Käse und Butter verfertigen, und eben diese Produkte zu ihrer Nahrung speisen, Milch dazu trinken, und, ohne daß es sie dabey einmal sehr nach Brod verlangen sollte, alle übrige Nahrungsmittel, deren wir gewohnt sind, gerne entbehren, warum sollten wir dann auch nicht, sagten die **Glücksheimer**, die wir Brod satt und Fleisch zu essen haben, den ausländischen Gewürzen entsagen können?

Jeder Gebrauch des Kaffee ist für den Landmann Mißbrauch. Der Schade für die Gesundheit und für die wirthschaftlichen Umstände des Landmanns ist unwidersprechlich. Das größte Uebel besteht vorzüglich darin, daß der Kaffee allzuhäufig von denjenigen getrunken wird, die am wenigsten im Stande sind, eine solche überflüßige Ausgabe ohne Nachtheil ihres wirthschaftlichen Wohlstandes auszuhalten.

Für jede Haushaltung wäre es also sehr nützlich und rathsam, wenn sie ihre Kinder nie an das Kaffeetrinken gewöhnte, die Eltern aber, welchen derselbe fast unentbehrlich geworden ist, deutsche Pflanzen nach Art

des Kaffee zurichten, und solche statt dessen genießen würden. Es ist durch Erfahrung bewiesen, daß in unserm deutschen Vaterlande Pflanzenerzeugnisse genug angetroffen werden, die nach einer guten Zubereitung den wahren Kaffee völlig ersetzen, und dabey gesünder sind.

Man hat sich schon seit einigen Jahren der Cichorienwurzel, der schwarzen Kichern, der gelben Rübe und der Scorzonerwurzel als Surrogate des Kaffees bedient: allein, da eines Theils von jenen Pflanzen so viele tausend Centner nicht herbey geschafft werden konnten, als zur Befriedigung der warme Getränke liebenden Deutschen nöthig war, auch andern Theils die Bitterkeit der meisten erwähnten Pflanzen ungleich mehr Zucker, als selbst der Kaffee, erforderte; so verfiel man in neueren Zeiten auf den Gebrauch der Dickrübe (Beta altisima), die auch Runkelrübe, Dickwurzel, Burgunder Rübe, Rauschern genannt wird, welche, weil sie ohnehin zur Fütterung des Rindviehes stark angebauet wird, in Menge zu bekommen und wohlfeil im Preise ist. Ihres süßen Geschmacks wegen bedarf man weniger Zukker. Mehrere Oekonomen haben mich versichert, daß diese zubereiteten Dickwurzeln, wenn man ihnen nur den vierten Theil Zusatz von ächtem Kaffee gäbe, diesem indem Geschmacke fast gleich stehen. Die Zubereitung ist nach der Erfindung des geheimen Raths Schubart von Kleefeld folgende:

Wenn die Dickrüben gewaschen, von aller Unsauberkeit gereiniget, und der Kopf, so weit er oben

grün ist, abgeschnitten worden; so werden selbige in kleine würflichte Stücke geschnitten, und in einem geheitzten Zimmer, am besten aber auf leinwandenen Horden in der Luft, ohne daß die Sonne darauf scheint, so weit abgewelkt, daß, wenn sie zwischen den Fingern zusammen gedruckt werden, kein Saft mehr herausgeht, worauf sie wie Kaffee, aber nicht so stark, noch so schwarz, gebrannt, sogleich, indem sie noch warm sind, gemahlen, und in einem zugemachten, irrdenen oder metallenen Gefäße zum Verbrauch aufbewahret werden. Der Geschmack dieses Getränkes ist weit aromatischer und besser, als der des aus den Möhren oder gelben Rüben zubereiteten Kaffees.

Der Hofgärtner **Schwenkert** zu Karlsruhe hat in **Beckers Taschenbuch für Gartenfreunde**, Leipzig 1797 und 1798., der Rath **Traffz** im **Tübinger Taschenkalender auf das Jahr 1799 für Natur- und Gartenfreunde**, und der Pfarrer **Christ** zu Kronberg an der Höhe in einer besondern Schrift, betittelt: **Der neueste und beste deutsche Stellvertreter des indischen Kaffee** ꝛc. **Frankf.** 1800, ein Gewächs bekannt gemacht, dessen getrocknete und gehörig (nicht zu stark und nicht allzu schwach) gebrannte Wurzeln nach gemachten Versuchen einen solchen gesunden, nahrhaften und wohlschmeckenden Trank liefern, daß er wenigstens nach dem Urtheil aller, welche solchen genossen haben, die Oberstelle vor allen bisherigen Surrogaten und den geringern Sorten des wahren Kaffees mit Recht behaupten darf. — Dieses Gewächs ist die sogenannte Erdmandel (Cyperus esculentus) oder das eßbare Cyperngras mit dreyseitigem und

nackendem Halm, einer blattreichen Dolde und eyrunden Wurzelknollen, deren Gürtel wie Dachziegel über einander liegen. Die Wurzel hat ein süßes Oel und einen Geschmack, der sich zwischen eine wirkliche Mandel und den rothen Haselnuß-Kern theilt. Es ist ein Oel, das stärkt und nicht allzusehr reitzt, das unserm Körper Nahrung giebt, und nicht schwächt, wie der indische Kaffee. Bey dem Erdmandelkaffee wird viel Zucker gesparet, und der ihn nicht recht süß liebet, kann ihn ganz ohne Zucker trinken. Das aus diesen Wurzeln gepreßte Oel ist zum Speisegebrauch allen bisher bekannten, selbst dem Provenceröl, an Reinheit, Süßigkeit und Wohlgeschmack vorzuziehen. Die Anweisung zu dem Anbau der Erdmandeln findet sich in den oben angeführten Büchern ausführlich.

Noch zwey kostspielige Pflanzenerzeugnisse könnten leicht entbehret werden, weil sie den Menschen weder nähren noch stärken. Dieß sind die eingerissenen Gewohnheiten Tabak zu schnupfen und zu rauchen. Die Aerzte vereinigen ihre Grundsätze darin, daß das Tabakschnupfen dem Menschen in keinem Wege nützlich, das mäßige Tabakrauchen aber nur den saftreichen und aufgedunsenen Menschen zur Gesundheit dienlich sey. Durch den zu häufig gebrauchten Schnupftabak entstehen Nervenschwäche, Kopf- und Augenkrankheiten, Schlafsucht und Schlagfluß. Der Mißbrauch des Tabakrauchens verdirbt die Zähne, trocknet den Körper aus, macht mager und blaß, schwächet Augen und Gedächtniß, ziehet Kopf- und Brustbeschwerden, das Podagra, die Lungensucht, die fallende Krankheit und den Schlagfluß nach sich. Den Gebrauch des Schnupf- und

Rauchtabaks können verborgene Beymischungen noch schädlicher machen, als der Mißbrauch selbst. *)

Das Gericht zu **Glückshcim** berechnete die Summe baaren Geldes, welche jährlich für Kaffee und Tabak in ihrem Dorfe ausgegeben wurde. Es überlegte mit dem Gemeindevorstand, wie diese unnöthige Verwendung aufgehoben werden könnte, und faßte daher den Entschluß, bey dem Amte sich eine Verordnung auszuwirken, daß

1) der Kaffee nur noch ein Jahr in seinem Dorfe zum Getränke erlaubt, nach diesem aber konfisciret seyn, inzwischen mit der Anpflanzung und Zubereitung jeder statt des Kaffee dienenden vorhin genannten Surrogate von dem Schultheißen, Gerichtsschreiber und Schulmeister der Versuch gemacht, und die tauglichste Art davon ausgewählt werden soll. 2) Dieses Getränke soll aber unverehelichten jungen Leuten und Kindern, bey 8 Gulden Strafe in jedem Betretungsfalle, nicht gereicht werden. 3) Das Tabakschnupfen und Rauchen soll zwar mannbaren Leuten, denen diese Gewohnheit gleichsam zur andern Natur geworden ist, unverwehrt, dagegen 4) aber allen denen, die sich dasselbe noch nicht angewöhnt haben, bey 6 Gulden Strafe in jedem Betretungsfalle, verboten, und in eben diese Strafe die Eltern verfallen seyn, so oft sie das Schnupfen oder Rauchen ihren Kindern zulassen. 5) Um

durch

*) Hufeland, die Kunst das menschl. Leben zu verlängern. 2ter Th. S. 192 — 194. 2te verm. Aufl.

durch die Erhöhung des Preises die Einwohner desto eher von dem kostspieligen Gebrauch dieser entbehrlichen Dinge abbringen, und den Unterschleifen näher vorbeugen zu können, wird der Verkauf des Kaffees für dieses einzige Jahr, ferner jener des Zuckers, des Schnupf- und Rauchtabaks in der Gemeine **Glücksheim** an den Meistbietenden gegen eine jährliche Abgabe zur Armenkasse zu verpachten und unter Confiscation nicht zu gestatten seyn, daß von einem andern eine der zum Verkauf verpachteten Waaren in dem Dorfe verkauft, oder von den Einwohnern anderswo geholet werde. — Der Amtmann nahm diesen Vortrag der **Glücksheimer** Abgeordneten zu Protokoll, und sandte es mit einem günstigen Berichte zur Regierung ein, welche die gebetene Verordnung für das Dorf **Glücksheim** in allen Stücken genehmigte und vollziehen ließ.

Die Ausführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschläge ist zur Beglückung des großen Haufens und der des Staats zwar nicht so gerade zu nothwendig, als jene sieben der vorhergegangenen, jedoch gewiß nicht weniger nützlich. Ich habe sie blos zur Prüfung jedem denkenden Leser und Beförderer der Volksglückseligkeit zur Beherzigung dargestellt, um daraus das Dienlichste zur Anwendung zu wählen.

Viertes Hauptstück.

Beförderung der Landwirthschaft.

Erster Abschnitt.

Durch Aufhebung der Leibeigenschaft.

Jemehr die unglückliche Entstehung der Leibeigenschaft in das dunkle Zeitalter sich verliert, in welchem die Kultur des menschlichen Geistes noch auf ihrer ersten Stufe sich befand, und kriegerische Gewaltthätigkeit und Grausamkeit für Recht galten; desto unbegreiflicher ist es, daß noch in unserm Zeitalter, welches jedoch durch das wohlthätige Licht einer, auf die Begriffe der reinsten Menschenliebe gebauten Religion, durch einen hohen Schwung der Geisteskultur, durch eine richtige Läuterung der Begriffe einer ächten Staatswissenschaft und durch die menschenfreundlichen Bemühungen vieler wohlwollenden Regierungen aufgeklärt ist, mehrere Tausende der zahlreichen Volksklasse noch in den schändlichen Banden der Leibeigenschaft zurück gehalten werden.

Natur- und Menschenrechte streiten laut dagegen, daß unter den, mit gleichen Rechten und zu einerley

Zweck erschaffenen Menschen einer der Gegenstand des Eigenthums für den andern werde. Religion, Sittenlehre, Mode und Ton widersetzen sich der Leibeigenschaft.

Joseph II., Friedrich der Große, Christian VII. in Dännemark, haben die heiligen Rechte der Menschheit durch Verbannung der Leibeigenschaft aus dem Bezirke ihrer Reiche wieder hergestellt; und in den römischen Reichskreisen sind der Markgraf von Baden 1783, und der Fürst zu Isenburg 1794 mit den nachahmungswürdigsten Beyspielen in Aufhebung der Leibeigenschaft vorgegangen. Sogar die drey Gebrüder von Hülsen haben im Jahr 1800 ihren Unterthanen die Leibeigenschaft unentgeldlich erlassen. Zur Bezeugung des höchsten Wohlgefallens über diesen Edelmuth hat der König von Preußen die benannten Gebrüder in den Grafenstand erhoben.

Die Leibeigenschaft ist ein gehässiges Ungeheuer, das freye Unterthanen zurückschreckt, in den der Leibeigenschaft unterworfenen Ortschaften sich ehelich niederzulassen. Sie schadet mit einem Worte dem Staate. Wenn den Unterthanen die Fesseln der Leibeigenschaft abgenommen werden, so wird der Staat an Reichthümern und Volksmenge blühen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist daher nicht eine Veräußerung, sondern vielmehr eine Rückkehr zum Rechte der Natur, worauf jedes vernünftige Wesen Anspruch machen kann. *)

*) Eine hieher gehörige Stelle verdient hiemit verglichen zu werden im Pol. Journ. 1796. 2tes St. S. 208 u. f.

Unser Leibeigenthum ist, wie der geheime Rath **Möser** (in seinen **Phantasien**) sagt, aus lauter Widersprüchen zusammen gesetzt. Es ist das seltsamste Gemische, das sich in der Rechtsgelehrsamkeit findet, und wird durch neuere Begriffe immer mehr verworren. Die Begriffe der Billigkeit in dem fodernden, bezahlenden und richtenden Theile sind so von einander unterschieden, daß man unter ihnen nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Willkühr, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächeren Theil gerne vermischt, sucht in der Beurtheilungskraft des Richters leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, das den **Leibeigenen** nur mit einigem Schein zu statten kommen kann.

In den wenigsten Ländern wird das **Besthaupt** (Hauptfall, Hauptrecht, mortuarium) für ein sicheres Zeichen der Leibeigenschaft gehalten. In manchen Herrschaften hat man jedoch anstatt des **Besthaupts** jährliche geringe Abgaben nach dem Verhältnisse, was dasselbe in 20 Jahren ertragen hat, festgesetzt, in der Staatsrechnung unter eine andere Rubrik gebracht, und dadurch das niederschlagende Andenken des verhaßten **Besthaupts** gelöscht.

Dem jetzigen Hange der menschlichen Angelegenheiten und jedem Angriffe gegen unbestimmte und schwan-

---

Carl Gottl. Anton über die Rechte der Herrschaften und ihrer Unterthanen. Leipz. 1791. 8. S. 11—59. und dessen Gesch. der deutschen Landwirthschaft. Görlitz 1799. gr. 8. 1ster Theil. S. 70—84. **Krünitz** ökonom. Encyklop. 70ter Theil. Art. Leibeigenschaft.

kende Foderungen widersteht nichts, als ein allgemein anerkannter **fester Satz.** Von dergleichen landesherrlichen Foderungen fanden zu **Glücksheim** der Loskauf oder die Entlassung der Leibeigenschaft durch Geld, die Manumissionstaxe und die Bezahlung des Besthaupts statt. Der Rentmeister des Amtes Apfelburg war der Mann, der mit einem standhaften Muth jenes barbarische Ueberbleibsel auszurotten äußerst bemühet war, das sich der Glückseligkeit des Staats widersetzt. Durch Erfahrung belehrt, daß ein fester Satz sich nicht bestimmter zeigen könne, als im 20jährigen Durchschnitt solcher erhobenen Gefälle, fertigte er einen Auszug davon aus den jüngsten zwanzig Rentamtsrechnungen, wovon der 20ste Theil den Satz bestimmte, welcher jährlich zur festen Einnahme kam. Diese Ertragssumme legte er in einem Bericht unterthänigst vor.

Der Fürst, welcher zur Aufhebung der Leibeigenschaft schon längst geneigt war, wollte die Unterthanen ohne fernere diesfalsige Abgabe davon befreyen. Allein die Hofkammer stellte vor, daß dergleichen Befreyung durchs ganze Land in dem Kammeretat eine große Lücke verursachen würde. Sie rieth daher an, daß durch den Rentmeister mit den Unterthanen über die jährliche Entrichtung der im Durchschnitt sich ergebenen Summe eine förmliche Uebereinkunft getroffen werden möchte. Der Fürst gab hierzu dem Rentmeister den Auftrag, und milderte zugleich die Durchschnittssumme auf eine geringere runde Zahl. Während dieser Unterhandlung brachten die Dorfsdeputirten in Antrag, daß die verschiedenen persönlichen Geldabgaben in eine — und solche dingliche Gefälle wieder in eine Rubrik gebracht werden möch-

ten, damit der Landmann bestimmt wisse, wie viel Geld er jährlich zu entrichten habe. Dies war eine, für den Rentmeister zu geschwinderer Berichtigung seiner jährlichen Rechnung längst erwünschte Sache. Er kam also mit den Deputirten überein, daß künftig statt der drey Abgaben wegen der Leibeigenschaft und des Besthauptes die gemilderte Summe des Durchschnitts, nach Maaßgabe der Schatzung, weil jene von dem Vermögen und nicht von den Personen fällig waren, in dem Dorfe **Glücksheim** von dem Gemeinheitseinnehmer erhoben, und unter der Rubrik eines **beständigen Dorfgeldes** — die persönlichen Abgaben aber, als Leib- und Rauchhühner, May- und Herbstbeet und Schirmgeld, alle unter der Rubrik **Beetgeld**, nach Anzahl der Unterthanen — endlich die auf Grundstücken haftenden Gefälle von Wachs, Oel, Weidhämmeln, Gänsen, Kapaunen und jungen Hähnen sämmtlich unter der Rubrik **Grundzinsen** eingenommen und verrechnet werden sollten.

Um die Deputirten von der Richtigkeit der aus den verschiedenen Rubriken in eine zusammengezogenen Summe zu überzeugen, wurden ihnen die Hebregister zur Einsicht vorgelegt, und nach geschlossener diesfalsigen Uebereinkunft die Grundzinsbücher ordentlich erneuert. Jene Festsetzung der drey jährlichen ungewissen Abgaben in eine unveränderliche Rubrik war keine Ablösung, keine Abkaufung, keine Veräußerung; folglich war hiezu keine obrigkeitliche Bestätigung in Ansehung der Unterthanen nöthig. Diese bezahlten ohnehin nicht mehr, als was sie seit 20 Jahren unter verschiedenen Rubriken bezahlt hatten. Nur war bey diesem Geschäfte

zu beobachten nöthig, daß die Vollmacht von jedem Unterthan zu Glücksheim unterschrieben, und auf zwey Deputirte ausgestellt wurde, welche dieselbe alsdann vor einem Rechtsgelehrten nebst ihrer Erklärung zum Protocoll zu geben hatten, daß ihnen der 20jährige Rechnungsdurchschnitt in Betreff der bezahlten Loskaufs-Manumissionstaxe und Besthauptgelder vorgelegt, und die Repartition des statt dieser ehemaligen Auflagen jetzt eingetretenen Dorfgeldes ex communi placito bestimmt werden sollte.

Dieser Vertrag wurde von dem Fürsten völlig genehmigt, und also jeder Anspruch auf Leibeigenschaft gegen Bezahlung aller, hieraus entspringenden Abgaben durch das Dorf- und Beetgeld vergleichsweise aufgehoben. Dadurch entging den fürstlichen Einkünften sehr wenig, und der Gedanke, daß die Unterthanen jetzt von aller Leibeigenschaft befreyet worden, erndtete dem Fürsten so viele Segenswünsche ein, welche sein ohnehin mit menschenfreundlichen Gesinnungen angefülltes Herz hinlänglich entschädigten.

Zweyter Abschnitt.

Aufhebung der Frohndienste.

Frohnen heißt: einem Gebieter, ohne wesentliche Vergeltung, durch Hand- oder Spanndienste an gewissen Tagen wider den Willen der Fröhnenden arbeiten.

Aus diesem Grunde, da statt sichtbarer Belohnung Pflicht eintritt, wird jede Arbeit der Art äußerst schlecht und nachläßig verrichtet. Der Frohndienst ist daher eines der größten Hindernisse in der Verbesserung der Landwirthschaft, und für Herrschaften eben so wie für Unterthanen verderblich. Die Aufhebung desselben ist deswegen der geradeste Weg, die Herrschaften für unzähligem Verdrusse und Schaden, die Unterthanen aber für Bedrückungen und Plackereyen zu sichern. *)

Gewöhnlich werden die Naturalfrohnleistungen für geringe, oder für gar nichts geachtet, und auf diese Rechnung, wenn sie ungemessen sind, gemißbraucht. Würden sie in Geld oder Getraide verwandelt, so würde man auch sparsamer damit umgehen, weil alsdann die Arbeit bezahlt werden muß. Die Verwandlung ist also nicht blos ein Werk der Menschlichkeit und Wohlthätigkeit für frohnbare Unterthanen, sondern ein Staatsgrundsatz, der sich kameralistisch lohnt, indem dadurch Geld oder Getraide gewonnen, und mit dem Aufwande alsdann sparsamer umgegangen wird.

Die herrschaftlichen Kassen dürfen bey dieser Dienstaufhebung, die das Beste der Unterthanen unläugbar zur Absicht hat, nichts verlieren. Ueber diesen Vorschlag würde in manchen Gegenden eine genaue und gründliche Untersuchung angestellt werden müssen, um

---

*) Eine treffliche Abhandlung liefert hierüber A. L. Jakobi in seinen Staatsangelegenheiten 1798. 8. S. 429—440, womit das lehrreiche Werk von Wichmann über die Frohndienste Leipz. 1795. gr. 8. zu vergleichen ist.

zuverläßig überzeugt zu seyn, daß die Herrschaft hinlänglich entschädigt, die Unterthanen aber nicht über Vermögen mit Abgaben beschwert werden. Wenn also der Frohndienst aufgehoben wird, so verlangt der herrschaftliche Pachter an der Pachtsumme eine verhältnißmäßige Herunterseßung. Die Abgaben der Unterthanen sind dagegen in der Maaße zu erhöhen, als ihr Grundeigenthum verbessert worden, so, daß jene Verringerung der Pacht dadurch wenigstens ersetzt wird.

Die Vermehrung der Abgaben, wegen gewisser abgenommener Lasten, scheinet vielen, so lange man dem Unterthan nicht gewisse, untrügliche Mittel nachweisen kann, wodurch die Erhöhung der künftigen Abgaben zu gewinnen stehet, mit Recht bedenklich. Wenn aber je Umstände möglich sind, unter welchen der Unterthan eine erhöhete Abgabe entrichten kann; so müssen es zuverläßig diejenigen seyn, worein er durch die Vereinbarung seiner Grundstücke verseßet wird. Sein Haushalt, und besonders sein Ackerbau, als die vorzüglichste Quelle landwirthschaftlicher Einnahme, wird bey dieser Gelegenheit leichter und besser betrieben, wodurch er den Vortheil erlangt, die durch die Befreyung von Frohndiensten gewonnene Zeit zur Vermehrung des Erwerbes anzuwenden, und seinen Ackerbau, ohne Störung durch den Frohndienst, mit Ordnung zu betreiben. So lange aber der, die Menschheit entehrende sclavische Dienstzwang nicht abgestellet wird, so lange wird das Aufblühen der Industrie natürlicher Weise erstickt. Die zur Entschädigung der Herrschaft für den immerhin aufgehobenen Frohndienst angenommene Summe wird zum sichersten Aequivalent gegen Korn (Roggen) einge-

richtet. Der Gebrauch dieses Produkts ist so allgemein und unumgänglich nothwendig, daß man mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten kann, es werde in jedem Zeitalter einen verhältnißmäßigen Werth zu der Sache behalten, an deren Stelle es gesetzt worden.

Die Unterthanen zu **Glücksheim** haben sich mit ihrer gnädigsten Herrschaft über den Frohndienst verglichen, und sich für ihre Erben und Nachkommen auf ewig anheischig gemacht, für ihre bisherigen Naturaldienste, von Martini dieses Jahres an, von jeder Fuhre (das ist von einem Pferde oder einem Paar Ochsen) 4 Sömmer Korn (Roggen) und von einem Handfröhner 2 Sömmer Korn alle Jahre an gedachtem Tage auf den fürstlichen Speicher abzuliefern. Dagegen hat die Landesherrschaft, für sich, Ihre Erben und Nachkommen, den Unterthanen, vom jetzigen Martini an, alle Naturaldienste, die sie je geleistet haben, oder zu leisten schuldig gewesen sind, Hand- oder Spanndienste, sie mögen gemessen oder ungemessen gewesen seyn, auf ewig erlassen; jedoch sind nur davon die zur Einbringung der Heuerndte erfoderlichen Handfrohnen und Fuhren ausgenommen. *)

*) Weil gerade zu der Zeit viel daran liegt, bey gutem Wetter und bald mit der Heuerndte fertig zu werden.

Dritter Abschnitt.

Einschränkung der Jagdgehege.

In Ländern, wo die Jagd und andere aus dem Waidwesen entstehende Ergötzlichkeiten über ihre Schranken getrieben werden, ist der Ackerbau in Gefahr zu Grunde zu gehen. Wenn die Erndten, die gewonnen werden sollen und können, zuvor vom Wilde verzehrt werden, so können wir leicht einsehen, daß alle Aufmunterungen, alle wohlthätige Anstalten, und die Wegräumung eines jeden andern Hindernisses ganz umsonst seyn müssen.

Ueberhaupt gehören starke Wildbahnen nicht in einen Staat, der bis zum vollständigen Ackerbau bevölkert ist. Der Ertrag der Jagdnutzung ist bloßer Nebengewinn von den Waldungen, worauf sie auch blos eingeschränkt bleiben muß. In denselben findet die Jagd, als ein bloßes Vergnügen des Fürsten in richtig bestimmten Gränzen betrachtet, immer noch unschädlichen Raum genug.

In den Fluren einer auseinander gesetzten Dorfesgemarkung kann auch kein Jagdgehege Platz finden.

Denn jeder Eigenthümer besitzt sein Ackerfeld an einem Stück mit Hecken, Gräben oder aufgeworfenen Wällen umfangen, folglich gleich einem Garten eingeschlossen. In Gärten der Privatleute ist aber nicht erlaubt zu jagen.

Der weise Fürst, dem **Glücksheim** unterworfen war, sah diesen Umstand gleich ein, und verordnete schon vor dem Anfange des Vereinbarungsgeschäftes, daß alles Jagdgehege in den vereinbarten Besitzungen auf den **Glücksheimer** Ackerfluren aufgehoben, und jedem Eigenthümer erlaubt seyn sollte, das in seine eingeschlossene Besitzung sich eindringende Wildpret, von welcher Gattung es immer seyn möge, zu fangen, zu schießen, oder todt zu schlagen, und in seinen Nutzen zu verwenden. Das Jagdgehege wurde also nur auf den abgesondert liegenden Wiesengrund, auf die Waldungen und Gebüsche eingeschränkt. Dieß war ein neuer Trieb für die Einwohner zur Beförderung der Auseinandersetzung in der **Glücksheimer** Gemarkung.

Vierter Abschnitt.

Billige Ansetzung und Vertheilung der Abgaben.

Die Auflagen der Glücksheimer wurden hauptsächlich in drey verschiedene Gattungen getheilt: 1) in persönliche, 2) in Produktions- und Grundsteuern, und 3) in Consumtionsauflagen.

Zu den persönlichen Abgaben werden Schutz = oder Schirmgelder, Gewerb = oder Nahrungs = und Kapitalien = Steuer, das Hauptrecht oder Besthaupt (mortuarium), die Leib = und Rauchhüner, das Beetgeld, und der Handlohn gerechnet.

Zu den Grundsteuern gehören die Schatzung oder Steuer von Häusern und Grundstücken, die Nachsteuer von den außer Landes ziehenden Geldern aus Erbschaften oder verkauften liegenden Gütern, und das Dorfgeld.

Von dem Vieh wird keine Steuer gefodert, sonst würde der Ertrag einer Auflage durch die andere vermindert. Die Gülten oder Grundzinßen in Getraide sind nicht unter die Auflagen zu zählen.

Unter den Consumtionsauflagen finden sich die Zölle, Weggelder und Accise von Wein, Bier und Brandtwein, die Kesselgelder von Bierbrauern, Brandtwein = und Pottaschebrennern.

Die persönlichen Auflagen, welche größtentheils Ueberbleibsel der Lehensverfassung sind, als Leib = und Rauchhüner, May = und Herbstbeet = und das Schirmgeld, wurden nach aufgehobener Leibeigenschaft zu **Glücksheim**, wie im I. Abschnitt dieses Hauptstücks gezeigt worden, alle unter der Rubrik **Beetgeld** vereiniget, weil diese Geldabgabe keine Verbindung mit der Leibeigenschaft hat. Die veränderlichen Abgaben für Entlassung von der Leibeigenschaft, die Manumissionstaxe und das Besthaupt wurden in ein unveränderliches

Dorfgeld verwandelt, und die auf Grundstücken haftenden Gefälle von Wachs, Oel, Weidhämmeln, Gänsen, Kapaunen und jungen Hähnen unter die Rubrik Grundzinsen in Geld zusammen gezogen.

Zu Glücksheim werden jährlich 3 Schatzungstermine zur herrschaftlichen Kasse bezahlt, nämlich auf Mariä Reinigung, Bartholomäi und Martini, sodann eine Schatzung an die Gemeine zur Abtragung der Passivkapitalzinsen, Unterhaltung der Gebäude ꝛc. In Kriegszeiten aber nebst jenen noch 2 — 3 Kriegsschatzungen, oder so viel als nothwendig sind. Nach beendigter Vereinbarung der verstreuten Grundstücke wurde (IV. Abschnitt 2tes Hauptst. III. Abtheilung) ein neues Lagerbuch gefertiget. Nun war es leicht, eine gleiche Vertheilung der Schatzung vorzunehmen. Die Grundstücke wurden nach Abstufung des geschätzten Werths zum Schatzungsbeytrage angeschlagen, wornach der Gutsbesitzer von einem Morgen Ackerfeld in der ersten Klasse 12 Xr., in der zweyten 8 Xr. und in der dritten 4 Xr. auf eine Schatzung bezahlte. Ein gleiches Verhältniß wurde in den Wiesen, Gärten und Weinbergen beobachtet. Die Wohnhäuser und andere Gebäude wurden in einer besondern Schatzung zum Steueranschlage gezogen. Ueberdem mußte jeder Handwerksmeister für Gewerbs- und Nahrungssteuer etwas gewisses zu jeder Schatzung beytragen. Dagegen weiß man von Entrichtung eines Handlohns und fremder Kapitalliensteuer zu Glücksheim nichts.

Jede aufgeklärte Regierung kennt den Grundsatz, daß die Einkünfte nur alsdann zum wahren Vortheile

des Fürsten und des Staates erhöhet werden, wenn sich diese Erhöhung auf den höhern Ertrag der den Unterthanen eigenen Grundstücke gründet. Daher muß die Hervorbringung dieser Grundstücke zuvor erleichtert und vermehret werden, ehe eine größere Bevölkerung erfolgen, dauerhaft bestehen, und nach Maaße derselben der Betrag der landesherrlichen Einkünfte verrechnet werden kann. Denn die Abgaben von dem Ertrage, der durch Arbeit und Kunstfleiß erlangt wird, sind nachtheilig, weil sie die aufkeimende Emsigkeit des Landmannes stöhren, und oft gar ersticken.

Fünfter Abschnitt.

Vorbeugung und Heilung der Viehkrankheiten.

Viehseuchen schaden dem Landmann am empfindlichsten, und greifen das Mark des gesammten Nahrungsstandes an. Er kann sich oft davon nach einigen Jahren erst erholen, und dieses nicht ohne Vorschüsse.

Obschon die Gemeinde **Glücksheim** gleich nach vollzogener Vereinbarung ihrer Grundstücke die Stallfütterung einführte, wodurch, wie es die Erfahrung bewies, der Viehseuche am besten vorgebeugt wird; so ließ jedoch der Ortsvorstand des Hofr. und Dr. **Faust Noth- und Hülfstafel zur Verhütung und**

Ausrottung der Rindviehpest *) unter das Schöffengericht, die Gemeinevorsteher und Burgermeister, auch das Ackerbaugericht austheilen, und dem Schulmeister einige Exemplare, um den Inhalt derselben den Kindern in der Schule zu erklären, zustellen; sodann in dem Gemeinehause, Wirthshause, Backhause und der Schmiede an der Wand auf einer in die Augen fallenden Stelle anschlagen, und die in dieser Tafel angerathenen Vorsichtigkeitsmaaßregeln sich zur Vorschrift dienen.

Um das Rindvieh vor andern Krankheiten zu sichern, wurde es auf folgende Art behandelt:

1) Jeder Landwirth sah täglich und alle Morgen seinen Viehstand selbst nach, und beobachtete so viel als möglich die Reinlichkeit der Ställe. Die Schweinställe wurden von den Rindviehställen entfernt.

2) Nur reines, kein dumpfiges oder stinkendes Heu und Stroh wurde gefüttert, und keine Kohlblätter, Rüben und dgl., welche in einigen Gegenden vom Sommer auf den Winter in Kübel gesammelt werden, wurden anders als frisch aus dem Felde oder Garten vernutzet.

3) Das Vieh wurde im Sommer täglich um 11 und 6 Uhr an den Brunnen getrieben; im Winter aber im Stalle mit kaltem reinen Wasser getränkt. Alle warme Fütterung war abgeschafft.

4) Die

*) Leipzig im December 1799. gr. Fol. 7te Auflage.

4) Die Ställe wurden so eingerichtet, daß allezeit frische Luft darin vorhanden war, oder sie wurden öfters gelüftet.

5) Das Vieh wurde täglich zweymal gestriegelt, gebürstet und gestäubt, alle Tage einmal ausgemistet, wohl untergestreuet, und kein stehender Harn im Stalle geduldet.

6) Wöchentlich wurde jedem Stück Vieh eine Hand voll Salz in einem reinen Geschirr zum Lecken gereicht.

Wenn aber dieser Vorkehrung ungeachtet dennoch einiges Vieh mit Krankheiten befallen wird, so bedienen sich die **Glücksheimer** keiner abergläubischen Mittel, keiner Schmiede, oder Nachrichter, oder Hirten und dergleichen unfähigen Leute zu Aerzten für ihr Vieh, sondern wenden selbst einige aus der Erfahrung bewährt gefundene Heilmittel an. War ein Stück Rindvieh durch nasses und schnell eingefressenes Gras oder Klee stark aufgeblähet, so wurde ihm, sollte es auch schon hingestürzt seyn, alter Käse eingesteckt. Spätestens in 10 Minuten darauf hat das Vieh Oeffnung, und die Aufblähung verschwindet. Dieses Mittel ist oft in den verzweifeltsten Fällen mit gutem Erfolg angewendet worden. Hilft aber dieß nicht, so ist der Trokar (ein besonderes Messer) das einzige sichere Rettungsmittel beym Aufblähen des Rindviehes. Die Erfahrung hat bewiesen, daß durch seine Erfindung schon vieles Vieh ist gerettet worden. Die **Glücksheimer** verstanden diesen Messerstich so gut, daß dadurch dem Rindvieh so-

gleich geholfen war. Der beste Vieh-Trokar unserer Zeit ist der **Adloffische**, welcher bey dem Verfasser einer Anleitung zu dessen Gebrauch nebst derselben für 1 Reichsthaler zu haben ist *). Das Ackerbaugericht hatte dieses kleine Büchelchen sammt dem Trokar in seiner Verwahrung.

Bey Verstopfung des Rindviehes und der Pferde, oder der Darmgicht der letztern bedienen sich die Einwohner des sehr einfachen, jedoch vortrefflichen folgenden Laxiermittels:

Man nimmt für ein ausgewachsenes Stück Rindvieh oder Pferd 1 Maaß oder 4 Pfund süße Milch, so warm, wie sie von der Kuh kommt, wirf in solche eine Handvoll geriebenen Schnupftabak, rührt es durch einander, schüttet es so dem Vieh ein, und führt dieses etwas herum; in 2 — 3 Minuten wird sich die Wirkung zeigen. Bey jüngerm Vieh nimmt man eine geringere Portion.

Aus des Professors **Erxleben praktischem Unterricht in der Vieharzneykunst** **), und des Hofr. und Professors **Jung Lehrbuch von der Vieharzneykunde** ***), ließ sich die Gemeine

---

*) Adloff (J. Ch.) Anleitung zum Gebrauch des verbesserten Trokars ꝛc. Dachwich im Erfurtischen, 1794. 8.

**) Neu verbessert von Zwierlein. Göttingen, 1800. 8.

***) Heidelberg, 1785. 8.

Glücksheim zur Erkennung und Heilung der Viehkrankheiten einen zweckmäßigen Auszug durch einen Arzneygelehrten verfassen, welches Buch das Ackerbaugericht in Händen hatte, und aus dem an jedem Sonntag Nachmittags in der Zusammenkunft des Ackerbaugerichts einige Blätter vorgelesen wurden. Sobald ein Stück Vieh im Dorfe erkrankte, wurde der Zustand von dem Eigenthümer dem Ackerbaugerichte angezeigt, und von einem Mitgliede desselben sogleich zu Hülfe geeilet.

Dritte Abtheilung.

Glücklich kann sich ein Dorf in landwirthschaftlicher Hinsicht schätzen, wenn jeder Bauer sein ganzes liegendes Eigenthum ausser aller Gemeinheit besitzt.

Einleitung.

Die Landwirthschaft ist die erste und ergiebigste Quelle alles Wohlstandes, sie ist die Mutter aller Künste, sie erzeugt, nährt und versorgt alle übrige. Jemehr die Landwirthschaft mit dem möglichst geringsten **Aufwande** von Kräften, Zeit, Werkzeugen, Lande und Auslagen hervorbringt, desto höher ist ihr **reiner Ertrag**, desto mehr Menschen können von diesem in den übrigen Ständen, die sich nicht mit der Landwirthschaft beschäftigen, leben. Die Erhöhung des reinen Ertrags ist also die wichtigste Rücksicht des äußerlichen Wohlstandes. — Der Landmann ist der Maaßstab aller Stände. Wollen Staaten glücklich seyn, so muß vor allen Dingen dem Landmann aufgeholfen, und dieser dadurch in glücklichere Umstände versetzt werden. Wie dieses geschehen könne, sollen folgende Vorschläge entwickeln.

Erstes Hauptstück.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

Erster Abschnitt.

In den Viehweiden oder Hutungen.

Der große Schaden der Viehweiden in der Landwirthschaft wird von jedem vernünftig denkenden Oekonomen eingesehen, nur von solchen nicht, die mit Vorurtheilen eingenommen sind. —

Möchten doch die schädlichen Folgen von dem Weiden des Viehes den noch blödsinnigen Landleuten einiger Gegenden Deutschlands einleuchten, und sie auf die Benutzung ihres wahren Vortheils gelenket werden, die bisherigen Vorurtheile zu unterdrücken, die leidige Weidegewohnheit zu unterlassen, und auf den Futterbau mit allem Ernste bedacht zu seyn *). Die hiedurch einzu-

*) Vollkommen überzeugt von dem größten, die bessere Landwirthschaft unterdrückenden Uebel (dem Weidgang) hat die churfürstliche General- Landes- Direktion zu München den 24sten December 1802. sämmtlichen Gerichtsstellen anbefohlen, die Kultur und die Benutzung

führende Stallfütterung wird Reichthum und Segen allenthalben ausbreiten, und den Landmann zu jenem Grade irrdischer Glückseligkeit leiden, zu welchem er durch Natur und Fleiß bestimmt ist.

Die gemeine Weide schließt von jeher allen Begriff eines Vorrechts für die einzeln Dorf = Einwohner aus. Auf derselben hat kein Gemeindeglied das Weidrecht in Rücksicht, oder nach Maaßgabe seiner Abgaben oder der Größe seiner Grundstücke, sondern nur in Rücksicht der Gemeinde = Gerechtigkeit, oder der Eigenschaft, durch welche er sich den Genuß und das Recht, ein Gemeindeglied zu seyn, erworben hat. Für den Antritt der Gemeinde = Gerechtigkeit zahlt der Tagelöhner so viel als der Bauer. Keine Gemeinde = Gerechtigkeit ist größer als die andere, so wie auch kein Bürgerrecht größer als das andere ist. Die gemeine Weide muß also in gleiche Theile unter die Gemeindeglieder vertheilt werden. Sonst würde der stark begüterte immer größer — der wenig begüterte dagegen immer kleiner und unbedeutender werden, welches in mehrern Gegenden Deutschlands nach der bisherigen Reichs = Verfassung noch immer der Fall, jedoch aber aller guten Verfassung zuwider ist.

Auf solche Art sind 1771 und 1773 die umgepflügten Viehweiden in den churpfälzischen Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Oppenheim unter die Bür-

---

des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen.

ger vertheilt worden; dadurch wurde die Stallfütterung, die für das allgemeine Beste allezeit so wohlthätig ist, in den benannten Ober-Aemtern eingeführt. Welch ein zahlreiches und wohl gefüttertes Vieh sah man in denselben nach einigen Jahren, das mit der Größe des Ackerbaues das richtigste Verhältniß hat, das ganze Jahr im Stalle stehet, und so, von den meisten Krankheiten sicher, einen stärkern Gewinn an Milch und Dünger abgiebt *).

Die Aufhebung und Vertheilung der gemeinen Weiden, und die Schonung der in der Brache stehenden Futterkräuter von allem Viehbetrieb ward durch eine landesherrliche Verordnung in dem ganzen Lande, in welchem das Dorf **Glücksheim** liegt, ernstlich befohlen, und zugleich den Unterthanen die Sicherheit geleistet, daß auf solche getheilte Weiden keine weiteren Zinßen, Schazzungen und Lasten gelegt werden sollten, als welche auf

---

*) Seit etwa 30 Jahren hat man den Nutzen von Theilung der Gemeinheiten eingesehen, und dieselbe, auf Veranlassung einiger vollgültigen Stimmen im Publikum, sogar durch landesherrliche Verordnungen festgesetzt. Die darüber in den preuß. Staaten vorhandenen Gesetze und Verfügungen befinden sich in den Nov. Corp. Const. March., woraus sie **Hofmann** gesammelt und verzeichnet hat in seinem **Repertor.** der preuß. brandenb. Landesgef. S. 80. u. f. Art. Gemeinheiten. Einige über diesen Gegenstand handelnde Schriften stehen in **Bergius** cammeralist. Bibl. unter verschiedenen Rubriken; auch im allgem. Repert. der Lit. Jena 1793. gr. 4. Erster Band. VIII. Fach. Nr. 600 — 611.

dem ganzen Weide- Bezirk vorhin gehaftet hätten, davon nach der Vertheilung jedem einzeln der ihn betreffende Antheil zuzuschreiben wäre *).

Das Dorf **Glücksheim** besaß in seiner Feld-Gemarkung eine Heide von 180 Morgen. Sie war zur gemeinen Viehweide von allen Zeiten her bestimmt. Diese wurde zu Folge der ergangenen landesfürstlichen Verordnung, ohngeachtet aller Einwendungen des reichern Theils der Einwohner, unter die 120 Haushaltungen in gleichen Theilen, nachdem zuvor ein schickliches Futterstück für den Faselochsen vorausbehalten, sodann der Pfarrer und Schulmeister in die Nachbarsliste mit eingesetzt worden, durch einen vereideten Landmesser vertheilt. Von den abgesteckten Theilen erlangte jeder den seinigen durch das Loos.

Ermuntert durch diesen Zuwachs von Eigenthum für jeden Einwohner, war der größere Theil derselben bedacht, auch ihre Koppelweide aus einander setzen und vertheilen zu lassen. Das Dorf **Glücksheim** hatte mit dem nächst angränzenden Dorfe **Uebelheim**, und mit dem in jenem sich befindenden fürstlichen Kammer-Gute auf einer zwischen beyden Dorfsgemarkungen liegenden Heide eine gemeinschaftliche Viehweide (Koppelweide). Der Vorstand war nun entschlossen, diese

---

*) Eine hierher gehörige merkwürdige Stelle verdient darüber nachgelesen zu werden im allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 1r Th. XVII. Tit. §. §. 311 — 361.

Gemeinheit auf eine billige und rechtliche Art aufheben, einem Jeden den ihm zukommenden Theil anweisen, und eines von dem andern gehörig sondern zu lassen. Sobald hiezu, gemäß der allgemeinen Observanz, zwey Drittheile beyder Gemeinen ihre Einwilligung ertheilt hatten, wurde davon zur fürstlichen Regierung, auch in Ansehung des Kammerguts zur Hofkammer die Anzeige gemacht, und in derselben zu ordnungsgemäßer Ausführung dieses Gemeinheits-Aufhebungsgeschäfts sich die Anordnung eines Commissarius ausgebeten. Der Antrag der Gemeine wurde von der Hofkammer vorläufig genehmigt, von der Regierung mit Wohlgefallen aufgenommen, und zur Ausführung dieses Geschäftes der Commissarius ernannt.

Letzterer verband gründliche Wissenschaft mit landwirthschaftlicher Erfahrung. Jeder wurde zur Wahrnehmung seines Nutzens vorgeladen, und sodann vordersamst die Bevollmächtigungs-Punkte berichtiget.

Vor Anfang des Geschäftes mußte nothwendig der Grundsatz festgesetzt werden, welcher bey Vertheilung dieser gemeinschaftlichen Weide in Kraft eines Gesetzes angenommen werden sollte. Da hier keine Verträge, Herkommen, Verjährung, Landesverfassung oder andere gesetzliche Verordnungen weder das Recht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Hütungs-Bezirk begründen, noch die Häupterzahl des auf die gemeine Weide zu bringenden Viehes bestimmen; so wurde ein auf Recht und Billigkeit begründeter Hülfsgrundsatz angenommen, und der Viehstand eines jeden an der Weide Mitberechtigten nach dem mindesten Zeit- und Kosten-

aufwande festgestellt. Mancher wird fragen: Welches sind die besten und sichersten Hülfs-Grundsätze, um den wahren und den Ortsumständen angemessenen Viehstand der Berechtigten, ohne Kränkung der Rechte eines oder des andern derselben, auszumitteln?

Als solche Grundsätze verdienen folgende in Betrachtung gezogen zu werden:

I. Der Steuerfuß;

II. Der als Grundlage anzunehmende Winterfutter-Gewinn von den berechtigten Grundstücken;

III. Der wirkliche — oder seit mehrern Jahren durchschnittsweise gehaltene Viehstand;

IV. Der Grundsatz des Flächeninhalts der Ländereyen ohne Rücksicht auf die Güte der Grundstücke. —

Alle diese vier Hülfs-Grundsätze haben ihren Vor- und Nachtheil, wovon jeder ins besondere kürzlich jetzt auseinander gesetzt werden soll. Aus diesem wird sodann Jeder die Resultate zur Beobachtung des rechtlichen Verfahrens bey Ausmittelung des Viehstandes von selbst zu ziehen vermögen.

I. Der **Steuerfuß** ist fest und unveränderlich, von keinem Einflusse zufälliger Umstände abhängig, und

die Ausmittelung der Gerechtsame der verschiedenen Theilhaber wird mit den wenigsten Schwierigkeiten bewirkt, wodurch kostbare Schätzungen am leichtesten vermieden werden. Allein bey Einführung des Steuerfußes hat man auch auf andere Nahrungszweige, als Ackerbau und Viehzucht, Rücksicht zu nehmen, und die zu den Kammergütern gehörigen Grundstücke nicht in den Steuerfuß zu setzen, welcher als ein, bey einer andern Verfassung angenommener Grundsatz nur, insofern die Theilhaber sich darüber vereinigen, statt finden kann, und derselbe hier vorzüglich deshalb unanwendbar ist, weil seit der Steuer-Anlage der Bau der Aecker ausnehmend zugenommen hat, und jetzt auf einen damals vielleicht nicht einmal für möglich gehaltenen Grad gestiegen ist, auch vor 50 Jahren der Kleebau, wodurch der Ackerbau und die Viehzucht die stärkste Verbesserung erhalten, in Deutschland noch völlig unbekannt war.

II. Bey dem Grundsatze des zum Maaßstabe anzunehmenden **Winterfutter-Gewinnstes** dürften folgende Nachtheile in Erwägung zu ziehen seyn:

1) Es wird dabey Vermessung und Schätzung sämmtlicher privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke erfodert, wodurch ein sehr nachtheiliger Kosten-Aufwand entsteht.

2) Vermessung und Schätzung müssen oft wiederholt werden, welches die Beendigung des Auseinandersetzungs-Processes verzögert.

3) An den mehresten Orten fehlt es an Wiesewachs, wodurch die Anwendung des Durchwinterungs-Grundsatzes äußerst schwierig wird.

4) Der Durchwinterungsfuß ist ein blos künstlicher Grundsatz, und hält auch da nicht Stich, wo durch Herbeyschaffung anderer Futterarten, als Träber, Futterrüben, Futterkräuter u. d., ja selbst durch Körnerfütterung das Vieh durchgewintert wird; indem es sodann nicht bloß auf Ausmittelung des Heu- und Stroh-Gewinnstes ankommt, um das Vieh durchzuwintern.

5) Diejenigen, welche Wiesen angelegt haben, gewinnen bey Anwendung dieses Grundsatzes ungleich stärker, als diejenigen, welche überdem Ueberfluß an Heu haben.

6) Diejenigen aber, welche vielleicht seit einer observanzmäßig verjährten Zeit Winterfutter gekauft haben, verlieren dabey.

7) Die Grundsätze zur Bestimmung des Winterbedarfs an Heu und Stroh für jedes Stück Vieh sind selbst schwankend, indem an manchen Orten mehr oder weniger gestreut, an andern Orten aber sparsam oder reichlich gefüttert, hier kleines, dort großes Vieh gehalten wird.

8) Diejenigen, welche Futter verkaufen, gewinnen, und bekommen einen Antheil an der gemeinschaftlichen Weide, den sie mit Rücksicht auf ihren wirklichen Viehstand gar nicht erhalten können.

9) Diejenigen gewinnen ausserordentlich, welche Verbesserungen vorgenommen, und bereits auch nur zum Theil bewirkt haben.

10) Die Schätzer, auf deren Gutachten hiebey alles ankommt, sind mehrentheils unwissende, irre geführte und partheyische Beurtheiler.

Dagegen läßt sich aber auch wieder zur Vertheidigung des Durchwinterungsfußes folgendes anführen:

1) Die Grundsätze zur Ausmittelung des Winterfutters sind nicht so schwankend, als selbige durchgängig vorgestellt werden. Diejenigen, welche von den gewöhnlichen Fällen mit Rücksicht auf die landübliche Bearbeitung der Aecker abstrahirt sind, werden durch die Ausübung bereits als vollkommen anwendbar befunden. Wenn sie aber demohngeachtet hin und wieder **unrichtig**, oder, wie sich mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, nur in den angenommenen verhältnißmäßigen Sätzen als **richtig** vorausgesetzt und angenommen werden, ist die, durch deren Anwendung gefundene Proportionalzahl in der Art zuverlässig so, daß kein Theilhaber verletzt wird.

2) Man wähle zu Schätzern geübte, rechtschaffene und erfahrne Landwirthe, welches den in der Gegend bekannten Oekonomie- Kommissarien vielleicht schwer, aber doch nicht unmöglich werden wird.

3) Bey Auseinandersetzungen, wo es dem einen Theil an hinlänglichem Winterfutter fehlt, bey dem an-

dern aber übermäßiger Heu- Gewinn vorhanden ist, muß man den Viehstand nach dem wirthschaftlichen Bedarf bestimmen, und demjenigen Theile, welcher seit langer oder rechtsverjährter Zeit Heu dazu gekauft hat, solches in Anschlag, demjenigen aber, welcher seit einem solchen Zeitraum Heu verkauft hat, solches verhältnißmäßig in Abzug bringen.

4) Man kann zur Vermeidung der Vermessungs- und Schätzungs- Kosten bey Auseinandersetzungen, wo mehrere einzelne Theilhaber vom Bauernstande mit gleichen Nahrungen zusammentreffen, nur die Stücke einiger einzeln überschlagen.

5) Verdient noch in Betracht gezogen zu werden, daß der Durchwinterungsfuß von mehrern Rechtsgelehrten und erfahrnen Oekonomen für den sichersten Grundsatz geachtet worden, und daß durch das königlich- preussische allgemeine Landrecht, Theil I. 2ten Bd. Tit. 22. Seite 1034. §. 90. der bis dahin nur auf das Herkommen gegründete Rechtssatz: »daß, in sofern die Zahl des Viehes, mit welchem eine Hütungs- Gerechtigkeit ausgeübt werden darf, nicht bestimmt ist, der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung zu bringen befugt sey" gesetzliche Sanktion erhalten hat.

III. Bey Annahme des Grundsatzes, welcher auf **den wirklichen oder den seit mehrern Jahren durchschnittsweise gehaltenen Viehstand** gestützt ist, finden sich folgende Nachtheile:

1) Führt derselbe auf weitläuftige Ausmittelung des einzelnen Zustandes einer jeden Bauer- oder Handfröhner-Nahrung.

2) Wird die Anwendung desselben dadurch erschwert, daß, ausser dem Ackerbau, noch Nebengewerbe, wozu Vieh gehalten wird, getrieben werden.

3) Diejenigen verlieren, welche wegen Unglücksfälle, schlechter Wirthschaft oder Unvermögen in der Bearbeitung ihrer Aecker zurück gekommen sind, und wirklich einen geringen Viehstand halten, ingleichen

4) diejenigen, welche mehr auf Güte und Größe des Viehes als auf die Häupterzahl sehen.

5) Den Viehstand mehrerer Jahre durchschnittsweise auszumitteln ist weitläufig, kostbar und oft aus Mangel an Beweismitteln unmöglich. Durch Anschläge, als blos einseitige Urkunden, kann derselbe nicht bündig erwiesen werden.

6) Wer auf Fuhrwerks-Verdienste gehalten hat, gewinnt widerrechtlich.

7) Wer seine Aecker und Wiesen bereits verbessert hat, gewinnt gleichfalls ausserordentlich gegen denjenigen, welcher dergleichen Verbesserungen noch nicht vorgenommen hat.

8) Auch zeitherige unwirthschaftliche Benutzung der Grundstücke, unterlassene Vervollständigung des

Viehstandes, fremde ausser der Feldmark gelegene Aecker und Wiesen, machen die Anwendung dieses Grundsatzes schwierig.

9) Wer hinterlistig zu Werke gehen will, erhöht seinen Viehstand während einiger Jahre übermäßig, und dringt dann auf die Auseinandersetzung.

Dagegen hat dieser Grundsatz für sich, und es fließen aus demselben folgende Vortheile:

1) Er ist aus dem Grunde richtiger als jeder andere, weil von jedem Grundbesitzer rechtlich vermuthet werden muß, daß er wirklich so viel Vieh halte, als sein Wirthschaftsbetrieb nothwendig macht, und daß er sein Aufhütungsrecht wirklich ausübe.

2) Die Auseinandersetzungen werden dadurch beschleuniget, und viele Ausmittelungen, welche öfters nachher keinen Nutzen gewähren, vermieden.

3) Dem Umstande, daß diejenigen, welche zeither auf Fuhrwerk gehalten, widerrechtlich gewinnen, kann dadurch abgeholfen werden, daß auf einen solchen Viehstand nur mäßige Rücksicht genommen wird.

4) Der wirkliche Viehstand ist dem zu vertheilenden Gegenstand der gleichförmigste und zuverlässigste Maasstab.

5) Die

5) Die Ungewißheit, wie hoch sich der wirkliche Viehstand belaufe, kann durch Gegeneinanderstellung des Viehstandes mehrerer Jahre gehoben werden, und kommt sodann der Durchschnitt des Viehstandes dem ursprünglichen am nächsten.

6) Der wirkliche Viehstand kann da, wo Vermessung und Schätzung bereits vorgenommen worden, durch Anlegung der Berechnung von dem Winterfutterbedarf bestätigt, und darnach die Gründlichkeit des Auseinandersetzungs-Vorschlags geprüft werden.

7) Alle übrige Bedenklichkeiten können sehr leicht gehoben werden, wenn der Oekonomie-Kommissarius durch sorgfältige Sammlung zuverlässiger Nachrichten sein auf den wirklichen Viehstand gegründetes Gutachten unterstützt, und modificirt, und endlich

8) die Kommission sich bemüht, daß der wirkliche Viehstand wo möglich durch Vergleich von den Interessenten zum Maaßstabe angenommen werde.

IV. Den Grundsatz des **Flächeninhalts der Ländereyen**, ohne Rücksicht auf die Güte der Grundstücke, betreffend, so ist es zwar richtig, daß viele Rechtslehrer denselben zum Grunde gelegt wissen wollen; allein einestheils würde der Flächeninhalt nur dann einen regelmäßigen Grundsatz abgeben können, wenn beyde Theile nur Aecker, Wiesen und Angerhütungen haben, dagegen aber, wo zugleich Heiden, Moore, Nebenhütungen, u. dergl. genutzt werden, würde dieser Maaßstab zweckwidrig seyn; ohne zu gedenken, daß bey

Bauergemeinen mancher Eigenthümer und Dorfseinsasse zum Viehhalten berechtigt ist, welcher gar kein Land in den gewöhnlichen Ackerschlägen besitzt. Anderntheils aber würde man sich durch Annahme dieses Grundsatzes von dem Hauptbegriff einer wohl eingerichteten Landwirthschaft zu weit entfernen, indem nicht der Flächeninhalt der Ländereyen, sondern die Güte der Aecker und Wiesen, und deren zweckmäßige Lage und Verhältniß, zur gehörigen Benutzung ländlicher Grundstücke die richtigste und sicherste Anleitung giebt.

Da aber keiner der bis hierher erörterten Grundsätze, **abgesondert**, zum Zwecke des auszumittelnden Viehstandes mit Sicherheit führt, sondern vielmehr dieser bloß durch Zusammenfügung aller jener gesetzlichen Vorschriften herbeygeführt werden kann, um das dem Richter heilige Interesse sämmtlicher Berechtigten mit der Beschleunigung der Auseinandersetzung ohne unnöthigen Zeit- und Kosten-Aufwand zweckmäßig zu vereinbaren, welcher die Grundbegriffe der Kunst oder Wissenschaft mit dem Gutachten geübter Sachverständigen zu vereinigen suchen, und dadurch dem künftigen Erkenntniß den möglichsten Grad der Gewißheit zu verschaffen bemühet seyn muß; so wurden mit Rücksicht auf diesen Hauptgrundsatz folgende allgemeine Regeln zur möglichst sichern Ausmittelung des Viehstandes bey Hütungs-Theilungen in Vorschlag gebracht:

1) Die Theilungs-Kommissarien, besonders die dazu gehörigen Oekonomen, müssen sich zuförderst einen allgemeinen richtigen Begriff von dem ganzen Umfange der wirthschaftlichen Einrichtungen in Absicht der Grund-

stücke sämmtlicher Berechtigten verschaffen, sich genau nach allen Landes- und Ortsverfassungen erkundigen, und nichts verabsäumen, um sich die vollständigen Kenntnisse, deren Zueigenmachung ihren bereits durch die königlich- preußische Instruktion vom 5ten Febr. 1774. *) empfohlen worden, gehörig zu sammlen, und solche zweckmäßig zu ordnen.

2) Ins besondere müssen sie durch vollständige, jedoch möglichst summarische Vernehmungen von unpartheyischen Zeugen, als Dreschern, Schäfern, Hirten, Kuhpächtern, und andern von den Ortseinrichtungen Kenntniß habenden Personen ausmitteln:

a) Wie viel Jahr aus Jahr ein, durchschnittsweise, von allen Feldern gerechnet, an Sommer- und Winterfrüchten nach Malter- und Sömmer- Zahl gesäet wird?

b) Wie viel Körner davon bey gewöhnlicher Witterung nach einem ungefähren Durchschnitte jährlich zu erwarten sind?

c) Wie viel jährlich, (wo möglich) nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, ausgedüngt worden? welches die Gründe einer, für die Zukunft mit Gewißheit anzunehmenden höhern oder niedrigern Durchdüngung sind, und welcher Theil der Feldmark wirthschaft-

*) S. Nov. Const. March. Tom. V. D. Col. 53. u. f.

lich durchschnittsweise, als zu bedüngen möglich angenommen werden kann?

d) Welches der wirkliche Viehstand von aller Art in Rücksicht eines jeden Interessenten ist? und welches die Gründe sind, warum der Viehstand dieses oder jenes Berechtigten höher oder geringer ist, als der seines Nachbarn sey, welcher gleich große Grundstücke und gleiche Gerechtsame hat? ferner wie hoch der Viehstand der verflossenen Jahre sich beträgt, so weit die Nachrichten reichen, die man darüber einziehen kann, und welches die wahrscheinlichen Gründe der Verminderung oder Erhöhung sind? und endlich:

e) Ob das Vieh ohne Futterankauf gehalten worden? wobey auch bey Holländereyen zu erforschen:

Wie viel eine Klasse von Guthsbesitzern gegen eine andere gewöhnlich mehr oder weniger an Heu und Stroh ankaufe?

3) Sobald die Commissarien sich diese unumgänglich nothwendigen Vorkenntnisse verschafft haben, so sind zwey Fälle zu unterscheiden:

Entweder sind sämmtliche Grundstücke der Hütungsberechtigten vermessen und geschätzt, oder Vermessung und Schätzung ist weder ganz noch zum Theil erfolgt.

4) Im erstern Falle fertiget der Oekonomie-Commissarius die Durchwinterungs-Tabelle nach diesen ge-

sammelten Datis und nach den gewöhnlichen Vorschriften, vergleicht selbige mit dem ad 2. d. ausgemittelten wirklichen und seit mehrern Jahren mit Nutzen gehaltenen Viehstande, und wenn derselbe mit dem Befunde übereinstimmt, oder sonst keine übermäßige Abweichung sich findet, so legt er ihn dem in seinem Gutachten vorzuschlagenden Theilungsplane zum Grunde; und die Auseinandersetzung wird nunmehr, in Entstehung einer alles Ernstes und wiederholt zu versuchenden gütlichen Vereinigung, gehörig zum Spruch eingeleitet. Ist aber die Verschiedenheit zwischen dem Befunde und dem tabellarisch ausgemittelten Viehstande zu auffallend, oder sind sonst erhebliche Gründe vorhanden, und nähere Vergleichungen anzustellen, so muß sodann

5) nach eben den Grundsätzen, welche im letztern Falle, wo keine Vermessung und Schätzung vorhanden ist, Anwendung finden dürften, verfahren werden. In diesem Falle müßte nämlich

a) bloß nach Anleitung der gesammelten Nachrichten ad 1. a. b. c. zuförderst der Viehstand tabellarisch ausgemittelt werden;

b) müßten neun erfahrne ackerverständige Einwohner der benachbarten Gegend, welche jedoch bey dem Ausfall der Auseinandersetzung selbst nicht das mindeste Interesse haben, und überdies von bekannter Rechtschaffenheit sind, von den Auseinandersetzungs-Kommissarien in der Art bestellt werden, daß drey davon diejenigen, welche Eigenthümer des Grund und Bodens der Hütung sind — drey

die zur Hütung Berechtigten, und drey endlich die Auseinandersetzungs-Kommissarien selbst wählen, daß selbige hiernächst in drey Klassen vertheilt, und von jeder Klasse, welche zuförderst von allem, was man von den hie und da eingeführten ökonomischen Einrichtungen mit Gewißheit weiß, unterrichtet worden, ein mit Gründen unterstütztes Gutachten (worüber sie sich jedoch zuförderst, ohne vorhergegangene möglichst zu verhütende Besprechung und Berathschlagung mit den Schätzern der beyden andern Klassen, unter sich vereinigt haben müssen) darüber gefordert werde:

Wie viel von jedem Interessenten überhaupt, und jedem einzelnen Grundbesitzer oder sonst zum Viehhalten Berechtigten ins besondere, an Vieh aller Art, mit Nutzen und mit Rücksicht auf die einzelne Beschaffenheit des Orts und dessen beständige Nahrungszweige gehalten werden könne.

c) Stimmen diese drey Gutachten in der Hauptsache nicht allein mit einander, sondern sind solche auch mit der tabellarischen Ausmittelung, ingleichen mit dem nach den Zeugenaussagen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden richtigen und bleibenden Befunde vereinbar, indem auf geringfügige Abweichungen nicht geachtet werden dürfte; so könnte ein dergestalt ohne Vermessung und Schätzung ausgemittelter Viehstand gleichfalls zum Maaßstabe in erster Instanz angenommen, und darnach, wie ad 3. bemerkt ist, die Sache vollständig zum Spruch eingeleitet werden.

d) Stimmen aber diese drey Gutachten nicht mit einander, und sind selbige platterdings unvereinbar, so würde alsdann der Oekonomie-Kommissarius aus diesen drey Gutachten, dem ad 5. a. erwähnten tabellarisch nach Winterfütterung ausgemittelten Viehstande und dem mit der gehörigen Vorsicht, in Absicht derjenigen Berechtigten, welche wirklich theils zu viel theils zu wenig Vieh halten, oder halten können, festgestellten wirklichen Viehstande einen durch drey Durchschnitte wahrscheinlichen Viehstand eines jeden Berechtigten annehmen, selbigen bey Fertigung seines Theilungsplans zum Grunde legen und sich möglichst bemühen müssen, die Interessenten über den Viehstand eines jeden Berechtigten zu vereinigen.

e) Schlüge aber dieser Versuch fehl, so müßte zwar den widersprechenden Berechtigten überlassen werden, ob sie, gegen Vorschuß der Vermessungs- und Schätzungs-Kosten, den Flächeninhalt und die Güte der noch nicht vermessenen Grundstücke ausgemittelt, und solchergestalt den Viehstand näher nach dem gewöhnlichen Durchwinterungs-Grundsatze bestimmt wissen wollten, in diesem Falle jedoch die Warnung beyzufügen seyn:

Daß, wenn entweder hiedurch ein anderer ihren Absichten gemäßerer Viehstand gar nicht ausgemittelt würde, oder die Verschiedenheit nur auf wenige Häupter (deren Anzahl ein für allemal bestimmt werden könnte) ausfiele, sie alsdann nicht allein die Vermessungskosten aus eigenen Mitteln zu

tragen, sondern auch nach Lage der Umstände wegen ihrer Widersetzlichkeit nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe zu gewärtigen hätten.

f) Eben so wie ad e. dürfte in zweyter Instanz zu verfahren seyn, wenn der Auseinandersetzungs-Plan nach dem Gutachten der Commissarien ad c. in erster Instanz durch ein Erkenntniß bestätigt worden.

Nach diesen mit der Natur der Sache übereinstimmenden Vorschlägen dürften in den mehresten Fällen kostbare Vermessungen und Schätzungen vermieden, das heilsame Werk der Theilung gemeinschaftlicher Hütungen befördert, und möglichst beschleunigt, dagegen aber auch den Partheyen alle Besorgniß wegen Beeinträchtigung benommen, und ihnen endlich auf ihre Kosten ein Weg offen gelassen werden, sich von der Richtigkeit des angenommenen Viehstandes und der darauf gegründeten Theilung vollständig zu überzeugen.

Diese allgemeinen Regeln zur Theilung gemeinschaftlicher Viehweiden sind von dem königl. preußischen Justizministerium, nach wechselseitig mit dem General- Oberfinanz- Kriegs- und Domainen- Direktorium, der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer und dem Kammergericht gepflogener Mittheilung ihrer Meinungen, aus Anlaß der Auseinandersetzung der an dem Drömlingsbruch in der Kurmark theilhabenden Ortschaften den 16ten Februar 1795. zum Grund-

satz mit nachstehenden Bemerkungen bestimmt worden *):

1) Daß alle vorläufige Erkundigungen, welche nur diese Berichtigung zum Zwecke haben, blos summarisch, in möglichster Kürze, und mit möglichster Kosten- Ersparung angestellt werden müssen, indem die Absicht dabey nicht ist, Data zu reiner rechtlichen Entscheidung, sondern nur zur gütlichen Vereinbarung der Interessenten zu sammlen; da, sobald es auf förmliche rechtliche Entscheidung ankömmt, ohnehin auf den gesetzlichen Durchwinterungs- Grundsatz zurück gegangen werden müsse;

2) Daß aus diesem Grunde der Vorschlag sub No. 5. Lit. b. c. d. etwas mehr abzukürzen, und zu vereinfachen;

3) Daß dem Richter frey zu lassen seyn werde, wenn er findet, daß ein oder anderer Interessent sich bey der Theilung nach dem wirklichen berichtigten Viehstande ohne anscheinend erheblichen Grund nicht beruhigen wollte, sondern auf den gesetzlichen Durchwinterungs- Grundsatz sich beruft, einen solchen Interessenten in Ansehung der zu Anwendung dieses Grundsatzes nöthigen Bearbei-

*) Eisenbergs (F. P.) und Stengels (C. L.) Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preußischen Staaten. Berlin 1797. 8. 3ter Bd. S. 67. u. f.

tungen als Extrahenten anzusehen, und den Kosten-Vorschuß von ihm zu fordern *).

Als man die oben beschriebenen IV **Grundsätze** und die in Vorschlag gebrachten allgemeinen Regeln zur Ausmittelung des Viehstandes den sämmtlichen an der zwischen **Glücksheim** und **Uebelheim** liegenden Koppelweide Berechtigten vorgelesen hatte, stellten sie vor, daß der I. Grundsatz hier nicht anwendbar, bey dem II. III. und IV. aber sowohl, als bey den vorgeschlagenen allgemeinen Regeln sich viele Schwierigkeiten gegen die Ausführung derselben in ihrer Gegend erheben würden, weil solche zu umständlich, weitläufig und kostspielig für sie wäre. Sie baten daher, der von der Regierung ernannte Kommissarius möchte ihnen einen einfachern Fuß vorschlagen, nach welchem sie mit wenigern Umständen und Kosten bald aus einander gesetzt werden könnten. Der Kommissarius, auf einen andern Grundsatz schon vorbereitet, eröffnete ihn den Berechtigten; dessen eigene Worte ich hier niederschreibe:

*) Eine äusserst merkwürdige, die streitige Koppelwirthschaft in Viehweide-Angelegenheiten betreffende Entscheidung der Juris-Commission, die Cognition eines Streits zwischen zweyen Amts-Dorfgemeinen eine strittige Hütung betreffend dd. Berlin v. 8. July 1790. findet man in Mylii nov. Corp. Const. Tom. IX. Col. 253. u. f. die hier Anwendung verdient.

„Ich will (sprach er) zu Festhaltung eines Grundsatzes in der vorhabenden Theilung dieser Koppelweide den einfachsten Weg vorschlagen, und darthun, daß er der richtigste ist, weil er sich auf die Verhältnißlehre stützt. — Einer der Hauptzwecke, warum Vieh gehalten wird, ist die Kultur des Ackerlandes. Da also zum Ackerbau Vieh gehalten werden muß; so muß der Acker auch solches nähren können. Denn es giebt viele Ortschaften, die weder Wiesen noch Weiden haben, und doch Vieh halten. In dieser Rücksicht ist das ganze Ackerfeld, welches jede Gemeine besitzt, zum Theilungs- Grundsatze anzunehmen, und dem wenigsten Widerspruche ausgesetzt. Erwägt man die Eigenschaften, die ein Theilungs- Grundsatz haben muß, wenn man den erforderlichen Zweck erreichen will, so wird sich die Richtigkeit meines Vorschlags noch mehr bestärken. Ein Theilungs- Grundsatz (Theiler) muß positiv und unveränderlich, auch einem jeden Interessenten als Maaßstab bekannt seyn, dadurch erhält jeder Theilnehmer einen richtigen Begriff, wie der Antheil an der zu theilenden Fläche (Weide) von der Fläche seines Ackerfeldes abhängt. Es fällt daher der Widerspruch, welcher bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten herrscht, von selbst weg.»

Mit diesem Vorschlag zufrieden, verlangten die sämmtlichen Theilhaber, daß nach dem darin enthaltenen Maaßstab ihre Koppelweide getheilt werden sollte.

Der Kommissarius ließ sich äusserst angelegen seyn, bey allen Berechtigten durch die strengste Unpartheylichkeit und Regelmäßigkeit im Verfahren sich ein wahres

Zutrauen zu erwerben, bey seinem Vortrag Ernst und Freundlichkeit zu verbinden, und jede dieser Eigenschaften nach Erforderniß der Umstände auf die Gesinnungen der Interessenten anzuwenden. Er wußte die förmliche Spaltung der Gemeine in zwey Partheyen geschickt zu verhindern. Er ging mit Entschlossenheit, Aufmerksamkeit und schneller Thätigkeit zu Werke, überzeugt, daß solche Schritte in dem gegenwärtigen Geschäfte das meiste vermögen, und ein Paar schnell zur Zufriedenheit der Gemeinen zu Stande gebrachte Gemeinheitstheilungen als Beyspiel für die übrigen mehr wirken, als die zweckmäßigsten, besten und geschärftesten Verordnungen des Landesherrn. Nachdem er die sämmtlichen Theilnehmer über die Festsetzung des Verhältnisses der Weidevertheilung gehörig und umständlich vernommen hatte, nahm er die Vergleichs-Unterhandlungen nicht mit allen Theilen zugleich, sondern mit einem jeden besonders vor. Hievon hatte er sich durch keine Schwierigkeiten abschrecken lassen. Endlich brachte er die Einwilligung aller zu dem ihnen mit Gründen vorgelegten Auseinandersetzungsplan völlig zu Stande. Er zeigte ihnen, daß die Sache auf keine bessere Art gehoben werden könnte, als durch einen Vergleich der betreffenden Theile, durch welchen keiner derselben auf die mindeste Art verletzt wurde. Nur der glücksheimische Einwohner Niklas Haberecht wollte in die Abgränzung der Heide-Vertheilung nicht einwilligen, weil er ein Stück davon zu seinem ehemaligen Erbbestandsgute zu gehören behauptete. Dieser wurde deshalb über seine dagegen machenden Einwendungen und Ursachen vom Commissarius pünktlich befraget, sein Vorgeben sowohl als die vom Gemeinsvorstande geschehene

Widerlegung umständlich zu Protokoll genommen, und die Akten an die vorgesetzte Instanz eingeschickt. In dem sodann ergangenen Urtheil wurde Haberecht mit seinem grundlosen Vorgeben abge- und zur Ruhe verwiesen.

Nunmehr wurde die Berechnung der gemeinschaftlichen Weiderepartition von dem Landmesser auf folgende Art veranstaltet:

	Morgen	Ruthen
Die gemeinschaftliche Heide beträgt	950	—
Hieran hat Antheil das Dorf **Glücksheim** bestehend in Ackerland — — —	2700	—
Das Dorf **Uebelheim** mit — und das **fürstliche Kammergut** mit — — —	700 300	— —
also überhaupt —	3700	—

	Morgen	Ruthen
Wenn nun der Betrag der Heide für die Arealgröße der Haupttheilhaber berechnet wird, so fallen auf jeden Morgen 41 $\frac{3}{37}$ Ruthen zur Weide, folglich erhielten von der Heide		
Glücksheim —	693	38 $\frac{3}{37}$
Uebelheim —	179	116 $\frac{2}{37}$
das Kammergut —	77	4 $\frac{1}{37}$
mithin, wie oben: —	950	—

welche Antheile jedem der drey Theilhaber an den ihm am nächsten und bequemsten gelegenen Plätzen eigenthümlich angewiesen, sodann durch den Landmesser zugemessen und begränzt wurden.

Von den der Gemeine **Glücksheim** in der Vertheilung der Koppelweide zugefallenen 693 Morgen 38 $\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ Ruthen nahm man 247 M. 38 R. zu den Gemeinheitswaldungen, aus denen aller Weidgang verbannt ward, nächstdem die bewässerungsfähigen 146 Morgen zu Wiesen, und die übrigen 300 Morgen zum Ackerland.

Die Hofkammer zog jährlich für die Schafheerde von 600 Stücken, womit sie in der **Glücksheimer** Gemarkung zu weiden berechtigt war, 500 fl. Pachtgeld. Die Gemeine bewarb sich um die Abkaufung dieser lästigen Schafweide. Sie stellte der Hofkammer vor, daß dieselbe nur auf einem Drittheile ihres ganzen Ackerfeldes, nämlich auf der Brache, welche 900 M. betrug, und auf den 54 M. Wiesen haftete, welche von Michaelis bis 8 Tage vor Georgi mit den Schafen betrieben wurden, und daß man nicht den ganzen Betrag des Pachtgeldes von den Weide leidenden mit Billigkeit verlangen könnte, weil davon 1) die Weide auf dem fürstlichen Kammergute, 2) das zur Ausfütterung der Schafe und im Winter bestimmte Heu, Stroh und dergleichen, und 3) der Schäferlohn und andere Kosten, wie vorhin, auf eigene Rechnung genommen, und abgezogen werden müßten. In diesem Betracht erbot sich die Gemeine, der Hofkammer für die Entsagung des Weide-Rechts in ihrer Gemarkung zur Entschädigung

jährlich 300 fl. zu entrichten. Die Hofkammer trug das Gesuch dem Fürsten vor. Dieser nahm, weil ihm das Wohl seiner Unterthanen eben so sehr wie sein eigenes Interesse am Herzen lag, ohne Verzug das Erbieten an. Nicht so glücklich war die Gemeine mit dem Beständer des fürstlichen Kammerguts abgekommen. Sie mußte ihm für die, durch die aufgehobene Schafweide ihm entgangenen Pferchgerechtsame jährlich 50 fl. bezahlen. Ueber beyde Abkaufungen wurde ein besonderer Vertrag geschlossen. Dagegen verordnete die Gemeine, daß, nach den zusammen gelegten Grundstücken, jeder Gutsbesitzer selbst Schafe halten, und sie in Horden oder Schoppen füttern sollte. Auf einen ganzen Hof von 50 Morgen wurden 25 Stück Schafe, auf einen halben 12, auf $\frac{1}{4}$ 6, und auf $\frac{1}{8}$ Hof 3 Stücke angesetzt. Nach diesem Ansatze wurden also künftig mehrere Schafe, und ungleich besser gefüttert, als in der alten Feldbauart, wobey sowohl die Brache als der Schäferlohn erspart wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheit in den Aeckern und Wiesen nach Gewanden (Unterabtheilungen in einer Flur.)

Die Zusammenlegung der zerstückelten Aecker und Wiesen in jeder Gewande wird gemeiniglich Consolidation genannt. Sie ist in den fürstlich-oranien-nas-

sauischen Landen in mehrern Ortschaften mit gutem Erfolge zu Stande gebracht worden. Entweder aus eingewurzelten Vorurtheilen oder aus unerlaubten Nebenabsichten eines Theils der Gemeineglieder wollten verschiedene Gemeinen sich in Güte zu der Consolidation nicht verstehen. Es wurde daher im Jahr 1784 den 2ten May die weitere Verbreitung dieser gemeinnützigen Anstalt der Willkühr einer jeden Gemeine fernerhin **nicht mehr überlassen**, sondern durch eine landesfürstliche Verordnung befohlen, daß an allen Orten, wo die Rentkammer nach genauer Untersuchung der Lokal-Umstände die Zusammenlegung der Güter nöthig und thunlich erachten würde, ungeachtet des Widerspruchs der Gemeine dennoch mit der Consolidation vorgeschritten werden sollte. Diese wurde unter der Oberaufsicht der Rentkammer und der besondern Direktion eines Mitglieds derselben, auch unter Mitaufsicht des Beamten vorgenommen. Für die zum Ausmessen und Zusammenlegen der Güter angestellten Feldmesser wurde jener gedruckten Verordnung eine Instruktion beygefügt. In jeder Gewande erhielt der Gutsbesitzer sein Eigenthum in drey Klassen durch das Loos und in den Wiesen zusammen eben so in 3 Stücken. So viel Gewanden also in jeder Flur, und so viele Klassen in jeder Gewande sich befinden, eben so viele Stücke erhielt der Gutsbesitzer. Insgemein werden 3 Klassen in jeder Gewande, das ist, gut, mittel und schlecht angenommen.

Dritter Abschnitt.

Wenn ein Bauer durch Hinmessung seiner sämmtlichen Aecker, Wiesen und Gärten an ein Stück, aus aller Gemeinschaft des Eigenthums gesetzt wird.

„Die vornehmsten von der Grundverfassung eines Staats abhängenden Mittel, die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen, und dabey zu erhalten, sind (lehrt der Professor Feder in seiner praktischen Philosophie): 1) daß eines jeden Landwirthes Besitzungen, so viel als möglich, beysammen und nahe an seiner Wohnung liegen; 2) daß die einzelnen Besitzungen nicht zu groß und nicht zu klein sind, in Rücksicht auf die Art des Ackerbaues und die Anzahl der Landwirthe; 3) daß die mächtigen Triebfedern des Eigenthums und der Freyheit nicht durch Gemeinheiten oder Leibeigenschaft erstickt, oder 4) durch unmäßige Abgaben und Frohndienste geschwächt werden.“

Diese wissenschaftlich vorgetragenen Mittel stimmen mit der Lehre und Erfahrung der, in Ausübung der Landwirthschaft berühmtesten Männer überein. Nur die Namen des Hofraths **Bekmann**, Professors **von Pfeiffer**, Oekonomieraths **Bernhard**, Probsts **Lü-**

ders, Pfarrers Mayer und des darin am weitesten vorgeschrittenen geheimen Raths Schubart von Kleefeld, sind hinlänglich, diese Data zu befestigen. Alle kommen in diesem Punkte überein, daß nichts vortheilhafteres in dem Feldbau seyn könne, als wenn jeder Eigenthümer alle seine Grundstücke an einander liegen habe. — In der schon 1777 von mir erschienenen **Druckschrift,***) welche seitdem meinen **landwirthschaftlichen Briefen** **) aufs neue angehängt worden ist, habe ich die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke in Absicht ihres Nutzens und ihrer Möglichkeit besonders und aus Gründen abgehandelt, welche durch die Lehre der so eben genannten Schriftsteller, und durch bewährte Erfahrung bestätigt worden. Auf diese Abhandlung werde ich, um Weitläuftigkeiten und Wiederholungen vorzubeugen, mich oft beziehen.

Die Vereinbarung der Grundstücke ist in dem Dänischen, Hollsteinischen, Mecklenburgischen, Lauenburgischen und in dem uns benachbarten Nassauischen Lande mit großem Nutzen zu Stande gekommen. Indessen wird die Einrichtung in dem letzt benannten Staate noch nicht nach dem Plan befolgt, welchen ich in meiner so eben berührten Abhandlung dargestellt habe. So lange dieses nicht geschiehet; so lange kann auch der auffallende große Nutzen nicht erreicht werden, der darin überzeugend erwiesen worden ist. Denn nach meinem Vor-

---

*) Die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke ꝛc. Koblenz 1777. 8.

**) Landwirthschaftliche Briefe zur Aufnahme der besten und neuesten Feldbauart. Leipzig 1787. 8. S. 468

schlage hat jeder Bauer alles Grundeigenthum an einem Stück um seine Wohnung herum, oder an derselben liegen. Sein ganzes Gut sieht also einem wohl bestellten Garten ähnlich, in welchem kein Fleck zu sehen ist, der nicht aufs vortheilhafteste benutzet werden kann. Keine Weide des Rindviehes oder der Schafe ist alsdann mehr anzutreffen, jenes wird im Stalle, diese werden in Horden gefüttert.

Der königlich-preußische Hofrath **Oesfeld** führet in seiner topographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, *) für die Vereinbarung der Grundstücke selbst redende Beyspiele mit den Worten an: »Der Nutzen für die Viehzucht, so aus der Auseinandersetzung entspringt, ist dem Landmann so einleuchtend gewesen, daß viele Gemeinen aus eigenem Triebe, ohne Commissarien, ohne Feldmesser, ohne Taxatoren blos unter sich ihre ganze Feldmark dergestalt getheilet haben, daß ein jeder sein Theil Aecker, Wiese u. s. w. bey einander hat, und solches nach eigenem Gutdünken nun bearbeiten und nützen kann. Diese Beyspiele müssen der Aufhebung der Gemeinheiten gewiß zur Empfehlung gereichen.«

Schon im Jahr 1765 ist mit solcher Vereinbarung oder einer vollständigen Auseinandersetzung ganzer Dörfer von aller Feldgemeinschaft in dem Königreich Dänemark zu Warinz und Blans durch Anordnung der Obrigkeit der Anfang gemacht worden. Auf diese Weise sind nach dem Vorschlage einer königlichen Commis-

*) Oesfelds topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg. Berlin 1780. 8. S. 62.

sion, in den dänischen Aemtern Friedrichsburg und Cronburg, von 1785 bis 1789, 113 Dörfer vertheilt, und 133 Höfe nebst 182 Häusler- oder Tagelöhnerwohnungen aus den Dörfern in die Feldgemarkungen hinaus gesetzt worden.

Mit einer solchen Auseinandersetzung war man 1787 in der Landschaft Algau, die in dem schwäbischen Kreise liegt, beynahe zu Ende.

Es gehört zum Besten des Landes, dem einzigen und wahren großen Zwecke aller Veränderungen, daß durch Vermessung und Vertheilung jeder Gutsbesitzer sein Land bey einander bekommt. Ohne diese Einrichtung werden alle die Veränderungen durch Vertheilung der Gemeinheiten, Vermessung, Aufhebung der geschlossenen Höfe, Befreyung von Dienstbarkeiten und dergleichen, keinen erheblichen Vortheil stiften.

Die vollkommenste Gemeinheitsaufhebung ist unstreitig diejenige, bey welcher jeder Landwirth in die Mitte, oder an eine Seite seiner zusammen liegenden Länderey zu wohnen kommt. Jene Gemeinheitsaufhebung also, wodurch alle Dorfseinwohner gütlich aus einander gesetzt werden, ist die glücklichste.

In dem Herzogthume Berg findet man durchgehends einzelne Bauerhöfe von 1 bis 6 Häusern. Jeder dieser Bauern hat seine großen Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten mehrentheils mit Hecken, Zäunen und Gräben umgeben. Er ist durch keinen Brachzwang, keine Triften und Hutgerechtigkeiten eingeschränkt; er

benutzt seine Güter mit größter Freyheit, nach eigenem Wohlgefallen. Die Landwirthschaft läßt sich also hier zur höchsten Aufnahme bringen. Hieraus folgt klar, daß die Einrichtung der landwirthschaftlichen Wohnungen in Bauerhöfe die beste ist, und daß zum landwirthschaftlichen Gewerbe zerstreute Gruppen von Bauerwohnungen die bequemsten sind.

Beyspiele von solchen Anlagen geben uns Solingen, Cronenberg und Remscheid. Die Stadt Solingen liegt zwar auf einer Höhe, das ganze Kirchspiel aber, das abwechselnd auf hohen Ebenen, an Bergrücken und in Thälern liegt, besteht aus lauter Bauerhöfen. Die Kaufleute sahen ein, daß das Landleben gesünder, bequemer, in allem Betrachte wohlfeiler, viel angenehmer, und da die Arbeitsleute auch mehrentheils auf den Gütern zerstreut wohnen, vortheilhafter sey; so fingen die neu angehenden Kaufleute an, sich hin und wieder im Kirchspiele anzubauen; und nun blühte die Landwirthschaft allenthalben, die wohlthätig in dieser Gegend dem Fabrikzustande die unterstützendste Hand darbietet.

Das Dorf Cronenberg faßt nur in sich einige wenige Kaufleute, Handwerksleute, Wirthe, den Pfarrer, Küster und Schulmeister. Die meisten Kaufleute aber wohnen auf den Höfen herum. Das Kirchspiel Remscheid ist zahlreich mit Kaufleuten besetzt, die fast alle auf Höfen wohnen, und also zugleich Landwirthe sind. Bauern und Handwerksleute wohnen in einzelnen Gruppen um sie her. Die Landwirthschaft ist ganz hofesartig, besteht in großen eingeschlossenen Grund-

stücken, und ist so wohl hier als auf den Höfen um Cronenberg und Solingen höchst blühend.

Wandern wir den Wipperstrohm ostwärts von dem blühenden Elberfeld hinauf, welcher Anblick stellt sich alsdann in Absicht der Landwirthschaft und des Gewerbsfleißes der dortigen Landbewohner unsern Augen dar! Allenthalben leuchtet die Thätigkeit, mit sorgfältiger Oekonomie verbunden, dem aufmerksamen Reisenden ein. Da, wo er den Unterbarmen betritt, fangen überall bis oben nach Wichlinghausen, Rittershausen, Wupperfelde, zur Schüren, Hekinghausen, und in der ganzen Gegend des Niederamtes Beyenburg, die schönsten Landgüter an, welche grösztentheils von Kaufleuten bewohnt werden, die auf eine treffliche Weise die Landwirthschaft mit den Geschäften des Commerzes, der Manufacturen, der Fabriken, und der Bleichereyen zu vermischen und abzuwechseln wissen. Eben dieser Flor geht auch in den südlichen Theil der Grafschaft Mark und in die Herrschaften Neustadt und Gimborn über, wo man nirgends Gemeinheiten, allenthalben aber zusammenliegendes Grundeigenthum in Hofesstätten, Hufen- Halbbauern- und Kossatengerechtigkeiten antrift. Denn der ganze Strich um Schwelm nach Möllingkotten, der Wipper und dem Empeflüßchen hin, dem Kirchspiele Vorrde, der ganzen sogenannten Emperstraße, die Volme hinauf bis ins Amt Lüdenscheid, der Grafschaft Limburg, in der Nahmert an der Lenne, den Aemtern Altena, Iserlohn und Plettenberg über Meinezhagen nach Ohle im Gimbornschen, die Aar hinauf bis an die Siege, zu beyden Seiten dieser Flüsse auf den Bergebenen dieser Gebirgsgegenden, enthält eine

Mannigfaltigkeit von landwirthschaftlicher und merkantilischer Industrie, welche nicht nur das gesetzliche, schon vor mehr als hundert Jahren auseinandergesetzte Eigenthum der Privatpersonen, sondern deren blühenden Wohlstand sichert. Wer also noch die Absonderung und Zusammensetzung der landwirthschaftlichen Grundstücke, und Aufhebung aller Gemeinheitshütungen und Weiden länger bezweifelt, der gehe in alle diese Gegenden, wo man nichts weiter als Privateigenthum kennt.

Um den Landwirth in Stand zu setzen, den möglichst größten Ertrag aus seinem Ackerfeld zu ziehen, muß man den Anfang damit machen, ihm freye Gewalt über seine Feldstücke zu verschaffen. Denn so lange der wirksame Landmann genöthigt ist, dem alten Herkommen der übrigen Dorfleute zu folgen, kann er unmöglich jene Verbesserungen in seiner Landwirthschaft vornehmen, welche er ausführen könnte, wenn er seinen abgesonderten Feldantheil behalten würde.

Jeder genießet hier die erwünschte Freyheit, sein Feld nach Gutdünken zu behandeln, ohne den eigensinnigen Gesetzen der Brache unterworfen zu seyn.

Mit der Vereinbarung der verstreuten Grundstücke muß die Abschaffung der Brache und die Stallfütterung alles Viehes verbunden werden. Ohne Einführung dieser beyden Anstalten läßt sich die beste Landwirthschaft weder denken noch erreichen.

Vierter Abschnitt.

Die wider die Vereinbarung aller Grundstücke noch einzuwendenden Hindernisse werden widerlegt und gehoben.

Der Pfarrer des Dorfs **Glücksheim** sahe den augenscheinlichen Nutzen ein, den schon die in der benachbarten Herrschaft ausgeführte Zusammenlegung der Aecker nach den Gewanden erzeugt hatte. Es war durch mehrere landwirthschaftliche Schriften von der vollkommensten Landwirthschaft und der glücklichen Verfassung derselben, die dadurch zu Stande kommt, belehrt worden, daß ein Gutsbesitzer durch die Vereinbarung sämmtlicher Grundstücke in Eins aus aller Gemeinschaft des Eigenthums gesetzt wird. Er erklärte dem Schultheißen die großen Vortheile einer solchen Einrichtung. Sie fand dessen Beyfall. Dieser trug sie zuerst dem Ackerbaugerichte, und als dieses hierzu einstimmte, der Gemeine vor. Der am meisten begüterte Theil verwarf die Vereinbarung der Grundstücke als eine Neuerung, die den weniger begüterten Einwohnern, die jene in der Anzahl übertrafen, äußerst willkommen zu seyn schien. Der Pfarrer bewog die uneinigen Theile, (und was vermag ein für das Wohl seiner Pfarrkinder eifrig sorgender Pfarrer nicht?) Man sehe zurück auf die II. Abtheil. zweyt. Hauptst. I. Abschn.) daß sie durch ei-

ne Vorstellung sich hierüber die Entschließung der fürstlichen Regierung und die Erlaubniß ausbaten, beyderseits zur Vorbringung ihrer Einwendungen und Widerlegungen Rechtsbeystände annehmen zu dürfen. Die Regierung ertheilte dem nämlichen Commissarius, der das Aufhebungsgeschäft der Gemeinweiden ausgeführt hatte, den Auftrag, die Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke zu **Glücksheim** in Güte zu Stande zu bringen, und gestattete den beyden Partheyen Rechtsbeystände, um durch sie ihre Einwendungen und Widerlegungen vor der Commission geltend machen zu können.

Nun bemüheten sich die beyden Anwalde, alle gegen die Vereinbarung der Grundstücke, die Abschaffung der Brache und die Einführung der Stallfütterung erfindliche Einwendungen und deren Widerlegungen aus der **Oeconomia Forensis, Joh. Fried. Mayer von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den Churbraunschweig-lüneburgischen Ländern.** Göttingen 1784. 8. Hofraths Schlözer Staatsanzeigen 3. und 7. Band; des Pfarrers Graßmann Preisschrift über die allgem. Stallfütterung des Viehes ꝛc. Berlin 1788. 8. den Bemerkungen der churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft von 1771 bis 1787. 8. Schubart von Kleefelds ökon. kameralistischen Schriften und Briefwechsel 1784—88. 8. des Pfarrers Mayer das Ganze der Landwirthschaft. Nürnb. 8. und aus verschiedenen kleinen von der Landwirthschaft handeln den Schriften, deren Verfasser ihre Namen verheimlichet

haben, zusammen zu suchen, und der Commission vorzustellen. Von dem Beystand des größtbegüterten Theils wurden alle Kräfte zur Vereitelung der Grundstücke-Vereinbarung aufgeboten, und von demselben einige allgemeine Einwendungen vorangeschickt, denen er, als sie durch den gegenseitigen Anwald widerlegt wurden, die besondern der Einwohner zu Glücksheim folgen ließ. Ich werde aber davon nur diejenigen berühren, welche in einer meiner frühern Schriften *) dieserhalb übergangen sind. Also zuförderst

A. einige allgemeine Einwendungen.

a) An sehr wenigen Orten dürfte die Lage der verschiedenen Grundstücke so beschaffen seyn, daß von solchen eines jeden Besitzers Antheil an Aecker- Wiesen- und Weideland sich in ein geschlossenes Stück zusammen ziehen ließe. — Man wird wenige Feldgemarkungen finden, welche eine solche Vereinbarung zulassen, oder wenige Dörfer antreffen, die nach der jetzigen Einrichtung zu einer solchen Auseinandersetzung die gehörige Lage haben. Die Vereinbarung kann nur nach den Grundsätzen nützlich seyn, daß jeder Eigenthümer das Seinige in richtiger Menge, in verhältnißmäßiger Güte und in gleichmäßiger Entfernung erhalte.

b) Zu der Vollständigkeit dieser Art Gemeinheitsaufhebung wird hauptsächlich erfodert, daß jeder Ein-

---

*) In der Abhandlung von der Vereinbarung ꝛc. S. 26 bis 34. in den landwirthschaftlichen Briefen S. 105. ferner S. 264 — 273.

wohner seine Grundstücke hinter oder um seine Wohnung liegen haben müsse. In den alten Dörfern aber wäre dieses nicht anders möglich zu machen, als daß eines jeden Gebäude abgebrochen, und an den Ort, wo seine Grundstücke beysammen liegen, wieder aufgebauet würden. Ohne viele Kosten und einige Verwirrungen könnte dieses nicht unternommen werden, und möchte wenigen Besitzern anständig seyn.

c) Die Bauern überhaupt sind an nichts so ungerne zu bringen, als an eine Vertheilung und Vertauschung der Aecker, die ihre Vorfahren und Eltern von langen Jahren her in Besitz hatten. Sie lassen sich schwerlich überzeugen, daß sie durch diese Veränderung nichts verliehren, sondern sogar gewinnen, denn sie können sich von diesen Rechnungen keinen Begriff machen.

d) Aus eben diesem Grunde werden sie auch an der Richtigkeit der Vermessung zweifeln. Würden sie nun gezwungen werden, die Vereinbarung einzuwilligen, und einen solchen Tausch einzugehen, so würde doch immer der beunruhigende Gedanke bey ihnen zurückbleiben, sie hätten das Ihrige nicht wieder erhalten, oder sie wären in der Güte der Aecker beeinträchtiget worden.

e) Einige Herrschaften dagegen erhalten von den Unterthanen für die Erlaubniß, ihre Güte vereinbaren zu dürfen, beträchtliche Konsensgelder. Aber selten trägt die Herrschaft, zu Verminderung der Kosten, etwas aus eigenen Mitteln bey, selten gestattet sie Freyjahre oder andere Vortheile.

f) Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Ländern, in welchen die Gemeinheit gänzlich aufgehoben worden, die Hütung noch in vollem Gange ist, und also die Kosten verlohren sind. Die Stallfütterung ist aber mit der Vereinbarung der zerstreuten Aecker auf keine Weise unmittelbar verbunden.

g) In schlechtem Boden, als in Flugsande, aschichem oder sogenanntem Birkenboden wird so wenig als in kaltem, nassem, oder sauerm Boden, oder in Moor- und Torferde der Kleebau fortkommen, der Ertrag wird immer schlecht seyn, obschon man andere Früchte, als Roggen, Hafer, Heide, Hirsen ꝛc. auf dergleichen Erdreich anbauen kann; folglich sind bey solchen Gütern die Wiesen und Weiden nicht gänzlich aufzuheben, sondern vielmehr zu verbessern.

h) In Gegenden, in welchen die natürlichen Wiesen und der größte Theil der für Rindvieh und Pferde bestimmten Weiden an Ströhmen liegen, und zuweilen der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, kann man dieselben sehr selten durch die Kunst in ihrem natürlichen Ertrage erhöhen, und eben so selten die Weiden, durch die darauf angebrachten Kleegewächse, zu künstlichen Wiesen umschaffen, und in dieser Art zur Stallfütterung gebrauchen.

i) Das Gras auf niedrig liegenden Triften, welche der Gefahr der Ueberschwemmung oder auch einer zu großen Näsſe im Winter ausgesetzt sind, schießt im Herbste nicht mehr sonderlich in die Höhe, dagegen pflegt es nahe am Boden herum gedrungener zu stehen,

folglich müssen solche Gräser dennoch in dieser Jahrszeit, wenn man alles wirthschaftlich benutzen will, wenigstens mit dem Geltvieh und den Kälbern, oder bey dem ersten Froste von den Schafen abgehütet werden. Manche Frühlingsgräser, welche nicht sehr hoch wachsen, müßten ungenützt vergehen, wenn sie dagegen bey dem Abweiden eine der ersten und nützlichsten Pflanzen werden.

k) Zur Aufhebung der hochgelegenen natürlichen Wiesen oder Weiden werden wiederholte Düngungen erfodert, die man aber dem Ackerfeld entzieht, und dieses dadurch in der Folge seine Fruchtbarkeit verliert.

l) In gebürgigen Gegenden, in denen die Natur dem eigenthümlichen Ackerbau unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen setzt, dagegen aber die Berge mit Weiden überkleidet, und die Thäler mit üppigem Graswuchse erfüllt, kann die Stallfütterung nicht vortheilhaft seyn. Eben so wenig ist der Nutzen

m) in Gegenden, deren Felder mit vielen Bergen umgeben sind, und die entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne große Kosten urbar gemacht werden können, in welchen aber doch viele nahrhafte und gesunde Kräuter wachsen, die wegen der Stallfütterung nicht benutzt werden können, sondern bis auf die Wurzel verdorren, oder verfaulen müssen.

n) Wo also Weiden sind, die durchaus nicht anders als auf besagte Art benutzt werden können oder dürfen, da verstehet es sich von selbst, daß man nicht

nöthig hat, die Stallfütterung einzuführen, und jene Weiden ungebraucht zu lassen. Diesem Grundsatz scheinen sogar die größten Landwirthe, **Schubart von Kleefeld** im 6. Theil seiner ökon. kameral. Schriften S. 274 und 75., **Holzhaußen** und **Riem** zugethan zu seyn, wohin auch die gegründeten Bedenklichkeiten, welche im VII. Bande 28sten Heft der Schlötzerischen Staatsanzeigen gegen die Stallfütterung vorkommen, sich zu neigen scheinen; auch die heftigsten Vertheidiger der Stallfütterung geben schon zu, daß, nach Beschaffenheit der Gegenden, Ausnahmen gemacht werden müßten.

o) Die durch Abschaffung der Hut und Brache mehr erworbenen Feldfrüchte würden im Werthe sehr fallen, indem der Luxus in unsern Tagen vom ersten Staatsdiener bis zum niedrigsten Manne herunter gestiegen ist. Alsdann, wenn kein Absatz außer Landes, und das Geld weniger im Umlauf wäre, wenn der Landmann seinen sauren Schweiß und mühevolle Arbeit schlecht bezahlt erhielte, und das Gesinde wie der Tagelöhner den Herrn spielen wollte, so würde zuletzt das Volk, bey aller Zucht und Ordnung, entgegengesetzt mürrisch und übermüthig werden, und dadurch ein Laster das andere erzeugen.

Hierauf folgt die

B. Widerlegung der allgemeinen Einwendungen.

Auf a). Die Lage der Grundstücke, der Feldgemarkung und des Dorfes kann überhaupt der Verein-

barung der zerstreuten Grundstücke nicht hinderlich seyn; ins besondere leidet der Hauptplan, wie er im zweyten Hauptstück I — III. Abschnitt dieser Abtheilung angenommen ist, nur hier und dort einige Abweichungen, welche der über die Lage der ganzen Feldgemarkung gefertigte Situationsplan gleich anzeigen wird. Die daselbst angeführten Grundsätze, nach welchen die Vereinbarung nur nützlich seyn kann, beweisen überhaupt **zu viel**, und doch im Grunde **nichts**. Sie fodern eine Unmöglichkeit, anstatt daß sie die Handlung des Tausches zur Regel nehmen sollten. Vermöge dieser erhält jeder tauschende Theil den dermaligen Werth des Ackers, er mag in einem oder in mehrern Stücken bestehen, gut oder schlecht, nahe oder entfernt seyn. Kaum war das Zusammenlegen der Grundstücke in den fürstlich-oranien-nassauischen Landen zu Hirschberg und Frickhofen vollzogen, als der Werth des Ackerfeldes um ein Drittheil, die Hälfte, ja noch weiter in die Höhe stieg; denn von nun an war der Bauer überzeugt, daß er seinen eigenen Acker aufs beste bearbeite, und zu seinem Selbstvortheil benutze.

Die in verschiedenen Ländern und Ortschaften würklich eingeführte Vereinbarung der Grundstücke beweiset, daß es hiebey nicht auf die Lage ankomme. In Preußen, Dänemark, Vorderösterreich und in mehreren Ländern ist diese Vereinbarung mit bestem Erfolge zu Stande gebracht worden. Besondere Beyspiele findet man in den dänischen Aemtern Friedrichsburg und Cronburg, in dem k. k. Oberamt Weingarten, auch nicht weit davon in dem gräflich-traunischen Flecken Eglofs und in dem gräflich-zeilischen Dorf Reicherts-

hofen. Schon vor mehrern Jahren ist das der Reichsabtey **Roth** in Schwaben zugehörige Dorf Haßlach (eine Stunde von dieser Abtey und am Fluß Haßlach gelegen) aus einander gesetzt worden. Rechts und links von dem Dorfe befinden sich die hinausgesetzten einzelnen Höfe mit ihren Ländereyen, bey jedem Hofe an einem Stück.

Auf b). Allerdings wird eine den vereinbarten Grundstücken nahe liegende Wohnung als eine Vollständigkeit dieser Gemeinheitsaufhebung erfodert. So wie aber in der Welt nichts Vollkommenes anzutreffen ist, und man in dieser nützlichen Anstalt allen Zwang zu vermeiden sucht; so wird jedem, dessen vereinbarte Besitzung weit von dem Dorfe zu liegen kommt, freygegeben, ob er seine Gebäude zu derselben hinaussetzen wolle, oder nicht. Auf alle Fälle muß sodann die Hinausbauung auf die möglichste Art erleichtert werden. Ich werde mich darüber in dem zweyten **Hauptstücke V. Abschnitt** dieser **Abtheilung** ausführlicher erklären. — Der abgeschlossene Hauptvertheilungsplan läßt keine Verwirrung besorgen. Ist nur einmal die Vereinbarung aller zerstreuten Grundstücke vollzogen, so wird Mancher zur Versetzung seines Hauses sich leichter entschließen, und von der Idee jener patriarchalischen Glückseligkeit hinreißen lassen, welche eine einsame ländliche Wohnung erreget, an der alle Grundstücke des Besitzers unter einer lieblichen Umschattung von Obstbäumen beysammen liegen.

Sobald ein, zur Verbesserung der Landwirthschaft entschlossener und betriebsamer Mann seine Wohn- und Wirth-

Wirthschaftsgebäude an den Zusammenhang seiner Aecker hinaussetzen, und in diesen nach seinem uneingeschränkten Willen das Erdreich aufs höchste benutzen würde; so würde dieses reitzende Muster bald mehrere zur Nachahmung bewegen, ihre Häuser hinaus zu bauen. Alle würden sich in der Wirthschaft der Vollkommenheit nähern. Dann würde Friede und Freundschaft mehr auf Erden wohnen! — Welcher Wetteifer, welche Glückseligkeit würde sich dann nicht unter die Erdebewohner verbreiten! Der Schweizer Kanton Appenzell liefert uns ein Beyspiel von solchen glücklichen Wohnungen.*) Dieser Kanton wird durch einen Fluß, Rhoda genannt, in zwey Theile getheilt. Jener heißt der äußere Rhoden, und dieser der innere Rhoden, welcher gleichsam ein ganzer Anger oder Wiesenfeld ist. Das Volk nährt sich in diesem Theile nur allein von der Viehzucht und ihrem Ertrag; es wohnet in kleinen niedrigen Hütten, die in einer Entfernung von etlichen hundert Schritten eine von der andern, über Thal und Hügel zerstreut stehen. Diese friedlichen Hütten sind ganz aus Holz erbaut, und so reinlich, wie man sich in frohen Träumen die Wohnungen der glücklichen Schäfer des Alterthums denkt, unter welchen man gerne sein Leben zubringen möchte. Jede Hütte liegt in der Mitte der Besitzungen ihres Bewohners, der also sein kleines Gebiet beständig übersehen, und in jedem müßigen Augenblicke bearbeiten und verbessern kann. Im ganzen Kanton Appenzell ist kein gemeinschaftliches Guth, keine gemeinen Wälder, oder Alpen und Weiden. Ungeachtet der sehr

*) S. Meiners Briefe über die Schweiz.

einfachen Kleidung dieser frugal lebenden Einwohner sind es durchgehends wohlhabende, meist sehr bemittelte Leute; denn der Absatz ihrer Käse und Butter, wovon sie wöchentlich starke Lieferungen auf Maulthieren in alle umliegende Gegenden machen, ist sehr beträchtlich.

Auf c). Bey Ausführung der besten Vorschläge finden sich gemeiniglich die größten Schwierigkeiten, und diese um so häufiger, je gemeinnütziger die Sache ist. Schwierigkeiten sind aber noch kein Beweis der Unmöglichkeit einer Sache. Die Verbesserung der Landwirthschaft ist unstreitig der erste und wichtigste Gegenstand des Staats, und dennoch leidet der Vorschlag zu jener Ausführung die meisten Schwierigkeiten, die gleichwohl nicht unübersteiglich sind. In der etwanigen Beschwerde der Bauern, als wollte man ihnen durch die Vereinbarung der Aecker ihr Eigenthum nehmen, liegt keine Kränkung, nur Vorurtheil zum Grunde, weil jeder Eigenthümer den Werth seiner unbeweglichen Güter in einer weit bequemern, weit nützlichern Lage wieder erhält. Unverstand, Vorurtheil und Eigensinn müssen der allgemeinen Wohlfahrt, die hier im Uebergewichte erscheint, weichen.

Unterricht und Aufklärung müssen jeder wichtigen Unternehmung vorangehen. Ohne Ueberzeugung kann man bey jener nie einen gedeihlichen Erfolg erwarten. Der Landmann muß besser unterrichtet werden. Dazu gehören aber Leute, die es selbst besser verstehen, und sowohl Liebe als Geduld genug haben, ihm eine Sache zehnmal und von allen Seiten vorzustellen, anschaulich zu machen, und faßlich zu erklären, dabey ihm die

Irrthümer zu benehmen, und ihn zu überzeugen, daß man bloß sein Bestes zur Absicht habe. Hat man einmal desselben Vertrauen gewonnen, so wird eine allgemeine Folgsamkeit an die Stelle der gewöhnlichen Weigerungen treten.

Man nehme doch den, von der langen Erfahrung bewährten Grundsaz an, die Menschen in allen Dingen, welche zu ihrem gemeinsamen Besten veranstaltet werden, von Seiten ihres Interesses und ihrer Leidenschaften besiegen zu lernen, und sie unvermerkt dahin zu bringen, wozu nur äußere Gewalt und Widerwille führen können. Wird diese Klugheitsregel verabsäumt, so handeln die Meisten, wenn sie nur können, der Absicht gerade entgegen, und man muß es als eine Seltenheit anmerken, wenn bey so vielen heimlich und öffentlich entgegen wirkenden Kräften eine Anstalt, sie mag noch so gut getroffen seyn, als es nur immer möglich ist, nicht fruchtlos bleiben oder wirklich vereitelt werden sollte. Welch eine edle Sache ist es, wenn Unterthanen willig gehorchen! — Jedes aufgeklärte, ächt patriotisch gesinnte Volk wird sich dieser Pflicht um so mehr entledigen, wenn man ihm den Vortheil anschaulich macht, daß es durch das, was es in **einem** Umstande, andern zu gefallen, aufopfert, in dem **zweyten** wieder eine Vergütung zu erwarten hat. Auf diesen stillschweigenden gesellschaftlichen Vertrag, oder vielmehr auf die Empfindung natürlicher Billigkeit, ist das ganze gemeine Wesen gegründet. Der Unterthan, welcher durch Ueberzeugung geleitet wird, sieht ein, daß sein Bestes mit jenem des Ganzen verknüpft ist; er unterwirft seinen Willen dem gemeinschaftlichen Befunde,

und arbeitet mit Eifer und Muth für den Staat, weil er zugleich für sich zu arbeiten glaubt. Das wechselseitige Interesse ist das heiligste Band der Menschen, und blos von der deutlichen Erkenntniß desselben hängt ihr Glück ab.

Ein an die Landleute unentgeltlich auszutheilender schriftlicher Unterricht in Abschaffung der Brache und des Viehweidens, in Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung, in der neuen Bestellungsart des Ackerfeldes ꝛc. würde zur Ueberzeugung vieler Landwirthe sehr wirksam seyn. Der Unterricht müßte aber nur in wenigen Blättern bestehen, deutlich, aber nicht gerade zu im Volkstone, und besonders ohne allen literarischen und typographischen Schmuck abgefaßt und gedruckt seyn. Die Schrift müßte ganz für das Land passen, in welchem sie soll gelesen, verstanden und benutzt werden. Ein Paar Beyspiele landwirthschaftlicher Unternehmungen, die in dem Lande selbst gelungen sind, verdienen besonders darin angeführt zu werden. Ein kurzer Auszug aus der bekannten und empfehlungswürdigen Schrift *) des geheimen Raths Schubart von Kleefeld würde hierzu der zweckmäßigste Aufsatz seyn.

Noch mehr als aller Unterricht wirken Beyspiele. Der Landesfürst darf nur, nach vorhergegangenem Unterrichte durch Druckschriften, auf seinen, ohnehin schon an einem Stücke liegenden Kammergütern das Wei-

*) J. C. Schubart von Kleefeld Landwirthschaftslehre zum gemeinnützigen Gebrauch für Landwirthe. Leipzig 1797. 8.

den alles Viehes auf den Ackerfeldern abschaffen, diese, wie die zum Weiden bestimmten Heiden, jährlich wechselsweise mit Feldfrüchten und Futterkräutern anbauen, und die Stallfütterung einführen lassen. Sehen die Bauern dasjenige, was ihnen durch Druckschriften empfohlen wird, in Ausübung bringen, wird ihnen der Nutzen, der dem Fürsten, also auch ihnen ist, durch Befolgung der Vorschriften einleuchtend; so werden sie bald ihren sichtbaren Vortheil erkennen und in Vorschläge willigen, durch deren Annehmung derselbe offenbar befördert wird. Sie werden sich darüber berathschlagen, und durch einen Ausschuß den Landesherrn bitten, sich der Weidegerechtigkeit seiner Kammergüter auf der Unterthanen Brachfelder mit fürstlicher Huld und Milde zu begeben, die der Würde eines wohlthätigen Landesvaters eigen ist. Gesetzt auch, der Fürst würde das, was er dabey einbüßt, nicht selbst wieder gewinnen, so gewönnen es doch seine Unterthanen, und deren Reichthum ist gewissermaßen auch der seinige. Würde aber die Hofkammer sich gegen die unentgeltliche Begebung sträuben, so kann die Gemeine den Nutzen der Weidegerechtigkeit durch ein Aequivalent an Geld ersetzen. Dieser Nutzen kann sehr zuverläßig berechnet werden. Wie sehr bisweilen Fürsten auf ihre Unterthanen wirken, davon mag folgender Vorgang zum Beyspiel dienen. — Der für seine Unterthanen väterlich sorgende Fürst zu Hohenzollern-Hechingen ließ, um dieselben, da sie die hier und dort auf den fürstlichen Meyerhöfen angebrachten nützlichen Feldbauveränderungen wenig aufmerksam machten, zum Futterbau aufzumuntern, einen freyen vor dem Schlosse gelegenen Platz, der gerade dem großen Gebäude gegenüber war, in welchem die

Hofraths- und Forstamtssitzungen gehalten wurden, umreißen, und mit Luzerneklee besäen. Der Landmann, der diesen Ort wegen Justiz- und Forstangelegenheiten oft vorbeygehen und besuchen mußte, ward nunmehr erst aufmerksam, als er sahe, daß man diesen neu angelegten Futterplatz drey- bis viermal im Jahre abmähen und benutzen konnte. Er fing daher an selbst Futter zu bauen, und seitdem werden jährlich viele tausend Wagen Klee dieser Art gewonnen.

Niemand, welcher den Menschen kennt, wird behaupten, daß er vermöge seiner stufenmäßig steigenden Seelenkräfte auf einmal dasjenige wird, was er nach und nach durch eigene Anstrengung geworden ist. Nur durch Umstände und Zeit reihet seine Erkenntniß die Erfahrungen an einander, und dann erst äußern seine Handlungen dieses Wissen, welches sich in klugen oder thörichten Unternehmungen darstellt. Gerade so geht es mit der Landwirthschaft. Es ist fast nicht möglich, die höchste Verbesserung der Landwirthschaft gleich allgemein einzuführen. Der Mensch will auch hier alle die Erfahrungen kennen, welche ihn dazu leiten sollen, und die der blos praktische Landwirth nie anders als durch wirkliches Anschauen sich eigen macht.

Dem Landmann muß der, aus der Vereinbarung der Grundstücke entstehende Nutzen vorher so begreiflich gemacht werden, daß er das ganze Geschäft mit seinen Folgen einsehen kann. Hiezu dürfte meine schon mehrmals erwähnte kleine Abhandlung *) vielleicht gute Dien-

*) Die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke ꝛc.

ste leisten. — Man bereite daher den Landmann stufenweise zu diesem wichtigen Geschäfte auf folgende Art vor. Zuerst werden nach landesherrlicher Verordnung die Gemein = und Koppelweiden unter die Einwohner und Nachbarn vertheilt; alsdann wird das Schafweiden auf dem Brachfelde gegen ein Abkaufgeld aufgehoben; ferner in dem Wiesengrunde jedem sein Antheil an einem Stücke hingemessen, und endlich die Vereinbarung sämmtlicher Aecker für jeden Besitzer vorgenommen. Durch solche stufenweise Vorschritte wird man dem gemeinen Landmann, dessen Anhänglichkeit an die Sitten und Gewohnheiten seiner Voreltern ihm oft zur andern Natur geworden, und daher auch er wider alle Neuerungen eingenommen ist, seine Vorurtheile benehmen, und nach und nach seine gutwillige Zustimmung in die Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke bewirken.

Schon in der Vermessung und Schätzung der Gemeinweiden und Wiesengrundstücke werden die Bauern überzeugt werden, daß sie durch diese Veränderung — und noch vielmehr in Vereinbarung der Aecker gewinnen.

Auf d). In eben dieser Ueberzeugung werden die Bauern unter dem Vereinbarungsgeschäfte durch den Theilungskommissarius, den Feldmesser und die Schätzer bestärkt, und ihnen bewiesen, daß sie nach richtiger Vermessung und Schätzung den wahren Werth ihrer vorhin besessenen Grundstücke jetzt an einem Stück wieder erhalten haben. Zwang gehört nicht in die Gränzen der von mir vorgeschlagenen Vereinbarungsmaaßregeln; nur richterliche Entscheidung wird in streitigen Fällen das äußerste Mittel jener Handlungen seyn.

Auf e). Herrschaften, welche von den Unterthanen für die Erlaubniß, ihre Güter vereinbaren zu dürfen, Consensgelder annehmen, verrathen die größte Unkunde in der Beherzigung ihres eigenen Interesses. Im Gegentheil müssen die Herrschaften in Rücksicht, daß dieses mit dem Wohl der Unterthanen verknüpft ist, letztere zu der gedachten Vereinbarung durch Belohnungen vielmehr ermuntern, ihnen die dazu nöthigen Kosten vorschießen, den Hinausbauenden das erforderliche Holz aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich — oder doch in einem geringen Preise verabfolgen lassen, und ihnen noch einige Freyjahre gestatten.

Auf f). Es ist ein von Kennern der Landwirthschaft aus der Erfahrung angenommener Grundsatz, daß da die höchste Vernutzung der Landgüter zu hoffen sey, wo jeder Landwirth mit seinem Lande frey handeln könne, oder wo das Land aus sich selbst fruchtbar gemacht, und der Ertrag aus den Erzeugnissen erhöhet werde; ferner, wo keine Bedürfnisse des Staats, welche aus diesem Lande zu nehmen sind, zurückgesetzt oder unterdrückt werden, und jedes Gewächs zur Fütterung so lange ungestört fortwachsen könne, bis es sowohl an Menge, als an innerer Güte zur Fütterung des Viehes die größten Vortheile verschafft. Diese Vortheile fallen bey der Weide größtentheils weg, bey der Stall- und Kleefütterung aber findet man sie unter der Aufsicht eines geschickten Landwirths richtig vereinigt. Man überzeuge sich nur von der unzählig erprobten Wahrheit, daß da, wo der Kleebau angebracht wird, der Ertrag an Futter ungleich höher ausfällt, als wenn eben dieses Land, mit Vieh betrieben, natürliche Gräser hervortreibt, und

daß eben dieses Ruhland, nach zweyjährigem Klee nur einmal umgeackert, ungleich mehrere und reinere Früchte bringt, und welchen großen Einfluß solches in allen andern Zweigen der Landwirthschaft haben müsse. Wer schließt hieraus nicht, daß die Stallfütterung mit der Gemeinheitsaufhebung oder Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke unmittelbar zu verbinden sey, weil keine ohne die andere benutzt werden kann? Die Stallfütterung ist ja bey den veranstalteten Gemeinheitsaufhebungen in England, Preußen, Dänemark und in andern Ländern als ein fester Grundsatz der landwirthschaftlichen Wohlfahrt zugleich mit eingeführt worden.

Auf g). Mischt man mit dem Sandboden einige Dunge, so wird er durchgängig so fruchtbar seyn, als jedes andere Erdreich. Selbst der Flugsand wird durch denselben am besten gebunden, und der Wind gehindert, ihn von einer Stelle zur andern zu verwehen. Man umgränze ein Stück mit Dornen, um die Gewalt des Windes zu brechen; alsdann dünge man dasselbe recht gut, und besäe es mit Esparcette oder Luzerne; so werden deren Wurzeln gewiß den Boden binden, und durch ihr Futter Dung verschaffen, noch mehrere Felder auf diese Art zu verbessern. Aber nicht nur der Klee wird diesen Sand mit seinen Wurzeln fest binden, sondern selbst diese Wurzelfasern werden, wenn sie absterben und verfaulen, eine Erde zurücklassen, die sich nach einigen Jahren in der besten Güte zeigen wird. Indessen muß man mit dem Düngen und Anpflanzen der Futterkräuter fortfahren, wenn man seine Absicht erreichen will.

Wo das Feld dem Klee nicht günstig ist, muß man es nach und nach dazu geschickt machen. Zuerst nimmt man hiezu die tauglichsten Stücke nach einander, und wenn diese durch die Fütterung den Dünger vermehrt haben, alsdann dünge man damit das schlechte oder Sandland stark, so wird es auch Klee bringen, und nach diesem zum Körnerbau einträglicher werden. — Wo Korn (Roggen) wächst, da kommt auch der Klee fort. Niedrige Wiesen, oder solche, welche gewässert werden können, sind zu verbessern, die Weiden aber überall bis auf die Alpen aufzuheben, weil keine Weide einer Verbesserung als Weide werth, sondern jede der Landwirthschaft schädlich ist.

Auf h). Auch die an Strömen liegenden, und zuweilen der Ueberschwemmung ausgesetzten natürlichen Wiesen können im Ertrage erhöhet, und die in solcher Lage zur Viehweide bestimmten Plätze durch den Luzerneklee in einträgliche zur Stallfütterung dienliche Wiesen umgeschaffen werden. Dergleichen Wiesen und Weiden aber dürfen nicht umgerissen, sondern müssen nur mit der Hacke von den darauf befindlichen kleinen Hügeln und Stauden gereiniget werden. Auf dieselben werden sodann allerley Saamenarten von Futterkräutern blos hingesäet, welche Wurzeln schlagen und fortkommen. Diese Wiesen muß man in solchem Zustande niemals von dem Viehe, um darauf zu weiden, betreten lassen, weil es in solche tiefe Löcher tritt, und dadurch die Wiesen verdirbt. — Landschaften, in welchen Fettweiden, Alpen und Marschländer sich befinden, wo die Kühe im Grase bis an den Bauch waden, wo wenig Ackerland, folglich keine leere Brachhütung für das Rindvieh

ist, wird die Stallfütterung nicht empfohlen, sondern ihnen freygestellt, ob sie ihr Vieh weiden, den Viehseuchen aussetzen, den Dung verlieren, oder die Stallfütterung einführen wollen.

Auf i). Alle die in i) angeführten Arten des Abweidens verdienen nicht den Namen einer landwirthschaftlichen Benutzung, sondern bey denselben ist die kurz zuvor angerathene wahre Verbesserung weit vorzuziehen. — Nichts ist den Schafen schädlicher als niedrige Weide; meistentheils werden sie hier sich faul fressen.

Auf k). Durch die Abschaffung der Hütung und Brache wird dem Getraidebau kein Abbruch geschehen, vielmehr derselbe, um ein beträchtliches erhöhet werden. Denn bey genugsamem Futter, Vermehrung des Viehstandes, Erlangung mehrern Düngers, und vorzüglich der Freyheit, seine Felder zu benutzen, wie man will, kann es nicht fehlen, daß die Landwirthschaft zur bessern Aufnahme komme, ohne daß der Getraidebau dabey verlieren kann.

Unbeschadet der Stall- und Hordenfütterung können die Schafe des Nachts auf die hohen Bergfelder oder umgerissenen Weiden in Pferch eingeschlossen werden, der desto reichlicher seyn wird, je besser sie gefüttert werden. Haben die Berge nur 4 Zoll tief guten Boden, um darin dreyblätterigen Klee zu säen, oder sind sie zu Esparcette oder Luzerne geschickt, daß man selbst diese Futterhorden an diesem Orte aufschlagen kann; so kann die Bepferchung um weit mehr als die Hälfte geschwinder geschehen.

Die hochgelegenen natürlichen Wiesen und Weiden, die beyde zu einer guten Landwirthschaftsführung nichts taugen, werden durch den Kleebau in den nützlichsten Zustand verwandelt. Zu Wormstadt im Sachsen-Weimarischen, einem Rittergute, welches dem Kammerherrn von Milkau gehöret, siehet man auf Bergen, auf welchen zuvor und seit der Schöpfung nie Getraide noch sonst etwas gewachsen ist, jetzt nicht nur Klee aller Art, sondern auch nach dem Klee alle Gattungen Getraide sehr schön stehen. — Dieß ist auch im westlichen Theile des Herzogthums Cleve, auf der sogenannten Böningharder Heide, (ein Bergrücken, der aus dem nördlichen Theile des Erzbisthums Cölln in das Clevische bis ungefähr nach Sonsbeck streicht, und aus bloßem Sande besteht,) in aller Hinsicht der Fall; anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

Auf l) und m). Auf eben diese Art können die in l) und m) der einzuführenden Stallfütterung entgegen gesetzten gebürgigen Gegenden zu derselben benutzet werden. Die Natur ist nirgends so spröde, daß sie nicht den Klee, wenn man ihm mit Dung oder Gyps zu Hülfe kommt, hervorbringe. Vertilgen wir die Weide, und füttern unser Vieh in Ställen und Horden mit Klee, so werden wir unsere landwirthschaftliche Glückseligkeit auf dem sichersten Wege des Unterhalts merklich erhöhen, und aus den ödesten Gegenden nach und nach die fruchtbarsten Gefilde schaffen.

Der Kampf mit Schwierigkeiten entwickelt die Kräfte des Menschen. Der Bergschweizer trotzt den nackten schroffen Felsen seinen Unterhalt ab; er hat die

ödesten Wildnisse in ergiebige Ländereyen verwandelt. Der Niederländer hat den verschlammten Sand des Rheins und der Maas in einen Garten verwandelt. Die geschäftige Arbeitsamkeit bemühet sich hier der Härte und Rauhigkeit der Natur einen mildern Anblick zu verschaffen. Wie viel Gutes wirkt nicht der Mann auf die Menschen in seiner Sphäre durch die edle Bemühung, die Natur zu verbessern, und ihre verborgenen Schätze zu enthüllen. Manche Gegend hat durch das Beyspiel eines einzigen vernünftigen Landwirths, der die Natur weise bearbeitete, ihre Blöße und Unfruchtbarkeit verloren, und aus den Händen nachahmender fleißiger Menschen Bedeckung und Fruchtbarkeit angenommen. Die Armseligkeit der Natur entflieht, wenn ihr der Mensch beyspringt, und sie in seinen Schutz nimmt. Mit dieser nützlichen Verschönerung des Erdreichs steigt nicht nur der Wohlstand der Menschen, sondern auch ihre Munterkeit, Fröhlichkeit, Zufriedenheit, Gefühl des Edeln, das Saamenkorn so vieler Tugenden des Menschen, selbst der in den niedern Volksklassen.

Das kleine Ländchen des Kantons Glaris (Glarus) giebt das augenscheinlichste Beyspiel, wie hoch die Einkünfte durch Anstrengung des Fleißes in einem gebürgigen Erdstriche aus dem Acker- und Wiesenbau und der Viehzucht steigen können. „Die Eisberge von Glaris (sagt Gruner in der Beschreibung der Eisgebürge des Schweizerlandes) sind an ihrem untern Theile sehr fruchtbar. Sollte es jemand denken, daß ein Land von ungefähr 11 Stunden in der Länge und 9 Stunden in der Breite, und das, außer zwey engen Thälern, fast

aus lauter Eisbergen zusammengesetzt ist, bey 15000 Stück großes Vieh, ohne der Schafe und Geisen zu erwähnen, ernähren, und doch noch 10000 Morgen landes enthalten, und auf jeden Morgen landes 30 Gulden Gewinst rechnen, folglich mit Einschluß des Ertrages vom Vieh jährlich 3,090000 Gulden abwerfen könne? —"

Zu steile, oder am Ende der Feldgemarkung sich erhebende Berge können am nützlichsten zu Waldungen angelegt werden, die alsdann außer der Gefahr sind, durch den Weidegang des Viehes in ihrem jungen Aufschusse zerstört zu werden.

Auf n). Man siehet wohl ein, daß auf solchen hohen Bergen und engen Thälern, wie es derselben in der Schweiz, in Tyrol und Kärnthen giebt, der Vorschlag zum Futterkräuterbau und zur Einführung der Stallfütterung eine Ausnahme leide, da in jenen Ländern weit mehr Boden zum Graswuchs als zum Körnerbau anzutreffen ist. Man setze hingegen eine nicht zu hoch gelegene, verwilderte, natürliche Weide mittelst der Stallfütterung in einen fruchtbaren Zustand, baue zweckmäßige, zur Stallfütterung eingerichtete Gebäude darauf; man bestimme genau die Gränzen eines jeden, und schneide ihm alle Gelegenheit ab, die gewohnte Viehhütung auszuüben, so wird der Erfolg lehren, daß dieses Stück Land, welches in einigen Gegenden kaum eine Familie kärglich nährte, wohl drey, vier und mehrere Familien reichlich zu versorgen im Stande ist.

Der geheime Rath **Schubart von Kleefeld** räumt (in der angezogenen Stelle) das Weiden nur dann

ein, wenn schon **überflüßiges Futter** und **genug** Weide vorhanden ist, und **kein Dünger** gebraucht wird, erklärt aber dagegen das Weiden als eine Pest der Landwirthschaft, wo es mit dem Zwange des Brachhaltens verbunden ist. Wie selten sind aber die Länder, in denen jene drey ausgezeichneten Erfordernisse mit einander verbunden sind! —

Auf o). Der durch stärkern Betrieb des Ackerbaues sich erniedrigende Preis des Getraides und der daraus entstehende Mangel an desselben Absatz ist ein Vorurtheil, in welches viele verfallen. Dieses entfernt sich aber, wenn man bedenkt, daß die Erweiterung des Ackerbaues mehr Menschen und mehr Vieh, die fast täglich erweitert werdenden Fabriken und Manufakturen mehr Consumenten erfodern, wodurch also der Aufwand des Getraides vermehret wird; wenn man überlegt, daß der Acker, ausser Waitzen, Korn, Gerste und Hafer, noch andere Arten Gewächse, die theils zur Bequemlichkeit dienen, theils den Handwerkern, Fabriken und Manufakturen unentbehrlich sind, hervorbringen könne; und wenn man endlich erwägt, daß sich die Grenzen der Verzehrung durch eine freye, und nur in wenigen Fällen einzuschränkende Getraideausfuhr ungemein erweitern, und die Getraidepreise in nicht zu geringem Werthe erhalten lassen.

Die Richtigkeit dieser Gründe widerlegt alle die aus dem tief heruntersinkenden Werth der Feldfrüchte entspringenden Vermuthungen, daß der rohe Haufen alsdann in Uebermuth und Zuchtlosigkeit ausbrechen würde. Dieß wird nie geschehen, wenn man bey dem

Gesinde und Tagelöhner die Liebe zum Fleiße durch wohl angebrachte Lobeserhebungen, die Treue und Redlichkeit durch gutes Vertrauen, und den Eifer im Dienste durch Wohlthätigkeit erweckt.

Indessen haben wir auch zu erwägen folgende

c. besondere Einwendungen der Einwohner zu Glücksheim.

1) Die Vereinbarung der Grundstücke jedes Besitzers in eins kann nur allein in solchen Gegenden, wo ein durchgehends guter und gleicher Boden vorhanden ist, möglich gemacht werden, und zugleich nützlich seyn. Bey der Verschiedenheit des Bodens würde es eine ganz natürliche Folge dieser Vereinbarung seyn, daß der eine Besitzer bloß guten, der andere nur mittelmäßigen und der dritte lauter schlechten Boden bekäme. Woher wollten die hiezu nöthigen und einseitigen Entschädigungsmittel genommen werden?

2) Man sucht zwar die aus der innern Güte entstehende Verschiedenheit des Ackers durch die Größe eines andern zu ersetzen, was Jemand an der Güte seines Grundstücks verliert. Nichts ist irriger als dieser Grundsatz; er kann schwerlich durch etwas gründliches erwiesen werden. Wenn aber die Verschiedenheit bey der Vergleichung der Quantität mit der Qualität zunimmt; so ist die Ausgleichung dadurch unmöglich, und dieser Fall ist eben bey dem Ackerfelde.

3) Obgleich Jemanden für einen Morgen guten Acker drey Morgen schlechter Gattung zuerkannt werden; so

so wird doch demjenigen, dem dieses wiederfährt, zugleich auch eine dreyfach größere Last der Arbeit und Ackerkosten aufgebürdet. Es ist bekannt, daß die Bestellung eines schlechten Ackers eben so viele, und oft mehrere Mühe und Arbeit als ein guter erfodert. Auch wird er in Absicht des Düngungs-Zustandes seiner sämmtlichen Aecker sehr zurückgesetzt. Denn statt eines sich schon im Dunge befindlichen Morgens muß er nunmehr drey magere Morgen im Dunge erhalten.

4) Die Lage muß nothwendig in dem Acker eine Verschiedenheit verursachen, da mancher nahe am Dorfe liegt, andere dagegen weiter entfernt sind. Wollte man den Ackerstücken eine ganz neue Lage geben, und sie von den Dörfern bis zu Ende der Feldmark fortlaufen lassen, so scheinet diese Schwierigkeit dadurch gehoben zu werden, daß alsdann jeder nahe und ferne Aecker erhielte. Aber es müßte auch alsdann das ganze Feld verändert werden. Hieraus würden nichts als die größten Unordnungen und in mancher gebürgigen Gegend, wo sich vereinbarte Besitzungen befinden, Berge und Thäler entstehen.

5) Wenn einer die entferntesten, ein anderer die nahe gelegenen Grundstücke, oder einer den entferntesten und schlechtesten, ein anderer dagegen beydes, den nächsten und besten Acker der Lage wegen, bekommen würde, ohne daß für erstern ein, für alle Zeiten dem Vortheil des letzten angemessenes Entschädigungs-Mittel ausfindig zu machen stände, so wäre diese Auseinandersetzung zwar möglich, aber vielleicht mehr schädlich als nützlich.

6) Alles Erdreich trägt nicht alles. Der Himmelsstrich, die Lage, der Boden machen darin einen merklichen Unterschied. Wenn aus einem moosartigen, thonigten, sandigten oder steinigten Erdreich, aus einem wilden Wald- oder Weideboden Ackerfelder und Wiesewachs gebildet werden, so sind dieß Unternehmungen von zahllosen Schwierigkeiten. Hiezu wird außer der mühsamen Arbeit eine große Menge Dünger und Besserung erfodert. Die von dem Dorfe entferntesten Grundstücke sind insgemein die rauhesten und ungebautesten. Diese werden bey dem Vereinbarungsgeschäfte natürlicher Weise geringe geschätzt; die in die weiteste Entfernung vom Dorfe versetzten mittelmäßigen oder kleinen Häuser bekommen also große und weitschichtige Plätze. Allein größtentheils vermögen diese Bewohner nicht ein solches großes Stück zu bauen, vielweniger zu verbessern. Sie sind nicht im Stande, Gesinde und Tagelöhner zu halten, oder zu bezahlen, und ihr eigener Fleiß ist zu so vieler Arbeit nicht hinreichend. Es gebricht ihnen an Vieh, Futter, Stroh und Dung.

7) Bey Vereinbarung der Grundstücke wird meistentheils darauf Bedacht genommen, daß nur die mittelmäßigen oder ganz kleinen Häuser in die weiteste Entfernung versetzt werden. Es folgt hieraus natürlich, daß die größern Güter zunächst um das Dorf, hingegen die kleinern in die Ferne und an die Grenzen der Gemarkung angewiesen und versetzt werden müssen.

8) Die Versetzung der Häuser macht große Kosten. Bey derselben Abbruch wird wenigstens die Hälfte von dem Holzwerke und andern Baumaterialien zu

anderwärtiger Wiederaufbauung unbrauchbar. Fenster, Boden, Treppen und dergleichen werden entweder zu groß oder zu klein seyn. Ueberdem müßten der Keller, die Fundamente, die Brandmauer, der Heerd und der Kamin neu aufgeführt werden. Auch das Fuhrwerk und die Handarbeit, um die Materialien von einem Orte nach dem andern zu überbringen, muß in Anschlag gebracht werden. Nach einer nur oberflächlichen Berechnung der Abbrechungs- und Uebersetzungskosten kommt ein Bauerhaus von 4 Gebunden im geringsten Anschlage auf 150 fl. zu stehen. Dieß macht schon ein starkes Kapital, welches die, im Dorfe beysammen bleibenden Bauern den hinaus ziehenden zu den Baukosten darschießen, die letztern aber nebst der Unbequemlichkeit, ihre Häuser abzubrechen und wieder herzustellen, alle übrige Kosten selbst tragen müssen. Diese werden auf jedes zu versetzende Haus sich wenigstens an die 80 fl. belaufen.

9) Hiezu kommen noch die baaren Geldauslagen, welche die Vermessung, Schätzung und Beschreibung der Güter in ein neues Grundbuch, die Herstellung der Brunnen, die Fahrten, die Zurichtung der Brücken, Wege und Stege, der Wasser-Währen und Befriedigungen erfodern, die zusammen an 2000 fl. betragen können.

10) Die Gemeinheits-Waldungen werden, durch die Wiederherstellung der hinauszusetzenden Häuser und Scheunen, die vielen zu den neuen Brunnen nöthigen Röhren, die zur Befriedigung eines jeden vereinzelten

Guts erfoderlichen Gehäge- Säulen und Stangen, sehr von Holz entblößt.

11) Da der Gemeine Aecker, Wiesen oder Weidplätze in der Vereinbarung unter einander geworfen und jedem alsdann sein Antheil daran zugetheilt werden, so bleibt den Gemeinheiten für die Zukunft nichts mehr übrig, die gemeinen Lasten zu bestreiten, sondern alles muß aus dem baaren Beytrage eines jeden pro rata bezahlt werden.

12) Die Religions- Uebung wird durch die Vereinzelung der Güter vernachläßigt, die Bewohner derselben sind von ihrer Pfarrkirche und von ihrem Seelsorger oft stundenweit über Berge und Thäler durch unwegsame Gegenden entfernt. Im Winter sind selbige manchen Beschwerden und Gefahren ausgesetzt, um an den Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste beyzuwohnen. Oft werden sie dadurch von diesen wichtigen Pflichten abgehalten. Die Seelsorge wird durch die Zerstreuung der Einwohner ungemein erschwert. Der unverdrossenste Pfarrer ist nicht im Stande, die sterbenden Kranken zu besuchen, sie zu unterrichten, und sie zu einem seligen Lebens- Ende vorzubereiten. Hieraus entspringt Gleichgültigkeit gegen die äußern gottesdienstlichen Handlungen und Unwissenheit in den Religionspflichten.

13) Der Umgang mit gesitteten Personen muß den rohen Naturmenschen milde, gelehrig, gewerbsam und höflich machen. Dieß lehrt die Erfahrung, daß Menschen unter Menschen gebildet und gesittet werden. Bey Zerreißung der Dörfer aber ist der Umgang kaum

auf zwey oder drey der nächsten Nachbarn eingeschränkt. Dieser Mangel des gesellschaftlichen Lebens hindert also die Bildung der einsamen Güterbesitzer. In der erwähnten Vereinzelung muß die Erziehung schlecht und der Schulunterricht unwirksam seyn. Die Kinder vom 7ten Jahre an müssen den ganzen Sommer vom Anbruche des Tages bis zur sinkenden Nacht die Viehheerde hüten, folglich fällt in dieser Zeit Zucht und Aufsicht über sie weg. Im Winter aber können sie wegen üblen Wetters nur wenige Wochen die Schule besuchen. Man hat Mühe, sie alsdann ein wenig im Lesen und allenfalls im Schreiben zu unterrichten, und höchstens ihnen die ersten Anfangsgründe des Glaubens und die Hauptpflichten des Christenthums beyzubringen. — Das Laster schleicht in Winkeln umher, ohne daß der Seelsorger darüber wachen kann.

14) Ein nicht minder beträchtliches Uebel ziehet die Entfernung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen nach sich.

15) Nach solcher völligen Gemeinheitsaufhebung muß ein jeder mit seinem sämmtlichen Vieh auf seinen Grundstücken bleiben. Das Vieh bekommt dadurch zur Hütung einen sehr engen Platz, weil auf schlechtem Boden weder Gras noch Futterkräuter gedeihen. Ein Gutsbesitzer müßte also, wenn er sein Vieh nicht hungern lassen sollte, seine jährliche Aussaat sehr einschränken.

16) Zuvor hielt die Gemeine zusammen zwey bis drey Hirten. Nach der Vertheilung aber muß jeder einzelne Gutsbesitzer einen eigenen Hirten halten. Das

Loos fällt gemeiniglich auf dessen kleinere Kinder, die dadurch frühzeitig kränklich, elend und Bettler werden.

17) Auf einem mittelmäßigen Gute ist es der Armuth wegen nicht wohl möglich keine Brache zu halten, sondern alles Ackerland jährlich zu bestellen. Man wird schwerlich genugsamen Dünger dazu aufbringen können.

18) Wollte man die Kühe beständig auf dem Stalle füttern, sie nur einige Stunden auf den Höfen herumgehen lassen, die Brache ganz aufheben und alles Land mit Korn (Roggen) oder Futterkräutern bestellen; so würde man in dem Brachjahre nicht Zeit genug haben, das Brachfeld drey oder viermal zu pflügen. Man würde schwerlich hinlängliches grünes Futter für alles Vieh zusammen bringen. Die im Stalle bleibenden Kühe erfodern wegen der Menge des grünen Futters, welches erzielt, gemähet, zusammen gefahren und dem Vieh vorgelegt werden muß, mehrere Wartung, Arbeit und Pflege, folglich mehrere Leute. Alles dieses vermehret den Kosten-Aufwand ungemein, und die Kühe werden doch nicht so viel Milch geben, als bey der halben Stallfütterung oder der Brachhütung.

19) Wollte man den dritten Theil des Ackerfeldes, nämlich die Brache mit Klee besäen, bevor noch dieses Land mit Dünger oder Vermischung mit anderer verbessernder Erde in einen sehr fruchtbaren Stand versetzt worden, so würde der Klee nur dünne und kärglich darauf wachsen; den übrigen Raum aber würde das Unkraut einnehmen, und den Acker zum Nachtheil des darauf folgenden Getraides unrein machen.

20) Die Zeit reicht zu weit hinaus, wo die auf dem guten Lande angelegten Futterkräuter den erlittenen Schaden ersetzen sollen, und die wenigsten Landleute haben das Vermögen, wenn sie auch alle benöthigte Einsicht zu der abgeänderten Einrichtung besäßen, bis dahin den erfoderlichen Vorschuß zu leisten.

21) Die einzuführende Stall- und Kleefütterung ist nicht nur mit großen Unbequemlichkeiten verbunden, dagegen die jetzt eingeführte Wiesentrift und Weide sehr bequem, und fast eben so vortheilhaft wie jene, sondern auch ein großer Theil der Gewächse würde, in Ermangelung der Weidetrift, auf gewissen Ländereyen ungenutzt vergehen müssen.

22) Die Stallfütterung kann leicht sowohl durch die Unwissenheit der Arbeiter, die dazu erfodert werden, als durch die Nachläßigkeit, mit dem abgehauenen grünen Futter gehörig umzugehen, von nachtheiligen Folgen seyn.

23) Nicht nur auf den brachliegenden Feldern ist es unumgänglich nöthig, daß die Viehheerden, so bald sich darauf das Unkraut zeigt, dahin getrieben werden, welche dieses bald zu vertilgen wissen; sondern es muß auch auf allen Aeckern, wenn das Getraide davon geärndet ist, geschehen. Denn bey den besten Vorkehrungen, die gegen das Unkraut gemacht werden, ist es nicht wohl zu verhüten, daß davon nicht ein geringerer oder stärkerer Anwachs wieder entstehen sollte. — Bey Unterlassung der Stoppelweide würde das länger als ein Jahr fortdaurende Unkraut auf dem Acker bleiben, und sich in

der Folge bis ins Unendliche vervielfältigen, welches durch den Pflug nicht leicht zerstöret werden könnte, und weil vieles von dem Unkraut gegen den Herbst schon reifen Saamen hat, wodurch gleichsam eine Einsaat davon in den Acker gebracht wird.

24) Die Mäuse vermehren sich auf den, mit Klee besäeten Aeckern unglaublich. Wird hernach Getraide darauf gesäet, so ist dieses in großer Gefahr, von ihnen gefressen zu werden.

25) Die Saat in einmal umgebrochenen Kleestoppeln bringt wenige und schlechte Winterfrucht. Ist der Acker mager, und hat der Klee dünne darauf gestanden; so wird die Winterfrucht mit Quecken vermischt.

26) Wenn der Klee alle drey Jahre wieder auf den nämlichen Acker gesäet wird, so geräth er schlecht.

27) Es ist nicht allein unmöglich, sondern auch gefährlich und höchst schädlich für den Staat, eine allgemeine Stallfütterung der Schafe einzuführen. Wenn man das grüne Futter im Sommer, und das trockne im Winter für tausend und mehrere Schafe anschaffen wollte, so würde man das ganze Ackerfeld mit Futterkräutern besäen müssen, und dasselbe doch nicht zureichen; das ihnen solcher Gestalt gegebene Futter, welches nach einigen Berechnungen jährlich 6 Centner auf ein Schaf beträgt, würde ungleich mehr werth seyn, als das Schaf selbst. Es würde übertriebene Arbeit und Kosten erfodern, das Futter täglich zusammenzubringen, das sie sich sonst auf der Weide selbst suchen. Man würde so-

gar mehrere Leute darauf halten müssen; die Schafe würden manches von dem vorgeworfenen Futter verderben, ihre Gesundheit bey der zu fetten Nahrung und der geringen Bewegung leiden, die Wolle gröber und unreiner werden, und das schöne kleine Gras auf den Feldern und Weiden, welches zu kurz ist, um es abzumähen, und wovon sie sich das, was ihnen am besten gefällt, auszusuchen pflegen, ganz verlohren gehen. Bey der gewöhnlichen Hütung sind die Schafe viel gesünder, weil sie die freye Luft genießen. Daher gedeihen sie viel besser in Spanien, England und Island, wo sie fast das ganze Jahr und selbst bey Schnee und Frost nicht in die Ställe kommen.

28) Zur Verfeinerung der Wolle werden Brachweiden, auch das Weiden auf Bergen und in den Waldungen erfodert, wo die Schafe durch die Abwechselung vieler gesunden Kräuter bessere Wolle tragen, als die Fetthämmel in den Auen; denn es ist dem Thiere angenehmer, verschiedenes Futter zu fressen, als immer grünen Klee und Kleeheu. Obschon den alten Schafen bisweilen der Klee wohl behaget, so beweiset dies doch nicht, daß er ihnen beständig nützlich und gesund sey.

29) Bey den Mutterstuten und den Fohlen ist die Stallfütterung, bis sie dreyjährig sind, gar nicht möglich; letztere müssen fast beständige Bewegung haben, und die Kräuter, die sie auf der Weide bekommen, dienen ihnen zur Reinigung und Gesundheit.

Aller dieser Einwürfe ungeachtet, können dieselben doch gründlich gehoben werden durch folgende

D. Widerlegung der besondern Einwendungen der Einwohner zu Glücksheim.

Auf 1). Die Erfahrung bestätiget es, daß der Unterschied des Bodens bey hinlänglicher Pflanzen-Nahrung oder Düngung wenig oder gar nichts zu dem Ertrag desselben beyträgt, und daß jeder Boden nur in dem Maaße fruchtbar ist, als er gedünget und verarbeitet wird. Man hat auf allen bekannten Erdarten Versuche gemacht, und auf jedem Boden alles in großer Menge gebauet.

In folgenden drey Stücken bestehet die ganze Kunst des Ackerbaues: 1) im Düngen, 2) im Bearbeiten, und 3) im Bewahren der Pflanzen für Krankheiten, Räubereyen und andern Hindernissen des Wachsthums.

Einem geschickten Landwirthe ist es ein leichtes, seine Felder bald mit diesem, bald mit jenem düngenden Körper zu stärken. Er kann das aus seiner Dunggrube weglaufende Mistwasser auffangen, und zur Düngung seines nahe dabey liegenden Ackerfeldes anwenden. Wohnt er nicht weit von einem Berge oder einer Waldung, so kann er das ablaufende Bergwasser auf eben diese Art benutzen. Auf Bergen und sonst unzugängigen Orten ist das Anpflanzen und Umackern der Rüben, Erbsen und Ackerbohnen zur Düngung sehr dienlich. Mit dem Klee kommt man noch am wohlfeilsten zur Verbesserung seiner Aecker. Denn sein Kraut kann man nicht nur reichlich benutzen, sondern durch die Wurzeln desselben bey dem Umackern noch die reichste Düngung erhalten. Er wächst in allen Erdarten, und sei-

ne Wurzeln düngen alle Felder. Mittelst des Klees und durch Anwendung der bisher angezeigten Düngematerialien wird sich der nächst an seinen vereinbarten Grundstücken wohnende Landmann im Stande befinden, sein ganzes Ackerfeld in zwey Jahren in das fruchtbarste Verhältniß zu setzen.

Das Bearbeiten des Bodens oder das Ackern ist bey trockener Witterung erfoderlich, weil dadurch das Unkraut mit seinen Wurzeln losgerissen wird, und in dem trockenen Boden sich nicht mehr anheften kann; da hingegen solches in dem feuchten nur gar zu leicht von neuem anwurzelt, und die nützlichen Pflanzen in ihrem Wachsthume hindert oder gar erstickt. — Bey trockener Witterung muß man bedacht seyn, den Boden so viel als möglich feucht zu erhalten, damit der Nahrungs-Saft dünne und flüssig genug bleibt, um in die Wurzeln zu dringen. — Auf Bergen ist das beste Mittel, solche in schmale horizontale Beete zu legen, zwischen welchen das sonst ablaufende Wasser und der Dung stehen bleiben, und sonach sich den untern Beeten mittheilen muß.

Auf diese Weise verfährt man auch in den Gebirgs-Gegenden des Bisthums Lüttich und des ehemaligen Herzogthums Brabant, wo die Beete nicht über 3 bis 5 Fuß breit werden. Alle laufen sie mit dem Horizonte der Gebirge theils parallel, theils beobachten sie unter einander gewisse Bogen-Linien, die nach Maaßgabe örtlicher Umstände bisweilen einen unbeträchtlichen Winkel von 1 — 3 Grad erzeugen.

Für einen sandigen Boden ist eine starke Düngung das beste Mittel. Als ein wirksames Mittel, den Sand in Ermangelung der Düngung für dem Ausbrennen zu bewahren, ist besonders zu empfehlen, den Acker vor dem Eintreten des Winters mit Klee zu besäen, dieses kräftige Futter sodann um Johanni abzumähen, und den Acker wieder umzupflügen. Dadurch ist er gedüngt. — Will man aber dem allzunassen Boden helfen, so darf man nur dem Wasser den Fortgang erleichtern, und wo solches durch Abzugsgräben nicht angehet, das Land in Erhöhungen und Vertiefungen eintheilen. Alle Pflanzen erfordern einerley Erdreich, nämlich einen temperirten, gedüngten und wohlgebauten Boden, wenn man auf die Menge der Gewächse siehet; alle aber erfordern einen fetten und trockenen Boden, wenn man gute Früchte haben will.

Im Anfange der einzuführenden verbesserten Landwirthschaft kann man, anstatt das Brachfeld vier Mal zu ackern, solches im Frühjahre bey dem ersten Umpflügen mit 6 bis 8 Pfund Kleesaamen jeden Morgen besäen. Diese kosten 2 bis 3 Gulden, die an der übrigen Brach-Arbeit erspart werden. Der Acker sey so mager, und von was für einem Boden er immer wolle, so wird doch wenigstens darin der Saame aufgehen. Kann man alsdann demselben mit Gyps zu Hülfe kommen, so ist es desto besser; treten aber Hindernisse ein, so lasse man nur Gras, Klee und Unkraut ruhig untereinander wachsen. Findet sich nun demnächst, daß der Boden ein wenig mit Gras bedeckt ist, so ist doch bey Umpflügung desselben der Acker in etwas gedünget, und zum Fruchtbau tauglicher als ein blos leeres Brachfeld.

In das Winter- und Sommerfeld säe man zu gleicher Zeit Klee. Durch den untergepflügten Klee erspart der Landmann die Düngung auf das Winterfeld, die er sodann den übrigen Kleefeldern im Winter mittheilen kann. Er hat nunmehr im Frühjahr allenthalben eingesäete Aecker, und kann die Brachfelder das ganze Jahr hindurch, das Sommerfeld aber zwey Jahre lang benutzen. Will er endlich gar keine Früchte verlieren, so kann er im andern Jahre, wenn der Klee einen halben Fuß hoch gewachsen ist, solchen unterpflügen, und sein Feld mit Sommer-Gewächsen bestellen; so hat er seine Sommerfrüchte durch den untergeackerten Klee wieder verbessert, und bekommt nicht nur reichere Aerndte, sondern er hat auch zugleich das ganze Brachfeld voll Futter. Dieses benutzet er zweymal, stürzet um Michaelis den Acker mit Klee, wodurch jener gedünget wird, säet in den Umsturz Waitzen, egget ihn unter, so wird er ohne weitere Arbeit und Kosten eine gute Aerndte geben. Er bekommt dagegen nun im dritten Jahre das erste Winterfeld in die Brache, welches er im vorigen Jahre mit Sommerfrüchten besäet hatte, und worein zugleich Kleesaamen gestreuet worden. Dieser Klee giebt ihm nun abermals ein reiches Sommerfutter fürs Vieh, und dient, wenn er gedörrt worden, mit Wiesenheu im Winter vermischt, zur Fütterung einer größern Anzahl Viehes, als er vorher hat unterhalten können. Um Michaelis kann der Eigenthümer sein mit Klee benutztes Brachfeld wieder umbrechen, und sogleich mit Winterfrucht besäen, wovon die Erfahrung aus allen Gegenden bestätigt, daß diese Aecker ohne Dung weit mehr durch diesen Neubruch ertragen, als wenn sie gebrachet und doppelt gedüngt worden. Bey diesem fort-

gesetzten Anbauen werden in Zeit von drey Jahren alle Aecker in den besten Stand versetzt. Denn das Winterfeld besteht aus bloßem umgepflügten Klee und ist also hinlänglich gedünget; in dem Sommerfelde währet die Kraft des Neubruchs ebenfalls noch fort, so daß man allen Dung auf das Brach- oder Kleefeld führen kann. Wird der Landmann allen seinen grünen Klee im Sommer, und den dürren sammt dem Wiesenheu im Winter verfüttern, dabey auch alles Stroh vom Winter- und Sommerfelde zu Dung machen, so kann er alle Jahre die Hälfte seiner Güter düngen. Fährt er mit dieser Bauart fort, so vermehret sich die Fruchtbarkeit seiner Grundstücke von Jahr zu Jahr; er wird, je länger, je mehr Futter bekommen; dieses vervielfältigte Futter wird ihm mehr Vieh geben, das Vieh wird die Menge seiner Dunge vergrößern, und diese endlich seine Aerndte verstärken. Kurz, er wird es in weniger Zeit dahin bringen, daß er alle seine Felder düngen, und diesen die Fruchtbarkeit der Gärten/verschaffen kann. Er wird daher in seiner Wohnung, sie mag in dem Umfange seiner vereinbarten Grundstücke stehen, oder an eine Seite derselben gebauet worden seyn, so vergnügt, ja vielleicht glücklicher als mancher Edelmann in seinem mit prächtigen Gärten umgebenen Landsitze leben.

Auf 2). Jener Satz ist auf jeden Fall paradox. — Entschädigung für den Verlust eines rechtmäßigen Eigenthums zu verlangen ist sowohl in dem Natur- als positiven Rechte gegründet. Im übrigen will ich nur kurz auf die Antwort Bezug nehmen, die oben auf a)

ertheilt worden, und die in meiner mehrmals angeführten Abhandlung *) zu finden ist.

Auf 3). Kein Boden oder irgend eine Erdart hat in Ansehung der Fruchtbarkeit vor der andern einen Vorzug. Nur die Düngung macht in dem Boden den vorzüglichen Unterschied. Ein ebenes, feuchtes, wohl gedüngtes Feld, es bestehe aus welcher Erdart es wolle, ist ein guter Boden; ein trockenes, bergiges, ungedüngtes Land aber, es sey Letten, Leimen, Thon oder Sand, ein schlechter Boden. Alle Gewächse lassen sich so gut im Sande, als im Thon und Letten anbauen, wofern beyde Erdarten gleich feuchte Lagen besitzen, und es an dem nöthigen Dunge nicht fehlt. — Kein Hügel ist so dürre, und kein Sand so mager, daß man nicht nach und nach die Kleewurzeln darauf anheften, und zu einer ansehnlichen Größe bringen könnte. Dies beweisen tausend Erfahrungen, daß durch den Umbruch von Verwesungen düngender Kleewurzeln auf den magersten Hügeln ohne Dung Reps, und in dem dürresten Sande die schönste Spelz angebauet worden, wo zuvor kaum Hafer und Korn (Roggen) gedeihen wollte. — Aus der Erfahrung ist man überzeugt, daß der Dünger **alles** — die Erdmischung aber **nichts zur Fruchtbarkeit** beytrage. — Zunächst um die Dörfer wird man durchgängig die fruchtbarsten Grundstücke antreffen, die Lage mag sandig seyn oder aus Letten bestehen. Gerade diese größere Fruchtbarkeit besteht blos darin, weil

*) Die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke ꝛc. S. 29 und 30.

die nächst gelegenen Grundstücke mehr als die entfernten gedüngt werden.

Die Grafen **von Bork** und **von Podewills** haben als vortreffliche Landwirthe auf ihren Landgütern in der königl. preußischen Neumark öffentlich bewiesen, daß der schlechteste Boden durch fleißige Beobachtung kluger Landwirthschaftsregeln in den besten Acker verwandelt werden könne.

Auf 4) und 5). Diese Einwendungen finden in der Widerlegung auf a) ihre Erledigung. Noch ein besonderer Nutzen zeigt sich darin, daß, wenn der Bauer alle seine Grundstücke beysammen liegen hat, er das Ackerfeld bisweilen ins Kreuz pflügen kann, wodurch es nicht nur mürber, sondern der Dünger desto besser mit dem Erdreiche vermischt wird. Auch kann es alsdann füglich ins Kreuz geegget werden, welches theils zur bessern Herausbringung der Quecken, theils in der Saatzeit zur bessern Vertheilung des ausgesäeten Getraides ungemein dienlich ist.

Auch die billige **Umlegung** der Schatzung (Steuer) wird durch die Vereinbarung der Grundstücke sehr erleichtert; denn da kein richtiger Steuerfuß ohne Vermessung und Schätzung aller Grundstücke zu Stande kommen kann, so dient die bey der erwähnten Vereinbarung eben so nothwendige Vermessung und Schätzung zugleich zu der genauen Einrichtung eines neuen Steuerfußes. Sogar erhöhet sich durch die Vereinbarung der Grundstücke der eiserne Bestand des Steuerstocks, ohne

ohne deswegen zum Besten der Herrschaft eine neue Auflegung den Unterthanen aufzubürden.

Auf 6). Jeder träge Boden kann durch Dünge und gute Bearbeitung in einen fruchtbringenden umgeschaffen werden. Dies ist in dem bereits angeführten hinlänglich gezeigt worden. Der Bauer, welcher in der Vereinbarung statt eines guten Morgens Acker drey schlechte Morgen bekömmt, wird durch das Zusammenlegen aller seiner Aecker an einem Stück und nahe an seiner Wohnung in den Stand gesetzt, die erhaltenen mageren Aecker desto geschwinder und leichter düngen zu können. Ueberdem muß auch bey Schätzung der Aecker der auf diesem oder jenem noch frisch wirkende Dung besonders in Anschlag gebracht, und entweder in Gelde oder in Dunge ersetzt werden.

Die Vereinbarung drr Grundstücke ermuntert den Landmann zu dem Fleiße, sein ganzes Ackerfeld gleich einem Garten zu benutzen. Die Lage dazu ist vortheilhaft, weil er zunächst dabey seine Wohnung hat. Er faßt seine ganze Besitzung mit einem Graben oder mit einem lebendigen Zaune ein, pflanzt an den Seiten umher Obstbäume, ackert das ganze Feld rein herum, verschafft dem Wasser dem nöthigen Abfluß, liesет die hinderlichen Steine nach und nach zusammen, führt selbige hinweg, oder versenkt sie, setzt alsdann jähe Anhöhen ab, füllt die tiefen aus, fährt den nahe liegenden Dünger öfters auf das Feld, und erwirbt sich dadurch ein sehr gutes fruchtbares Erdreich. Die Nähe macht, daß er die Pflanzen stundenweise abwarten, sie durch seine Kinder begießen, und das Unkraut selbst in mü-

ßigen Stunden ausjäten lassen kann. Der Taglöhner, der nur einen Viertel- oder halben Morgen Ackerfeld besitzt, sieht sich im Stande, dieses Stück ganz mit dem Grabscheide umzubrechen. Durch den Kleebau vermehrt der Landmann Vieh und Dünge. Er wechselt mit den Gattungen der Pflanzen ab, und zieht immer solche vor, welche den besten Absatz haben. Die nahe oder entfernte Lage der Städte bestimmt hierin den Vorzug und den Marktpreis. Jede Beschäftigung kann nur in demjenigen Verhältnisse zunehmen, in welchem sie dem Arbeiter Vortheile verschafft.

Von einem solchen gartenähnlichen Anbau der Aecker sieht man Beyspiele genug in dem Bezirke der Stadt Liegnitz. Viele Küchengärten sind auf freyem Felde angelegt. Diese als Gärten bepflanzte Felder liegen niemals brach; doch werden sie zuweilen zur Abwechselung mit Getraide und Flachssaamen besäet, und durch Dünge in ihrer Fruchtbarkeit erhalten.

Das Beyspiel der Gemeine des Dorfs Handschuchsheim bey Heidelberg kann uns lehren, wie weit die Fruchtbarkeit des Erdreichs durch eine kluge Wirthschaft getrieben werden kann. Der Handschuchsheimer Einwohner bringt durch seine Bauart den Werth seiner Güter auf das höchste. Der ganze Vortheil bestehet in der ansehnlichen Düngung, welche diese Einwohner vor allen andern in Churpfalz am stärksten besorgen, weil sie am wenigsten Güter haben, und also dasjenige auf einen Morgen bringen, was andere auf eine zehnfach größere Fläche vertheilen. — Mit dem Kleebau hat die Viehzucht auch hier sehr

merklich zugenommen, und dieser Zuwachs ist desto schätzbarer, da solche die Düngmenge vergrößert, welche den Grund der Fruchtbarkeit in sich enthält, wodurch die dasigen Grundstücke je länger je mehr verbessert werden, und der Werth der Aecker seit wenigen Jahren ansehnlich zugenommen hat. Die Erweiterung des Futterbaues hat auch die treffliche Wirkung erzeugt, daß der Arme, wie der Reiche, gegenwärtig sein Vieh meistens im Stalle füttert, und freywillig auf die magere Weide in dortigen Gebirgen verzichtet hat. Man hindert dadurch den Fortgang des Ackerbaues ungemein, wenn man den Leuten irriger Weise beybringt, jede Gegend habe einen andern Boden, und man könne nicht in einer Gegend bauen, was in der andern gleichsam mit halber Pflege wachse. Nicht am **Boden**, sondern am **Dünger** fehlet es, daß anderswo die Güter nicht so gut und ergiebig sind, wie in Handschuchsheim. Wer dieses Mittel der Fruchtbarkeit, den Dünger, in beträchtlicher Menge besitzt, der braucht sich um keinen Boden, von welcher Art und Natur er auch immer seyn möge, im mindesten zu bekümmern.

Auf 7) und 8). Diesen Einwendungen ist in der Widerlegung auf b) überhaupt begegnet worden. Hier will ich aber noch besonders beyfügen, daß man, wie in dieser III. Abtheil. zweytem Hauptst. V. Abschn. deutlicher aus einander gesetzt wird, nach einer zu beobachtenden Maaßregel bey Hinausbauung der Häuser, zwischen großen, mittelmäßigen und kleinen durchaus keinen Unterschied machen, sondern großen, mittelmäßigen und kleinen Beerbten ihre vereinbarten Besitzungen in der Ferne anweisen müsse. Die in dem erwähnten

Abschnitt beschriebene Bauart erfordert zu den Bauerhäusern kaum die Hälfte des Holzes gegen die bisherige Art zu bauen. Sind die Fenster, Böden, Treppen u. dergl. zu groß, so ist ihnen durchs Abnehmen leicht zu helfen. Sind sie zu klein, so werden sie zum Gebrauche für kleinere Häuser verhandelt. Die vorhin vermauerten Steine zu Fundamenten, Keller, Feuerwänden, Heerde und Kaminen können zu den zu versetzenden Häusern wieder angewendet werden. Die Hinausbauer müßten aus den fürstlichen Waldungen eine Beysteuer an Bauholz erhalten. Von der ganzen Gemeine wird denselben das nöthige Bauholz, auch der Lehm und die Steine, wenn sie weit hergeholt werden müssen, unentgeltlich auf den Platz gefahren. Die an der Luft getrockneten Lehmsteine und die Ausstreichung mit Lehm auf dem Boden und im ganzen Hause verfertigt der Bauer mit seinen Leuten selbst. — Hiedurch werden die Baukosten sehr vermindert.

Auf 9). Die Abmessungs- und andere gemeinsame Kosten werden nach der landesherrlichen Zusicherung aus der Rentamtskasse vorgeschossen, und nach drey Jahren aus der Gemeinheitskasse wieder ersetzt. — Durch die Vereinbarung fallen viele Wege weg, die den dabey liegenden Aeckern können zugetheilt werden, welche, weil sie eben so guten Grund als jene Felder haben, jeder gerne zu seinen Ackerstücken nimmt und bezahlt. Der Werth dieser Wege giebt einen Beytrag zur Bestreitung der Vereinbarungs-Kosten. Die öden Plätze, welche zwischen dem gebauten Ackerfelde liegen, werden ohne Schätzung und unentgeltlich dem Ackerfeld zugetheilt. Sie bringen die Aecker und Wiesen in

größere und förmlichere Stücke, und kommen sodann mit diesen desto leichter in einen ordentlichen Anbau.

Die Zurichtung der Brücken, Fahrten und Befriedigungen wird wenige Kosten verursachen, wie in dieser Abtheilung zweytem Hauptstücke III. und V. Abschnitt näher wird gezeigt werden.

Auf 10). Auch wird der V. Abschnitt des zweyten Hauptstückes in dieser Abtheilung zu Tage legen, daß die Gemeinheitswaldungen durch die Hinausbauung der Häuser wenigen Schaden leiden werden.

Auf 11). Die Gemeinheitsgüter werden gemeiniglich schlecht verwaltet; es ist daher nützlicher, wenn sie unter die Gemeineglieder vertheilt werden, und eine Gemeinheitskasse nach der Art errichtet wird, wie ich in der II. Abtheilung drittem Hauptst. II. Abschnitt in Vorschlag gebracht habe. Da die Heiden, öden Plätze, Weiden, Sümpfe und dürren Hügel mit zur Ausmessung genommen, die zwischen den Feldern liegenden zu diesen eingetheilt, die entfernten aber für die anwachsende Zahl der Unterthanen aufbehalten werden, so kommt auch von den neu anbauenden ein Beytrag zur Gemeinheitskasse.

Auf 12). Man erinnere sich an die, in einer meiner frühern Schriften bereits ertheilten Regeln *), nach wel-

*) Die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke S. 18—23.

chen keinem ganzen Hofe mehr als 50 Morgen zugetheilt werden, und zwischen zwey **ganzen** oder **halben Höfen** jedesmal ein Handwerker- oder ein Tagelöhner-Häuschen stehen soll. Der größte Theil der Häuser wird, wie in dieser Abtheilung zweytem Hauptst. III. Abschnitt näher beschrieben ist, auf beyden Seiten der durchziehenden Landstraße angelegt, und, wo die Feldgemarkung zu breit ist, hinter jener und zwischen den nochmals zu 50 Morgen abgetheilten Hofgütern noch eine Straße durchgezogen. In einer solchen Anlage wird die Entfernung der Wohnungen von keiner Erheblichkeit, und nicht viel größer als bey einem etwas beträchtlichern Dorfe seyn, und doch wird jeder seine Grundstücke vereinbart rückwärts seinem Gebäude anschließen. Die Einwohner und ihre Kinder können also auf den besten Straßen ganz gemächlich zur Kirche und Schule kommen. Der Seelsorger begegnet dadurch lange nicht so vielen Beschwerden, als wenn er auf Filial-Dörfern die Kranken besuchen muß.

Auf 13). Wer mit der Kultur des Menschen bey seinem intellectuellen Zustande anfangen will, bevor der physische in Ordnung ist, wählt entgegengesetzte Mittel. Die Wirkungen davon sind eben so verderbt, als die Folgen nachtheilig. Wenn das Volk durch Arbeitsamkeit sichern Unterhalt findet, so kommt Ordnung und Sittlichkeit mit der Zeit von selbst. Wirkliche Noth hebt alle sittliche Bande der Gesellschaft auf. Dieß lehrt die Erfahrung aller Zeiten und Völker. Nirgends wird man aber dieselbe drückender antreffen, als in Dörfern mit weitläuftigen Gemarkungen, in denen die Aecker der Eigenthümer sehr zerstreut liegen. Dort sind die entfern-

testen Aecker oft gar nicht, höchstens nur schlecht angebaut. Wenn die physischen Bedürfnisse mäßig befriediget werden; so hebt sich die menschliche Seele aus eigener Kraft in Gedanken empor, und die Gefühle des Rechts und des wirklich Guten, des Glaubens und der Hoffnung steigen aus ihrem ursprünglichen Boden als starke, gesunde Pflanzen hervor.

Die menschliche Ausartung und Verschlimmerung ist bloß durch das gesellschaftliche Leben entstanden. Wir mögen zur Quelle der Laster annehmen, was wir wollen, so bleibt doch der Satz allemal gewiß, daß erst, nachdem Städte und Flecken erbauet, und dadurch die Wohnungen der Menschen näher an einander gebracht wurden, die Uebertretungen der Gesetze, die Verbrechen und Laster überhand zu nehmen angefangen haben.

Nicht aus der Trennung der Häuser, sondern aus dem Hüten des Viehes auf der Weide entspringt der schlechte sittliche Zustand des Landvolks. Dieser hat seinen Grund in der Erziehung, und diese den ihrigen in der Weide. Die Kinder werden durch das Viehhüten den Schulen entrissen, und bleiben ohne Bearbeitung ihres Verstandes leer von deutlichen und vernünftigen Begriffen; sie lernen weder das physische noch moralische Böse kennen, und so, wie der Verstand aller Bildung entzogen ist, wird auch der natürliche Wille weder geleitet noch gebildet. Aber wie ist es auch anders möglich, da auf den Weiden, als Gemeinplätzen sittenloser Handlungen, allerley Unarten getrieben werden, die zu früh auf das zarte Herz der Jugend einen widrigen, oft für die ganze Lebensfolge sehr gefährlichen und nach-

theiligen Eindruck machen, wodurch ihre physische und sittliche Wohlfahrt nicht selten von Grund aus verdorben und zernichtet wird. Mit dem aufwachsenden Viehe bilden die Hirten nur bloß ihre thierischen Triebe, nach und nach kommen sie, wie jene, zu Jahren, und treten gleichsam als Halbmenschen ohne sittliches Gefühl ihre männliche Laufbahn an, und werden mit dem rauhen Bilde der tartarischen Horden Greise. Daher entspringen die häufigen Klagen über die Gewissenlosigkeit der Bauern, die Untreue des Gesindes, die Diebereyen des Hauses und des Hofes: eine Plage, die so gemein ist, daß sie Manchem, der Vermögen, Kenntniß und Lust zu rechtschaffener Behandlung des Landbaues hat, in aller Hinsicht selbigen verleidet. Daher wird auch aus vernachläßigter Geistes-Bildung der Landmann mißtrauisch gegen alle Neuerungen, wenn sie gleichwohl auf sein wahres Bestes abzielen. Er wird mißtrauisch gegen alle vernünftige Vorschläge zu einem vollkommenen Nahrungsstande, und taub gegen alle Zeugnisse eines bessern, eines nöthigern, eines vortheilhaftern Verfahrens, und will aus bloßem Eigensinn und Vorurtheil es lieber bey dem Alten gelassen wissen, als an eine wahre Besserung seines Zustandes mit Ernst denken.

Allein aus allen bereits angeführten Widerlegungen geht deutlich hervor, daß alles Weiden abgestellt, und den Kindern, die gemeiniglich dazu gebraucht werden, der Weg zur Schule erleichtert ist, welche sie jetzt nicht nur im Winter, sondern auch den Sommer hindurch besuchen können. Wenn die innere Güte und der Werth der ländlichen Jugend, den ihr die Ausbildung ihres Geistes und Herzens giebt, durch die Erzie-

hung und den Unterricht, wie ich ihn in der I. Abtheilung zweytem Hauptstück beschrieben habe, ist eifrig bearbeitet worden, so wird sich der sittliche Charakter des Landvolkes nach und nach verfeinern, und leichter und früher die guten Früchte davon hier eher als in den Städten sich zeigen.

Die Entfernung von großen Gemeinen und die zerstreute Lage der Wohnungen werden den Landleuten viele Gelegenheiten zu schädlichen Ausschweifungen nehmen; sie werden ihre Sitten reiner, sie zum Nachdenken aufgelegter und auf ihre Wirthschaft aufmerksamer machen. Unschuld und Zufriedenheit werden sich in den getrennten Hütten dieser glücklichen Landwirthe paaren. — Niemand wird hier die vorzügliche Glückseligkeit des landwirthschaftlichen Standes und den glücklichen Einfluß verkennen, welchen dieß einfache und ruhige Leben des Landmanns, mit dem auswärtigen Handel und den neuen, zur Ueppigkeit dienenden Bedürfnissen unbekannt, auf seine Sitten und auf seine Glückseligkeit haben wird. Er wird sich das Nothwendige anschaffen, und den Ueberfluß in Geld verwandeln, dieses aber zur Verbesserung seines Guts anwenden. Dadurch wird der nachsinnende Fleiß bis auf die Hütte des Landmannes verbreitet. —

Der Stand eines innerhalb den Grenzen seines ländlichen Eigenthums einzeln wohnenden Landmannes ist gewissermaßen der glücklichste. In diesem Stand herrscht vorzüglich die Lebensart der Zufriedenheit, der Unschuld und der Tugend. Die Einfalt der Lebens-Ordnung wirket besonders auf die Sittlichkeit, die be-

ständig mit Tugend und Unschuld gepaart gehet. Die leichte Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Menschen, der süße Ueberfluß der Güter der Natur, die Einsammlung nahrhafter Früchte und Kräuter, die wohlthätigen Erholungen in Fleiß und Arbeit, welche mit der sanften Ruhe abwechseln — das alles sind Bilder der der unverfälschten Glückseligkeit, die nie die Freuden des Lebens trüben, noch die Sorgen des irrdischen Daseyns erschweren.

Auf 14). Aerzte wohnen gar nicht, und Wundärzte nur selten auf Dörfern. Man muß sie in Städten suchen. Auf welche Art aber derselben Hülfe in Nothfällen schnell zu ersetzen, und eine geschickte Hebamme auf dem Lande anzustellen sey, habe ich in der IIten Abtheilung erstem Hauptstück, I. und II. Abschnitt ausführlich gezeigt.

Auf 15) und 16). Da nach Maaßgabe der bereits ertheilten Widerlegungen alles Viehweiden aufhöret; so fallen auch diese beyden Einwürfe weg.

Auf 17). Personen, die dergleichen Einwendungen machen, haben durchaus keine Kenntniß vom Kleebau und der Stallfütterung. Es ist wahr, ohne Einführung beyder Oekonomie-Anstalten ist es nicht möglich, weder keine Brache zu halten, noch hinlänglichen Dünger aufzubringen. Denn ein Stück Vieh, das zwey Drittheile des Jahrs auf der Weide zubringt, verschleppt den größten Theil seines Dunges, und entzieht ihn der Benutzung seines Besitzers. Man darf daher annehmen, daß eine Weid-Kuh höchstens ih-

rem Eigenthümer 50 Centner Dung abwerfe, da man von einem Stück Stall-Vieh, von welchem nicht das geringste verloren geht, wohl 200 Centner Dung, der überdem auch ungleich besser ist, bekommen kann. Von jenem so wenigen Dunge kann also bey weitem nicht so viel Ackerfeld gedüngt werden, als dieses bey Einführung der Stallfütterung geschehen kann.

Was durch diese und eine wohlgeordnete Landwirthschaft möglich sey, das hat der brave pfälzische Bauer **Möllinger** zu Monsheim (ein zwischen den Städten Frankenthal und Alzey liegendes Dorf) bewiesen. Mit 500 Gulden und einem kleinen Gute fing er zuerst seine Wirthschaft an, und im Jahr 1784. war er ein Ehrenmann mit mehr als 100,000 Gulden, und der Flächen-Inhalt seines Guts betrug damals 300 Morgen Landmaaß, auch seine häusliche Einrichtung und Lebensart war das höchste Ideal landwirthschaftlicher Glückseligkeit.

Vor der Saat wird das Kleefeld, wenn dessen Stoppeln wieder eine Hand hoch in Blätter ausgeschlagen sind, nur einmal, aber schmalfürchig gepflüget, sogleich mit Waitzen oder Korn (Roggen) besäet, und mit einer kurzzinkigen Egge, damit der Klee nicht leicht heraufgezogen werde, untergeegget. Nur alle sieben Jahre wird in das nämliche Feld, das zuvor mit Klee besäet war, wieder Klee gesäet. Wird dieses Kleeland nur alle neun Jahre einmal stark gedüngt, so bleibt das Grundstück sich stets in der gesuchten Fruchtbarkeit gleich. Im Gegentheil muß ein Stück Land, das nicht mit Klee besäet worden, sondern jedes dritte Jahr brache liegen bleibt,

nach 4 Erndten, das ist in 6 Jahren, wieder gedüngt werden, wenn es jenem an Güte und Kräften gleich bleiben soll. Mit dem, durch die Stallfütterung sich vermehrenden Dünger können nach und nach alle Brachäcker in Dung, in jährlichen Anbau, und sonach endlich ganz ausser alle Brache gesetzt werden. Wenn einmal eine solche Vereinbarung vollzogen ist, so wird der von den Weiddienstbarkeiten befreyte Bauer so fort die Klugheitsregel beobachten, gar nichts mehr brache liegen zu lassen. Die Natur wirkt von selbst, was man durch Verordnungen und Gesetze erzwingen will, wenn man ihr nur die Hindernisse aus dem Wege räumt.

Auf 18). In einer Wirthschaft von 20 Kühen macht die Stallfütterung nicht mehr Mühe, als man mit denselben zuvor hatte. Der Amtsrath **Riem** hat hierüber in seinem **Prodromus** und den **Erläuterungen über die Stallfütterung des Rindviehes** ausführliche Erklärung gegeben. Die Summe der Vortheile der angerathenen Stallfütterung übersteigt die Summe der deshalb anzuwendenden Kosten sehr weit. Die Erfahrung wird solches jeden zur Gnüge lehren. Wenn er auch nur im Kleinsten darüber Versuche anstellt, so läßt sich sehr richtig vom Kleinen aufs Größere schließen.

Schon die größere Ruhe der Kühe trägt zur Vervielfältigung der Milch-Nutzung bey, indem während der Ruhe das Vieh gehörig wiederkauen kann; überdem kann man sich bey der Stallfütterung eine stärkere Sättigung des Viehes versprechen. Der Milchnutzen

von einer Stallfütterungs-Kuh beträgt dreymal so viel, als der von einer Weidkuh. Wenn jene daher täglich im Durchschnitt wenigstens drey Maaß Milch giebt, so bekommt man von dieser höchstens nur eines. Eine Milchkuh muß, wenn sie ihr gehöriges Futter bekommt, sich jährlich auf 20 bis 30 fl. nutzen. Wo 80 Stück Rindvieh gehalten werden, darunter müssen wenigstens 40 Stück Milchkühe seyn.

In Bayern giebt es sehr viele Gegenden, wo man nie an eine Weide dachte, und wo also von jeher die Stallfütterung eingeführt ist. Diese wird daselbst mit so glücklichem Erfolge betrieben, daß ein Bauer mit 6 Stallkühen das Jahr hindurch weit mehr Nutzen erhält, als ein anderer mit dreymal so viel Weidkühen. In andern Gegenden dieses Herzogthums, wo Viehweiden sind, haben die sogenannten Kleingütler, die sich der Weide gar nicht bedienen, das beste Vieh, bearbeiten ihre Grundstücke am besten, und sind meistentheils wohlhabender als die Besitzer ganzer Höfe, die auf die Viehweiden bestehen.

Das churpfälzische Oberamt Alzey hat schon lange vor dem Jahr 1771 bereits 34 Ortschaften gezählt, in denen die beständige Stallfütterung eingeführt war, und damals schon 6528 Stück Pferde und Rindvieh gehalten wurden. In den churpfälzischen Oberämtern Heidelberg, Kreuznach, Oppenheim und Stromberg hatten in den bemeldeten Jahren schon 27 Ortschaften beständige Stallfütterung, und die Leute waren ausnehmend damit zufrieden. Alle diese Ortschaften haben seit Menschen Gedenken keine Viehseuchen erlitten. Diese traurige,

tödende Pest, die den Schweiß des Landmanns verzehret, ist ihnen völlig fremd. — Da wo der Unterthan blos vom Ackerbau lebt, ist er um desto ärmer, je größer seine Viehweiden sind; dagegen desto wohlhabender, wo er Stallfütterung hat, und endlich reich, wo er seine Stallfütterung durch den Kleebau unterstützt.

Im Jahr 1775 haben in der obern Markgrafschaft Baden 42 Dorfschaften die Viehweiden verlassen, den Sommer hindurch über 6000 Stück Vieh in dem Stalle gefüttert, ihren Viehstand ungemein verbessert, mittelst des vermehrten Düngers ihren verschmachteten Feldern aufgeholfen, und die sonst durch das Weiden sehr verdorbenen Waldungen in gänzliche Ruhe und forstwirthschaftliche Ordnung gesetzt. Dieß alles wurde durch den eingeführten Kleebau veranlaßt, der nunmehr Ueberfluß statt des bisherigen Futtermangels unter dem Viehstande verbreitete.

Auf 19). Unmittelbar vor Besäung des Brachfeldes mit Klee ist weder desselben Düngung noch Vermischung mit anderer Erde nothwendig. Die Widerlegung auf 1) hat dieß schon aufgeklärt. Der Acker, welcher im vorigen Jahre zu Korn- Bau gedüngt worden, und jetzt mit Gerste bestellt werden soll, befindet sich schon in jenem fruchtbaren Stande, der den Acker im folgenden Jahre gleich einem grünen Teppich dicht mit Klee überziehen wird. Magere Aecker müssen etwas dicker mit Klee besäet werden; dieser, dem man mit Gyps im künftigen Frühjahre zu Hülfe kommt, kann im zweyten Jahre mit dem Unkraut, bevor es in Saa-

men schießt, untergepflüget werden, und alsdann die reinsten Winterfrüchte hervorbringen.

Die landwirthschaftliche Geschichte des freyherrlichen **Uexkülischen** Guts zu Münchszell ist ein redender Beweis von dem großen Nutzen des Kleebaues und der Stallfütterung. Ich will hier einen kurzen Auszug von jener Geschichte liefern, weil ich mit Recht voraussetzen kann, daß sie wenigen meiner Leser bekannt seyn wird.

Das Dorf liegt in einem engen Thale, dessen Richtung von Mitternacht gegen Mittag sich erstreckt. Nach Osten streicht ein niedriger Bergrücken, der ganz Wald ist, vorbey, und gegen Westen liegt die Feldflur hüglicht und bucklicht dem Berg an. Der Boden ist durchgehends mehr weiß als röthlich, also an sich unfruchtbar. Dazu kommt noch, daß die Gegend allen Nord- und Ostwinden offen, und den fruchtbaren Südwest- und Westwinden abgekehrt ist. Vorzüglich mag aber auch die Nähe des östlichen Waldes die Fruchtbarkeit hemmen; denn die Waldungen dünsten Kälte aus, und hindern daher das Reifen der Feldfrüchte. Dieß lehrt die Erfahrung. Auch hat Münchszell wenigen Absatz seiner Erzeugnisse. Es liegt 8 Stunden von Heilbronn, 4 Stunden von Heidelberg und 2 Stunden von Nekargemünd. Dieses schöne Städtchen ist aber selbst landwirthschaftlich, und in der Gegend von Heidelberg schwelgt alsdann die ganze Natur, wenn den Boden, wie seine friedlichen Bewohner, keine verheerenden Armeen drücken.

Das freyherrliche Gut ist 187 Morgen Ackerland, 19 Morgen Wiesewachs und $4\frac{1}{2}$ Morgen an Gärten groß. Die Dorf. Einwohner besitzen dagegen an Aekkern 489 Morgen, an Wiesen $27\frac{1}{2}$ Morgen und an Gärten 3 Morgen, folglich hält die ganze Dorfsgemarkung 722 Morgen. Das herrschaftliche Gut hat noch überdem 10 Morgen Wiesen in der Merksheimer Gemarkung, also überhaupt 29 Morgen.

Wenn man diese sehr kleine Gemarkung, auf welcher doch 45 Haushaltungen, oder 240 Personen mit etwa 56 Stück Vieh sich so kümmerlich ernähren mußten, daß man dieses Dorf mit Recht für das ärmste in der ganzen Gegend hielt, gegen die Anzahl der Bewohner und des Viehes in Verhältniß setzt, und dabey bedenkt, daß außer den nöthigsten Handwerksleuten kein Gewerbe im Dorfe war; so muß man sich wundern, wie es möglich gemacht wurde; daß die Leute noch leben konnten. Zudem waren die Aecker von Natur und aus Vernachläßigung so äusserst schlecht, daß man bey der Schatzungs-Renovation, welche in den 1750r Jahren vorgenommen wurde, unter den 489 Morgen nur einen für gut, 41 für mittelmäßig, und alle übrige für schlecht und doppelt schlecht taxiren mußte.

Die Dünge fehlte hier fast gänzlich, weil sie von 56 Stück Vieh, da sie wegen des Weideganges noch wenigstens zum Drittel verlohren ging, auf beynahe 500 Morgen Landes, so zu sagen, gar nicht gerechnet werden konnte. Mehr Vieh zu halten, war in damaliger Verfassung durchaus unmöglich, denn $27\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, die noch dazu durchgehends so schlecht waren,

ren, daß man von einem Morgen an Heu und Grummet zusammen kaum eine Fuhre erndete, waren mit Hülfe des Strohes kaum im Stande, jener Heerde den Winter durch das Leben zu fristen. Vom künstlichen Futterbaue wußte man so wenig, daß man erst Esparcette, nachher auch rothen Klee sehr sparsam säete, welches doch im Ganzen nicht viel zu bedeuten hatte.

Mit dem freyherrlichen Gute sah es um kein Haar besser aus. — Im October 1777 trat **Ludwig Spring** in die **Uexküllischen** Dienste als Amtmann des Dorfs Münchszell, und zog auf das Gut. Er übernahm die Selbstverwaltung desselben, welche ihm mit ganzer Vollmacht, nach bestem Wissen und Gewissen zu schalten und zu walten, übertragen ward. Man stelle sich seine Verlegenheit vor, als er sahe und hörte, daß die Erndte der Winterfrüchte vom Gute, mit Inbegriff des Zehenden des Dorfs, zusammen nur 5 bis 6000 Garben, und die der Sommerfrüchte kaum die Hälfte betrüge; ferner, daß auf einem solchen Gute von 220 Morgen nur vier Pferde, und 16 bis 20 Stück Rindvieh gehalten würden, für welchen Viehstand noch dazu überall Futtermangel sey. Kaum vernahm er, daß hier der rothe Klee fortkäme, und der Gyps gute Wirkung erzeuge, so gewann er Muth und eine Zuversicht, mit der er einen Plan entwarf, den er folgendergestalt entschlossen und beharrlich ausführte.

Um der schroffen Natur dieser Gegend zu Hülfe zu kommen, wünschte er einen Viehstand zu errichten, der der Größe des Guts angemessen sey. Die Anzahl des Rindviehes bestimmte er auf 60 Stück. Da-

zu war aber weder Stallung noch Futter vorhanden; beydes mußte also erst angeschafft werden. Um beydes zu bewerkstelligen, säete er zuerst im Frühjahr 1778 60 Morgen Landes zur Hälfte in die Winter- und zur Hälfte in die Sommerfrüchte mit Klee an. Freylich mußte er von den benachbarten Bauern und Landwirthen manches schiefe Urtheil über dieß Unternehmen hören, allein er kehrte sich an nichts, und fuhr fort, und war gewissermaßen des glücklichen Erfolgs versichert.

Nächst dem unternahm er auch zugleich den Stallbau, weil es durchaus an Gelegenheit fehlte, 60 Stück Rindvieh unterzubringen. Dadurch vermehrte er seine Dünge ansehnlich, und durch öfteres Düngen der Wiesen brachte er sie in den besten Heu- und Grummetertrag.

Im Jahr 1779 schaffte gedachter Amtmann **Spring** sogar Vieh von Schweizer Abkunft aus dem Würtembergischen an; auch ließ er sich einige trächtige Kühe aus dem Kanton Bern kommen, von denen er sich zwey Farrochsen auffüttern ließ.

Diese Einführung der verbesserten Landwirthschaft hatte bald die gesegneteste Wirkung. Das freyherrliche Gut nährt jetzt dreymal so viel Rindvieh, als zuvor, und kann die dazu gehörigen Pferde unterhalten. Dieser vom Gute ohne fremden Aufwand verbesserte Viehstand bringt Segen in die Küche und den Keller, reichlichen Dung in das Feld und die Wiesen, und einen schönen Ertrag an Geld und Wohlstand in die Casse des Herrn.

Die Milchnutzung bestehet hier in Schweizerkäsen; und ungeachtet der Viehstand größtentheils aus jungen Zöglingen besteht, und nicht einmal zur Hälfte milchgebend ist, so werden doch im mittlern Durchschnitt jährlich in die dreyßig Centner des herrlichsten Schweizerkäses verfertigt, welcher für 10 Kreuzer das Pfund reißend abgeht, so daß also jährlich gegen 500 Gulden bloß aus diesem Produkt gelöset werden. Butter wird nicht mehr gemacht, als die Haushaltung erfodert, weil bey der Käsefabrikation mehr herauskommt.

Außer diesem vortrefflichen Wirthschaftszweige brachte auch die schöne Viehzucht die herrlichsten Wirkungen im Ackerbau hervor. Bey einem Ueberfluß von Futter hat der Amtmann schon 1784 statt der ehemaligen 5 — 6000 Garben Winterfrucht 10000 eingeerndtet. An Sommerfrüchten bekam er zwar nicht mehr, als vormals; statt dessen aber hatte er auch 15 Morgen mit Reps eingesäet, wovon er 80 $\frac{1}{2}$ Malter einsammelte. Da er nun gedachten Herbst das Malter Reps für 1 Fl. 12 Xr. verkaufte, so hat er dafür 901 Gulden 36 Xr. erlöset, welches mit den 500 Fl. für Käse schon allein einen vortrefflichen Ertrag ausmacht. Rechnet man nun den Frucht- und Viehverkauf noch hinzu, so läßt sich leicht der große Nutzen bestimmen, den die verbesserte Landwirthschaft auf einem so elenden Boden bewirkt hat.

Aber nicht blos das freyherrliche Gut selbst, sondern auch das Dorf hat ungemein dabey gewonnen. Hier muß also der Menschenfreund die Herrschaft segnen, die durch ihren Beamten dergleichen Glückseligkeit verbreitet.

Die Münchszeller Bauern erndten jetzt durchgängig noch einmal so viel Winterfrucht wie zuvor. Die Brache ist schon zu drey Viertel abgeschafft, und es werden nun durchgehends Reps, Mohnsaamen, Wintergerste und dergleichen einträgliche Produkte angebauet. Aller Weidgang in den Wald hört gänzlich auf, und die Stallfütterung ist eingeführt. Dadurch hat sich der Viehstand natürlicher Weise beträchtlich vermehrt; statt der ehemaligen 56 Stück befinden sich jetzt daselbst 170 Stück, welche auch weit schöner und besser sind, als vormals; denn die Herrschaft unterhält beständig zu diesem Behufe ächte Schweizer Zuchtochsen, wodurch das Vieh außerordentlich verbessert wird. Aus dieser Quelle zieht das Dorf jährlich schon eine beträchtliche Summe Geldes.

Ich kann eine wichtige Bemerkung nicht vorbeygehen, die, wie mich dünkt, hier am rechten Orte steht. Oft hat man Zweifel erregt, ob nicht die Zehenden verlieren würden, wenn der Landmann, statt mit verhältnißmäßigem Getraide, seine Aecker mit Klee besäet? — Das Beyspiel zu Münchszell beweiset aber, wie überall, daß durch den Kleebau, und die dadurch bewirkte Verbesserung der Aecker, auf einem kleinen Raume oft mehr als einmal so viel Getraide erzielet werde, als vor der Einführung desselben auf größern Grundstücken.

Die Verbesserung der Landwirthschaft hat auch zu Münchszell die Güterpreiße beträchtlich erhöht, und eben diese Preise sind gewöhnlich der Maaßstab des blühenden Ackerbaues. Ehedem kostete der Morgen von den besten zunächst am Dorfe liegenden Aeckern

80 bis 100 Gulden, und so nach Verhältniß der Güte und der Entfernung immer weniger; jetzt aber bezahlt man für den Morgen nahe am Dorfe 4 — 500 Gulden, und in der Entfernung ungefähr die Hälfte. Welch eine Vergrößerung des Grundkapitals! Welche Vervielfältigung des wahren Reichthums des Dorfs und des Glücks seiner Einwohner! Diese Quellen des Wohlstandes veranlassen, daß jetzt keine Concurse mehr entstehen, wie ehemals, da den Gläubigern die Güter zur Zahlung angewiesen werden mußten.

Mit dieser glücklichen Verfassung nimmt auch die Bevölkerung zu. Vor 8 Jahren waren 45 Haushaltungen hier, jetzt 56. Damals zählte man 240 Personen, jetzt 300. Damals herrschte Dürftigkeit, jetzt Wohlleben und Zufriedenheit. Diese günstige Veränderung erblickt man, sobald man ins Dorf tritt. Rechts und links stehen ganz neue und solide Bauerhäuser und Scheunen, so schön, als man sie irgend in einem deutschen Dorfe antrifft. Statt der ehemaligen Trägheit wirkt und lebt hier alles. Der Geist der Industrie und der Nacheiferung beseelt Jeden dergestalt, daß Keiner der letzte seyn will. Daher kommt es, daß die Münchszeller Bauern seit einigen Jahren in Saat und Erndte die ersten in der ganzen Nachbarschaft sind. Endlich, anstatt daß sonst die Bauern gewöhnlich auf ihrem wohlhergebrachten Schlendrian steif und fest beharren, und daher Rath und Vorschläge durchgehends verachten, findet man hier die Leute folgsam und willig, und meist gegen ihre eigenen Kenntnisse mißtrauisch. Dieß ist aber immer der Fall, wenn der Landmann durch treffende Beyspiele überführt wird, daß

er durch Folgsamkeit und Nacheiferung glücklicher werden kann.

Auf 20). Die eben zuvor angeführte Widerlegung auf 1) zeigt ausführlich die Bauart an, in welcher man bald und mit wenigen Kosten zu einem Vorrath von Kleefutter gelangen kann. Der Ackerbau leidet durch den Kleebau keinen Schaden. Man erwäge, wie hoch der Werth eines gut mit Klee bestellten Ackers anzuschlagen sey, wenn der Klee davon grün im Stalle wirthschaftlich verbraucht wird. In sehr vielen Fällen übertrifft er bey weitem den Werth des darauf gewachsenen Getraides. Wie schätzbar ist der vor Johannis getrocknete Klee auf Gütern, wo Mangel an Heu zur Winterfütterung ist? In allen Gegenden, wo die Stall- und Kleefütterung eingeführt worden, kann man sich das rechte Verhältniß der Wiesen und des Sommerfutters zu dem Ackerlande verschaffen, ohne weiter nöthig zu haben, aus entfernten Gegenden mit großen Kosten und vieler Beschwerde das Heu herbeyzuschaffen. Dadurch hat man die erfreuliche Hoffnung, dem Landmann einflößen zu können, daß endlich die Eintheilung in gutes, mittleres und schlechtes Land aufhöre, und aller Boden mit den Jahren sich in gutes Land verwandele.

Von einer so glücklich veränderten Landwirthschaft giebt uns die Verbesserungsgeschichte des Dorfs Weilerbach ebenfalls einen überzeugenden Beweis.

Dieses Dorf liegt in dem churpfälzischen Oberamte Lautern. Das Clima ist in dieser Gegend rauh und kalt. Der Boden besteht in Sand, der auch bisweilen mit

Leimen vermengt ist, an manchen Orten aber aus bloßem Kies. Vor 12 Jahren, schrieb man im Jahr 1776, war Elend und Mangel an allem Nothwendigen bey den Einwohnern gleichsam zu Hause. Niemand getraute sich beynahe einen Gulden Kapital auf die Grundstücke dieses Orts auszuleihen, weil der davon zu erwartende Groschen Zinß nicht anders als mit vieler Mühe zu erhalten war. Das Futter ist das erste Bedürfniß, worauf der Landmann seine Sorge zu richten hat; und hieran gebrachs. Der gemeine Mann hatte keines, und der etwas mehr begüterte kaum so viel Gras, als für sein Zugvieh zur Zeit, wenn die Arbeit sich drängte, zureichte. Die Weide sollte das Vieh ernähren, welches nicht einmal der Sommer, geschweige der Winter vermochte. Saures Heu, und dessen wenig genug, fristete den armen Thieren kaum das Leben, so daß am Ende des Winters nur ein Gerippe von ihnen übrig blieb. Alsdann verstrich der halbe Sommer, bis sich das Vieh an den grünen Spitzen der Frühlingsweide ein wenig wieder erholen konnte. Mit diesem elenden Viehe wurde der Acker gleichfalls so elend gepflügt, als er meistens schlecht, bisweilen gar nicht gedünget ward. Wenige Dünge erzeugt bey wenigem Korn auch wenig Stroh; wenige Streuung, bey Mangel des Futters, auch Mangel des Dunges, und so pflanzte sich das Uebel viele Jahre hindurch fort, dessen Ende ein brod- und nahrungsloser Stand werden mußte. Die Folgen waren sowohl für das Land als jeden Einzelnen kläglich, der Staat hatte Bettler zu bleibenden Bürgern, er verlor aber auch viele durch Auswandern; man gab der Gegend, dem Boden und mehrern Ursachen die Schuld des Mangels an allen Bedürfnissen —

man suchte eine bessere Nahrung unter einem andern, bessern und gesegnetern Himmelsstriche. Viele verkauften, oder, besser zu sagen, sie verschenkten beynahe das Ihrige, manche verließen sogar ihre Aecker, ohne sie zu verkaufen; und ohne irgend etwas dafür einzuziehen, eilten sie nach Rußland, nach Pommern, nach Ungarn, nach der Insel Cayenne an der Nordküste des südlichen Amerika und nach andern Gegenden. Dem sichern Vernehmen nach sind auch drey Haushaltungen davon nach der Gocherheide, dem jetzigen **Pfalzdorf** bey Cleve gezogen, und haben daselbst einen hinlänglichen Unterhalt gefunden. *) Jeder Einwohner empfand die Folgen dieses verarmten Zustandes. Handel und Wandel, aller Credit und alles Zutrauen lag unter ihnen selbst danieder; keiner konnte dem Andern das, was er ihm zu seiner höchsten Nothdurft feil bot, abkaufen; nirgends war Geld, und die liegenden Güter waren dergestalt im Werthe gefallen, daß man 8 Morgen für 10 Kreuzer kaufen konnte. Auf diese Art war der begütertste arm, und wenn er starb, so erbten seine, oft minderjährigen Waisen aus der versteigerten Verlassenschaft, die bekanntlich bey den Landleuten meistentheils in liegenden Gütern, in einigen Ackergeräthen und dürftigen Mobilien bestehet, nichts Erhebliches. Sie waren also in ihrem Jünglingsalter Bettler. Das

---

*) Von dieser Pfälzercolonie findet man eine treffliche Nachricht in Berghaus Anl. zum landwirthschaftl. Rechnungswesen nach Grundsf. der doppelt. Buchhalt. Braunschweig 1796. gr. 8. 1. Th. S. XLII. u. f. Wenn haben wir die Fortsetzung von diesem nützlichen Werke zu erwarten?

größte Uebel bestand darin, daß sie ohne Fleiß und Industrie waren erzogen worden, ohne welche kein Trieb zu einiger Verbesserung dieses Zustandes möglich ist.

Diese unglückliche Periode ist nun vorbey. Der Nahrungsstand der Einwohner hat sich durch den Kleebau, die verschönerte Viehzucht und den Gebrauch des Kalkes zur Düngung merklich verbessert; die Industrie nimmt immer zu, und die Güter steigen im Preise. Statt daß bey der Menge der öden Felder ehedem die Weide bey Sommerszeiten die einzige Aushülfe des Viehes war, und es deswegen frühzeitig an hinlänglicher Fütterung fehlte, ist jetzt der Anbau des rothen Klees des Landmannes vorzügliches Augenmerk. Da auch die weniger begüterten auf den Futterbau ihren verbesserten Nahrungsstand gründen; so siehet man auf den Feldern des Ortes Weilerbach eine stärkere Anzahl der Futteräcker als vor irgend einem Dorfe dieses Oberamtes, und findet von manchen Gewanden den dritten Theil mit Klee angesäet, davon ein großer Theil grün verfüttert, der übrige aber getrocknet und für den Winter eingescheuert wird.

Durch den ausgebreiteten Kleebau entstand nachher eine veredelte Viehzucht, und zu dieser war die Anschaffung eines Schweizer Farren vorzüglich vortheilhaft, indem die davon belegten Kühe den Einwohnern, statt der bisherigen Krüppel, weit größeres und ansehnlicheres Vieh lieferten, zu welchem sich allenthalben aus andern Gegenden Liebhaber einstellten, und solches bey den damaligen hohen Viehpreisen theuer bezahlten. Der

daraus entstehende Ertrag ist beträchtlich, und eines der vorzüglichsten Erholungsmittel der armen Einwohner gewesen.

Zu dem verbesserten Nahrungsstande des Dorfes Weilerbach half endlich der Gebrauch des Kalkes nicht wenig, dessen Nutzen zur Düngung der Felder in dem sandigten Boden mit der vorzüglichsten Wirkung sich zeigte. Es giebt keine Art Sommer- oder Wintergewächse, die nicht mittelst des Kalkes mit Nutzen gedünget und gebauet werden könnten. Der zum zweytenmale gepflügte oder gebrochene Acker wird, nachdem der Kalk abgelöscht und in Staub verwandelt ist, damit übersäet, nachher geegget, und bis zur Saat unbearbeitet gelassen. Die Landleute verwenden dessen gemeiniglich 6 Fuder auf einen Morgen zu 160 Ruthen; jedes Fuder hält im Gewichte ungefähr 720 Pfund, und wird in der benachbarten, an Kalksteinen reichen Gegend zu **einem Gulden** und einigen Kreutzern verkauft.

Auf 21). Aus den vorhergegangenen Abschnitten und Widerlegungen veroffenbaret sich deutlich, daß alle Triften und Weiden dem zu verbessernden Feldbau und den Sitten schädlich sind, und daß jeder Theil der Gewächse auf eine bessere Art, als in der Weide, benutzt werden könne. Bey der Stall- und Hordenfütterung der Schafe braucht man nicht mehr Leute, als zuvor. Die bisherigen Schäfer und Schafknechte, oder, wenn sie nicht wollen, andere an ihrer Stelle, können den Klee mähen, herbeyführen und füttern.

Auf 22). Der junge dreyblätterige Klee, bevor derselbe noch Blüthen hat, muß zur Fütterung auf einer Futterbank geschnitten, und mit Hechsel vermischt werden. Ist dieser Klee aber älter und dabey naß, so ist er mit etwas geschrotenem Getraide zu bestreuen, damit er, wie die nasse grüne Luzerne, dem Viehe nicht schade. Bekommt das Vieh nach der Kleefütterung einigemal das Laxiren, so kann man getrost mit der Kleefütterung fortfahren, auch die Menge des Klees nach und nach vergrößern. Anfänglich sind bey Fütterung der Schafe 4 Pfund für das Stück genug. In einigen Tagen verstärkt man jene Menge bis auf 6 Pfund; wenn der Klee Blumen bekommt, auf 8 Pfund ohne Hechsel, und dann, je älter er wird, sogar bis auf 10 Pfund. Diese Portionen werden allemal in sechs Fütterungen gereicht. Sehr alter Klee ist zum Grünfüttern nicht tauglich, weil davon viele Stängel liegen bleiben.

Wenn der Klee als Vorrath nach Hause gebracht wird, so darf man ihn nicht auf großen Haufen liegen lassen; dadurch würde er sich erhitzen, und zum Füttern schädlich werden.

Von einer so bestellten Stallfütterung hat man keine nachtheiligen Folgen zu befürchten. Einige kleine Belohnungen werden fleißiges Gesinde machen, besonders wenn dieses nach dem Maaße der Thätigkeit mehr, wie der Träge und Nachläßige, bekommt. In den seit mehrern Jahren bewährten, durch den Druck bekannt gewordenen Erfahrungen der berühmtesten Landwirthe, **Schubart von Kleefeld, Tschiffeli, Bergen** und anderer, findet man mit so vielem Fleiß beschrieben, wie

die Stallfütterung anzustellen sey, daß in Ansehung der häuslichen Einrichtung nichts weiter zur Verbesserung derselben erinnert werden kann.

Auf 23). Es ist gar nicht nöthig, das Unkraut auf den Brachäckern durch die Viehheerden abweiden zu lassen, sondern nützlicher, daß es untergepflüget werde, weil es mehr dünget, als der vom Vieh hinterlassene Dünger, der von der Sonne ausgetrocknet und kraftlos gemacht wird. Sobald aber ein ordentlicher Kleebau eingeführet wird, fallen die Brachäcker von selbst weg. Denn die meisten Arten von Unkraut werden in dem Acker durch den gedrungen stehenden Klee vertilgt, die übrigen aber, welche man nicht gänzlich vertilgen kann, werden doch zurückgehalten, daß sie nicht weiter um sich wuchern können. Wie rein siehet man nicht den auf diesen, durch Klee aufgelockerten Aeckern gesäeten Weizen oder Korn in dem künftigen Jahre alsdann stehen!

Auf 24). Kleefelder tragen zur Vermehrung der Mäuse nichts bey. Sie befinden sich, wenn sie einmal in der Gemarkung vorhanden sind, in andern Wiesen und Feldern so häufig, wie in jenen. Als man in Franken noch keinen Kleebau hatte, war die Mäuseplage nicht geringer. Z. B. 1772 und 1773 wurde noch gar kein oder wenig Klee gebaut, und doch war da der Mäuseschaden seit 50 Jahren der beträchtlichste; diesem folgte das 86ste Jahr, in welchem aber doch der Schaden nicht ganz so groß war, ob es gleich in diesem Jahre schon viele Kleefelder gegeben hat. — In die ungebrochenen Kleeäcker muß kein anderes Getraide als Winterfrüchte gesäet werden, auf welchen sich die Mäuse im

Winter verlieren. Würden aber beym Schneiden der Winterfrüchte sich in denselben viele Mäuse sehen lassen, so treibe man nur gleich nach der eingescheuerten Erndte die Schweine auf einige Tage in diese Stoppeln. Sie werden die Vorrathshäuser der Mäuse ausplündern und verwüsten, folglich diese ungebetenen Gäste durch Hunger vertreiben.

Auf 25). Daß die Saat in einmal umgebrochenen Kleestoppeln wenige und schlechte Winterfrüchte bringe, widerspricht der jährlichen Erfahrung. Wenn der, im zweyten Jahr gestandene, und nach dem zweyten Schnitt wieder eine Hand hoch gewachsene Klee nur ein einziges Mal, doch 6 Zoll tief, (damit sich die Furchen umschlagen) mit einem scharfen Pflug in schmalen Furchen untergepflügt, alsdann sogleich frischen Waizen oder Korn (Roggen) darauf gesäet und eingeegget wird, so wird sich die auf diese Art gesäete Winterfrucht vor allen andern in Menge und Schönheit auszeichnen. Dem dünne stehenden Klee wird, wie schon oben angerathen worden ist, mit Gyps nachgeholfen.

Auf 26). Nur alle 7 Jahre muß der Klee wieder auf den nämlichen Acker gesäet werden, auf den er vor 6 Jahren gesäet war. Da der Acker durch die 6 Jahre mannigfaltige Arten Früchte getragen hat, und während dem sowohl mit seiner eigenen Stoppel, als mit Dünger und Gyps ist gebessert worden, so wird derselbe allemal fetten und schönen Klee hervorbringen, und die Kleewirthschaft in ununterbrochener Güte und Dauer bleiben.

Auf 27). Die Horden- oder Pferchfütterung der Schafe ist nicht nur in England bewährt gefunden, sondern auch in Deutschland bey kleinen und großen Heerden nachgeahmet worden. In der Grafschaft Mark, zumal im sogenannten **Hilwege**, und im obern Theil des Bisthums Münster hat man die Schaf-Pferchfütterung schon seit 60 und mehreren Jahren mit glücklichem Erfolge eingeführet. Der markgräflich-badische Oekonomierath **Bernhard** machte seine diesfalls angestellten, wohlgelungenen Versuche im Jahr 1769 bekannt. Der Bürger Eisenhard zu Ladenburg hatte im Sommer 1782 und 1783, 150 Stück Schafe mit augenscheinlichem Nutzen im Pferch gefüttert. Achtzehn Morgen Klee waren hinlänglich, die Anzahl der Schafe das ganze Jahr hindurch, nämlich im Sommer grün, im Winter mit Kleeheu, zu unterhalten. Ein einziger Schafknecht konnte alle Arbeit bequem verrichten, nur daß, wenn der Kleeacker zu weit vom Pferche entfernt war, man den Klee beyführen lassen mußte. Ein Morgen von 160 □ Ruthen ward auf diese Art in einer Woche reichlich gedüngt. Dieser in der volkreichsten Gegend der Pfalz, zwischen Heidelberg und Mannheim, veranstaltete Versuch wird allerdings die Möglichkeit der Pferchschäferey beweisen.

Auch haben der geheime Rath und Ritterguts-besitzer **Schubart von Kleefeld** zu Würchwitz, der Kammerherr **von Milkau** zu Wormstadt und der Regierungsrath **Salmuth** zu Köthen, alle im obersächsischen Kreise wohnend, durch Beyspiele zu Tage gelegt, daß man weder für das Rindvieh, noch für die Schafe eine Weide nöthig habe.

Ein Ungenannter (wahrscheinlich in Churſachſen, weil die Größe ſeines Feldes nach Dresdner Scheffel Ausſaat berechnet wird) hat im Jahr 1796 eine Schäferey, bey welcher nicht mehr als zu 200 Stück Schafvieh Sommertrift vorhanden war, durch die Kleefütterung auf dem Felde bis zu 500 Stück mit einem, durch Verbeſſerung der Schafe, ihrer Wolle, und des Ackerfeldes ungemein vergrößerten Nutzen erhöhet. Theils, um die Schafe vor der Sonnenhitze und heftigen Ungewittern zu ſchützen, theils aber, daß der Dünger, wo gefüttert wird, nicht zu ſehr von der Luft ausgetrocknet werde, wurde ein Sommerſtall erbauet, der alle Jahre wieder weggenommen werden konnte. Dieſer ward auf einem Theil der Brache in die Mitte, ohngefähr 6 Schritte von dem Klee, um ſolchen zur Fütterung gleich bey der Hand zu haben, aufgeſtellt. Der Stall war 96 Ellen lang, 16 Ellen breit, und auf 600 Stück Schafe darin zu füttern eingerichtet.*) — In einigen Gegenden Weſtphalens ſind die Pferchſtälle der Schafe beweglich auf Rollen gebaut, ſo daß ſie auf ebenen Brach- oder andern Feldern von einem Orte zum andern mit leichter Mühe fortgerückt werden können.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fütterung der Schafe in Horden, nahe an einem Kleeſtücke, ohne die geringſte Weide leicht möglich und ausführbar ſey, auch dadurch ungleich mehr des beſten und fetteſten Düngers erworben werde, da bey grüner Fütterung in Horden

*) Oekonomiſche Hefte für den Stadt- und Landwirth, 9ten Bandes III. Heft. September. Leipzig 1797. S. 193. u. f.

und mäßiger Streue 200 Stück Schafe den Sommer über mehr als 400 Wagen voll Dünger geben, der auf der Weide größtentheils verloren geht. Auf die Weise steht es also in dem Willen eines jeden vernünftigen Landwirths, einen Düngerhaufen anzulegen, wo er will, und wo ihn die Felder am nöthigsten brauchen, wobey er die oft sehr weiten und beschwerlichen Düngerfuhren ersparen kann.

Bey der grünen Fütterung des Klees im Sommer werden die Schafe auf einem Acker, den man düngen will, in Horden geschlagen, kleine leichte Raufen an selbige gehänget, der grüne Klee vom Felde, so viel jedesmal gebraucht wird, frisch hingefahren, und eingefüttert. Die Düngung des Ackers folgt dergestalt häufig, daß die Pferchhorden in 24 Stunden drey bis viermal weiter gerückt werden müssen. Das sämmtliche Schafvieh wird vom April bis zum October stets, außer bey starkem Regenwetter des Nachts, im Freyen gelassen; alsdann, und in der großen Hitze des Vormittags nach 10 Uhr, muß es aus den Horden vom Felde nach Hause in die Schoppen, oder in den Schatten hinter die Gebäude getrieben, Nachmittags gegen 4 Uhr aber wieder herausgelassen werden, weil diesem Vieh die heftigen Sonnenstrahlen sehr schädlich sind, und die Krankheit des sogenannten Drehens befördern, dagegen demselben die Kälte nicht schadet. *) Man kann auch, wenn

*) Dieses bestätigen viele Erfahrungen, wovon man ein Paar Beyspiele, die blos von der Noth erzeugt wurden, antrifft in Berghaus Anl. zum landwirthschaftl. Rechnungswesen. 1ster Theil. S. 133. u. f.

wenn man einen Acker düngen will, in dessen Nähe einen mit Bäumen besetzten schattigten Ort wählen, und in den heissen Mittagsstunden die Schafe dahin treiben. Diesen Ort kann man mit leichten Horden einfassen, mit kurzem Stroh, Laub, Reißig, Moos oder Schilf bestreuen, und solchergestalt Pferchställe anlegen, auch die Schafe des Nachts darin lassen. Man kann von diesem Fleck einen tüchtigen Strich Erde ausgraben, und gelegenheitlich auf steile Anhöhen führen, welcher wegen des sich in jene eingezogenen Urins sehr gute Dienste leisten wird. — Wenn die grüne Fütterung auf dem Hofe geschiehet, so wird so viel Stroh untergestreuet, als nöthig ist, den Dünger und hauptsächlich den Urin aufzuheben.

In den Futterhorden, wo man Düngerhaufen macht, kann man die Weite nach der Anzahl der Schafe leicht einrichten, damit sie zum Fressen hinlänglichen Raum haben. In den Pferchhorden aber wird der Platz zum Füttern zu enge, es ist daher besser, wenn man die Futterraufen außer den Horden und neben denselben anstellen, und wenn jene gefüllt sind, die Schafe erst aus den Horden zum Fressen heraustreiben läßt. Dadurch erlangt man den doppelten Nutzen, daß **erstens** kein Futter verdorben wird, und **zweytens** der Stand unter den Raufen besonders einen Pferch bringt.

Durch die Hordenfütterung werden die Schafe für allen Krankheiten bewahrt, welche von den sumpfigten, morastigen, feuchten, fetten Plätzen, den Pfützen, dem Blüthestaub von Kiefern, Fichten und Tannen, auch durch die mit Thau, Reif, Spinnengewebe, Schloßen und Hagel überzogenen Weiden entstehen.

Man treibe die Schafe täglich Morgens und Abends ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde weit zur Tränke an einen Fluß oder Bach. Dieser langsame Trieb, und der des Vormittags nach 10 Uhr aus den Horden vom Felde in den Schoppen oder in den Schatten, auch umgekehrt des Nachmittags gegen 4 Uhr wieder zurück in die Horden, wird eine hinlängliche Bewegung für die Schafe seyn, die ihre Gesundheit erhält und befördert.

Zur Stallfütterung mit dürrem Futter bedient man sich der Raufen nicht, sondern läßt das Futter in Gebunden auf die Erde der Reihe nach legen, damit die Wolle nicht durch die, vom Kleeheu abfallende Spreu verunreiniget werde. Jedes Schaf erhält im Winter täglich 2 Pfd. Kleeheu. Auch müssen die Schafe in dieser Zeit mit laufendem Brunnen-, Quell- oder anderm fließenden recht kalten Wasser getränkt werden.

Die einträglichste Schafnutzung in der Stallfütterung besteht in jener Vervielfältigung der Schafe durch die Zucht, in der Mastung, in der Wolle und in dem Dünger. Auch können nach abgeschaffter Brache und Weide mehr Schafe als zuvor gehalten werden, die alsdann weit weniger als zuvor den Krankheiten ausgesetzt sind. — Man darf den Klee nicht zu hoch anrechnen, weil man ihn selbst bauet, und ihn von der Brache erworben hat, auf der man wenig zu Erhaltung der Schafe würde gewonnen haben. *) Durch besseres und sich

---

*) Eine hierher gehörige genaue Berechnung der Schafnutzung, ihres Aufwandes, Ertrags und reinen Ertrags findet man, nebst andern Bemerkungen über die Schafzucht, in Berghaus Anleit. a. a. O. S. 129 — 134

gleich bleibendes Futter wird die einschürige längere Wolle zweymal gewonnen.

Ein Schaf braucht dermalen drey Morgen Brachacker, um sich des Sommers kümmerlich zu erhalten. Würden diese drey Morgen mit Klee besäet, so könnte man 10 Schafe das ganze Jahr hindurch davon reichlich füttern, und jene Aecker eben so reichlich wieder düngen.

Wir wollen gerne den spanischen Morenaschafen ihre Weiden im Sommer auf den Gebirgen, und den würtembergischen auf den Alpen gönnen; aber auf Aekkern, Wiesen und in Waldungen Schafe oder anderes Vieh zu weiden, wird kein in der Haushaltungswissenschaft Kundiger gut heißen. Es ist eine traurige Art Viehtriften, bey welcher man den Unterthan zwingt, sein Eigenthum brache oder wüste liegen zu lassen, damit die Schafe da für 6 Kreuzer Gras zu fressen bekommen, wo der Unterthan für 10 — 20 Gulden Klee erbauen könnte. — Warum soll der dritte Theil der Felder eines ganzen Landes zur hungrigen Weide der Schafe brache liegen, da doch diese ohne Brache besser und in größerer Anzahl gezogen, und ernährt werden können? Der dritte Theil der Felder geht durch jene elende Weide für weit bessere Nahrung der Menschen und des Viehes verloren, folglich sind Gemeinheiten, Weiden und Brache das größte Uebel für die Landwirthschaft, ja für den ganzen Staat.

Man darf die Stallfütterung der Schafe nicht eher anfangen, als bis man wenigstens auf ein Jahr dürren

Kleevorrath sich angeschafft, und berechnet hat, wie viel nach der Schafzahl des Tags reichlich kann gegeben, und gefressen werden. Besser ist es für den Landwirth, wenn er Klee übrig hat.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß eine Heerde Schafe bey der Stallfütterung weit höher zu benutzen sey, als auf der Weide, ungerechnet ein ansehnliches Kapital von dem Triftgelde, das die Weideberechtigten von den Unterthanen ziehen, ungerechnet den Vortheil, daß ihre Kammer- oder Rittergüter wenigstens um ein Drittheil sich im Werthe verbessern, und daß der Staat im Einfachen und Ganzen reicher und mächtiger wird.

Bey Ueberlassung der Schaftriftsgerechtsame an die Gemeine gegen eine jährliche bestimmte Geldsumme ist als eine nothwendige Bedingniß fest zu setzen, daß die Glieder derselben nach und nach eben die Anzahl Schafe halten müssen, welche vorher bey der Verpachtung in jeder Schäferey statt gefunden hat, und zu dem Ende nach diesem Maaßstabe zu berechnen, wie viel Stücke es jedes Gemeinsglied nach der Morgenzahl der Güter trifft, und denjenigen, welche die sie betreffende Anzahl nicht halten wollen, zu gestatten, daß sie die daran abgehenden Stücke andern Gemeinsgliedern zur Haltung übertragen dürfen.

Aus allem dem ist erwiesen, und durch verschiedene Beyspiele bestätiget, daß die Sommerfütterung der Schafe in Horden auf dem Felde, oder in Höfen und Schoppen, (welches alles unter dem Ausdrucke Stall-

fütterung zu verstehen ist,) der Hütung oder Weide weit vorzuziehen sey, und daß die Schafe durch die reichliche Winterstallfütterung mit dem kräftigen dürren Klee ununterbrochen die ihnen angemessene wirksamste Nahrung genießen, folglich die Einführung der allgemeinen Stallfütterung der Schafe nicht nur möglich, sondern auch für den Staat höchst nützlich sey. Die Schafe haben dabey im Sommer ein beständig gleiches reichliches Futter, den vielfachen Krankheiten wird vorgebeugt, welche sie sich auf der Weide durch den Genuß schädlicher Grasarten und durch das Einfallen in faule Sümpfe zuziehen,*) das Ermatten oder Sterben der alten Schafe nebst ihren Lämmern kann vermieden werden, und durch hinlängliche Besäung der Brachfelder mit Klee ist nie ein Futtermangel zu befürchten.

Das Beyspiel Englands sichert uns für der Abnahme unserer Schafzucht, oder der Güte ihrer Wolle. Dort nahm die Schafzucht zu, jemehr die Aufhebung der Trift und Weide Eingang fand, dadurch bekam man feinere Wolle zu Bearbeitung englischer Zeuge; ja man konnte nun solche Schafe halten, wie zum Beyspiel spanische Art, welche an sich schon feine Wolle tragen. Wir haben zu viel Gründe vor uns, ein gleiches mit den Engländern zu hoffen, und dürfen daher nicht fürchten, daß dieser so wichtige Zweig der Landwirthschaft durch die eingeführte Stall- und Kleefütterung werde in Abnahme kommen. Man sehe nur dahin, daß tüchtige Bearbeiter der Wolle den Werth der-

---

*) Vergl. Leipz. Samml. 14ter Band. S. 684 — 686.

selben erhöhen, und der jährliche baare Vermögenszuwachs im Lande bleibe, im steten Umlaufe stehe, und in der Art eingetheilt werde, daß bey dem größten Theile der Einwohner der Wohlstand befördert wird; alsdann wird schon dadurch der Werth der Schafe erhöhet, und durch dieses einzige Mittel die Schafzucht jährlich erweitert werden können. — Der Staat verliert also in keinem Stücke durch die Stallfütterung; vielmehr muß derselbe, indem man auf solchen Gütern alles Land unaufhörlich auf das vortheilhafteste benutzen kann, aus diesen den höchsten Nutzen ziehen.

Zur Begünstigung des Kleebaues und der einzuführenden Stallfütterung haben die churfürstlich-mainzischen, die fürstlich-würzburgischen, hohenlohe-ingelfingischen, hohenlohe-öhringischen, hohenlohe-schillingsfürstischen Hof- und Rentkammern ihre Kammerschäfereyen an die Unterthanen auf unwiederrufliche Rechte verkauft, und unter sie vertheilt. Auch in preußisch-brandenburgischen Staaten ist dieß zum Theil geschehen.

Da sich oben in der 27ten Einwendung auf das wohlgedeihliche spanische Schafweiden berufen wird; so glaube ich hier den rechten Ort zu finden, die Vor- und Nachtheile jenes Weidens aufzuklären.

Die spanischen Schafe werden für die besten in ganz Europa gehalten. Man schreibt ihre Güte den treflichen Schafweiden zu. Diese wird man aus folgender kurzen, doch ächten Beschreibung kennen lernen.

Die spanischen Schafheerden sind theils wandernde, theils stehende. Es ist unmöglich, die Anzahl und den

Ertrag der letztern, deren es im Königreiche eine große Menge giebt, genau zu bestimmen. Nach den zuverläßigsten Angaben soll sich die Anzahl der wandernden Heerden auf 5 Millionen Schafe belaufen. Obgleich viele Hämmel an 10 Pfund Wolle geben, so wollen wir doch, eins ins andere gerechnet, dafür nur 6 Pfund annehmen; welches also eine Summe von 300000 Centner à 110 Pfund giebt. Wenn nun der Centner auf 110 liv. Tournois geschätzt wird, so ist der ganze Ertrag 33 Millionen Francs, oder 16½ Millionen Gulden rheinisch. Weder das Fell noch das Fleisch ist in diese Summe mit eingerechnet. Siebenzehn tausend Schafhirten hüten diese Heerden; auf 300 Stück rechnet man einen Hirten. Die Vorzüglichkeit der Wolle verdankt man größtentheils der besondern Art der Schafweiden, die ein sehr feines, zwey Zoll hohes Gras liefern, welches im Sommer in den gebirgigen Gegenden des Königreichs Leon im Ueberflusse wächst. Bis zum Monat May sind diese Berge mit Schnee bedeckt, und die meisten derselben bringen keine andere Frucht als dieses Gras hervor. Wenn besondere Umstände den Heerden dieses Futter rauben; so leidet darunter die Feinheit der Wolle, und die Krankheiten der Schafe werden häufiger. — „Wenn aus der Mitte von Spanien (sagen die Vertheidiger der Schafweiden) jene in ganz Europa so sehr geschätzte Wolle kömmt; so muß auch dort das große Brachfeld seyn, welches die Hämmel nährt, die diese Wolle geben. Die Besitzer der Schafheerden ziehen nun einmal den sichern und keine weitern Kosten verursachenden Gewinn aus den Weiden den kostbaren und unsichern Vortheilen des Ackerbaues vor.“

Allein wenn man bedenkt, daß schon selbst im Königreiche Spanien die großen Nachtheile entdeckt werden, die einzig und allein der außerordentlichen Menge von Schafheerden zuzuschreiben sind; so wird man jenen Einwurf um so leichter beantworten, als es bekannt ist, daß die Hauptursache der geringen Anbauung des Mittellandes (dieses begreift Alt = und Neukastilien, das Königreich Leon, die Landschaft Estremadura und einen Theil von Andalusien) bloß auf diesem Umstande beruht. Man kann nicht aus der Verzehrung eines Jahrs auf den nothwendigen Umfang der Schafweiden schließen, denn jeder Eigenthümer einer Heerde muß, aus Furcht vor einem Mißjahre, sich mit einem doppelten Vorrathe versehen. Man kann also leicht denken, welch eine erstaunliche Fläche Landes für alle diese Heerden erfodert wird, und daß von dem Mittellande Spaniens fast ein Drittheil Flächenraum abzurechnen ist, wenn der übrige urbare Boden soll angegeben werden.

Welche Gebrechen zeigen sich für die Polizey, die Bevölkerung und den Kunstfleiß, wenn man dagegen die Landschaften Murzia, Valenzia und Katalonien betrachtet? Hier sieht man, wie die Einwohner der Erde keine Ruhe lassen, wie sie die Berge beklettern, um rauhe Felsen fruchtbar zu machen. — Die Industrie der Einwohner in Biskaja, verbunden mit der großen Volksmenge dieser Provinz, macht, daß kein Zoll breit Landes vernachläßigt wird. Die höchsten Bergspitzen sind angebaut, wie Gärten. Nach der Getraideerndte baut man Steckrüben, nach diesen türkischen Waizen. Niemals läßt man die Erde ruhen, auch giebt sie hier

25 — 40 Procent Gewinn. Die ökonomischen Kenntnisse sind unter den Landleuten so gemein, daß die königliche Sozietät zu Biskaja ihnen kaum einen neuen Vorschlag zur Industrie empfehlen kann.

In unserm Deutschlande kommt noch mehrers wider die spanischen Schafweiden zu bemerken vor. Männer, die nur ein wenig in der ökonomischen Geschichte bewandert sind, werden jedes Beyspiel in der Landwirthschaft verwerfen, das man aus jenen spanischen Ländern auf Deutschland zur Nachahmung ziehen will, in welchen die unmäßige Menge Schafheerden umher getrieben werden, und welche, wegen nicht genugsamer Anbauung, Mangel an Getraide leiden. Soll sich vielleicht der Ackerbau in Deutschland nach jenem in Spanien richten, weil dessen Schafe etwa edlere und mehrere Wolle tragen? — Gewiß nicht! denn beyde Vorzüge haben wir wirklich in Deutschland erreicht. Die zu Stolpen in Sachsen veredelte Schafzucht bringt eben so feine Wolle, als die spanische, hervor, indem der Stein Wolle daselbst von 4 Rthlr. bis zu 14 Rthlr. im Kaufpreise gebracht wird. Durch die Erfahrung ist bewiesen, daß spanische Schafe in Deutschland, deren wir schon in mehrern Provinzen besitzen, durch die Fütterung mit Klee in Horden mehrere, längere und feinere Wolle hergegeben haben, als bey dem Schafweiden. Es ist also ein bloßes Vorurtheil, daß ein Schaf, wie in Spanien, schlechterdings Weide haben müsse, wenn es feine Wolle geben solle. Die spanische Behandlung ihrer Schafe, ihre Triften, und ihre Weidkräuter sind nichts anders, als Einbildung, Fantom, Possen! Bey den, in den Fürsten-

thümern Ansbach und Bayreuth befindlichen ächt spanischen Morena-Schafheerden tragen die Nachkommen größtentheils eine feinere und größere Menge Wolle, als diejenige ist, welche ihre Väter und Mütter unmittelbar aus Spanien brachten. Mehrere der alten Morena-Widder, so wie ihre, in den ansbachischen und bayreuthischen Landen erzeugte National-Bockzeitlinge und Jährlinge hatten 11 Pfund, zum Theil 13½ Pfund Wolle. Nicht das Clima, sondern nur die Behandlung ist Schuld, wenn bey einer Heerde eine Ausartung erfolgt. Nur muß die Hordenfütterung nicht auf tief liegendem Boden, sondern auf etwas hoch gelegenen Plätzen geschehen.

Es ist unmöglich, daß man viele und gute Wolle erzielen könne, wenn man die Schafe nicht täglich mit hinlänglichem guten Futter versorgt. Dieß ist bey einer Weideschäferey nun schlechterdings unausführbar, indem sich der Fall ereignen kann, daß die Weide bald Ueberfluß, bald Mangel darbietet. Da nun die verbesserte Schafzucht jedesmal Futterbau erfodert; so hat man in Deutschland den Kleebau ansehnlich vermehrt, und die Kleefütterung mit der verbesserten Schafnutzung eingeführt. Der Klee, hauptsächlich der dreyblätterige, die Luzerne und die Esparcette übertreffen in ihrer kräftigen Nahrung das Honiggras, Raygras und alle erdenkliche Grasarten, wobey die Schafe den Klee letztern vorziehen. Der geheime Rath **Schubart von Kleefeld** ließ von seinem Schafknechte den Klee mähen, mittlerweile die Schafe in vollem Galopp aus der Lagerhorde in die Freßhorde, die nächst an dem abzumähenden Kleestücke stand, gesprungen kamen, und ohne daß

sie unterweges etwas anders berührten, den vorgelegten Klee ganz begierig auffraßen. — Der beständige Umtrieb der Schafe ist weder nöthig noch nützlich. Die **Stallfütterung** (eigentlich **Hordenfütterung**) vermehrt den Wachsthum und die Feinheit der Wolle, erziehet starkes und schwer ins Gewicht fallendes Vieh, und bringt auch häufigen Dünger. Je mehr Aufsicht der Schafeigenthümer wegen Reinlichkeit und Verpflegung des Viehes verwendet, und je mehr er das wahre Verhältniß des täglichen Futters zu finden weiß, desto glücklicher wird er in seinem Unternehmen seyn. Denn es ist bey den Schafen gerade, wie bey allem Vieh: nicht die Menge des Futters, sondern die gute Ordnung der Fütterung ist das Hauptwesen der Viehzucht überhaupt, und der Schafzucht ins besondere.

Aus alle dem hervorgegangenen ergiebt sich klar, daß man **zur Erzielung feiner Wolle kein Brachfeld nöthig habe.** Die Erfahrung widerspricht dem Vorgeben geradezu, als wären die Vortheile des Ackerbaues kostbarer und unsicherer, wie der Gewinn aus den Schafweiden. Im Gegentheil ist vielmehr erwiesen, daß dieser Gewinn weit unsicherer ist und ungleich größere Kosten erfordert, als der Ackerbau. Während die Schafe weiden, werden diese mit verschiedenen Krankheiten, oft mit ansteckenden Seuchen befallen. Bey lange anhaltendem Winter und mit Schnee bedecktem Boden gebricht es den Weideschafen gegen das Frühjahr an Futter. Dieses muß sodann, sey es auch nur Stroh, gekauft werden; allerhand Krankheiten reißen ein, wovon alsdann viele Schafe weggerafft werden. Wenn zu diesem Aufwande und Viehsterben noch der Lohn für

die Schäfer und ihre Knechte gerechnet, und von dem Ertrag ihrer Nutzung abgezogen wird; so ist der Verlust bey diesen Schäfereyen sehr groß, der Nutzen nur Blendwerk, und die Wolle nach genauer Berechnung doppelt bezahlt.

In Mengschafheerden, von welchen ein Mengschäfer den 8ten Theil bezieht, (wie sie in der Oberlausitz gehalten werden) kommt gar kein Nutzen heraus. Die meisten Schäfer wissen die Eigenthümer mit verschiedenen Betrügereyen zu hintergehen, sind zu keiner Verbesserung in den Schäfereyen zu bereden, und verstehen von den Krankheiten der Schafe nichts. Sie füttern die Schafe übermäßig mit Salz, vermehren dadurch den Umtrieb des Blutes, und befördern die Entzündung, daß solche in Brand übergeht, und viele Schafe an dieser Krankheit sterben. Wenn man aber den Schafen anstatt der Salzfütterung, nach Proportion, Antimonium crudum und rohen Schwefel giebt, so werden sie sich sehr wohl dabey befinden.

Auf 28). Dieser Einwand stehet in einem offenbaren Widerspruche mit der Erfahrung: durch die von dem Kammerrath Oehler zu Crimmitschau in Sachsen gemachte Erfahrung ist erwiesen worden, daß durch die Kleefütterung die Wolle nicht nur vermehrt, sondern auch feiner werde.

Nebst der hinlänglichen und ordentlichen Fütterung hängt die Gesundheit der Schafe und die Güte der Wolle besonders von der Winterpflege ab. In dem kältern Aufenthalte derselben wird die Wolle nicht nur weißer,

sondern auch zärter. Vielen Krankheiten, denen die Schafe in warmen und zugemachten Ställen unterworfen sind, wird bloß dadurch abgeholfen, wenn man die Schafe das ganze Jahr hindurch unter freyem Himmel und in frischer Luft hält. Ihre Wolle beschützt sie wider die größte Kälte; sie können aber dagegen der Sonnenhitze nicht widerstehen. Letztere ist ihnen sehr schädlich, oft tödlich. Die häufigen und sehr lang anhaltenden Regen, der Schnee, womit sie bedeckt werden, und den sie statt andern Getränkes lecken, die Eiszapfen, welche sich an ihre Wolle hängen, schaden ihnen nicht, sie bleiben völlig gesund. Indessen müssen die Schafe, die unter freyem Himmel liegen, besser und reichlicher gefüttert werden, als die in Ställen; hingegen werden jene stärker, härter, gesunder und dauerhafter.

Der große, im December 1799 verstorbene französische Naturkundige **Daubenton** hat diese vorzügliche Art, die Schafe zu behandeln, in seiner vortrefflichen **Abhandlung für Schäfer und Eigenthümer der Schafe** 1782 bekannt gemacht.*) Er räth darin hauptsächlich die Einmischung fremder Widder von feiner Wolle nach gewissen Gesetzen, und die pünktliche Beobachtung der Regel, die Schafe im Sommer und Winter Tag und Nacht immer in freyer Luft zu lassen, wodurch es ihm gelungen ist, die grobe Wolle der, der Gegend um Montbard eigenthümlichen Schafe schon in der zweyten Generation in die feinste Wolle zu verwandeln. Man hat (schreibt Daubenton a. a. O.

*) Dessen Memoir. d' agriculture de Paris; pour 1786.

S. 33) eine Heerde Schafe in freyer Luft Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch ohne einiges Obdach gehalten, um zu erfahren, ob sie sich hier besser befinden würden, als in geschlossenen Ställen. Man hat diesen Versuch nahe bey der Stadt Montbard im vormaligen Burgund zuerst mit einem Dutzend Schafe, und hierauf 14 Jahre lang, von 1767 bis 1781, mit einer Heerde von ungefähr 300 Stück gemacht, die während dieser ganzen Zeit keinen andern Aufenthalt, als einen mit einer Mauer eingeschlossenen Hof hatten, wo sie sich noch wirklich befinden. Die Raufen sind an der Mauer ohne Dach befestiget. Die Schafe gebähren darin Junge, die Lämmer kommen nie heraus, und die ganze Schaffamilie erhält sich in einem weit bessern Zustande, als in geschlossenen Ställen, obschon es während der Zeit ihres Aufenthalts in freyer Luft mehrere sehr nasse Jahre und sehr kalte Winter, vorzüglich jenen von 1775 — 1776 gegeben hat. Im Jahr 1798 hat dieser berühmte Franzose (**Daubenton**), der fast bis an seinen Tod der verbessernden Landwirthschaft sich widmete, die Zuverläßigkeit dieser Versuche bestätiget. Dieß muß die Eigenthümer von Heerden überzeugen, daß die große Ausgabe für Schafställe völlig unnütz ist.

Man kan jetzt fast in allen Ländern von angezogenen spanischen Widdern Arten bekommen; allein man muß sie aus dem ächten spanischen Morena-Schafstamme von der vierten Generation zu erhalten suchen. Die von frühern Generationen sind geringer als jene. — Mit Hechsel (klein geschnittenem Stroh) dürfen dergleichen Schafe niemals gefüttert werden; dadurch würde die spanische Wolle in deutsche ausarten.

Schon seit **Varro's** Zeiten her weiß man, daß den Schafen nichts angenehmer, und nichts gedeihlicher sey, als das Kleefutter. *) Bey der Fütterung in Horden wird kein Schaf faul gehütet, oder einiger Seuche unterworfen.

Auf 29). Auch den Mutterstuten und Fohlen ist die Stallfütterung mit Klee zur Ausreinigung und Gesundheit äußerst dienlich. Sie bedürfen daher keiner Weide. Zur Bewegung läßt man sie öfter auf dem Hofe herumgehen. Der geheime Rath **Schubart von Kleefeld** hat die Fohlen in einem Jahre eben so groß im Stalle gezogen, als andere in zwey Jahren auf der Weide.

---

*) Varro sagt: Das Liebste ist ihnen (den Schafen) der Klee von Cythnus und medisches Heu. Dieß Futter mästet sie am besten, und verursacht, daß sie viel Milch geben. Varro de re rust. lib. II. cap. 2. in Script. rei rust. Vol. I. pag. 170. ed. Bipont. — Auch Columella empfiehlt besonders Luzerne und Mondklee, grün und trocken, in Menge zu geben. Script. l. c. Tom. II. pag. 296. — Wie die Alten den Kleebau betrieben, darüber handelt mit ziemlicher Ausführlichkeit Krünitz ökonom. Encyklop. 39. Band. S. 581—596. und S. 623—630.

Zweytes Hauptstück.

Nähere Darstellung, wie die Vereinbarung sämmtlicher Grundstücke geschehen könne.

Zu billiger und zweckmäßiger Ausführung dieser Vereinbarung sind folgende drey Gegenstände zu beobachten nöthig, nämlich a) die **richtige Vermessung der zu vereinbarenden Grundstücke**, b) die **wahre Schätzung derselben**, und c) eine **bequeme und vortheilhafte Absteckung der zu vereinbarenden Besitzungen.** Wir wollen daher zuförderst handeln im

Ersten Abschnitt

Von Vermessung der Grundstücke.

Die Richtigkeit des Maaßes ist bey Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke ein wichtiger Gegenstand. Dieß läßt sich bey Erwägung der Umstände, wo es auf Austauschungen ankommt, leicht einsehen. Es muß

also

also in Rücksicht der zu verlassenden und zu empfangenden Grundstücke die richtige Bestimmung des Inhalts derselben ausgefunden werden, welche aber nicht anders als durch eine geometrische Vermessung geschehen kann. Da aber von den Feldern, ohne sie zuvor, um mich geometrisch auszudrücken, in Grund zu legen, unmöglich ein richtiges Maaß, noch weniger eine richtige Vertheilung der zu vereinbarenden Besitzungen bestimmt und entworfen werden kann; so ist es nicht rathsam, dergleichen wichtige Geschäfte einem handwerksmäßigen Feldmesser, oder maaßkündigen Pfuscher anzuvertrauen, weil ihre Arbeit gemeiniglich unrichtig, und mit unvermeidlichen Fehlern angefüllt ist, die nicht anders als mit großen Kosten verbessert und abgeändert werden können, davon die Erfahrung zur Genüge zeugt. Zu diesem Geschäfte ist daher ein geschickter, wohlgeübter und gewissenhafter Feldmesser zu wählen. Die Geschicklichkeit desselben trägt sehr vieles zur guten Ausführung bey.

Der zu dem Vereinbarungs-Geschäfte zu **Glücksheim** ernannte Kommissarius bemühte sich, gleich nach erhaltenem Auftrage einen, zu jenem Geschäfte fähigen Feldmesser ausfindig zu machen. Es glückte ihm, einen Mann zu finden, der nicht nur in der reinen Geometrie und praktischen Meßkunst wohl erfahren war, sondern auch sich von dem Feld- und Wiesenbau die erfoderlichen Kenntnisse vollkommen eigen gemacht hatte. Er wurde der fürstlichen Hofkammer vorgestellt, und mit einer dem Gegenstand angemessenen Instruktion versehen. Zugleich wurde diesem zu Vorbeugung aller Irrungen, und zu Beförderung des Geschäftes, ein junger

angehender Feldmesser zum Gehülfen beygeordnet, auch mit jenem geprüft und verpflichtet. Die verhältnißmäßige Belohnung beyder Personen wurde nach Morgen und Ruthen bedungen.

Die in **Glücksheim** übliche 16 Schuh lange Ruthe wurde zur Bequemlichkeit der Arbeit nach Decimaltheilen, nämlich in 10 Fuß à 10 Zoll eingetheilt, und zum Maaßstabe genommen. Man bediente sich, um mehrerer Richtigkeit willen, der Kette und nicht der Schnur oder des Ruthenstabes. Die Kette hatte 40 Glieder, und jedes 1 Decimalfuß in der Länge, wovon das unterste in Decimalzolle vertheilt war. Der Feldmesser durfte sich beym Auftragen seines vermessenen Grundbestecks nicht eines allzuverjüngten Maaßstabes bedienen, damit er nicht nur die Ruthen, sondern auch einzelne Schuhe zur erfoderlichen genauen Richtigkeit des Maaßstabes auftragen und entwerfen könnte.

Nach den beyden Partheyen mitgetheilten, im vorigen Hauptstücke enthaltenen Einwendungen und Widerlegungen, mit welchen die Gestattung der Rechtsbeystände aufhörte, wurde zur Eröffnung der Vereinbarungs-Kommission von dem Kommissarius ein Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gutsbesitzer in dieser Feldgemarkung, um sich alsdann entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte in **Glücksheim** zu stellen, vorgeladen wurden. An dem bestimmten Tage traf der Kommissarius, der die oben benannten zwey Feldmesser mitbrachte, in **Glücksheim** ein. Hier wurde zuvörderst der Legitimations-Punkt berichtiget, und die beyden Feldmesser der Gemeine vorgestellt. Das über ihre

Prüfung und Verpflichtung geführte Protokoll und die ihnen höhern Orts ertheilte Instruktion wurden öffentlich vorgelesen, sodann der Gemeine aufgegeben, denselben mit Kettenziehen und aller übrigen, zu diesem Geschäfte erfoderlichen Hülfe an die Hand zu gehen.

Jeder, welcher eine Angelegenheit in dieser Vereinbarungs-Sache vorzubringen hatte, wurde zu Protokoll vernommen, und alles genau untersucht, um durch Irrthümer oder Mißverständnisse keine Verletzungsklagen zu veranlassen. Damit man aber nicht immer mit der ganzen Gemeine zu verhandeln genöthigt sey, ließ der Kommissarius von beyden Partheyen (nämlich von der, die für die Vereinbarung, und von jener, welche wider dieselbe war) Abgeordnete stellen, und diese mit schriftlicher Vollmacht versehen, daß dasjenige, was dieselben unter sich vor dem Kommissario beschlössen, rechtliche Kraft und Verbindlichkeit für die Gemeine selbst bewirken sollte. Zu Bevollmächtigten wurden, weil es meist landwirthschaftliche Angelegenheiten betraf, bloß Landwirthe, keine Advokaten genommen. Ueber die streitigen Rechte suchte der Kommissarius die Partheyen zu vergleichen. Konnte aber bey einigen hartnäckigen Vorfällen kein Vergleich bewirkt werden, so vereinigte er doch die Sache dahin, daß jene Partheyen die Vereinbarung der Grundstücke nach dem Zustande des gegenwärtigen Besitzes, mit Vorbehalt ihrer besonders auszuführenden Rechte, geschehen ließen.

Um den Einwohnern zu **Glücksheim** vor der Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke den nöthigen Unterricht in der Verbesserung des Feldbaues beyzubrin-

gen, wurde, nebst meiner **Abhandlung über die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke,** dem Pfarrer, Schultheiß, Gerichtsschreiber und Schulmeister auch von meinem Buche von Abschaffung der Brache *) jedem ein Exemplar mitgetheilt, und sie ersucht, hieraus den Bauern den Nutzen und die Behandlung des Kleebaues, der Stallfütterung, der Vermehrung des Düngers u. s. w. begreiflich zu erklären und sie dazu aufzumuntern. Auch den Feldmessern wurde ein Exemplar von jedem dieser Bücher zugestellt, damit sie unter dem Vermessungs-Geschäfte den Bauern gelegenheitlich jene zu leichter Verbesserung ihrer Landwirthschaft dienenden Mittel verständlich beybringen möchten. Zugleich hatten sie den Auftrag, dieselben anzuweisen, wie sie das schädliche Wasser von den Aeckern ableiten, Obstbäume und Weiden anpflanzen, die Aecker zur Abwechselung verschiedener Gewächse eintheilen, den Waizen zur Saat vorbereiten, und den Brand in demselben verhüten könnten u. s. w.

Vor der Vermessung hatte der Kommissarius mit dem Feldmesser und mit Zuziehung des Orts-Vorstandes die ganze Gemarkung genau in Augenschein genommen, und untersucht, wie die Vereinbarung möglich zu machen sey. Zu dem Ende wurde ein schriftlicher Entwurf gefertigt, wie die Hauptstraße gezogen, nach dieser der ganzen Gemarkung eine ordentliche Richtung ge-

---

*) Reitzendes Beyspiel der Nützlichkeit und Möglichkeit zu Abschaffung der Brache. Frankfurt am Mayn 1777. 8.

geben, die Felder von den Wiesen- Gründen abgesondert, jedem Güterbesitzer sein Eigenthum an einem Stück in einer regelmäßigen Figur zugetheilt, die öden Gegenden und vertheilten Gemeinheits- Weiden zu besserer Benutzung mit hineingezogen, die Wässerung allgemein in die Wiesengründe verbreitet, und die Ausflüsse aus dem Dorfe und von den Aeckern auf die kürzeste Art dahin geleitet werden könnten. Nebst dem wurde schriftlich bemerkt, ob die Grenzen mit den nächst gelegenen Gemeinen richtig abgetheilt, oder ob die durch einander laufenden Grenzen nicht gegen einander auszugleichen wären. —

Noch vor dem Anfange des Vermessens wurden an einem andern Tage auf die von dem Vereinbarungs-Kommissarius an die benachbarten Orts- Vorgesetzten ergangene Einladung, in derselben, und des **Glücksheimer** Gerichts, der Vorsteher und Feldgeschwornen Gegenwart, mit Zuziehung des Jägers und der Hirten, die Grenzen der ganzen **Glücksheimer** Feldgemarkung begangen, die mangelnden Grenzsteine erneuert, die streitigen Grenzen aber bis zur ausgemachten Sache mit ihren Ursachen besonders angemerkt, und dieser Vorgang in ein ausführliches Protokoll getragen. Alsdann wurde von den **Glücksheimer** Feldgeschwornen jeder Grenzstein (damit solcher dem Feldmesser deutlicher in die Augen fallen möchte) mit einem besondern Pfahl von etwa 2 Schuh hoch bemerkt. Eben so erfoderte auch die Richtigkeit der Schätzung, daß derjenige Acker, dessen Grund von verschiedener Beschaffenheit war, ordentlich ausgepfählet, jede Klasse abgesondert, sodann von dem Feldmesser aufgenommen, und, damit man sich bey der

Schätzung darnach zu richten habe, in der Charte deutlich bemerkt wurde.

Die Grenzen wurden mit allen ihren Grenzzeichen zuverläßig vermessen; diese mit Zeichen bemerkt, die streitigen Grenzen aber indessen durch punktirte Linien auf der Charte angezeigt, und eine ausführliche Grenzbeschreibung ausgefertiget, in welcher bey jedem Grenzzeichen beschrieben war, wie weit es von dem andern entfernt sey, und welchen wahren Winkel die Grenzlinie von einem Grenzzeichen zum andern mache.

Mit Vermessung der Feldgemarkung wurde auf dem Brachfelde der Anfang gemacht, sodann nach vollbrachter Erndte auf den übrigen Feldern fortgefahren; in dem Wiesengrund aber die Messung nach gehaltener Grummet-Schur vorgenommen. Sämmtliche Felder und Wiesengründe wurden numerirt, sodann die Schätzer angewiesen, mit der Schätzung der Güter den Anfang zu machen. Der Feldmesser führte über die vermessenen Grundstücke ein Grund-Protokoll, in welchem er diese Stücke so, wie sie in der Reihe folgen, und nach einander sind geschätzt worden, mit Beyfügung der Nummer, des Namens des Eigenthümers, der Klasse in der Schätzung nach Pfennigen, oder A. B. C. D. E. F. des Feldmaaßes und des Geldertrages nach der Schätzung von jedem Grundstück, deutlich beschrieb und ausführte. Sobald der ganze Wiesengrund oder das Feld geschätzt war, wurden die einzelnen Besitzungen eines jeden Eigenthümers nach ihren besondern Bezeichnungen zusammen addirt, (denn nur allein die Summe des Schätzungs-Ertrags der zu verlassenden Grundstücke bestimmt den

Werth, den derselben Besitzer wieder in der Vereinbarung erhält) und in eine besondere Tabelle eingetragen, der Gehülfe des Feldmessers aber setzte in sein Grundbuch, gleich unter dem Namen des Besitzers, die demselben zugehörigen Grundstücke, wie diese in jenem Messungsbuche beschrieben waren, beysammen hinter einander, wodurch dem alsdann erfoderlichen Vereinbarungs-Plan vorgearbeitet, alles weitere Aus- und Zusammenziehen erspart, und beyde in den Stand gesetzt wurden, dem Eigenthümer von den ihm vermessenen Stücken auf Verlangen Auskunft geben zu können.

Sodann wurden Hügel, Berge und Thäler nach der wahren Horizontal-Linie, die Waldungen, Teiche und Bäche, alle Haupt- und Nebenstraßen, Wege, Haupt- und Feldgraben, die darüber liegenden Brücken, die Dämme, Sümpfe und Buschwerke genau vermessen. In dem Register zu der Charte über die Waldungen wurden die Holzarten, und ob diese dicke oder dünne stehen, alt oder jung seyen, genau angezeigt, auch in der Charte durch die den geometrischen Situations-Planen angemessenen Schrafirungen und Illuminationen ausgedrückt.

Nach dieser vollbrachten Arbeit machte der Feldmesser einen Grund- und Umriß, und zwar erstlich von dem einzutheilenden Wiesengrunde, und zweytens von der ganzen Gemarkung. Auf diesem Risse wurden Aecker, Wiesen, Teiche, Bäche mit ihren Krümmungen, Ein- und Abflüssen, Hügel, Berge und Thäler, ihr Steigen und Fallen auf jeder Seite so vermerkt, daß man auf der Charte jede Figur derselben abnehmen,

und nach dem Inhalte ihrer Areal-Größe ins Vermessungs-Register übertragen konnte, welches jedem Grundrisse beygefügt wurde.

Der Feldmesser führte über das ganze Vermessungs-Geschäft ein genaues Tagebuch, in welches er alles eintrug, was zur physikalisch-statistischen Beschreibung dieses Dorfs und seiner Feldgemarkung gehörte. Nach völlig geendigtem Geschäfte stattete er dem Vertheilungs-Kommissario einen Bericht ab, in welchem er den ganzen Plan der neuen Vermessung zu seiner Rechtfertigung umständlich beschrieben, und die aus seinem Tagebuch in Ordnung gebrachten physikalisch-statistischen Bemerkungen beygefügt hatte.

Zweiter Abschnitt.

Von Schätzung der Grundstücke.

Aeusserst wichtig ist es, daß die Schätzung der Grundstücke so richtig und gleichförmig als möglich geschehe, und daß man bey dieser schweren Sache, wobey sich immer eine Menge menschlicher Schwächen, Ungewißheiten und Unvollkommenheiten mit einmischen, sich bestrebe, der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen. Durch die Schätzung muß der innere lucrative Werth eines jeden Grundstücks bestimmt, darnach der Betrag der bisherigen Besitzungen eines jeden Eigenthümers festge-

setzt, und der künftige Austausch und Empfang der neuen Besitzung bestimmt und vermessen werden. Hier kommen hauptsächlich zwey Stücke in Erwägung, nämlich **erstens** die **Beschaffenheit**, und **zweytens** die **Lage** des Grundes, welche den Werth eines jeden Grundstückes für sich ausmachen.

In Betreff der **Beschaffenheit** ist dahin zu sehen, ob der Grund naß oder trocken, lettig oder sandig, steinig oder dürre sey, besonders aber, ob er vielen oder wenigen Dünger erfodere? In Rücksicht der **Lage**, ob diese weit vom Dorfe entfernt, bergig, folglich unbequem zu bauen, oder eben, ob solche den rauhen Winden und der Kälte ausgesetzt sey, oder nach der Sommer- oder Winterseite hange?

Die Gemeine **Glücksheim** wählte durch die Mehrheit der Stimmen drey in der Landwirthschaft, auch im Schreiben und Rechnen wohl erfahrene Männer von unbescholtenem Lebenswandel während des ganzen Vereinbarungs-Geschäftes zu beständigen Schätzungs-Männern. Der Orts-Vorstand machte ihnen die Absicht dieses Geschäftes nicht nur bekannt, sondern bemühete sich, denselben die Wichtigkeit dieser Handlung und ihre Pflichten so deutlich und anschaulich darzustellen, bis man überzeugt war, daß sie den Sinn und die wahre Absicht davon vollkommen verstanden hätten. Der Vorstand bestimmte ihnen einen billigen Lohn, und stellte sie sodann dem Amte vor, von welchem sie gehörig vereidet wurden.

In der Schätzung des Ackerlandes entstanden nach der Verschiedenheit der Eigenschaft und des Werths, welche die Lage und Beschaffenheit des Grundes dem Acker geben, sechs verschiedene Klassen, in welche sich überhaupt alle Gattungen der Aecker eintheilen lassen. Diese wurden auf der Charte mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet.

Die 1te Klasse enthielt demnach den besten,
2te — — guten,
3te — — mittelmäßigen,
4te — — mittelgeringen,
5te — — schlechten,
6te — — schlechtesten Acker.

Jede Klasse bekam ihren besondern Werth, der am füglichsten nach dem □ Fuß bestimmt werden konnte. Der Feldmesser gab mit allgemeiner Zustimmung dem Werthe dieses Grundverhältnisses in

der 1ten Klasse — 1 Pfennig für den □ Fuß.
2ten — $\frac{2}{3}$
3ten — $1\frac{1}{2}$
4ten — $1\frac{1}{3}$
5ten — $1\frac{1}{4}$
6ten — $\frac{1}{6}$ Pfennig.

Dieß Eintheilungs-Verhältniß wird nicht nur wegen der Berechnung, die sich durch besonders dazu gefertigte Tabellen ganz leicht veranstalten läßt, sondern auch wegen der Vollständigkeit der Schätzung für das vortheilhafteste und angemessenste gefunden.

Dieser Grundsatz des quadratischen Fußes zu 1 Pfennig ist aber nicht der wirkliche Werth eines □ Areal-Fußes vom geschätzten Acker; sondern nur ein willkührlicher imaginärer Anschlag, den die Güterbesitzer unter sich zum allgemeinen Maaßstabe für den □ Fuß entworfen hatten. Er wurde hier so gewählt, daß die Schätzung einen dritten Theil des wahren Werthes abwerfen mußte. Diesem zu Folge ist es gleichgültig, wie man den Fuß anschlägt, wenn nur immer die nämliche Schätzung bey Grundstücken von gleichem Werthe beybehalten wird.

Gesetzt, ein und das nämliche Grundstück sey von verschiedener Beschaffenheit, so müßte nothwendiger Weise jede Klasse besonders geschätzt und im Schätzungs-Register angemerkt werden, damit bey Ausgränzung der zu vereinbarenden Besitzungen, wo die Linien oft durch dergleichen Grundstücke gezogen werden müssen, Niemand verkürzt würde.

Die Wiesen und Gärten wurden in drey Klassen getheilt, mit A. B. C. bezeichnet, und für **gut**, **mittelmäßig** und **schlecht** geschätzt. Die Wiesen befanden sich in zwey ganz verschiedenen Lagen. **Eine** davon war hoch und trocken, die **andere** niedrig und sumpfig. Jene wurde besonders geschätzt, und gleich dem Ackerfelde eingetheilt, damit sie zu Aeckern umgebrochen und angewandt werden könnte; diese dagegen wurde ebenfalls geschätzt, sodann aber in die nöthigen, nach der Wasserwaage bestimmten Gräben gelegt.

Dritter Abschnitt.

Von Absteckung der zu vereinbarenden Besitzungen.

Der Feldmesser ließ sich während der Vermessung angelegen seyn, mit Zuziehung der Schätzer den Ertrag jeder Gewande der Aecker und übrigen Grundstücke sich bekannt zu machen, und die Gesinnungen der Güterbesitzer, in so weit solche einen Einfluß auf den Vereinbarungs-Plan hatten, zu erforschen, weil er sonst aufs Gerathewohl denselben hätte entwerfen müssen.

Auf den Grund und Umriß der einzutheilenden Wiesengrundes wurde der gerade Lauf des Bachs, der ihm in der Vereinbarung angewiesen wurde, gezeichnet, und zugleich berechnet, wie viel das neue Flußbett an □ Morgen und Ruthen dem Ganzen entziehe, und wie viel Land durch das alte eingegangene Bett wieder dazu komme. Der Bach wurde so geleitet, daß die sumpfigen Wiesen durch einen gehörigen Abzug des stockenden Wassers trocken gelegt, zugleich aber auch eines jeden Weise plannäßig bewässert werden konnte; diese Einrichtung wurde sodann von dem Feldmesser gemeinschaftlich mit den Schätzern besorgt. Auf diesem Risse wurde zugleich angezeigt, wie die Feldwege mit den gerade gezogenen Haupt- und Dorfwegen verbunden, zu beyden Seiten mit Gräben zum Ableiten des Wassers versehen, und darneben keine besonderen Fußpfade gestattet, die Landstraße zu 32, der Dorfweg von diesem zu dem

nächsten Dorfe zu 24, zwischen den beyden Gräben, ein bloßer Feldweg zu 12 Fuß breit abgesteckt werden sollten. Der ganze Verlust für diese Straßen, Wege und Gräben, Viehtränken und Wasserbehälter wurde dabey nach dem Ruthenmaaße angegeben.

Die Waldung sollte in der Gemeinschaft, jedoch unter forstmäßiger und genauer wirthschaftlicher Aufsicht bleiben. Sie wurde ordentlich vermessen, eine besondern Karte darüber gefertigt, der gegenwärtige Holzbestand von dem Oberförster in seine Arten eingetheilt, der Ertrag jeder derselben aufgenommen, und überhaupt hier so zu Werke gegangen, wie das von Burgsdorfische Forsthandbuch *) dazu deutliche Anweisung ertheilt. Sodann wurde das Revier in Schläge abgetheilt, und in jedem Schlage das Baumholz- Schlag- oder Brennholz und Buschholz besonders durch den Förster jährlich angewiesen. Um die zu fällenden Bäume wird, wenn ihres Alters halber auf dem Stocke kein neuer Beywachs zu hoffen steht, die Erde ein Paar Fuß tief aufgeräumt, sodann dieselben mit den Wurzeln, wovon der Stamm mit der Trummsäge abgeschnitten wird, abgehauen,

---

*) Burgsdorf (F. A. L. von) Forst- Handbuch: allgemeiner theoretisch- praktischer Lehrbegriff sämmtlicher Forstwissenschaften. Berlin, 1788. S. 614—632. Dies Buch, das schon drey Auflagen erlebt hat, nämlich Berlin 1792. und 1794, ist unstreitig das gründlichste, beste und vollständigste aller bisherigen Forst-Handbücher. Vergl. Allgem. deutsche Bibl. 88r Bd. S. 5. u. f. und Bekmanns Phys. ökon. Bibl. 15r Bd. S. 480. u. f.

und die Löcher sogleich wieder zugeworfen. Dadurch wird Stamm und Stumpf auf einmal ausgereutet, und die doppelte Arbeit, auch der Verlust in Kerp- und Hauspänen vermieden.

Auch die Weinbergs- Grundstücke wurden nicht in die Vereinbarung gezogen, sondern die Eigenthümer in dem zerstreuten Besitze derselben gelassen.

Die größte Aufmerksamkeit wandte nun der Feldmesser darauf, die zu vereinbarenden Besitzungen bequem und nützlich auszustecken. Er entwarf daher zuerst die in die weiteste Entfernung fallenden Vereinbarungen; sodann die minder weiten, damit solche nicht an ihrer Bequemlichkeit von denjenigen, deren Besitzungen nächst an das Dorf kommen möchten, gehindert würden. Dieser Theilungs- Plan wurde zuerst auf den Grundrissen nach geometrischen Regeln veranstaltet, um demnächst die Aussteckung auf dem Felde desto leichter verrichten zu können.

Einige, deren vereinbarte Besitzungen weit von dem Wiesengrund entfernt fielen, wollten an diesem keinen Antheil, sondern vielmehr den Werth ihrer Wiesenstücke lieber in Ackerland an ihrer neuen Besitzung ersetzt haben. Nach Erfüllung ihres Verlangens verwandelten sie den dritten Theil des Ackerlandes in künstliche Wiesen, und befanden sich viel besser dabey, als zuvor bey den natürlichen Wiesen.

Wenn die Aecker, wie es gemeiniglich bey großen Feldgemarkungen der Fall ist, zu entfernt und zerstreut

von einander liegen, so ist zu derselben Vereinbarung unumgänglich nöthig, daß auch die Häuser aus einander gesetzt werden. Dieser Fall trat auch hier ein. Es war daher billig, bey der versammelten Gemeine vorzufestzusetzen, daß jenen Mitgliedern derselben, welche ihre Häuser hinaus zu setzen genöthiget wären, von der Gemeine ein, den erforderlichen Baukosten angemessener Beytrag nebst den benöthigten Fuhren entrichtet und geleistet werde. Um aber diese Kosten, so viel als möglich, zu ersparen, wählte man dazu die ältesten und baufälligsten Häuser, wobey aber nicht auffer Acht gelassen wurde, daß die Besitzungen derjenigen, welche zur Hinausbauung sich bequemen mußten, dem Werth der zu versetzenden Gebäude angemessen waren.

Mit Hülfe des Grund- und Umrisses und des Vermessungs-Registers, dem der abgeschätzte Werth beygefügt war, wurde nun der vorläufige Vereinbarungs-Entwurf in Arbeit genommen. Der Feldmesser ordnete die Besitzung jedem Eigenthümer an einem Stück zuerst in dem Wiesengrunde, sodann in dem Ackerfelde an, und theilte solche jedem auf dem Papiere in länglichen Vierecken zu. Er überreichte diese Ausarbeitung dem Kommissario, welcher bey Prüfung derselben aufs genaueste untersuchte, ob die vorgeschlagenen Zusammensetzungen und Ausgleichungen zu dem Zwecke, daß jeder Guts-Eigenthümer seine Geundstücke beysammen erhalte, die nützlichsten, sparsamsten und bequemsten seyen? ob jeder in Ansehung der Lage und Güte hinlänglich entschädiget werde? und ob nichts in dem Plan enthalten sey, das den Rechten der Gutsbesitzer nachtheilig seyn möchte? — Sodann wurden von

dem Kommissarius auf einen bestimmten Tag alle Gutsbesitzer vorgeladen, ihnen Charte, Vermessungs- und Klassifikations-Register vorgelegt, auch ihnen der vorläufige Vereinbarungs-Entwurf deutlich und bestimmt eröffnet und ihre Erklärung darüber gefodert. Damit nun diese mit richtiger Kenntniß der Sache geschehe, wurde jedem Gutsbesitzer ein Auszug aus dem Vermessungs-Register sowohl von seinen bisherigen, als neu zu erhaltenden Besitzungen mit Beyfügung des abgeschätzten Werths zugestellt, beyde von ihm in Gegenwart des Feldmessers in Augenschein genommen, und ihm frey gelassen, solche für sich zu überschlagen, und gegen einander zu schätzen. Hierzu wurden ihnen 24 Stunden verstattet, und inzwischen der entworfene vorläufige Vereinbarungs-Plan zur fürstlichen Hofkammer mit der Anfrage eingesandt, welche von den darin vorgeschlagenen Abänderungen des in der **Glücksheimer** Gemarkung zu 300 Morgen liegenden Kammerguts anzunehmen der fürstlichen Hofkammer gefällig wäre? Diese zog die Unterhaltung der vielen auf dem Hofgute stehenden Gebäude und einiger derselben Baufälligkeit in Erwägung. Sie glaubte daher, für das fürstliche Interesse vortheilhafter zu handeln, wenn sie den Vorschlag einging, das Kammergut in Erbbestand gegen die bisherige Zeitpacht, die ohnehin hoch genug stand, in 6 Theilen zu erlassen, wozu sich 6 der vermögendsten Einwohner in der Art gemeldet hatten, daß nach Abzug der seit 2 Jahren an die Hofkammer und an ihren Pachter jährlich zu 350 fl. bezahlten Weide- und Pferchgelder alsdann die Gemeine gänzlich befreyet seyn sollte. Die Hofkammer trug diesen Vorschlag dem Fürsten mit dem Gutachten vor, daß hierdurch nicht

nur

nur die fürstliche Kasse in Vermeidung der kostspieligen Unterhaltung der Gebäude, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen daselbst durch Freygebung der 350 fl., welche bisher der Pachter gezogen hatte, gewönnen, und zugleich das so nützliche Vereinbarungs-Geschäft in der **Glücksheimer** Gemarkung augenscheinlich befördert werde. Der Fürst, über den für die Unterthanen hieraus entspringenden Vortheil mehr als über den seinigen zufrieden, genehmigte den Vorschlag, und ermunterte zugleich die **Glücksheimer** Einwohner zu der nunmehr ungehinderten Ausführung ihrer Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke. — Vorhin hatten diese 6 Einwohner schon der Gemeine die Versicherung ertheilt, daß, wenn sie das Kammergut in Erbpacht erhielten, sie den ganzen Flächeninhalt des Guts an die äussersten Gränzen der Gemarkung verlegen lassen wollten. Dieß erleichterte jetzt die Vereinbarung ungemein, indem nun mit dem Antheil der vertheilten Koppelweide, und durch den höhern Werth der nahe an dem Dorfe gelegenen Kammer-Aecker über 500 Morgen an die Grenzen, mithin der übrigen Einwohner Aecker näher zu dem Dorfe kamen.

Nach Verlauf der 24stündigen Frist wurde das Erklärungs-Protokoll angefangen, und in dieses von dem Kommissario eines jeden Eigenthümers Erklärung nebst dessen Beschwerden oder Bedingungen besonders nieder geschrieben. Wider den entworfenen Vereinbarungs-Plan wurden sowohl gegründete als ungegründete Beschwerden vorgebracht. Letztere wurden von dem Kommissario nach wirthschaftlichen Gründen mündlich widerlegt, und glimpflich gehoben, zu jenen aber

der Weg des Vergleichs eingeschlagen. Das gemeinschaftliche Beste wurde überall reiflich erwogen, und endlich ein Vergleich über jeden streitigen Punkt zu Stande gebracht. Dazu wurde von dem Commissario ein ordentliches Vergleichs-Protokoll gehalten, und darin die Nebenpunkte in Absicht der Gränzen, Gräben, Einzäunungen, des Beytrags zu den Kosten, der Jahreszeit, wann der Plan zu vollziehen sey, der Entschädigung wegeu angewandter Bestellung des Ackerlandes, des aufgefahrnen Düngers u. d. durch billiges Einverständniß mit abgemacht. Sämmtliche Güterbesitzer unterschrieben das Protokoll. — Aus demselben, dem vorläufigen Vereinbarungs-Plane, und dem Erklärungs-Protokolle wurde der Haupt-Vereinbarungs-Plan in glaubhafter Gestalt abgefasset, und diesem ein Bericht beygelegt, in welchem die Beweggründe, Ursachen und Grundsätze nach rechtlichen und wirthschaftlichen Gründen erwogen und vorgetragen wurden, worauf man sodann beyde nebst allen schriftlichen Verhandlungen zur Bestätigung an die fürstliche Regierung einsandte. — Der überreichte Vereinbarungs-Plan kam genehmigt von der Regierung zurück.

Mit diesem verfügte sich der Commissarius in Begleitung der beyden Feldmesser nach **Glücksheim**, machte die fürstliche Genehmigung des Vereinbarungs-Planes der Gemeine bekannt, und noch an dem nämlichen Tage wurde mit Absteckung der vereinbarten Besitzungen auf dem Felde der Anfang gemacht.

Zwey Drittheile von der ganzen Gemarkung des Dorfs **Glücksheim** lagen an einem Abhange, ein

Drittheil mit dem Dorfe an dem Fuße des Berges, und noch tiefer der Wiesengrund, den ein starker Bach begränzte. Die Landstraße zog sich durch das Dorf, nicht der Länge nach, sondern vielmehr quer durch die Gemarkung. Der höhere Theil derselben war das schlechteste Feld, weil er am weitesten von dem Dorfe entfernt, und es daher beschwerlich war, den Dünger dahin zu fahren. Die höher liegenden zwey Drittheile, welche in der Breite sich ungefähr auf drey Viertelstunden erstreckten, wurden in dem Vereinbarungs-Plane in drey Theile abgetheilt. Durch die Mitte der obersten zwey Theile wurde eine neue Straße gezogen, an welcher zu beyden Seiten die hinaus zu bauenden Häuser, Scheunen und Stallungen zu stehen kommen sollten. Hinter jedem derselben wurde die dem Eigenthümer nach der Schätzung in dem Ackerfelde zugefallene vereinbarte Besitzung in einem länglichten Viereck hingemessen, das untere Drittheil aber so, wie das zwischen dem Dorfe und dem Wiesengrunde liegende Ackerfeld, den im Dorfe stehen bleibenden Hauptgebäuden zugetheilt. Die neue Straße ward an beyden Enden der Gemarkung mit der Landstraße vereinbart, und von der Kirche an nach der Mitte der obern Straße ein Fahrweg und nebenher ein erhöheter Fußsteig gemacht, um zu jeder Jahreszeit aus dem obern Dorfe in das untere und umgekehrt bequem kommen zu können. Damit aber der Abschuß bey häufig fallendem Regen das Ackerfeld nicht durchreissen und beschädigen könnte, wurde an der obern Höhe desselben, nächst dem Walde her, der das Ackerfeld umschließt, ein dauerhafter Graben gezogen, und dadurch das Wasser an beyden Enden der Gemarkung bis in den Bach geleitet.

Alle Frühjahre wird seitdem dieser Graben wieder erneuert, der ausgeworfene Schlamm aber im Herbste vor der Wintersaat auf das Ackerfeld ausgestreuet und untergeackert.

Zwischen jedem Bauer-Gute wurde ein Platz für das Haus eines Handwerkers oder Taglöhners sammt einem Garten frey gelassen.

Zwey Tage brachte der Kommissarius mit der, unter seiner Anweisung durch die Feldmesser vorgenommenen Absteckung der neuen Straßen und Wege, auch der größern Besitzungen in der **Glücksheimer** Gemarkung zu; sodann trug er die Fortsetzung dieser Arbeit, in Ansehung der übrigen Besitzungen und des Wiesengrundes, dem Feldmesser und den Schätzern in Gemäßheit ihrer abgelegten Eidespflichten auf. Nach vollendedem Geschäfte wurde jede Besitzung durch die Feldgeschwornen auf Gemeinheitskosten in Marksteine gesetzt.

Alle bey der Vereinbarung vorfallende Handarbeiten, als Kettenziehen, Graben des Flußbetts und der Wässerungsgräben u. d., wurden von den Gliedern der Gemeine der Reihe nach gemacht. Gute Obstbäume wurden billig geschätzt und der Werth von dem neuen Besitzer des Grundstücks dem vorigen Eigenthümer vergütet; die wilden und schlechten Obstbäume aber von dem alten Besitzer abgehauen, und das Holz weggenommen. Alle steinige und felsige Plätze, die so schlecht waren, daß sie keinen Werth hatten, wurden nicht mit gemessen, sondern demjenigen, dem der umliegende Bezirk, in oder an welchem solche befindlich waren, in der Ver-

theilung zugefallen war, unentgeltlich mit zugegeben. Alle nasse Aecker und die darin befindlichen Hunger-Quellen wurden durch Haupt- oder unterirrdische Gräben abgeführt und trocken gemacht, welches ebenfalls durch die Gemeinsglieder der Reihe nach geschah. Diese Gräben mußten aber in Zukunft von demjenigen, durch dessen Grundstücke sie gingen, unterhalten werden.

Der Fürst hatte dem Rentmeister zu Apfelburg den Befehl ertheilt, der Gemeine Glückshcim die Vermessungs- und alle übrige Vereinbarungs-Kosten aus der Rentamtskasse vorzuschießen, welche nach 3 Jahren, da jeder Gutsbesitzer den großen Nutzen der neuen Einrichtung erst verspüren würde, von der Gemeine wieder erstattet werden sollten. Diesen Beschluß hatte der Fürst gleich im Anfang des Vereinbarungs-Geschäfts der Gemeine durch den Kommissarius zusichern lassen.

Der Pfarrer des Orts, welcher nicht nur ein guter Landwirth war, sondern auch die Kunst verstand, die Menschen zu behandeln, und sie zu seinen guten Zwecken zu lenken, (II. Abtheil. 2tes Hauptst. I. Abschn.) war, wie ich in der III. Abtheil. Erstem Hauptstück im Eingang des IV. Abschn. erzählet habe, der Urheber dieser glücklich vollzogenen Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke. Pflicht ruft mich also auf, auch das Gute hier zum Beyspiel anzuführen, das er nach derselben Vollführung in seiner Pfarr-Gemeine gewirkt hat. Gleich nach erhaltener Vereinbarung seines Pfarrguts ging er in der verbesserten Feldbauart seinen Pfarrkindern zur Nachahmung vor; er zeigte ih-

nen, wie sie hiernach ihren Feldbau und alle Arbeiten einrichten könnten, und den Zugang zur vortheilhaftesten Absetzung der überflüssigen Produkte. Da er das Zutrauen aller besaß, so verband sein Geist das Ganze, und jeder Einzelne fand dadurch einen Vortheil in seiner Haushaltung. Nach und nach entstand durch die Sicherheit des Erwerbs der Geist der Arbeitsamkeit und stillen Ordnung. Wenig Müssiggänger gab es in der Gemeine, und die Gemüther bildeten sich gesund und sittlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Fertigung und Einrichtung des Lagerbuchs.

Das Dorf-Lagerbuch, das auch in einigen Gegenden Markungsbuch, Flurenbuch, Flurregister genannt wird, ist eine genaue, ausführliche, auf eine vorher gegangene Ausmessung und gefertigten Grundriß sich gründende, im Einzeln abgefaßte Beschreibung eines Dorfs, dessen Einwohner, und aller und jeder in der Dorfflur gelegenen Aecker, Gärten, Wiesen, Holzungen, und aller Zugehörungen, auch der darauf haltenden Abgaben, Gefälle und Beschwerden. Diese Dorf-Lagerbücher sind dem Staate eben so nützlich, als den Eigenthümern auf dem Lande, indem sie die Grundbücher zu dem Hypotheken-

Wesen sind, auf die sich der Besitz des liegenden Eigenthums gründet *).

Das letzte Geschäft des Feldmessers war die Fertigung eines neuen **Lagerbuchs**, das jetzt viel kleiner und einfacher als das vorige wurde, da mancher Eigenthümer, welcher vorhin sein liegendes Vermögen in 20 bis 30 Grundstücken beschrieben hatte, diese jetzt nur auf einem einzigen Blatte verzeichnet fand. Das **Lagerbuch** wurde so eingerichtet, daß es mit der geschehenen Vermessung der nunmehr vereinbarten Grundstücke und den dabey beschriebenen physikalischen und rechtlichen Eigenschaften derselben übereinstimmte. In dem **Lagerbuch** wurde, als eine wesentliche Nothwendigkeit, die Rubrik eingeführt: „Rechtlicher Grund des Besitzes“ (Titulus possessionis).

Dasselbe wurde eingetheilt: 1) in das **Personal-** oder **laufende Lagerbuch**, 2) in das **Real-** oder

---

*) Wie solche Lager- oder Flurenbücher gehörig einzurichten sind, darüber findet man Anweisungen in

Just. Conr. v. Hugo Gedank. von gehör. Einricht. der Flurbücher u. Amtsbeschreib. in den Leipz. Samml. 5r Th. S. 837 u. f.

Krünitz ökonom. Encyklop. 9r Th. S. 401—403. und in aller Rücksicht vorzüglich in P. Joh. Bapt. Roppelts prakt. Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums oder Saal- und Lagerbuchs, zum Gebrauch der Lehensherrsch. Beamten, Amtsverwalter, Kammeralisten, Feldmesser u. s. w. Nürnb. 1794. 18 Bogen. Folio, mit 12 Kupfertaf.

ständige Lagerbuch, und 3) in das Registerbuch. Unter der ersten Ueberschrift wurden die Güter nach der Ordnung der Besitzer aufgeschrieben, wie diese in den Nummern auf einander folgten. Zuförderst brachte man das Vermögen des Ehemanns, sodann das der Ehefrau zugehörige Eigenthum in dasselbe hinein. Hierauf folgten die während der Ehe erworbenen Güter, und endlich das den Kindern zuständige Vermögen. Sobald nun ein Landwirth seine eigene Haushaltung anfängt, so wird dessen Name in das laufende **Lagerbuch** mit seinen Besitzungen eingetragen. Alle Rubriken in diesem finden sich in dem **Real-Lagerbuche** wieder, welches daher mit diesem kontrolliren muß.

In dem **Real-Lagerbuche** folgen alle Grundstücke nach der Nummer. Zuerst werden die Gemeinheitsgüter mit ihren darauf haftenden Schulden beschrieben; alsdann kommen die Privat-Güter mit Weglassung der Schulden; über diese wird ein besonderes Hypothekenbuch geführt, wie ich schon oben in der 2. Abtheilung 3. Hauptst. 1. Abschn. erklärt habe.

Das Personal- oder Registerbuch zeigt endlich an, auf welcher Seite in den Lagerbüchern des Besitzers Eigenthum beschrieben wird.

Die Einleitung des Real-Lagerbuchs enthält eine umständliche Beschreibung der ganzen Dorfgemarkung, ihrer Größe und Grenzen. Eine General-Charte der ganzen Gemarkung wird gemeiniglich beygefügt. Nach dieser General-Grenzbeschreibung folgt die Abtheilung der Güter in Ackerland, Wiesewachs, Gemeinheits-

Waldungen. Die besonderen Gerechtsame dieses oder jenes Feldes, z. B. die Zehend-Freyheit und andere Ausnahmen, werden, wie die ausserordentlichen Auflagen, als Steuern und Gefälle, so auf der Gemeine haften, und wie diese auf die Güter vertheilt worden, in der Einleitung zum Lagerbuche ausführlich beschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Von Versetzung und Erbauung der Häuser, Scheunen, Ställe u. s. w.

Liegt ein Dorf ungefähr in der Mitte seiner Felder, so braucht man weit weniger Häuser aus dem Dorfe zu versetzen, als wenn dieses am Ende der Feldgemarkung liegt. Wenn ein Dorf-Bewohner einen sehr guten Garten besitzt, so empfängt er von dem, der seinen Garten und dessen Fruchtbäume erhält, eine gutwillige oder von dem Vereinbarungs-Kommissarius bestimmte Entschädigung dafür. Wenn zwey ganze Höfe zu nahe bey einander liegen, so wird einer hinaus gerückt; liegen ihrer drey neben einander, so versetzt man den mittlern. Finden sich bey zwey oder mehrern Bauern gleiche Erfoderniſſe zum Hinaussetzen, so versucht man zuerst eine gutwillige Vereinbarung, wobey derjenige, der im Dorfe bleibt, dem andern eine gewisse Summe zum Hinausbauen geben muß, z. B. von 50 bis 100 Rthlr. Kann aber eine solche Vereinbarung alsdann

nicht zu Stande gebracht werden, so läßt man sie durchs Loos entscheiden.

Aus dem vorhergehenden Abschnitt ist bekannt, wie die Feldgemarkung der Gemeine **Glücksheim** ist eingetheilt worden; ich habe zugleich gezeigt, wohin die zu versetzenden Gebäude zu stehen kommen müßten, wenn die Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke den Bewohnern des glücklichen Dorfs bequem und nützlich werden sollte. Mir ist daher noch zu beschreiben übrig, wie die aus dem Dorfe versetzten Häuser, Scheunen, Ställe, Schoppen hingestellt und erbauet worden sind.

In Rücksicht der im Dorfe stehenden Gebäude beobachtete man bey der Gemeinheits-Auseinandersetzung folgende als die billigste Maaßregel. Die Kirche, das Amt-, Pfarr-, Gemeine- und Schulhaus, die Gemeine-Schmiede und das bestgebaute Wirthshaus wurden sammt ihren daran liegenden Gärten nicht in den Vereinbarungs-Plan gezogen, sondern nur an ihrem bisherigen Orte auf der Charte bemerkt. Man zwang niemand, sein Haus an seine vereinbarte Besitzung hinaus zu setzen. Vielmehr wurde dieses einem jeden frey gestellt; daher wurden auch den gutgebauten Häusern ihre daran stoßenden Gärten noch, als zugetheilt, beygelassen, und den in dem Dorfe zurück gebliebenen ein bequemer Fahrweg, um auf ihre Felder zu kommen, abgesteckt.

Bevor man den hinausbauenden die Plätze zu den Gebäuden anweiset, muß man das Wasser zu den Brunnen aufsuchen, deren Ablauf man in Behälter oder Tei-

che sammlet. Hier erhebt sich die Anwendung der Mittel zur Wichtigkeit, unterirrdische Quellen zu entdecken. Der darin erfahrne **Taubert** (Mitglied der ökonomischen Gesellschaft zu Petersburg) giebt folgendes Mittel an, um daraus zu erkennen, an welchen Orten Wasser unter der Erde befindlich sey. Man weiß, sagt er *), daß im Frühling der Schnee an solchen Orten früher schmilzt, wo Quellen unter der Erde vorhanden sind, als an solchen, wo keine unterirrdischen Wasser sich finden. Trift man also von Schnee entblößte Plätze an, indem er an andern Stellen noch liegt; so schließt man wahrscheinlich, daß da Wasser sey. Ein anderes weit zuverlässigeres Mittel ist dieses: wenn man des Morgens bey Sonnen-Aufgange auf dem freyen Felde im Sommer und im Herbste sich umsieht, so bemerkt man Oerter, wo kein Reif und kein Thau sich findet. Gräbt man an solchen Orten, so trift man zuverlässig Wasser-Quellen an. — Die Hitze des Sommers macht die Pflanzen trocken, so daß sie gelb werden und welken; aber eben zu der Zeit, wenn dieses bemerkt wird, findet man hin und wieder die Pflanzen ganz froh, hievon ist das darunter befindliche Wasser die Ursache. — Wenn man vor der Erndte zuweilen die Saaten besieht, wo alles einen reichen Segen verspricht, die Halme wohl genährt, und die Aehren stark sind, so findet man auf denselben Feldern Stellen, auf welchen das Korn nicht so gut fortkömmt, es ist klein, ohne daß man eine Ursache davon

*) J. v. Tauberts Abh. von Auff. der Brunn. u. Quellen, in den Abh. der ökon. Ges. zu Petersb. I. Th. S. 32—44. Riga 1767. 8.

angeben kann; aber diese Ursache ist keine andere, als darunter verborgene Quellen. — Gewisse Pflanzen, wie die Katzen-Münze (Menta cataria), der Krapp oder die Färberröthe (Rubia tinctorum) u. a. m. kommen bekanntlich an einigen Orten überaus gut fort, und an andern sehr schlecht. Der Grund liegt darin: die Pflanzen lieben einen feuchten Boden, und derjenige, worauf sie gern wachsen, hat ohne allen Zweifel Quellwasser unter sich. — Wenn eine Gegend mit Schnee bedeckt, und die Luft helle ist, so sieht man an einigen Orten Dünste aufsteigen; an solchen Stellen darf man Quellen vermuthen. Man zeichne dergleichen Plätze mit Steinen, und wenn man im Frühjahr nachgräbt, so wird man seine Erwartungen befriedigt finden *).

Die Aufsuchung der Quellen geschah zu **Glücksheim** an der neu gezogenen Straße durch zwey hierin erfahrne Bergleute, mittelst eines Bergbohrers, der durch Erde und Felsen ging; dadurch erfuhr man, ob Wasser da war, und wie tief es lag. Nur an einem Orte traf man Quellwasser, an zwey andern aber stehendes Wasser unter der Oberfläche an. An jenem wurde ein Röhrbrunnen, an beyden letztern aber Ziehbrunnen gebauet. Noch auf zwey andern Plätzen waren Brunnen

---

*) Eine hierher gehörige Schrift verdient hierbey erwähnt zu werden: Vers. über die Frage: Welches ist die beste Theorie, den Wasserq. nachzuspüren, u. dieselben mit den wenigsten Kosten zu Tage zu förderu? Eine gekrönte Preisscb. D. J. S. Gruner's in den Abh. und Beobacht. der ökon. Gesellsch. zu Bern f. d. J. 1769. X. Jahrg. I. St. S. 1—57.

nöthig, allein ungeachtet mehrerer fruchtlos angewandter Untersuchungen war kein Wasser daselbst zu finden. Hier bediente man sich des Regenwassers in Cisternen, die 40 Fuß tief, und 14 Fuß weit im Durchschnitt ausgegraben, auch mit einer $1\frac{1}{2}$ Fuß dicken Mauer umgeben, und $1\frac{1}{2}$ Fuß dick mit Thon inwendig ringsherum ausgebaut waren. Dahin wurde das Regenwasser durch hölzerne Rinnen, mit welchen alle Dächer der unweit davon stehenden Gebäude umgeben waren, und durch einen mit Thon und Mauer, Pflaster und Kies zum Wasserhalten tüchtig gemachten Graben geleitet. Der Boden der Cisternen war mit 1 Fuß dickem Thon oder Letten fest zusammen gestampft, sodann überpflastert, und 2 Fuß hoch mit Kieselsteinen überschüttet. Zwischen der diese Cisternen umfassenden Mauer und ihrer Thonwand waren Luftzüge angebracht, und auf jeder Tiefe von 6 Fuß Wasser wurde ein Centner Salz in einem Sacke ins Wasser gehängt, auch von Zeit zu Zeit solches wiederholt, und der Brunnen gereinigt. Diese Mittel erhielten das Wasser frisch und hell, und so gut zum Kochen und Trinken, wie Quell-Wasser. — An jedem Ende sowohl des untern als obern Dorfs wurden Wasserbehälter 60 Fuß lang und breit und 12 Fuß tief zum Tränken und Schwemmen des Viehes, auch zum Waschen und Löschen bey Feuers-Gefahren gegraben, welche an der vordern und hintern Seite zum Eingang des Viehes bis auf 1 Fuß in der Schräge hinauf liefen, auf beyden Nebenseiten aber mit einer Büschung gegen den Einsturz gesichert waren.

Die aus dem Dorfe zu versetzenden oder auf anderen Plätzen neu aufzubauenden Häuser müssen nach einem

mit äußerster Sparsamkeit der Kosten festgesetzten Plane errichtet werden. Dieser war zu **Glücksheim** für die auf ein ganzes Hofgut von 50 Morgen hinaus zu setzenden Gebäude folgendermaaßen bestimmt.

Der Hofraum hat 140 Fuß in der Länge, und 80 in der Breite oder Tiefe. Das Wohnhaus steht auf der einen Seite des Hofraums an der Straße in einer Breite von 36 Fuß, und eben so lang im Hofe selbst. Der Gelaß desselben enthält nebst Keller und Speicher a) in der Mitte einen Hausgang 8 Fuß breit, auf der einen Seite b) eine Stube 16 Fuß lang und 14 Fuß breit, die dem Landwirthe in Absicht des Gesindes und mancherlei Arbeit nöthig ist. Diese Stube hat auf beyden Seiten Fenster, damit man sowohl auf der Straße, als nach dem Hofe und dem Felde zu, alles übersehen könne. Die Fenster nach der Straße sind mit in- und auswendigen Laden verwahrt. c) Eine Kammer 14 Fuß lang und 12 Fuß breit für den Bauer und seine Ehefrau; d) noch eine solche Kammer für die Kinder, auf der andern Seite; e) eine Stube 14 Fuß lang und 12 Fuß breit für gute Freunde zum Besuche; f) eine Kammer 14 Fuß lang und 8 Fuß breit für die Mägde; den Knechten werden ihre Betten in besondern Verschlägen im Stalle angewiesen; g) die Küche 14 Fuß lang und 8 Fuß breit, mit einer Küchenkammer ebenfalls 14 Fuß lang und 6 Fuß breit. Alles Fußmaaß bezeichnet hier Nürnberger Werkschuh *). Hinten im Hausgange

*) Der Nürnberger Werkschuh hält 123,45 französische Lin. nach dem kön. Fuß. Es verhalten sich 1000

gehet die Thüre zu dem Abtritt, dessen Ausfluß in den Mistbehälter geleitet wird. Der Keller ist unter dem Wohnhause, und mit eben dergleichen Steinen gewölbt, mit welchen die sämmtlichen Gebäude sind erbauet worden. Der Fußboden liegt 2 Fuß über der Oberfläche der Erde, damit zum Keller Licht und die zu den Luftzügen erforderliche Höhe übrig bleibe. Die innere Wohnung ist 9 Fuß hoch, folglich hat das Wohnhaus von der Erde bis zum Dache eine Höhe von 11 Fuß. Unter diesem und über den Stuben und Kammern sind die Fruchtspeicher angebracht.

Das Wohnhaus und alle Wirthschafts-Gebäude müssen, wenn sie auf einem trocknen und festen Boden erbauet werden können, eine Grundmauer $1\frac{1}{2}$ Fuß tief und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, ohne die 2 Fuß hohe Unterlage, haben. Letztere muß 2 Fuß 1 Zoll breit seyn, und ausserhalb wenigstens um 1 Zoll vorspringen. Auch Stall und Scheune müssen ein solches Fundament in und über der Erde haben. Diese Grundmauern sowohl als das Fundament der Scheidewände werden von Bruchsteinen aufgesetzt, in der Erde nur mit Lehm (Leimen), oberhalb derselben aber mit Kalkspeiße gefertigt. Die äussern und innern Wände, welche auf jene Mauern zu stehen kommen, werden in dem Wohnhause, im Stall und in der Scheune aus ungebrannten, an der Luft wohl getrockneten Ziegelsteinen, die man aus Lehm oder fet-

---

Rheinl. Fuß = $887\frac{1}{2}$ Nürnberger Werkfuß verglichen.

ter Erde verfertigt, ganz ohne Riegelwand bis unter das Dach errichtet.

Aus solchen Lehmsteinen ist das Haus an dem Brunnen zu Schwallheim, $\frac{1}{2}$ Stunde von der Reichsstadt Friedberg entlegen, aufgeführt worden. Ich habe es genau besehen: der Keller ist von diesen Lehmsteinen gewölbt, das Haus ist einstöckig, hat zur Erde zwey geräumige Stuben und eine Küche, in dem französischen Dach einen ordentlichen Saal und zwey kleine niedliche Zimmer. Die Scheidewände sind auch von solchen Steinen, folglich ist die Entzündung von unten ganz unmöglich, weil ausser den Thüren gar kein Holzwerk vorhanden ist. Ein guter rauher Anwurf von Mörtel schützt es für Gewitter-Beschädigungen. Dergleichen Gebäude halten die Wärme gut, jedoch muß man fleißig nachsehen, daß die Ritzen in den Lehmwänden wieder zugemacht werden. — Eine ausführliche Beschreibung dieser Bauart findet man in Schlötzers Staatsanzeigen v. 1784. 6ter Band 24ter Heft S. 477.

In Thüringen zu Kösen, Mansfeld und in dortiger Gegend sind ganze Häuser von Lehm, zwey Stockwerke hoch, aufgeführt; allein die dabey angebrachten steinernen Thür- und Fenster-Gewende und die unter- und oberhalb dieser zum Mauern genommenen gebrannten Ziegel machen diese Bauart für Bauerhäuser zu theuer. Wenn man beyderseits in die Mauern Klötze von hartem Holz, 2 Fuß lang und $\frac{1}{2}$ Fuß dick, einläßt, und in diesen die zu den Thüren nöthigen Angeln und Kloben befestigt, so wird auf eine minder kostspielige Art der nämliche Zweck erreicht, folglich können gebrannte

brannte Mauerziegel und Steinhauer-Arbeit leicht entbehrt werden.

Um aber die Gebäude vor Feuer zu sichern, muß niemals Holz auf Holz zu stehen und zu liegen kommen, ohne daß dazwischen eine Lehmlage gemacht ist. Durch diese Lehmbedeckung wird auch der Holzwurm und die Fäulniß verhindert. Alle Zusammenfügungen des Holzes und Befestigungen desselben müssen immer mit Lehm geschehen. Der in der zweyten Abtheil. III. Hauptst. III. Abschnitt angezeigte Unterricht erklärt ausführlich die Art, wie der Lehm zur Feuersicherung zubereitet seyn, (S. 28 — 31.) die Fußböden mit Lehm ausgefüllt, (S. 37.) und die Feuersicherung der Balken, Dachsparren, Latten ꝛc. vorgenommen werden müsse. (S. 46-48.)

Auch zu Feuerheerden, Schornsteinen, Oefen, Brand- und Feuermauern kann man die gut getrockneten Ziegel- oder Lehmsteine mit dem größten Nutzen anwenden, weil dieselben nach und nach gebrannt, fast unzertrennlich, und in den Rauchfängen niemals glühend werden, wie die gebrannten Ziegelsteine. Hiedurch wird eine beträchtliche Auslage, welche gebrannte Steine kosten, erspart, und der Feuersgefahr auf die sicherste Weise vorgebeugt.

Der geheime Oberbaurath Gilly, einer unserer kundigsten deutschen Baumeister der landwirthschaftlichen Wohnungen ꝛc., giebt mehrere Vortheile von jener Bauart an. *)

*) Gilly (D.) Handbuch der Landbaukunst. Berlin 1797. in 4. I. Theil. S. 24. u. f.

„Die Luftsteine, schreibt der Verfasser, werden nur mit Lehm, jedoch nicht mit zu vielem, vermauert. Die Austrocknung des Lehms in den Fugen erfolgt bald, und alle Erfahrungen bestätigen, daß die aus solchen Wänden, bey nicht zu später Jahreszeit aufgeführten Gebäude ohne alle Gefahr für die Gesundheit sogleich bezogen werden können, auch daß die, während der Aufführung der Lehmwände eingetretenen starken Regengüsse diesen Wänden nicht schaden.“

„Auswärts werden die Fugen an denselben, wie bey den ganz von gebrannten Steinen aufgeführten Mauern, auf einen Zoll tief, offen oder hohl gelassen, damit der angeworfene Kalkmörtel hineinfliegen, und desto fester halten könne. Die innerlichen Flächen der Lehmwände werden blos mit Lehm, der mit etwas scharfen reinem Sande vermischt ist, mit dem Reibebrette glatt gerieben, sodann aber mit dünnem Kalk abgeweist, oder ein Grund von Erdfarben zur Mahlerey aufgetragen. Die Farben stehen besonders frisch und schön auf den Lehmwänden.“

„Der ökonomische Vortheil dieser Bauart gegen die mit gebrannten Ziegelsteinen bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wenn man nur erwägt, daß Lehmerde, die zu ungebrannten Ziegeln gut ist, welche aber deshalb noch nicht zu gebrannten Ziegeln tauglich seyn würde, aller Orten gefunden wird, und daß das Holz zum Brennen der Ziegel und der Kalkmörtel erspart wird.“

An den von dergleichen Lehmsteinen aufgeführten Gebäuden haftet der Kalkanwurf besser, als an jedem

andern. Ein solches Gebäude muß aber nicht eher auswendig überzogen werden, bis es sich hinlänglich gesetzt hat, und völlig ausgetrocknet ist. Man thut daher wohl, wenn man den Bau ein ganzes Jahr lang ruhen läßt, und bey dem Bewerfen die Vorsicht braucht, die auf den Außenseiten von Wetter und Luft aufgelößte Lehmerde bis dahin, wo sie noch ihre gehörige Festigkeit hat, sorgfältig abzukratzen; auch gelingt der Anwurf besser, wenn man die Arbeit bey etwas kühler, jedoch trockner Witterung, als bey zu starker Sommerhitze vornimmt.

Noch ausführlicher zeigen den Vortheil dieser Bauart die, von benanntem Oberbaurath Gilly herausgegebene **Beschreibung** ꝛc. *) und des Landbaumeisters **Böthke Beytrage** ꝛc. **)

Cointeraux, Professor der ländlichen Baukunst in Paris, hat im Jahr 1790 eine Bauart mit festgestampften Lehmwänden und Lehmsteinen bekannt gemacht, die er Pisé nennet. Diese Bauart, behauptet der mehr belobte geheime Oberbaurath Gilly, ***) „erfodert weit

---

*) Gilly (D.) Beschreibung der Feuerabhaltenden Lehm-Schindeldächer, nebst gesammelten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit getrockneten Lehmziegeln. Berlin 1796. 8.

**) Böthke (E. S. H.) Beyträge zur Lehre, wie man mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft, und feuersicher bauen kann. Mit 2. K. Berlin 1795. 8.

***) S. dessen Handb. I. Th. S. 37.

mehr Zeit und Kosten, als die der gewöhnlichen Luftsteine. Da nun die Festigkeit der gewöhnlichen Luftsteine oder Lehmpatzen, ohne daß ihre Masse zusammen gestampft wird, (weshalb sie weit wohlfeiler sind, als jene Pisé-Steine) bey gewöhnlichen Gebäuden als hinreichend erprobt worden; so ist nicht abzusehen, worin man den Pisé-Mauern und Pisé-Steinen den Vorzug vor den Lehmpatzen (Luftsteinen) einräumen, und dadurch einen größern Kostenaufwand machen sollte."

Strohdächer sind bey Feuersgefahr der Entzündung zu sehr ausgesetzt, und Ziegeldächer für die Landleute zu theuer. Wie nützlich wird ihnen also die Belehrung seyn, die man denselben zu Fertigung wohlfeiler und feuersicherer Dächer ertheilt? — Diese Belehrung will ich aus einer, in der Jenaer allgemeinen Literaturzeitung mit Beyfall recensirten Anweisung zur Erbauung der Landgebäude *) auszugsweise hier einrücken.

Wohlfeile und feuersichere Dächer für Landleute werden aus sogenannten Lehmschindeln gemacht, und diese auf folgende Art zubereitet. Es wird kein geringer Gewinn für die Gemeine seyn, wenn sie einen gelernten und erfahrnen Ziegelmeister, und einen solchen Dachdecker aus dem Halberstädtischen oder Mansfeldischen kommen, durch diese guten Lehm in ihrer Feldgemarkung aufsuchen, ihn wie Ziegel zubereiten, und einige Gemeinsglieder in Fertigung der Lehmschindeln und Be-

*) Bär (C. F.) Anweisung, wie Landgebäude bequem, dauerhaft und mit den wenigsten Kosten zu erbauen. Leipzig 1796. 8. S. 27.

deckung der Dächer damit unterrichten ließe. Hiezu braucht man außer dem Lehm schönes, langes und wohl ausgeschütteltes Roggenstroh, nebst einer hölzernen Form. Diese muß 18 Zoll lang und 8 Zoll breit, auch mit hölzernen Leisten versehen seyn. Hat man die zubereiteten Materialien herbeygeschafft, so wird die Form auf einen Tisch gelegt, und in diese, von dem auserlesenen Stroh ohngefähr 1 Zoll hoch mit Lehm bedeckt, daß das untere Ende des Strohes etwa 6 Zoll frey bleibt. Sodann wird die Schindel in der Form umgewendet, und eben wie das erstemal einen guten Zoll dick mit Lehm bestrichen, um das obere Ende derselben aber ein starker runder Stock gelegt, damit die Lehmschindel einen Haken oder Krümmung bekomme. Die verfertigten Lehmschindeln läßt man unter einem Schoppen oder an einem sonst bedeckten Orte in der Luft trocken werden. Das Dach, worauf die Schindeln zu liegen kommen, darf nur 8 Zoll weit von einander gelattet, und zu einem □ Fuß Raum zwey Lehmschindeln genommen werden. Denn das enge Latten der Dächer ist bey dergleichen Schindeln als eine Hauptregel zu beobachten, damit dieselben hinlängliche Unterlage erhalten, und das Dach dauerhaft werde. Beym Decken derselben werden diese Schindeln so gelegt, daß eine allezeit ein Paar Zoll über die andere zu liegen komme, und die Fugen mit nassem Lehm wohl zugestrichen werden. Zu besserer Verwahrung des Dachforstes wird der Lehm mit kurz gehacktem Stroh vermischt, tüchtig durch einander geknetet, sodann der Forst, wenigstens drey Zoll hoch, damit beschmiert, und ihm gerade die Ründung gegeben, welche die Forstziegel haben. In diesen aufgetragenen Lehm müssen alsdann noch kurze Strohwische eingedrückt

werden, welche mit den Spannenden etliche Zoll hervorstehen. Dieses Stroh wird hierauf mit etwas nassem Lehm bedeckt, und recht glatt gemacht. — Ein solches Dach ist nicht nur feuerfest, trocken und warm, sondern es kostet auch sehr wenig, dauert über dreyßig Jahre, und wenn es nicht mehr tauglich ist, so giebt es noch ein vortreffliches Düngemittel auf die Felder, weil dieser Lehm viele düngende Theile und Salpeter aus der Luft an sich gezogen hat. — Viele Aehnlichkeit mit dieser Deckungsart hat das sogenannte Hobaner Strohdach, welches an einigen Orten in Ungarn und Böhmen mit großem Nutzen ist eingeführt worden. *) — Wer übrigens von Bedeckung der Dächer mit Lehmschindeln noch ausführlicher unterrichtet seyn will, der lese darüber das so eben angeführte **Gillysche** Handbuch **) nach, woselbst man deshalb eine weitläuftige Beschreibung finden wird ***). Die Lehmschindeln sind in dem sachsengothaischen Lande durch eine herzogliche Verordnung eingeführt worden ****).

Mit solchen Lehmschindeln sollen zu **Glücksheim** die, aus dem Dorfe zu versetzenden oder neu zu bauenden Häuser, Ställe und Scheunen bedeckt werden.

---

*) Landgraf, Adam, Beschreibung des Hobaner Strohdachs. Mit 3 Kupf. Zweyte Auflage. Wien 1801. 8.

**) D. Gillys Handb. der Landbauk. 2ter Th. S. 152–162.

***) Ferner in den Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft vom Jahr 1799. 4. St. I. die Empfehlung der Lehmschindeldächer ꝛc. v. D. Professor **Karsten** zu **Rostock** S. 265 — 293.

****) dd. Friedenstein den 11ten May 1789.

Der Stall für 2 Pferde oder 2 Paar Ochsen und 12 Stück Rindvieh stehet an dem Wohnhause mit dessen Hinterseite in gerader Linie, in der vordern Seite aber um 6 Fuß zurück, und hinter dem Stalle ist der Dungbehälter. Der Stall hält 30 Fuß in der Länge, eben so viel in der Breite, und ist 8 Fuß hoch. Der Fußboden desselben liegt nur um das inwendige Pflaster höher, als die äußere Erdfläche. Der Stall stehet zwar mit dem Wohnhause unter einem Dache, ist aber doch, wegen der Feuersgefahr, von der Küche durch eine, bis über das Dach hervorragende Mauer von erwähnten Luftsteinen einigermaaßen getrennt; überdem darf aus dem Wohnhause keine Thüre in den Stall gehen. Auf diesem befinden sich verschiedene Kammern zum Hechselschneiden, zu Aufbewahrung des Strohs und allerley Hausgeräthe. Der Stall hat 2 Dunstzüge, einen gegen Süden, den andern gegen Norden, welche, wie kleine Rauchfänge, aus dem Stalle über das Dach hinauslaufen. Er ist mit harten Steinen etwas abhangend gepflastert, und hinter dem Vieh mit einem Kanal, einige Zoll breit, versehen, in welchem der Urin ab- und zum Stalle hinaus- in die außer demselben befindliche Uringrube geleitet wird. Der Dünger wird auf der linken Seite aus dem Stalle durch eine dahin gerichtete Thüre in den Dungbehälter geworfen. Die Futtergänge gehen in der Mitte von Süden gegen Norden dergestalt durch den Stall, daß man auf beyden Seiten, wo das Vieh angebunden ist, die lange Fütterung auf die Raufen legen, die kurze aber in die Tröge durch kleine Fallthüren schütten kann. Beym Ende jedes Futtergangs sind zwey Thüren angebracht, die jedesmal nach geschehener Fütterung verschlossen werden, damit kein losgerissenes Vieh

sich dort überfressen könne. Außer jener, nach dem Dungbehälter gehenden Thüre hat der Stall auch eine, von dem Hof hineingehende Thüre. Diese ist noch einmal so weit als die andere, damit zwey Ochsen angejocht neben einander ein- und ausgehen können. Gegen Norden über dem Kälberstall ist der Hühnerstall angebracht.

Die Scheune stehet auf der andern Seite des Hofplatzes gerade dem Wohnhause gegenüber, damit der Gutsbesitzer aus dem Fenster seiner Wohnstube sein vereinbartes Ackerfeld ganz übersehen kann. Die Scheune schließt, in Verbindung des Hofthors, die vorderste Linie des Hofplatzes, welche dazwischen mit einer sogenannten Wellerwand ausgefüllt wird. Dergleichen Wände erfodern in ihrer Verfertigungsart ein eigenes Verfahren. Um dieses zu zeigen, will ich eine Bemerkung aus der zuvor angeführten Anweisung *) einschalten, welche hier zum Unterrichte dienen soll. Mit einem ähnlichen Fundamente und der Unterlage über die Erde, wie bey den Ställen und Scheunen vorgeschrieben worden, müssen auch die Wellerwände versehen seyn, und eine Wand von 10 Fuß muß eine Dicke von 2 Fuß haben. Der Lehm wird zu den Wellerwänden eben so mit Wasser und Stroh zubereitet, wie derjenige, dessen sich die Maurer zur Bewicklung der Holzstäbe bedienen, womit sie die innern Wände und Docken ausrüsten. Bey Verfertigung der Wellerwände wird der zubereitete Lehm schichtweise aufgetragen. Hat eine dergleichen Wand die Höhe von 2 Fuß erreicht, so läßt

*) S. Bärs Anweis. ꝛc. S. 21 u. f.

man sie einige Tage abtrocknen. Alsdann wird auf die nämliche Art so lange damit fortgefahren, bis die verlangte Höhe erreicht worden. In die für Fenster und Thüren nöthigen Oeffnungen werden die Rahmstöcke sofort mit eingesetzt. Am vortheilhaftesten werden dergleichen Wände in den ersten Sommermonaten verfertiget. Auf 10 Fuß Höhe muß wenigstens ein halber Fuß zugegeben werden, weil die Wände beym Trocknen um den 15ten bis 20sten Theil an äußerem Umfang verlieren, dagegen aber an innerer Stärke und Dauer gewinnen. In Gegenden, wo man recht fette Erde hat, kann man dieselbe mit sichtbarem Nutzen zu Wellerwänden gebrauchen. Um mehr Dauerhaftigkeit zu befördern, werden solche, wie die Wände von ungebrannten Lehmsteinen, mit Mörtel oder Mauerspeiße roh beworfen.

Die Scheune eines ganzen Bauerhofes ist 66 Fuß von dem Wohnhause entfernt, folglich Raum genug zur Wendung des Fuhrwerks, und Beförderung der bequemen Einfahrt. Gleich zu Anfange der Häuserhinaussetzung wird die Scheune nur nach holländischer Art, welche die wohlfeilste ist, errichtet. Das auf derselben von Stroh gefertigte Dach läßt sich nach Willkühr an den 4 Eckbalken in die Höhe bewegen. Hätte aber der Hinausbauer durch seine, in der Vereinbarung verbesserte Landwirthschaft so viel erspart, daß er die anfänglich ihn betroffenen Baukosten wieder ersetzen, und noch eine Baarschaft zurücklegen könnte, so kann er alsdann eine geräumige Scheune mit einem darüber befindlichen Getraidespeicher und einem Schoppen daran bauen, in dem Wagen, Pflüge und allerhand Feldgeschirr trokken und verschlossen aufbewahrt werden müssen. Die

neue Scheune wird 48 Fuß lang, und 36 Fuß breit, dabey von der Erde bis an das Dach 14 Fuß hoch. Die Dächer des Wohnhauses, des Stalles und der Scheune erhalten die halbe Breite des Gebäudes, und über dem noch 2 Fuß. Sie werden mit Sattel- oder Giebeldächern versehen, die einen Vorzug vor den Walmendächern verdienen. Die Dächer des Stalles und der Scheune müssen auf jeder Seite 1½ Fuß von der äußern Wandseite überragen, um dadurch die Regentraufe vom Mauerwerk abzuleiten. Jenes des Wohnhauses aber darf nicht mehr als 1 Fuß überstehen, damit den Stuben und Kammern das Licht und die Luft nicht entzogen werden.

An die Scheune stößt der Schoppen in der Breite der Stallung, und an jenen die Schweinställe, dem Dungbehälter gegenüber. Vor diesem wurden, um ihn gegen die austrocknenden Sonnenstrahlen zu schützen, Wallnuß- oder Kastanienbäume gepflanzt, die man auch an der Mittagsseite, oder nach Beschaffenheit der Lage zugleich auch an der Abendseite der Dunggrube anbrachte. Die Bäume wurden 12 Fuß weit von einander, und 10 Fuß von dem Hause entfernt, damit man mit dem Dungwagen zwischen durchfahren, das Haus vor dem Wetterstrahl mehrere Sicherheit, und bey Feuersgefahr bessere Hülfe erhalten konnte. Damit nun durch den nahen Schatten der Bäume das Haus und die übrigen Hofgebäude nicht feucht und ungesund würden, wurden 8 Fuß über der Erde die der Krone nahe kommenden Zweige abgehauen, und die Bäume durch Abstutzen der obersten hoch schießenden Zweige sehr dicht erzogen. — Der dadurch entstehende Nutzen ist vielfach:

Nicht nur das Austrocknen der Dunghaufen wird alsdann verhütet, sondern es werden auch von den Nuß- und Kastanienbäumen die Früchte gewonnen, die Ausdünstung aus der Dunggrube zum Vortheil der Hausbewohner gemäßiget, die sanfte wohlthätige Ruhe des Landmanns, vor seinem Hause am heißen Sommerabend im kühlen Schatten zu sitzen, befördert, die Gebäude bey einer ausbrechenden Feuersbrunst vor den verzehrenden Flammen geschützet, und bey Gewittern der Wetterstrahl von den Gebäuden abgeleitet.

Die beyden Rückwände der Gebäude und die langen Seiten des Ackerfeldes werden mit hochstämmigen Obstbäumen besetzt. Auf die gerade Linie des 80 Fuß breiten Hofraumes folgt der Garten. Da der Anbau des Ackerfeldes in drey oder sechs Theile eingetheilt wird, so geht der Fahrweg zu demselben nicht durch die Mitte, sondern zwischen dem ersten und zweyten Drittheil, folglich aus dem Hofe in den Garten neben dem ersten Drittheil hindurch. Der kleinere Theil ist dagegen statt des Gewürzes mit aromatischen Kräutern bepflanzt, wobey ein Bienenstand aufgestellt wird, die übrigen zwey Drittheile aber werden zum Gemüsegarten benutzet. Die Brunnen werden außerhalb der Hofgebäude zwischen letztern in der vordersten Linie angelegt.

Bestehet die vereinbarte Besitzung nur in drey Viertel oder der Hälfte des zu 50 Morgen angenommenen ganzen Hofes, so werden nach diesem herabsteigenden Maaße die Gebäude kleiner hingestellt. Der Besitzer eines Achtel-Hofes bedarf nicht einmal einer besondern Scheune. Er kann solche mit dem Eigenthümer eines

Viertel-Hofes gemeinschaftlich haben. — Hiebey ist nicht zu vergessen, daß in **Glücksheim** zwischen jedem ganzen und halben Hofe der Raum zu einer Handwerks- oder Tagelöhnerwohnung nebst einem Garten ausgesteckt wurde. Dergleichen Wohnungen hatten nur a) einen Hausgang, der zugleich zum Kochen diente, b) eine Stube, c) eine Kammer, und d) eine Werkstatt oder einen Raum, um Geräthe und verschiedenes darin aufzubewahren.

Diejenigen, welche ihre Häuser aus dem Dorfe auf das Feld, das ihnen vereinbart zugeeignet worden, versetzten, erhielten aus den fürstlichen Waldungen nach der Größe des Feldtheils und der Baufälligkeit der alten Gebäude eine Aushülfe an eichenem Bauholz, und eine dreyjährige Befreyung von allen herrschaftlichen Abgaben und Gefällen, jedoch unter der Bedingung, daß sie inzwischen die angewiesenen Verbesserungen auf ihren Feldern ausüben mußten. Die ganze Gemeine mußte denselben sowohl das nöthige Bauholz, als auch den Lehm, der bisweilen aus einer großen Entfernung geholt wurde, zu dem neuen Bauplatze unentgeltlich fahren.

Sechster Abschnitt.

Vom Einzäunen jeder vereinbarten Besitzung.

In der **Glücksheimer** Feldmark wurde nach der zu Stande gebrachten Vereinbarung sämmtlicher Grund-

stücke gar kein Vieh, von welcher Gattung es sey, auf die Weide mehr getrieben. Man hatte also nicht nöthig, die Felder gegen Beschädigung durch Vieh oder Hirten mit Einzäunungen zu verwahren. Diese wurden nur in folgenden seltenen Fällen, und auf die dabey bemerkte Art vorgenommen.

Nasse oder feuchte Aeckerbesitzungen wurden von allen Seiten mit Gräben umzogen, und diese nach dem Falle des Wassers vertieft; dürre Sandfelder dagegen mit lebendigen Hecken versehen. Von den zwischen diesen ungünstigen Besitzungen befindlichen Feldern wurden nur jene Seiten mit Gräben umgeben, welche an den Straßen und Feldwegen lagen; die besonderen Fußsteige waren gänzlich abgeschafft. Alle Gräben wurden jährlich vor dem Winter nach der Schnur wieder ausgetieft, der Auswurf gegen das Ackerfeld gleich einem Walle gelegt, und dieser im Frühjahre auf das Sommerfeld, wo es tief oder kiesigt war, gefahren. Die das dürre Sandfeld umgebenden Hecken wurden zur gehörigen Zeit beschnitten, und inwendig an denselben 2 Fuß breite Gräben gezogen, damit weder der Schatten noch die Ausbreitung der Wurzeln dem Getraide schädlich seyn konnte. Denn bekanntlich schützen die Hecken das Sandfeld wider die verwüstenden, stürmischen und trocknenden Winde; sie verschaffen dem Acker eine längere Beybehaltung der Nahrungssäfte, und geben ihm eine Verstärkung der Kraft des Dunges. Zur lebendigen Einzäunung der hochliegenden Sandfelder bedienten sich einige **Glücksheimer** des **Hartriegelstrauchs**, (Cornus sanguinea) dessen Früchte gutes und vieles Oel geben; hin und wieder wurde ein Wachholderstrauch da-

zwischen gesetzt. Andere pflanzten den **Erbsenbaum**, (Robinia Caragana) und suchten denselben hier und dort mit dem rostfarbenen **Rosenstrauche** (Rosa rubiginosa) zu vermengen. Ein Dritter setzte den **Stachelginster** (Genista germanica); da aber dieser Strauch zu Befriedigungen zu niedrig ist, so wurde er durch die Besenpfrieme oder das **Rehekraut** (Spartium scoparium) wechselsweise unterstützt.

Ackerbesitzungen, die weder nasses noch sandiges Feld hatten, wurden nicht mit Gräben, auch nicht mit Hecken eingefaßt, sondern ihre Seitengränzen auf ganzen und halben Höfen nach der Länge in gerader Linie mit Aepfel- und Birnbäumen, 50 Fuß weit von einander entfernt, die kleinern Hofgüter aber mit Quetschenbäumen, 40 Fuß von einander, besetzt. Jeder Gutsbesitzer suchte die Aepfel und Birnen, so viel möglich, von einerley Gattung zu erhalten, damit die Obsterndte zu gleicher Zeit einfallen, und durch einen Hüter nur eine kurze Zeit bewacht werden möchte. Die an die Straßen und Feldwege stoßenden größern Besitzungen wurden auf diesen Seiten mit Wallnußbäumen, 60 Fuß weit von einander, bepflanzt.

Es ist nicht rathsam, Ackerfelder (sie müßten denn aus dürrem Sandlande bestehen) mit Hecken zu umzäunen. Diese gereichen den Sperlingen zu einem Zufluchtsorte gegen die Raubvögel; aus diesem unternehmen sie häufige Ausfälle auf die Saatfelder, und kommen selten ohne sichtbaren Schaden der letztern zurück. Ueberdieß rauben die Wurzeln dieser Feldhecken dem Ackerlande zum Theil die Nahrung, die es zu seiner Fruchtbarkeit nöthig hat.

An die hintere Seite, welche das länglichte Viereck der ganzen Aeckerbesitzung in der Breite einschließt, zogen die Glücksheimer Eigenthümer einen Graben von 3 Fuß Tiefe, oben 4 Fuß und unten 1½ Fuß breit. Sie warfen die ausgegrabene Erde nach der inwendigen Seite zu. Etwa 6 Fuß entfernt von diesem Graben machten sie nach eben dieser Seite noch einen kleinen Graben, so daß die aufgeworfene Erde zwischen beyden Gräben in Gestalt einer Wölbung zu liegen kam, auf welche sie den Saamen von dem Bohnenbaum (Cytisus laburnum) säeten. Dieser Baum wächst sehr schnell, auch auf magerem und schlechtem Boden. In einem Zeitraum von 8 bis 9 Jahren treibt derselbe 20 bis 40 Stangen, jede zu 6 bis 12 Zoll stark, 16 bis 20 Fuß hoch, und leidet wenig durch den Frost. Eine Anlage von Bohnenbäumen kann gar gut in 8 jährige Schläge eingetheilt, und solchergestalt als Stangen-, Schlag- und Brennholz mit größtem Vortheile genutzt werden. Nimmt man im Durchschnitt 25 Stangen auf jeden Baum an; so liefern 40 Bäume in 8 Jahren 1000 Stangen, von welchen viele zu Wagnerholz, Baumstangen und Weinstockpfählen sehr dienlich gebraucht werden können. Da das Holz sehr fest ist, so giebt es eine gute harte Kohle. Dieser Baum versieht uns also mit einer beträchtlichen Holzmenge, sowohl an Nutz- als an Brennholz, in kurzer Zeitfrist mit wenigen Kosten. Auf keine wirksamere Weise, als auf jene, kann eine ländliche Haushaltung gegen die Gefahr des Holzmangels sicher gestellt werden.

Der Wiesengrund wurde mit Erlen, 40 Fuß weit von einander, auch mit italienischen Pappelbäumen

abwechselnd umgeben, und der durch das Thal laufende Bach mit Buschweiden, Bachweiden, Goldweiden, oder gelben Bandweiden, Lorbeerweiden, rothen Bandweiden, Rosmarinweiden und Korbweiden bepflanzt.

Der Fürst, über die glücklich vollzogene Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke in der Glücksheimer Feldgemarkung erfreut, befahl seinem Hofgärtner, daselbst sogleich nachzusehen, welche, und wie viel Pflanzen diese Gemeine zur Einzäunung ihrer vereinbarten Besitzungen nöthig hätte. Dieser, nachdem er die ganze Feldgemarkung in Augenschein genommen hatte, meldete höhern Orts, daß die Einwohner zu Glücksheim sich entschlossen hätten, nur die wenigen Aeckerbesitzungen, die dürres Sandfeld enthielten, mit Hecken einzuzäunen, die übrigen aber durch Gräben oder hochstämmige Obstbäume von einander abzusondern, den Wiesengrund mit Erlen und Pappeln zu umgeben, den Bach mit guten Weiden zu bepflanzen, und dagegen alle Gärten mit schönen Hecken einzufassen. Hierauf verfügte der Fürst, daß in seinen Waldungen alle die von dem Hofgärtner aufgezeichneten Arten Strauchholz und diejenigen, welche dort nicht zu finden wären, in den engländischen Pflanzungen des Fürsten aufgesucht, ausgegraben, den Glücksheimer Unterthanen unentgeltlich verabfolget, und die Hecken unter Anweisung eines von dem Hofgärtner mitzuschickenden Gesellen ordentlich gesetzt werden sollten. Die Folgen davon waren diese, daß mit der oben bemerkten Auswahl der Sträucher die dürren Sandfelder, der Bach mit den bemeldeten Weiden und die Gärten mit der unten genannten Anlage der Hecken umzäunet wurden.

Die

Die ausgesuchte Verschiedenheit dieser Hecken trug nicht wenig zur Verschönerung der vereinbarten Besitzungen bey. Sie gab mit den Linien der Obstbäume der ganzen Feldgemarkung ein reizendes und ermunterndes Ansehen. Unter 10 Gärten prangte jeder mit einer andern Einfassung. Diese war 1) Bocksdorn oder Burdorn, (Lycium) 2) Stechpalme, Hülse, Stecheiche, (Ilex aquifolium) 3) Kreuzdorn, Wegdorn, (Rhamnus catharticus) 4) Sauerdorn, Berberisstrauch, (Berberis vulgaris) 5) dreystachlicher Honigdorn, (Gleditschia triacanthos) 6) gemeiner Hagedorn, Weißdorn, (Crataegus oxyacantha) 7) spitzblätteriger Hagedorn, (Crat. monogyna) 8) Schleen = oder Schwarzdorn, 9) wilder Mispelbaum, Mispelstrauch, (Mespilus germanica) 10) wilde oder hundertblätterige Rosen, (Centifolium) u. dgl. mehr. Jede dieser Einfassungen war mit Obststauden von Mirabellen, Ostheimer Sauerkirschen, Cornelkirschen, (Cornus mascula) großen Stachelbeeren oder Johannisbeeren vermischt.

Drittes Hauptstück.

Wie die bey Vereinbarung der Besitzungen entstehenden Beschwerden zu heben sind.

Einleitung.

Beschwerden der Art haben entweder das Maaß, oder die Schätzung, oder die Lage und Eintheilung der zu bestimmenden Vereinbarungen zum Gegenstande, nachdem die einzelnen Fälle sind, wodurch der Landmann bey Vereinbarung der Grundstücke in seiner Gerechtsame gekränkt werden kann. Diese Beschwerden können aber ganz kurz in die Beschwerden wegen des **Maaßes**, der **Schätzung** und der **Vereinbarung** selbst eingetheilt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Maaße.

Wenn eine Beschwerde über die Unrichtigkeit des Maaßes entsteht, so kann diese nicht anders, als da-

durch erlediget werden, daß man sowohl die zuvor besessenen Grundstücke desjenigen, welcher die Beschwerde führet, als auch die von andern erhaltenen Aecker von einem unpartheyischen einsichtsvollen Feldmesser neuerdings messen lasse. Um hiebey desto zuverläßiger zu Werke zu gehen, ist unumgänglich nothwendig, daß der hiezu bestimmte unpartheyische Feldmesser sich der nemlichen Werkzeuge, das ist, der nemlichen Kette und des Maaßstabes, den der erste Feldmesser gebraucht, bediene, weil durch den Gebrauch anderer Instrumente eine Ungleichheit des Maaßes entstehen kann. Will man diese Sache noch sicherer behandeln, so kann auch der dritte Feldmesser noch dazu genommen, und demnach alle drey Maaße gegen einander gehalten und berechnet werden. Aus dieser zwey- oder dreyfachen Vermessung wird sich alsdann ergeben, ob der erste Feldmesser richtig gemessen und getheilet, oder den Beschwerdeführer in diesem Falle verkürzet habe, folglich ob dessen Klage gegründet sey oder nicht? Jedoch ist der Erfahrung gemäß, daß die zehn- und mehrfachen Vermessungen eines Grundstücks, besonders wenn dasselbe aus einer krummen, unregelmäßigen Fläche besteht, immer einen geringen Unterschied erzeugen, der um so größer wird, je genauer und geometrisch richtiger die Eintheilung der Figur und die Vermessung der Grundhülfs- und Nebenlinien mit genauen Werkzeugen geschiehet. Hier wird nur auf große Unterschiede Rücksicht genommen. Würde es sich aber zeigen, daß der Feldmesser einen wirklichen Fehler begangen habe, und dessen Flächenmaaß unrichtig befunden worden, so wäre der ganzen Vermessung nicht zu trauen, und daher allerdings nöthig, daß die ganze Feldmark und sämmtliche verein-

barte Besitzungen noch einmal umgangen, und hin und wieder Probevermessungen angestellet würden. Es ist alle Vorsicht anzuwenden, daß, wenn man von der Geschicklichkeit eines Feldmessers nicht ganz überzeugt ist, man mit der Bezahlung desselben bis zu gänzlicher Berichtigung der Vereinbarung Anstand nehme, um in allen Fällen den Vortheil in Händen zu haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Schätzung.

Wenn jemand gegen die Schätzung gegründete Beschwerde zu haben glaubt; so ist es nicht genug, daß er factisch anzeige, wie er bey dem einen oder andern Grundstücke, das er verlassen, oder empfangen hat, bevortheilt worden, sondern er muß, wenn er die Schätzung umstoßen will, erweisen, daß er entweder in seinem ganzen abgegebenen oder erhaltenen Eigenthum gekränket worden sey. Denn, wenn gleich bey dessen Verlasse das eine oder andere Grundstück zu gering, oder bey dem Empfange zu hoch angesetzt wäre, so können sich doch mehrere Grundstücke darunter befinden, die in einem geringern oder höhern Werthe, als sie angeschlagen worden, wirklich stehen, und folglich jenen

Mangel ersetzen. Dieses nun mit Grund zu untersuchen, müssen die Feldbauverständigen, die zugleich mit der Gegend wohl bekannt sind, unpartheyische Schätzer beyziehen, sämmtliche Grundstücke in Augenschein nehmen, deren Beschaffenheit und Lage genau untersuchen, den Werth des einen gegen das andere bestimmen, und die deshalb ergangenen Schätzungen gegen einander halten und vergleichen. Hieraus wird sich sodann ergeben, in wiefern die Beschwerde gegründet sey oder nicht. Würde man das Abgestandene oder Empfangene des Beschwerdeführers allein untersuchen, und nicht zugleich die ganze Schätzung der sämmtlichen Feldstücke in Vergleichung ziehen, so würde man nie auf den wahren Grund kommen, ob die Schätzung partheyisch geschehen sey. Daher ist nöthig, daß von dem Klagenden die Beschwerde genau abgefodert, die Mitglieder der Gemeine dagegen abgehöret, und dabey gründlich untersuchet werde, durch welche Wege sich die Beschwerde am leichtesten werde heben lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Beschwerden in Absicht der Vereinbarung der Grundstücke selbst.

Dieselben können hauptsächlich darin bestehen, daß die vereinbarte Besitzung zu unbequem gelegen, oder zu sehr vereinzelt, und an mehrern Orten zerstreuet, oder

der Wiesewachs dem Ackerfelde, oder umgekehrt nicht angemessen, oder bey Vertheilung des Feldes keine Gleichförmigkeit beobachtet, das ist, dem einen blos gutes, dem andern aber nichts als schlechtes Land, auf dem er seinen Unterhalt nicht findet, zugetheilt worden sey.

Alle diese Gegenstände lassen sich nicht anders, als durch örtliche Besichtigungen mit Zuziehung des Raths unpartheyischer, des Feldbaues kundiger Leute heben. Vorzüglich muß man auf die Lage, welche oftmals die Theilung nicht anders gestattet, sein Augenmerk nehmen. Würden noch wegen Versetzung der Häuser, wenn etwa zu viele oder zu wenige Eigenthümer hinaus bauen wollten, Schwierigkeiten entstehen, so ließen sich solche, um keine Feindseligkeit zu veranlassen, am besten durch das Loos heben. Dieß sind die gewöhnlichsten Fälle, aus welchen sich alle andere ableiten, und nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände sehr leicht entscheiden lassen.

Viertes Hauptstück.

Aufschluß über die dritte Abtheilung.

Aus dem, was ich bisher, und besonders in der dritten Abtheilung von allen Seiten zu betrachten und zu erläutern Gelegenheit genommen habe, geht nach meinen Einsichten ganz klar hervor, daß die Gemeinheitsaufhebung in der Vereinbarung aller zerstreuten Grundstücke die vollkommenste, und zur Beglückung des Landmannes abzweckende beste Einrichtung der Staatshaushaltung sey.

Ich kann diesen wichtigen Gegenstand nicht beschließen, ohne ihn zuvor auf ein ganzes Fürstenthum noch anzuwenden. Wir wollen annehmen, dieß Fürstenthum enthalte 100 Dörfer, die alle der Gemeine **Glücksheim** in Absicht der physischen Beschaffenheit des Bodens ꝛc., im Ganzen genommen, gleich sind. Die Berechnung des reinen Gewinnes aus der Landwirth-

schaft nach Vereinbarung der zerstreuten Grundstükke, folglich nach aufgehobener gemeiner Hütung und Brache, würde für den Landesherrn, zu 2000 Fl. von jedem Dorfe, die Summe von 200,000 Fl. — für die Unterthanen, zu 10,000 Fl., einen Ertrag von 1,000,000 Fl. aufbringen; denn durch die Vereinbarung werden die entferntern Grundstücke gleich den nahe gelegenen durch mehrern und bessern Dünger, den uns die neue Einrichtung im Ueberfluß verschafft, in den bestmöglichsten Stand gesezt.

Außer diesen, durch so große Summen vermehrten Einkünften des Fürsten und der Unterthanen, gewinnt unser z. B. angenommenes Fürstenthum nach dem Maaßstabe des zum Muster aufgestellten Dorfes **Glücksheim** auch noch 72,100 Stück Rindvieh und 11,600 Stück Schafe, und kann also, wenn wir für den jährlichen Unterhalt des Menschen 2 Malter Roggen (Korn) à 300 Pfund rechnen, im Ganzen eine Bevölkerung von 11,100 Personen mehr wie zuvor ernähren.

Welchen Grad der Cultur haben nicht schon die Menschen erreicht, und zu welcher Höhe des Glücks und der Bequemlichkeiten haben sich nicht schon die Erdbewohner erhoben? Was schon geschehen ist, schien unsern Vorfahren unmöglich. Ihr Zeitgenossen! an euch ergeht mein patriotischer Zuruf. Lassen wir uns aus allen Kräften bestreben, damit nicht unsere Kinder, unsere Nachkommen ein ähnliches Urtheil fällen. Lasset uns an die Vereinbarung der zerstreuten Grundstücke Hand anlegen, die Hütung und Brache abstellen. Die

gütige

gütige, wohlthätige Natur belohnet mannigfaltig unsern Fleiß. Dadurch werden wir für uns, unsere Mitmenschen und unser künftiges Geschlecht nicht nur einen hohen Grad der Bequemlichkeiten vorbereiten, sondern unsere Wohnungen bereichern, und uns Ueberfluß der Nahrungsmittel verschaffen. Vielen Menschen ist es die größte Lust, eine Sache zu Stande zu bringen, die ihnen anfänglich unmöglich zu seyn schien. Ist es nicht eine der rühmlichsten Beschäftigungen, in einer Erdfläche Früchte zu erndten, die zuvor ihres öden Zustandes halber einem bloßen Ungefähr überlassen ward? Dieses reitzende Vergnügen versagt die gütige Natur keinem ihrer vernünftigen Wesen, unter welchem Himmelsstriche der bewohnbaren Erde sich die thätigen Menschen befinden mögen.

Durch die Vereinbarung aller zerstreuten Grundstücke jedes einzeln Besitzers, und durch die damit verbundene Abschaffung der Brache und des Weidens gewinnt alles ein ganz anderes und besseres Ansehen. Man sieht nicht mehr muthwillige Kinder auf dem Felde bey dem Vieh müßig liegen, sondern die Schule, als das Mittel, die künftige Generation zu bilden, wird von der Jugend sowohl im Sommer als im Winter besucht. Der Unterricht, den man ihr giebt, befördert den Nutzen nun so schneller, weil er nicht mehr in die engen Grenzen einiger wenigen Wochen und Monate beschränkt ist. Dadurch wird manche nützliche Kenntniß verbreitet, der jugendliche Verstand aufgekläret, das Herz der Kinder gebessert, und deren Sitten verfeinert. In den aus einander gesetzten Dörfern trifft man mehr Sittlichkeit, Höflichkeit und Gewandtheit an,

und eine gebildetere Denkart zeigt in allen Handlungen der Bauern. Ohne Murren entrichten sie ihre Abgaben, weil es ihnen leicht ist, die Mittel dazu zu erwerben, indem sie von Frohndiensten befreyet sind.

Des Nachts ruht nunmehr der Bauer ohne Sorgen, er braucht nicht mehr bekümmert zu seyn, daß ihm seine Wiesen ausgehütet, und sein Getraide beschädigt werde. Die Frauen der Landwirthe warten das Vieh mit desto größerer Sorgfalt, da es ihnen an Milch und Butter nicht mehr fehlt. Ueberfluß ist im ganzen Hause, und durch den Fleiß der Wirthschaft belebt haben auch diese Landwirthinnen mancherley Lebensmittel zu verkaufen.

Die Aecker, die jetzt besser gedünget und bearbeitet werden, vervielfältigen den Ertrag ihrer Fruchtbarkeit. Das Brachland, auf dem sonst nur ein kümmerliches Gras zur Weide wuchs, ist zum Theil einem Garten ähnlich geworden, wo Grundbirnen, gelbe Rüben und andere Gewächse dem zu fürchtenden Mangel des kommenden Winters Troß bieten. Jetzt pranget statt der Brache auf dem Acker größten Theils der fetteste Klee, womit Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine und Gänse gesättiget werden.

Die Wiesen, die jetzt von allem Weidegang befreyet sind, liefern einen Ueberfluß an Heu und Grummet, und allem Futtermangel ist auf immer abgeholfen.

Selbst die öden Heiden und Sandschellen haben ihre Fruchtlosigkeit nun gänzlich verloren. Sie sind

mit Holz bepflanzt worden, aus dem mit der Zeit der Landmann zur nöthigen Feuerung, zum Bedarf seiner Gebäude, seinem Arbeitsgeräthe u. d. g. selbst mit Hopfen- und Bohnenstangen hinlänglich versehen werden kann.

Durch diese neue Situation öffnen sich mehrere und bessere Quellen zum Wohlstande der Landleute. Die ganze Gegend wird romantisch, und der Segen davon wird selbst in den nahen Städten sichtbar. Häufiger bringt der Landmann seine Produkte in die Städte, daselbst verzehrt er nicht nur etwas, sondern nimmt auch noch manches Bedürfniß mit nach Hause, das er zuvor aus Mangel sich versagen mußte. Der Städter schätzt ihn, da er gesitteter wird, weit mehr, wie zuvor. Beyde betrachten sich unter einander als Kinder eines wohlthätigen gemeinschaftlichen Landesvaters, und alle preisen die göttliche Vorsehung, die ihnen denselben, und durch ihn dieß neue Glück verschafft hat. Von nun an befindet man sich auf dem nächsten Wege zur sichersten und höchsten Verbesserung der Landwirthschaft; denn durch eine vollkommene Aufhebung der Feldgemeinschaft, und durch eine nach vorhergegangener richtigen Schätzung der Grundstücke wohl überlegte Vereinbarung hat man dem Landwirthe Gewalt über sein liegendes Eigenthum verschafft, seinem Feldtheil eine bequeme Gestalt gegeben, ihm eine gute und geräumige Wohnung angewiesen, auch zu einer vollkommenen Sicherheit auf seiner ganzen Besitzung verholfen, sogar Freyjahre zur Erleichterung der Grundverbesserung seiner neuen Besitzung ertheilt. Er ist durch die Befreyung von den Frohndiensten in den Stand gesetzt worden,

zur gehörigen Zeit sein Gut wohl zu bearbeiten, und alle seine Geschäfte zu Hause und im Felde als seine eigenen zu bestellen. Man hat und wird sich fortan bestreben, ihm über die vortheilhafteste Benutzung seiner Grundstücke gründlichen Unterricht zu ertheilen, und ihm gleich Anfangs die dazu erfoderlichen Hülfsmittel herbeyzuschaffen. Er wird endlich durch seine Vorsorge für die Häusler, oder diejenigen, welche sich entweder durch bestimmten Tagelohn, oder durch andere Handarbeiten ernähren müssen, in die blühende Lage gesetzt, die zu jeder Jahreszeit erfoderlichen Arbeiter erhalten zu können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leo, Joseph Christoph Otto,

Das glückliche Dorf

Leipzig 1804
Pol.g. 496
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769689-1